

Betreff:

Personalkostenhochrechnung September 2019

Organisationseinheit: Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	Datum: 21.10.2019
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2019	Ö

Sachverhalt:

Personalkostenhochrechnung September 2019

Ruppert

Anlage:

Personalkostenhochrechnung September 2019

Hochrechnung Personalkosten 2019

September 2019

Das HH.-Soll der Deckungsreserve (Kostenart 462110) ist für die Zahlung der LoB vorgesehen.

Die diesbezüglichen HH.-Sollansätze und auch die IST Zahlungen sind den entsprechenden Kostenarten zugeordnet.

Formularbereiche	Bereiche/Sachkonto	Beamte ohne Anwärter	Anwärter	Versorgung		Beihilfe		Tariflich Beschäftigte ohne Auszubildende			Auszubildende			Gesamt
		401110	401140	411110	411210	Beamte	Vers.-empf.	Brutto	VBL	SV	Brutto	VBL	SV	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Basis letzter Monat	IST Aufwand Jan. bis Zahlmonat	41.813.997	2.028.544	14.931.118		703.094		62.721.883	3.952.876	13.264.256	606.570	36.419	130.463	140.189.220
	- einmaliger Aufwand	-18.672	-2.027	-348.723		-78		-34.143	208.994	-40.083	-2.808	-96	-581	-238.217
	- Jan. bis Vorzahlmonat	-37.234.703	-1.773.089	-12.903.586		-618.212		-55.723.735	-3.682.361	-11.808.727	-526.806	-31.885	-114.461	-124.417.565
	IST letzter gezahlt Monat	4.560.622	253.428	1.678.809	0	84.804	0	6.964.005	479.509	1.415.446	76.956	4.438	15.421	15.533.438
	x 3 Monate = Restjahr	13.681.866	760.284	5.036.427	0	254.412	0	20.892.015	1.438.527	4.246.338	230.868	13.314	46.263	46.600.314
	Zwischensumme	55.495.863	2.788.828	19.967.545	0	957.506	0	83.613.898	5.391.403	17.510.594	837.438	49.733	176.726	186.789.534
noch zu berücksichtigende Aufwandspositionen	Sonderzahlungen	324.746	4.500					4.832.694	311.709	858.082	50.693	3.270	10.050	6.395.743
	Pauschalsteuer VBL								0					0
	GUV									0				0
	Personalveränd./Übernahmen	0	0	70.100				0	0	0	0	0	0	70.100
	Stellenplanveränderungen	290.450						141.478	9.125	28.048				469.102
	Besoldungserh.3,2%* ab März 2019	0	0	0										0
	Tariferh. 3,09% ab April 2019							0	0	0	0	0	0	0
														0
	LOB	0						0	0	0				0
	Beihilfekosten lfd. Jahr					2.508.294	3.100.000							5.608.294
Jahresaufwand	Ausgl. Landesverwaltung			360.613	1.530									362.143
	voraussichtl. Jahres IST-Summe	56.111.059	2.793.328	20.398.258	1.530	3.465.800	3.100.000	88.588.071	5.712.237	18.396.724	888.131	53.003	186.776	199.694.916
Übersicht HH.soll 462110	Haush.-Soll Ifd.Jahr	54.953.900	2.836.000	20.000.000	5.500	3.215.800	2.900.000	86.749.594	5.793.572	17.595.634	886.500	55.700	179.900	195.172.100
	Soll-Verteil. Deckungsreserve	1.025.483						1.427.119	92.049	282.926				2.827.577
	fiktives Haushalts-Soll	55.979.383	2.836.000	20.000.000	5.500	3.215.800	2.900.000	88.176.713	5.885.621	17.878.560	886.500	55.700	179.900	197.999.677
	mehr / weniger	131.676	-42.672	398.258	-3.970	250.000	200.000	411.358	-173.384	518.163	1.631	-2.697	6.876	1.695.239

* ist gleich 3,16%, mind. 100,00 €

Die hier dargestellten Personalkosten beinhalten nicht ABM-, Beschäftigungsentgelte und keine Zuführungen / Auflösungen / Herabsetzungen von Rückstellungen.

Die Beihilfe beinhaltet die Abrechnung der Monate Januar bis September 2019.

Mehrbedarf

1.695.239

0,86%

*Betreff:***Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung 3. Quartalsbericht***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

23.10.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.11.2019	Ö

Sachverhalt:1. Ausgangslage

Über den Sachstand der Haushaltsoptimierung (HHO) und Verwaltungsmodernisierung (VMO) hatte ich zuletzt mit Mitteilung vom 21. Juni 2019 (DS 19-11152) berichtet. In der Mitteilung war für den Bereich VMO insbesondere die Behandlung der eingegangenen Vorschläge in Dezernatsworkshops bzw. moderierten Fachbereichsgesprächen dargestellt worden. Diese Arbeitsphase ist abgeschlossen und dokumentiert.

Außerdem hatte ich über die Arbeit der Unterprojektgruppe „Personalentwicklung“ unter der Leitung von Herrn Stadtrat Ruppert und zum Baustein „Dokumentenmanagementsystem“ (Begleitung durch Partnerschaft Deutschland (PD) für die Projektgruppe „DMS in der Abteilung 10.1 Personalbetreuung, -kostenabrechnung“ bzw. Begleitung durch skbs.digital GmbH für das Thema elektronische Steuerakte in der Abteilung 20.3 Steuern) berichtet.

Für die Fülle der gesamtstädtischen, dezernatsübergreifenden Themen war eine gesonderte Behandlung vereinbart worden. Das weitere Vorgehen hatte ich ebenso wie das weitere Vorgehen im Teilprojekt HHO mit Analysephase, zentraler und dezentraler Auswertung dargestellt.

2. Projekt Verwaltungsmodernisierung

Die über die verschiedenen Kanäle eingegangenen rund 650 dezernatsübergreifenden Anregungen wurden in den letzten Wochen seitens der KGSt aufbereitet und fünf Kategorien zugeordnet: A - Ideen, die eher der Haushaltsoptimierung zuzuordnen sind, B - Digitalisierung, C - Personalentwicklung, D - strategische Projekte und E - sonstige Themen. Die Ideen zur HHO wurden bereits an das Teilprojekt Haushaltsoptimierung abgegeben und in der dortigen Projektgruppe am 30. Juli 2019 erörtert. Gleichzeitig wurden aus der Liste der Vorschläge zur HHO Vorschläge identifiziert, die der PG VMO zuzuordnen sind. Diese wurden an die PG VMO übergeben. Insgesamt haben sich aus den gesamtstädtischen Vorschlägen als Schwerpunkte die Themen der Gruppe B – Digitalisierung, hier insbesondere der Bereich Dokumentenmanagement (DMS), und die der Gruppe C Personalentwicklung herauskristallisiert.

In der 3. Sitzung der Projektgruppe VMO am 4. September 2019 wurde die Kategorisierung A bis E bestätigt und eine weitere Kategorie F gebildet. Diese Gruppe enthält Vorschläge, die aus den Dezernatslisten hervorgehen und spezifische Modernisierungsvorhaben beinhaltet. Diese Vorschläge sollen grundsätzlich weiter in den Dezernaten bearbeitet werden. Die KGSt entwickelt hierzu und zur Einrichtung eines Vorhabencontrollings mit einer regelmäßigen Berichterstattung über den Bearbeitungsstand im Rahmen des Gesamtprojektes einen Vorschlag.

Außerdem wurde, den Anregungen der KGSt zur weiteren Bearbeitung folgend, in der Projektgruppe festgelegt, dass die Listen der Gruppe B bis E durch die KGSt nach Themen geclustert und gemeinsam mit der Verwaltung bewertet werden.

Insbesondere die Vorschläge zum Schwerpunkt B Digitalisierung werden zunächst aus zentraler Sicht auf ihre Kompatibilität zur gesamtstädtischen IT-Strategie geprüft. Anschließend werden sie in einem gemeinsamen Workshop mit der KGSt erörtert und eingeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Vorschläge aus dieser Gruppe im Kontext mit den bei der Stadt bereits laufenden und priorisierten strategischen Projekten, insbesondere Dokumentenmanagementsystem/Einführung der elektronischen Akte, IT-Infrastruktur in Schulen und Mobilität in der Verwaltung (Ausbau der Nutzung mobiler Endgeräte), zu sehen sind.

Hinsichtlich des Schwerpunktes Personalentwicklung wurden die Themen aus der Vorschlagsliste bereits in der Unterprojektgruppe Personalentwicklung berücksichtigt. Die Projektgruppe unter der Leitung von Herrn Stadtrat Ruppert ist mit Vertreterinnen und Vertretern aller Dezernate, der Personalvertretung, des Gleichstellungsreferats und der Schwerbehindertenvertretung besetzt. So können Fachkompetenzen und praktische Erfahrungen aus einzelnen Bereichen in die Arbeit einfließen, gleichzeitig kann Transparenz und Akzeptanz für die Maßnahmen der Personalentwicklung hergestellt werden. In einem Workshop mit der KGSt sollen hier sowohl noch inhaltlicher Input und kreative Anregungen als auch eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse der Projektgruppe seitens der KGSt erfolgen. Insofern findet eine zielorientierte Verknüpfung der im letzten Quartalsbericht dargestellten Entwicklung der Verwaltungsmodernisierung außerhalb der von der KGSt moderierten Prozesse und der von der KGSt begleiteten Arbeit im Projekt VMO statt.

Als weitere wichtige strategische Themen wurden vor allem die Punkte zentrale/dezentrale Ressourcenverantwortung, Flexibilisierungsmöglichkeiten des Haushalts- und Rechnungswesens, organisationsübergreifendes Arbeiten und Projektarbeit identifiziert. Auch dazu ist ein Workshop geplant, in dem unter anderem betrachtet werden muss, wie sich diese Themen in die gesamtstädtische strategische Ausrichtung einfügen und mit welcher Priorität sie vor dem Hintergrund der vorhandenen Ressourcen verfolgt werden können.

Alle drei Workshops sind in der Zeit vom 18. bis 20. November 2019 vorgesehen. Im Anschluss daran ist die nächste Sitzung der Projektgruppe VMO für den 26. November terminiert.

Der weitere Zeitplan sieht vor, dass zur Ratssitzung am 18. Februar 2020 ein weiterer Quartalsbericht eingebracht wird, der die Struktur und Schwerpunkte des Handlungsplans aufzeigt. Die finale Version des Handlungsplans VMO soll Ende März 2020 vorliegen.

3. Weitere Entwicklung der Verwaltungsmodernisierung außerhalb der von der KGSt moderierten Prozesse

Die Arbeit zum Baustein "Dokumentenmanagementsystem (DMS)/elektronische Akte" hat bereits im Mai dieses Jahres begonnen. Erster Schwerpunkt für die Projektgruppe „DMS in der Abt. 10.1“ war in mehreren Workshops zunächst die IST-Aufnahme aller relevanten Kernprozesse, die derzeit in der Abt. 10.1 anfallen. Hierauf aufbauend erfolgte die jeweilige Soll-Konzeptionierung zur Optimierung der Kernprozesse. Hierbei war zu prüfen, ob und wie Prozesse, auch unter Einsatz von IT und unter Rückgriff auf die KGSt-Prozessdatenbank,

straffer und effektiver gestaltet werden können. Die Soll-Konzeptionierung dient als Basis für die elektronische Vorgangssachbearbeitung. Auch an den Themen der Alt-Daten-Erfassung, der Architektur und Gliederung der elektronischen Personalakte, der Umsetzung einer Rechte- und Rollenkonzeption sowie einer Scanstrategie inkl. Posteingangslösung wurde weitergearbeitet. Ziel ist, im I. Quartal 2020 mit dem Echtbetrieb in der Abt. 10.1 zu starten und anschließend zunächst in den Fachbereichen mit umfassenden Aktenbeständen das Thema weiter voranzutreiben. In Anlehnung an das Land Niedersachsen soll die komplette Stadtverwaltung bis Ende 2026 auf die elektronische Aktenführung umgestellt sein.

Auch im zweiten Pilotbereich, der Abt. 20.3 Steuern, wurde die Arbeit mit einer „Kick-off-Veranstaltung“ mit Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgenommen und mit der Aufnahme der Kernprozesse begonnen. In der weiteren Bearbeitung ist ein vergleichbarer Ablauf wie im Pilotprojekt der Abteilung 10.1 vorgesehen.

4. Projekt Haushaltsoptimierung

In der letzten Sitzung der Projektgruppe Haushaltsoptimierung am 18. September 2019 stand neben einem Rückblick auf die bereits abgeschlossenen Analysegespräche mit den Organisationseinheiten und dem beabsichtigten Vorgehen zur Einbindung der städtischen Konzerngesellschaften in den Haushaltsoptimierungsprozess eine Abstimmung zur Vorgehensweise bei der Erarbeitung der KGSt-Vorschläge zur HHO im Vordergrund. Der Gesamtbericht der KGSt wird nach der Terminplanung am 16. Dezember 2019 vorgelegt.

4.1 Resümee der Analysegespräche aus Sicht der KGSt

Die Analysegespräche haben im Zeitrahmen von Anfang Juli bis Mitte September 2019 stattgefunden und sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Nach Aussage der KGSt handelte es sich hierbei um einen konstruktiven und sachlichen Gesprächsverlauf. Im Vorfeld hierzu hatte die KGSt klar definierte Arbeitspakete erstellt, die den dezentralen Organisationseinheiten zur Auswertung und zur Vorbereitung der Analysegespräche mit der KGSt zugeleitet worden sind.

Auch wurden die zum Teilprojekt über die Funktionspostfächer eingegangenen Vorschläge aus der Mitarbeiterschaft den zuständigen Organisationseinheiten zugeordnet und soweit möglich bereits im Rahmen der Analysegespräche erörtert. Hierbei erfolgte im Vorfeld ein Abgleich, welche zur „Haushaltsoptimierung“ eingegangenen Vorschläge eher das Teilprojekt „Verwaltungsmodernisierung“ betreffen bzw. welche der eingegangenen Vorschläge zur „Verwaltungsmodernisierung“ zur „Haushaltsoptimierung“ gehören.

Auf Basis der Erkenntnisse aus den Analysegesprächen wird die KGSt – auch im fortgesetzten Dialog mit den Organisationseinheiten - weitere Auswertungen und Aufbereitungen vornehmen, die letztlich in den für Mitte Dezember 2019 vorgesehenen Gesamtbericht der KGSt Eingang finden werden.

4.2 Einbeziehung der Politik in den HHO-Prozess

In den Prozess wurden auch die Ratsfraktionen einbezogen. Hierzu hatte die KGSt jeder Fraktion / Gruppe Angebote für einen Gesprächstermin mit dem Ziel unterbreitet, auch politische Vorschläge zur Haushaltsoptimierung sowie zur Verwaltungsmodernisierung zu generieren. Von diesem Angebot wurde Gebrauch gemacht.

4.3 Einbeziehung der Konzerngesellschaften

Auch die städtischen Gesellschaften werden aktiv in den Prozess einbezogen. Im ersten Schritt wurde eine Abfrage durchgeführt, welche betriebswirtschaftlichen Optimierungsprozesse durchlaufen wurden und welche branchenspezifischen Kennzahlen es gibt. Die Gesellschaften haben Vorschläge für Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen als nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Haushalts benannt. Zudem wurden Ansätze für Optimierun-

gen in der konzerninternen Zusammenarbeit vorgeschlagen, die jedoch im Jahr 2020 noch zu vertiefen sind.

Diese Vorschläge sind der KGSt zugeleitet worden und werden von dort im Rahmen des Gesamtberichts zur HHO berücksichtigt. Nach Vorlage des Gesamtberichts durch die KGSt Mitte Dezember 2019 ist im Rahmen der Gesamterörterung des Berichts zur Haushaltsoptimierung auch auf Ebene der Gesellschaften eine Einbindung der Aufsichtsräte und der Betriebsräte (soweit vorhanden) zu den Vorschlägen für die jeweilige Gesellschaft sicherzustellen.

4.4 Aufbereitungen / Vorarbeiten der KGSt für den Gesamtbericht

Die Ergebnisse zur HHO aus den verschiedenen Ebenen (Analysegespräche, Vorschläge aus der Mitarbeiterschaft, Einbeziehung Politik und Konzerngesellschaften) werden von der KGSt in einer Gesamtliste zusammenfassend dargestellt, ergänzend hierzu wird eine Übersicht für jede Organisationseinheit erarbeitet.

Die einzelnen Vorschläge aus der Mitarbeiterschaft haben die KGSt über verschiedene Wege erreicht. So konnten diese über das Funktionspostfach „Haushaltsoptimierung“ des FB 20, dem entsprechenden Postfach des Gesamtpersonalrats bzw. direkt bei der KGSt eingereicht werden. Insgesamt wurden über 300 Mitarbeitervorschläge dem HHO-Projekt zugeordnet.

Zum transparenten Umgang wird die KGSt die Vorschläge aus der Mitarbeiterschaft in der Gesamtliste berücksichtigen. Hierbei werden doppelte, inhaltlich gleiche Vorschläge zusammengefasst. Im Anschluss wird zu den Vorschlägen eine Einschätzung abgegeben.

5. Ausblick bis März 2020

Im Projekt Verwaltungsmodernisierung werden die identifizierten Themengruppen im November 2019 in Workshops weiterbearbeitet.

Dezernatsspezifische Themen werden in den jeweils zuständigen Dezernaten verfolgt und ein Vorhabencontrolling entwickelt.

Struktur und Schwerpunkte des Handlungsplans VMO werden seitens der KGSt entwickelt. Die KGSt legt die finale Version des Handlungsplans VMO Ende März 2020 vor.

Zur Haushaltsoptimierung erstellt die KGSt bis zum 16. Dezember 2019 einen Gesamtbericht, der anschließend von der Verwaltung ausgewertet wird.

Eine weitere FBL-Tagung mit dem Themenschwerpunkt Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung ist am 21. Januar 2020 geplant.

In der Ratssitzung am 18. Februar 2020 wird dem Rat der nächste Quartalsbericht vorgelegt.

Im ersten Quartal 2020 wird dem Rat auf Grundlage seines Beschlusses vom 2. April 2019 ein Haushaltsoptimierungskonzept vorgelegt.

Markurth

Anlage/n:

Stellungnahme der KGSt



Stadt Braunschweig

Projekt Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung

3. Quartalsbericht zum 30.09.2019

Einschätzung der KGSt zum Prozess Verwaltungsmodernisierung

Das 3. Quartal 2019 wurde genutzt, um die Vielzahl an Vorschlägen zur Modernisierung der Verwaltung intensiv zu diskutieren und zu strukturieren.

Auf der Ebene der Dezernate hat sich aus Sicht der KGSt eine hohe Qualität in der Auseinandersetzung gezeigt. Führungskräfte und Mitarbeitende haben gemeinsam diskutiert, Argumente ausgetauscht und im Ergebnis eine Liste mit priorisierten Vorhaben zur Modernisierung ihrer Aufgabenbereiche erarbeitet.

Für die KGSt hat sich hier sehr deutlich gezeigt, dass das Thema Verwaltungsmodernisierung kein neues Thema ist und bereits einige Vorhaben umgesetzt wurden bzw. sich in der Umsetzung befinden. Durch diesen Prozess sind die Dimension der Modernisierung sowie die Qualität der Vorhaben transparent geworden.

Die KGSt sieht nun die Herausforderung darin, die weiteren Entwicklungen zu beobachten, Schnittstellen zwischen den Themen miteinander abzustimmen und vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen auch weiter Prioritäten zu verfolgen. Das Vorhabencontrolling soll hier ansetzen.

Auf der gesamtstädtischen Ebene erfolgte ebenfalls eine erste Strukturierung nach Themen. Hiermit verfolgt die Stadt das Ziel, einen gesamtstädtischen Blick einzunehmen und durch die gebildeten Schwerpunkte eine erste Prioritätensetzung vorzunehmen.

Die KGSt unterstützt diese Schwerpunktsetzung. Auf diese Weise werden keine Ideen ausgegrenzt oder nur einzelne Vorschläge ins Visier genommen. Angesichts des Umfangs sowie der Dimension einzelner Vorschläge sind nun im weiteren Prozess Kriterien zu definieren, nach denen die Vorschläge innerhalb der Schwerpunkte weiter priorisiert und sortiert werden. Wichtig wird sein, Kriterien zu finden, die den aktuellen Handlungsdruck der Verwaltung widerspiegeln und für die Mitarbeiterschaft auch nachvollziehbar sind.

Aktuell wird bei den Schwerpunktthemen eine Verknüpfung zu laufenden Projekten und Vorhaben hergestellt und damit geprüft, was bereits angegangen bzw. geplant ist. Aus Sicht der KGSt ist dieser Schritt wichtig, um an laufenden Ressourcenplanungen anzuknüpfen und auch zu überprüfen, welche Ideen kompatibel sind oder ggf. eine veränderte Ausrichtung bedeuten können.

Die für November geplanten Workshops verfolgen nun das Ziel, für die gewählten Schwerpunkte die grundsätzliche Ausrichtung zu diskutieren. Dazu wird die KGSt Impulse aus der kommunalen

Szene einbringen, um den Blick auch über die eigene Verwaltung hinaus zu richten. Im Ergebnis sollte Bilanz gezogen werden:

- Wo ist die Stadt Braunschweig bereits auf dem richtigen Weg?
- Wo ergibt sich Handlungsbedarf, einen Richtungswechsel vorzunehmen?
- Welche Konsequenzen leiten sich daraus für den Handlungsplan der Verwaltungsmodernisierung ab?

Einschätzung der KGSt zum Prozess Haushaltsoptimierung

Im zweiten und dritten Quartal 2019 hat die KGSt mit allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung die vereinbarten Analysegespräche geführt. In der Bilanz sind alle Gespräche sehr gut verlaufen. Die Diskussionen um Vorschläge zur Optimierung der finanziellen Situation verliefen sehr konstruktiv. Viele Gesprächspartner*innen haben im Vorfeld konkrete Vorschläge erarbeitet, die in den Gesprächen diskutiert und vertieft wurden. Ebenfalls wurden umfassende Informationen zur weiteren Ausarbeitung der Vorschläge von den Gesprächspartnern*innen der KGSt bereitgestellt.

Wesentliche Informationen aus den Gesprächen sowie die Ergebnisse wurden in Protokollen festgehalten. Alle Gesprächspartner*innen haben diese Protokolle geprüft und damit eine qualitativ hochwertige Grundlage für die nun zu erarbeitenden Vorschläge zur Haushaltsoptimierung geschaffen.

Die KGSt bedankt sich für das hohe fachliche und zeitliche Engagement aller Gesprächspartner*innen. Im Anschluss an die Analysegespräche wertet die KGSt nun die gesammelten Informationen aus und arbeitet die Vorschläge zur Haushaltsoptimierung aus. Hierzu wird die KGSt nochmals auf die Organisationseinheiten telefonisch oder per E-Mail zugehen, um Detailfragen zu klären und die Organisationseinheiten aktiv in den Prozess einzubinden.

Das Teilprojekt "Haushaltsoptimierung" liegt im Zeitplan.

Betreff:

Unbefristete Anstellung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2019

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	22.10.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Um den Personalbedarf in den Kindertagesstätten zu decken, werden befristete Arbeitsverträge zukünftig die Ausnahme und nicht wie aktuell die Regel. Die Vertretung – zum Beispiel bei Elternzeit – wird statt durch temporär angestellte Vertretungskräfte durch unbefristet eingestellte Springerkräfte organisiert. Befristete Arbeitsverhältnisse werden nur noch abgeschlossen, wenn es zu kurzfristigen personellen Engpässen bei den Springern kommt.

Sachverhalt:

Seit der Einführung des Rechtes auf einen Kita-Platz und der Einführung einer Drittstadt in Krippengruppen sieht sich auch die Stadt Braunschweig im Bereich des pädagogischen Betreuungspersonals in den städtischen Kindertagesstätten einem immer stärker werdenden Wettbewerb gegenüber. Um die freien Stellen mit qualifizierten Personal zu besetzen, ist es unabdingbar, diese so attraktiv wie möglich zu gestalten. Dazu gehört eine unbefristete Anstellung.

Obwohl die Stadt Braunschweig zur Deckung des Personalbedarfs in den Kindertagesstätten eine Dauerausschreibung veröffentlicht hat, sind die dort ausgeschriebenen Stellen befristet. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wird lediglich nicht abgeschlossen. Im Gegensatz dazu bieten die Kommunen in der unmittelbaren Nähe zu Braunschweig (z. B. Stadt Wolfsburg oder Stadt Gifhorn) direkt unbefristete Arbeitsverhältnisse als Erzieherinnen und Erzieher.

Da die Stadt Braunschweig durch dieses Vorgehen ihre Position im stärker werdenden Wettbewerb im Bereich des pädagogischen Betreuungspersonals deutlich schwächt, sollte sie diese Einstellungspraxis entsprechend ändern. Wenn zukünftig „Springerkräfte“ eingestellt werden, können diese sofort einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten.

Anlagen: keine

*Betreff:***Unbefristete Anstellung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

18.10.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	22.10.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.11.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.08.2019 (DS 19-11516) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Stadt Braunschweig sind in der Abteilung 51.3 Kindertagesstätten derzeit 371 Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialassistentinnen und -assistenten beschäftigt.

Von den 371 Erzieherinnen und Erziehern bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten haben 30 Beschäftigte bzw. 8 % ein befristetes Arbeitsverhältnis. Diese Quote liegt weit unter dem bundesweiten Durchschnitt von 14,9 % im pädagogischen Bereich. Insofern bildet die befristete Beschäftigung bereits jetzt die Ausnahme.

Hauptursächlich für befristete Arbeitsverhältnisse sind Vertretungen für Mutterschutz, Elternzeit und reduzierte Arbeitszeiten, bei denen die unbefristet eingestellte Stammkraft temporär aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bzw. ihre Arbeitszeit reduziert, gleichwohl aber einen Anspruch auf eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung bei der Stadt hat. Da in der Abt. 51.3 Kindertagesstätten ständig eine gleichbleibende Mitarbeiteranzahl diesen Vollzeitbeschäftigungsanspruch nicht geltend macht, hat die Verwaltung reagiert und 2015 dem Rat vorgeschlagen, in einem bestimmten Umfang zusätzliche Arbeitsverhältnisse zu entfristen (DS 15-00625). Seit 2015 konnten hierdurch insgesamt 45 befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverträge umgewandelt und die durchschnittliche Dauer in befristeten Arbeitsverhältnissen von rd. 4 Jahren auf rd. 2,5 Jahre verringert werden. Diese Maßnahme ist gleichzeitig die Erklärung für die im bundesweiten Vergleich niedrige Quote befristeter Arbeitsverhältnisse in Braunschweig. Diese Vorgehensweise war möglich, da aufgrund der Rahmenbedingungen, insbesondere der Vielzahl gleichartiger Arbeitsplätze und der sich daraus ergebenen regelmäßigen Fluktuation, das Risiko einer Überschreitung des Stellenplans als gering einzuschätzen ist.

Darüber hinaus werden befristete Kräfte regelmäßig in den Stellenbesetzungsverfahren berücksichtigt und dann unbefristet übernommen. Die Dauerausschreibung enthält deshalb auch einen entsprechenden Hinweis.

Eine generelle Einstellung unbefristeter Kräfte würde das Risiko von Stellenplanüberschreitungen erhöhen. Formal würde das bedeuten, dass bei geringfügig erhöhter Geltendma-

chung des Beschäftigungsanspruchs von Stammkräften die Verwaltung einen Nachtragshaushalt mit Nachtragsstellenplan vorlegen müsste.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der vorgenannte Ratsbeschluss bewährt, da mehr als die Hälfte der befristet Beschäftigten unbefristet übernommen werden konnten. Zudem ist aktuell selbst unter Berücksichtigung des spürbar deutlicher werdenden Fachkräftemangels eine Änderung des Verfahrens nicht erforderlich, da bei der Stadt Braunschweig derzeit auch befristete Stellen mit Fachpersonal besetzt werden können. Zum Kita-Jahr 2019/2020 konnten allein 16 pädagogische Kräfte befristet eingestellt werden.

Auch die Stadt Hannover und die Stadt Gifhorn stellen weiterhin befristet Personal im Bereich der Kindertagesstätten ein, in Wolfsburg hingegen erfolgen derzeit unbefristete Einstellungen. Hintergrund hierfür ist jedoch, dass in Wolfsburg aktuell nicht alle dauerhaft zur Verfügung stehenden Stellen überhaupt mit Stammkräften besetzt werden können, was im Einzelfall dazu führen kann, dass Kindertagesstätten mangels qualifiziertem Betreuungspersonal nicht geöffnet werden können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das bisherige Verfahren beizubehalten und dem Antrag nicht zuzustimmen.

Der Antrag ist darüber hinaus in einem weiteren Punkt nicht praktikabel. Er sieht vor, dass befristete Arbeitsverhältnisse nur noch abgeschlossen werden, wenn es zu kurzfristigen Engpässen bei den Springern kommt.

Um den Vorgaben des Kita-Gesetzes zu entsprechen, hat die Verwaltung seit Jahren eine Personalausfallreserve in den Kindertagesstätten fest etabliert. Diese kompensiert kurzfristige Ausfälle (wie z. B. Krankheitszeiten, Sonderurlaubstage zur Betreuung erkrankter Kinder, Erholungsurlaub außerhalb der Schließzeiten, Fortbildungstage) und wird auf der Grundlage der tatsächlichen Ausfallzeiten derzeit im Umfang von rd. 50 Stellen vorgehalten, die grundsätzlich für eine unbefristete Beschäftigung zur Verfügung stehen. Das entsprechende Personal ist in der o. g. Gesamtzahl von 371 enthalten. Die Personalausfallreserve wird jährlich aktualisiert. Hierzu unterbreitet die Verwaltung zum Stellenplan regelmäßig vor der abschließenden Beratung Anpassungserfordernisse, denen der Rat in der Vergangenheit regelmäßig gefolgt ist. Für den Stellenplan 2020 wird die Verwaltung zu den Veränderungslisten voraussichtlich 1,2 Stellen als Stellenplanausfallreserve zusätzlich vorschlagen. Auch diese Praxis hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und sollte beibehalten werden. Soweit dem Antrag in diesem Punkt gefolgt würde, würde dies einen Rückschritt bei der Bereitstellung von Personal für kurzfristige Ausfälle bedeuten.

Die örtliche Personalvertretung hat sich im übrigen auch für die Beibehaltung der beschriebenen Verwaltungspraxis in beiden Punkten ausgesprochen.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:**Praxisaufstieg nach § 34 NLVO**

Organisationseinheit:

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

25.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

Beschluss:

- Das in der Anlage beigefügte Konzept zum Praxisaufstieg nach § 34 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) wird beschlossen.
- Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO i. V. m. § 107 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Befugnis übertragen, in jedem Einzelfall über die Durchführung des Praxisaufstiegs zu entscheiden.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig bietet derzeit bereits eine Vielzahl individueller Aufstiegsmöglichkeiten sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte an. Neben dem Angestelltenlehrgang I und II und dem Regelaufstieg nach § 33 NLVO für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie der Feuerwehr werden für sämtliche Sparten (u. a. Technische Dienste, Sozial- und Erziehungsdienst, Führungsnachwuchskräfte) Qualifizierungsprogramme vorgehalten und regelmäßig ausgeschrieben.

Einen weiteren wichtigen Meilenstein im Bereich der Personalentwicklung bildet der sog. Praxisaufstieg nach § 34 NLVO. Um eine größere Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 zu erreichen, können besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ehemals mittleren Dienstes eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben, wenn

- sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt haben,
- sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben und auch künftig diese Aufgaben wahrnehmen sollen und
- die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich festgestellt hat.

In Abgrenzung zum „Regelaufstieg nach § 33 NLVO“ bedarf es hierbei keines theoretischen Studiums oder einer Abschlussprüfung. Die Beamtinnen und Beamten stehen bereits während des kompletten Praxisaufstiegs für die Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben zur Verfügung. Beamtinnen und Beamten erlangen im Rahmen des Praxisaufstiegs im Vergleich zum Regelaufstieg eine beschränkte Laufbahnbefähigung und ihnen darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

Gerade auch vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Arbeitsmarktlage auch im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie den stetigen Aufgabenzuwachsen beabsichtigt die Verwaltung, diese individuelle Personalentwicklungsmaßnahme ab sofort einzuführen und vakante Dienstposten der BesGr. A 10 und A 11 zukünftig im Einzelfall auch für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 9mD und A 8 zu öffnen. Die Feststellung, welche Dienstposten für den Praxisaufstieg geeignet sind und die Vorgaben des § 34 NLVO erfüllen, erfolgt im Rahmen der Stellenbewertungen. Die näheren Einzelheiten sind dem anliegenden Konzept zu entnehmen.

Aktuell hat die Verwaltung rd. 15 Dienstposten identifiziert, bei denen aufgrund der vorliegenden Stellenbewertung sowie den Vorgaben des § 34 NLVO eine Ausschreibung grundsätzlich auch für den Praxisaufstieg in Betracht käme. Da die Verwaltung derzeit unabhängig von dem Instrument des Praxisaufstiegs die Bewertungen für über 1.400 Beamtendienstposten überprüft und neu fasst (aktuell erfolgt die Umstellung auf das 7. KGSt-Bewertungsgutachten), wird davon ausgegangen, dass sich die o. g. Zahl für den Praxisaufstieg geeigneter Dienstposten weiter erhöht.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO i. V. m. § 107 Abs. 6 NKomVG entscheidet der VA oder die von ihm bestimmte Stelle, ob ein dienstliches Bedürfnis für den Praxisaufstieg in jedem Einzelfall gegeben ist.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anlehnung an die Delegationsbeschlüsse zu Personalentscheidungen schlägt die Verwaltung vor, diese Befugnis auf den Oberbürgermeister zu delegieren und die Umsetzung gemäß dem beigefügten Konzept vorzunehmen.

Das Konzept wurde der Personalvertretung mit der Bitte um Zustimmung übersandt und wird dort voraussichtlich in der Sitzung des Gesamtpersonalrats am 29. Oktober 2019 behandelt. Die Verwaltung berichtet mündlich über das Ergebnis.

Ruppert

Anlage/n:

Konzept zum Praxisaufstieg nach § 34 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)



Praxisaufstieg bei der Stadt Braunschweig

Fachbereich Zentrale Dienste
Oktober 2019

1. Einleitung

Im Rahmen der Personalentwicklung bietet die Stadt Braunschweig derzeit bereits eine Vielzahl individueller Aufstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte an. Im Beamtenbereich werden bisher neben dem Re-gelaufstieg nach § 33 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie der Feuerwehr auch Qualifizierungsprogramme zur beruflichen Weiterentwicklung vorgehalten und regelmäßig ausgeschrieben.

Als weiterer wichtiger Meilenstein im Bereich der Personalentwicklung wird ab sofort der sog. Praxisaufstieg nach § 34 NLVO angeboten. Der prüfungsfreie Praxisaufstieg eröffnet die Möglichkeit für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Dienst) zu erwerben. Beamtinnen und Beamten, die im Rahmen des Praxisaufstiegs die beschränkte Laufbahnbefähigung erlangt haben, kann ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

Neben der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung der betroffenen Beamtinnen und Beamten und der größeren Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 werden auch positive Effekte auf die Personalgestellung erwartet. Die Erfahrungen mit internen und externen Stellenausschreibungen im ehemals gehobenen Dienst zeigen, dass sich der Fachkräftemangel und der demografische Wandel nun auch im Verwaltungsbereich niederschlägt. Es wird immer schwieriger, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Vielzahl von vakanten Dienstposten zu finden. Hier kann die Qualifizierung des eigenen vorhandenen Personals zur Wahrnehmung dieser Dienstposten Abhilfe schaffen.

Nicht zuletzt trägt der Praxisaufstieg als ein weiterer Baustein der Personalentwicklung zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Braunschweig als Arbeitgeberin bei und dient damit im Sinne des Employer Brandings der Personalgewinnung und dem Personalerhalt.

2. Anforderungen des Praxisaufstiegs

Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können nach § 34 Abs. 1 NLVO eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung erwerben, wenn

1. sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt haben,
2. sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben und auch künftig diese Aufgaben wahrnehmen sollen,
3. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich festgestellt hat.

Eine schriftliche oder mündliche Prüfung sieht der Gesetzgeber für den Praxisaufstieg nach § 34 NLVO nicht vor. Hiervon unberührt bleiben Vorstellungsgespräche im Rahmen der Stellenbesetzungen.

2.1 Anforderungen an den Dienstposten

Nach § 34 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 NLVO darf ein dienstliches Bedürfnis für den Praxisaufstieg nur für Aufgabenbereiche festgestellt werden, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die wahrzunehmenden Aufgaben müssen überwiegend dem Aufgabenbereich der Laufbahnguppe 2 zugeordnet sein.

Die Festlegung, welche Dienstposten für den Praxisaufstieg geeignet sind, erfolgt im Rahmen der Stellenbewertungen (KGSt-Bewertungsgutachten).

Soweit hierbei bei dem Merkmal „Grad der Erfahrung“ eine Mindestpunktzahl von 8 Punkten vergeben wird (d. h., dass für die Wahrnehmung des Dienstpostens zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf einer anderen Stelle erforderlich sind) und diese Punktevergabe nicht ausschließlich aufgrund von Leitungserfahrung vergeben wird, wird eine Eignung des Dienstpostens für den Praxisaufstieg anerkannt. Die Eignung wird gesondert in der Stellenbewertung ausgewiesen.

2.2 Persönliche Anforderungen des Praxisaufstiegs

Für den Erwerb der auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkten Laufbahnbefähigung muss sich die Beamtin oder der Beamte, unabhängig von den zukünftig auszuübenden Tätigkeiten, zunächst in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt haben. Für den Zeitpunkt dieser Bewährung ist die Dienstpostenübertragung entscheidend.

Daneben ist das dienstliche Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich nach § 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 NLVO an fachliche Anforderungen geknüpft und nur gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte diese aufgrund der Ausbildung, die zum Erwerb der bisherigen Laufbahnbefähigung geführt hat, der sonstigen Qualifizierungen und der bisherigen beruflichen Tätigkeit, erfüllt.

Bei dieser Bestimmung ist maßgeblich auf das ganz individuelle Leistungsvermögen und die individuelle berufliche Erfahrung der Beamtin oder des Beamten abzustellen. Ausschlaggebend ist hierbei, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits umfangreiche Erfahrungen in dem konkret ausgeschriebenen Aufgabenbereich nachweisen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber schon mehrere Jahre in dem ausgeschriebenen Aufgabenbereich eingesetzt ist, weil die Sachbearbeitung sowohl durch Kräfte des ehemals gehobenen als auch des mittleren Dienstes stattfindet.

Bewerberinnen und Bewerber können die in § 34 NLVO geforderten „fachlichen Anforderungen“ aber auch erfüllen, wenn sie bislang in einer anderen Organisationseinheit tätig sind, der Aufgabenbereich wegen seiner Gleichartigkeit aber dem ausgeschriebenen Aufgabenbereich nahezu identisch ist (bspw. Aufgaben, die dezentral in allen Fachbereichen anfallen, u. a. Haushalt, Controlling, Personal).

Erforderlich ist demnach, dass auf dem ausgeschriebenen Dienstposten Tätigkeiten wahrzunehmen sind, die mit den bisherigen fachverwandt und als Anschlusstätigkeit zu verstehen sind.

Die Festlegung, ob die persönlichen Anforderungen für die Zulassung zum Praxisaufstieg gegeben sind, erfolgt im Rahmen der regulären Stellenausschreibung bzw. der Bewerbung unter Mitwirkung des jeweiligen Fachbereichs/Referates durch den Fachbereich 10. In die Entscheidung sind die vermittelten Kenntnisse während der Ausbildung, die bisherige Verwendung bei der Stadt Braunschweig oder einem anderen Dienstherrn sowie die sonstigen Qualifizierungen und Fortbildungen einzubeziehen.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die Beamtin oder der Beamte als Bewerberin bzw. Bewerber zur jeweiligen Stellenausschreibung zugelassen werden und tritt ggf. in direkte Konkurrenz zu weiteren Bewerberinnen und Bewerbern. Für das weitere Bewerbungsverfahren sind die beamtenrechtlichen, allgemeinen Grundsätze der Besetzung auslese nach Art. 33 GG maßgeblich.

Soweit die Beamtin oder der Beamte der Laufbahnguppe 1 als bestgeeignete Bewerberin bzw. bestgeeigneter Bewerber aus dem Stellenausschreibungsverfahren hervorgeht, wird ihr bzw. ihm der Dienstposten für die nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 NLVO vorgesehene Bewährungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zunächst probeweise übertragen. Während dieser Bewährungszeit steht die Beamtin bzw. der Beamte bereits vollumfänglich für die Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeiten zur Verfügung. Sofern für die Wahrnehmung des Dienstpostens fachbezogene Weiterbildungen erforderlich sind, ist die Beamtin bzw. der Beamte während der Bewährungszeit verpflichtet, an diesen teilzunehmen. Nach der Hälfte der Bewährungszeit hat der Fachbereich eine formlose Zwischenbeurteilung zu erstellen.

Die Mindestlaufzeit von zwei Jahren und sechs Monaten beginnt mit der Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten (der Laufbahnguppe 2) und kann einmalig um ein Jahr verlängert werden, eine Verkürzung ist nicht möglich.

Von einer Bewährung ist auszugehen, wenn die nach diesem Zeitpunkt zu erstellende Anlassbeurteilung mit der Gesamtnote „den Anforderungen voll und ganz entsprechend“ abschließt und der Fachbereich bestätigt, dass der Beamtin bzw. dem Beamten der Dienstposten dauerhaft übertragen werden soll.

Falls die Bewährung nicht positiv verläuft, ist die Beamtin bzw. der Beamte wieder in ihrem bzw. seinem bisherigen Amt zu verwenden.

3. Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Beamtin oder der Beamte erhält im Rahmen des Praxisaufstiegs nicht die umfassende Befähigung für die gesamte Laufbahnguppe 2, sondern eine beschränkte Laufbahnbefähigung für einen bestimmten Aufgabenbereich.

Dieser Aufgabenbereich kann allgemeiner Art sein und Aufgaben umfassen, die in mehreren Fachbereichen/Referaten anfallen (z. B. Controlling, Haushalt, Personal) oder aber auf einen konkreten, individuellen Bereich bezogen sein (z. B. Wirtschaftliche Erziehungshilfe).

Die beschränkte Laufbahnbefähigung kann auch Zugang zu anderen Dienstposten innerhalb der Stadtverwaltung bieten, soweit diese in fachlicher Hinsicht dem durch Erwerb der beschränkten Laufbahnbefähigung festgestellten Aufgabenbereich gleichgelagert sind. Nach § 34 Abs. 5 NLVO kann hierbei höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden, ein individueller Anspruch besteht nicht.

4. Dauerhafte Übertragung von Aufgaben der Laufbahnguppe 2

Nachdem die Beamtin oder der Beamte die Befähigung nach § 34 Abs. 1 NLVO für eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 derselben Fachrichtung erworben hat, können ihr/ihm unter Maßgabe des § 34 Abs. 2 NLVO in Verbindung mit den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen dauerhaft Aufgaben der Laufbahnguppe 2 übertragen werden. Hierzu wird der zunächst probeweise übertragene Dienstposten dauerhaft übertragen.

Soweit ein dienstliches Bedürfnis (siehe hierzu Pkt. 2.1 + 2.2) besteht, kann die Festlegung auf einen bestimmten Aufgabenbereich nach § 34 Abs. 4 NLVO um einen Aufgabenbereich erweitert werden. Die Feststellung erfolgt durch die für Personal zuständige Dezernentin/den für Personal zuständigen Dezernenten.

Der Ablauf gestaltet sich in der Regel wie folgt:

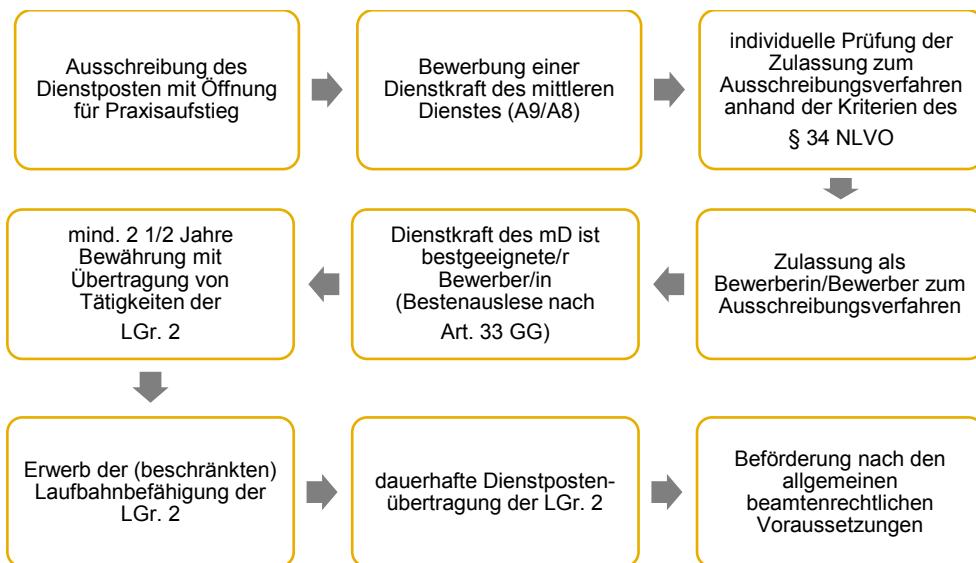


Schaubild Ablauf Praxisaufstieg

5. Fortbildungsmaßnahmen

Die Organisationseinheiten haben während der Bewährungszeiten für den Erwerb der beschränkten Laufbahnbefähigung dafür Sorge zu tragen, dass die Beamtin oder der Beamte regelmäßig sowohl an fachlichen als auch an bereichsübergreifenden Fortbildungen, die für die individuelle Förderung und Qualifikation im Hinblick auf den dauerhaft auszuübenden Dienstposten zuträglich sind, teilnimmt. Die Mittel sind aus den dezentralen Ansätzen bereitzustellen.

6. Dienstposten der BesGr. A9Z

Bei der Stadt Braunschweig sind vereinzelt Dienstposten nach BesGr. A 9Z ausgewiesen. Ob bei diesen Dienstposten die Voraussetzungen für den Praxisaufstieg erfüllt sind, wird durch Fachbereich 10 überprüft.

7. Beteiligung der Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

Betreff:

Jagd: Richtlinie Pürzelprämie Wildschweine

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.10.2019

Ö

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 17.09.2019 beschloß die Mehrheit im Rat "Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände". [1]
Punkt 2 des Beschlusses lautet:

"Die dieser Vorlage anliegende Richtlinie wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird künftig für im Stadtgebiet Braunschweig erlegte Frischlinge mit einem Gewicht bis zu 15 kg auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Stück gewährt."

Zu dieser Richtlinie haben wir folgende Fragen:

- Aus welchem "Haushaltstopf" der Stadt Braunschweig werden die Aufwandsentschädigungen gezahlt?
- Auf welcher derzeit gültigen rechtlichen Grundlage ist die Richtlinie entstanden (Braunschweiger Aufwandsentschädigungssatzung, Zuwendungsrichtlinie oder andere)?
- Welche weiteren Aufwandsentschädigungen in Braunschweig werden durch eine Richtlinie geregelt?

Quellen:

[1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1013097>

Anlagen:

keine

Betreff:

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Finanzierung des Zwei-Standorte-Konzeptes

Organisationseinheit:**Datum:**

30.10.2019

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2019	Ö

Sachverhalt:

1. Einleitung

Die Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes wird durch die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH seit dem Jahr 2003 vorangetrieben. Nach dem ersten Spatenstich im Jahr 2006 wurde der erste Realisierungsabschnitt 2016 abgeschlossen, der insbesondere Maßnahmen am Standort Celler Straße beinhaltete und die Schließung des Standortes Giesmaroder Straße einschloss. Der zweite Realisierungsabschnitt, dessen Schwerpunkt in der Weiterentwicklung des Standortes Salzdahlumer Straße liegt und die Schließung des Standortes Holwedestraße vorsieht, wurde bereits parallel 2014 begonnen und einhergehend mit dem Wechsel in der Geschäftsführung im Jahr 2016 einer erneuten Prüfung unterzogen, um die zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen insbesondere in rechtlicher, baufachlicher und nutzungsbedingter Hinsicht zu berücksichtigen.

Die Zwei-Standorte-Konzeption ist erforderlich, weil das DRG-System in Deutschland von einer Ein-Häusigkeit ausgeht und daher Mehrkosten durch mehrere Standorte nicht abgebildet werden. Somit bestehen durch das 2-Standorte-Konzept wesentliche Effizienzsteigerungen bzw. Kosteneinsparungen in Gesamthöhe von 10,1 Mio. €, wie z.B.:

- optimierte Stationsgrößen
- Zentrale Notaufnahme (ZNA) und weitere Bereiche
- Transportkosten
- Verlegungen zwischen den Standorten
- Wegfall lokaler Vertretungen
- Verlagerungen Ver- und Entsorgung
- Entfall allgemeine Dienste
- sowie zusätzliche Erlöseffekte:
- zusätzliches Leistungswachstum
- Wahlleistungen Unterkunft

Laut einer Krankenhausstudie von Roland Berger (befragt wurden Vorstände und Geschäftsführer der 400 größten deutschen Krankenhäuser) verschärft sich die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser - insbesondere der Maximalversorger deutlich: 2018 erzielten 32 Prozent ein Defizit, 2019 rechnet fast jede zweite Klinik mit einem Defizit (47 Prozent). Es ist davon auszugehen, dass Maximalversorger, die durch Ihren Versorgungsauftrag sämtliches medizinisches Leistungsspektrum anbieten, besonders von dieser Entwicklung betroffen sind.

Eine kontinuierliche Information der Ratsgremien zum jeweiligen Sachstand des Bauprojektes in Braunschweig erfolgte vorwiegend in den Beschlussvorlagen zu den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen. Ferner wird mit den Halbjahresberichten regelmäßig grundsätzlich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert.

Nunmehr ist die aktuelle Planung zur Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes und deren Finanzierung weit fortgeschritten. Es zeichnet sich ab, dass zur Sicherstellung dieser Finanzierung eine erhebliche städtische Unterstützung erforderlich sein wird. Ein erster Finanzierungsbaustein besteht in der Übernahme einer städtischen Bürgschaft in Höhe von 34 Mio. € (Beschlussvorlage DS 19/11829 zur heutigen Sitzung).

Die Geschäftsführung des Klinikums wird in der Sitzung auf Grundlage der als Anlage beigefügten Präsentation über den aktuellen Planungsstand der vorgesehenen Maßnahmen und deren Finanzierung informieren.

2. Ergänzende Anmerkungen aus Sicht der Verwaltung

Ergänzend hierzu ist aus Sicht der Verwaltung im Überblick auf Folgendes hinzuweisen:

2.1 Jahresabschluss 2018

Für den Jahresabschluss 2018 musste erstmalig ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 4,9 Mio. € ausgewiesen werden, der durch eine anteilige Auflösung der freien Gewinnrücklage (Höhe per 31.12.2018: rd. 33,4 Mio. €) als Teil des Eigenkapitals von aktuell rd. 112,5 Mio. € (per 31.12.2018) in einer entsprechenden Höhe ausgeglichen werden soll (s. DS 19-10710).

2.2 Wirtschaftsplanung 2019

Der Wirtschaftsplan 2019 weist ein ausgeglichenes Ergebnis von 0 € aus, der Halbjahresbericht (DS 19-11472) zeigt zum 30. Juni 2019 ein Ergebnis von - 7,8 Mio. €. Derzeit muss nach Einschätzung der Geschäftsführung davon ausgegangen werden, dass das laufende Jahr mit einem Fehlbetrag von rd. 16 Mio. € abgeschlossen wird.

2.3 Ergebnisverbesserungsprogramm

Um künftig wieder dauerhaft ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen, hat die Gesellschaft mit Unterstützung des Beratungsunternehmens Roland Berger Ergebnisverbesserungspotenziale ermittelt, die dazu führen sollen, ab 2023 auch unter Einbeziehung der Finanzierung des Zwei-Standorte-Konzepts wieder ein positives Ergebnis ausweisen zu können. Die Umsetzungsmaßnahmen sind bereits angelaufen. Dem Aufsichtsrat des Klinikums wird laufend berichtet.

2.4 Zwei-Standorte-Konzept

Im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen aus dem Jahr 2014 (DS 13399/13) haben sich bis heute wesentliche Änderungen ergeben. In enger Abstimmung mit dem Land ist das Konzept grundlegend modifiziert worden, insbesondere um den aktuellen Bauvorschriften und Förderbedingungen Genüge zu tun. Im Ergebnis wird aktuell noch das Zwei-Standorte-Konzept umgesetzt, um in einem weiteren Förderabschnitt zu einer Ein-Standort-Konzeption überzugehen. Die Versorgung an nur zwei Standorten soll nach derzeitiger Planung ab 2023 möglich sein, so dass dann der Standort Holwedestraße freigezogen werden kann.

Die Investitionssumme wird von der Geschäftsführung vorbehaltlich einer detaillierten Mittelbedarfsplanung mit derzeit 562,0 Mio. € einschließlich einer Indexsteigerung und einer Risikoreserve beziffert. Das Konzept umfasst zudem weitere

Infrastrukturmaßnahmen im Umfang von rd. 70,5 Mio. €. Der Gesamtsumme von 632,5 Mio. € stehen zugesagte Fördermittel von 178 Mio. € und Eigenmittel/Trägerdarlehen von 82,5 Mio. € gegenüber, sodass von einem Fremdmittelbedarf von insgesamt rd. 400 Mio. € ausgegangen wird, der nach Möglichkeit durch erhöhte staatliche Förderung noch maßgeblich reduziert werden soll. Im Übrigen wird auf die beigelegte Präsentation verwiesen.

2.5 Finanzierungsaktivitäten 2018/2019 ff.

Die Finanzierung hat bereits in den vergangenen Jahren durch den Einsatz von Eigenmitteln des Klinikums begonnen und ist durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 13 Mio. € Ende 2018 fortgesetzt worden. Die Ermächtigung zur Aufnahme des Kredites ergab sich aus dem Wirtschaftsplan 2018 des Klinikums. Den Kredit zur Konzernkreditfinanzierung hat die Kernverwaltung aufgenommen und im Rahmen der Experimentierklausel an das Klinikum weitergereicht (Mitteilung 19-09992)

Im Oktober 2019 erfolgte nunmehr die Aufnahme des nächsten Darlehens in Höhe von rd. 5,4 Mio. €, das wiederum die Kernverwaltung zur Konzernkreditfinanzierung aufgenommen und im Rahmen der Experimentierklausel an das Klinikum weitergeleitet hat (die entsprechende Mitteilung folgt noch). Die Ermächtigung zur Aufnahme des Kredites ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2019 des Klinikums.

Geplant ist die Aufnahme eines weiteren Darlehens in Höhe von 33,9 Mio. € bis spätestens zum 31. März 2020. Dieses Darlehen wird das Klinikum selbst aufnehmen und dafür voraussichtlich eine Bürgschaft der Stadt benötigen (Vorlage 19-11829). Die Ermächtigung zur Aufnahme des Kredites ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2019 des Klinikums.

Für erforderliche Zwischenfinanzierungen werden zur Verfügung stehende Mittel aus dem Cashpool eingesetzt. Aktuell und bis zum 31. März 2020 ist dem Klinikum aus dem Liquiditätsverbund der Stadt Braunschweig ein Liquiditätskreditrahmen von bis zu 69 Mio. € und für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 von bis zu 35 Mio. € zur Verfügung gestellt (Mitteilung 19-11836). Nach der Auszahlung des vorgenannten Darlehens über 33,9 Mio. € wird das Klinikum in der Lage sein, den Anteil von 34 Mio. € an den Cashpool zurückzuführen.

Die Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzepts wird darüber hinaus noch weitere erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordern. Die Finanzierungsaktivitäten ab 2020 werden sich an den Kreditaufnahmemächtigungen der jeweiligen Wirtschaftspläne orientieren.

Hierzu wird eine intensive Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erforderlich sein, da Bürgschaften bzw. Kreditaufnahmen der Kernverwaltung durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden müssen.

3. Ausblick

Es ist vorgesehen, dass der Finanz- und Personalausschuss regelmäßig über den weiteren Verlauf informiert wird. Für die Sitzung am 28. November 2019 ist die Behandlung des Wirtschaftsplans 2020 vorgesehen.

Geiger

Anlage/n:

Mitteilung Cashpool
Auswahl SKBS Finanzierung Zwei-Standorte-Konzept

Betreff:

Abschluss von Vereinbarungen zur Einbindung städtischer Gesellschaften und Beteiligungen in den Finanzverbund der Stadt Braunschweig
hier: Verlängerung des Zeitraums und befristete Erhöhung des bereitzustellenden Liquiditätskredites zugunsten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Organisationseinheit:

Dezernat VII
 20 Fachbereich Finanzen

Datum:

21.10.2019

Adressat der Mitteilung:

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (Klinikum) wurde mit Vereinbarung vom 28./29. Juni 2005 in den Liquiditätsverbund der Stadt Braunschweig aufgenommen. Der Höchstbetrag des zugunsten der Gesellschaft bereitzustellenden Liquiditätskredites betrug seinerzeit 1 Mio. EUR.

Durch den 1. Ergänzungsvertrag vom 28. Mai 2018 wurde dieser Betrag für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019 auf 20 Mio. EUR erhöht. Mit dem 2. Ergänzungsvertrag vom 24. Mai 2019 wurde der Betrag für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. März 2020 auf 35 Mio. EUR erhöht.

Wie bereits in der Mitteilung vom 24. Mai 2019 (Drucksache 19-10995) dargestellt, dient der Liquiditätskredit zur Zwischenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Zwei-Standorte-Konzepts am Standort Salzdahlumer Straße. Zur langfristigen Finanzierung sind unverändert Darlehensaufnahmen am Kreditmarkt vorgesehen, die durch städtische Bürgschaften abzusichern sind. Für die erste Tranche in Höhe von 33,9 Mio. EUR wird der Rat in seiner Sitzung am 12. November 2019 um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten (siehe Drucksache 19-11829).

Diese Darlehensaufnahmen benötigen - bedingt durch den Umstand, dass das Klinikum erstmals seit langer Zeit wieder Kredite aufnehmen muss und die Banken angesichts der aktuellen Marktsituation umfangreichere Prüfungen vornehmen - einen längeren Vorlauf als ursprünglich vorgesehen.

Zur Sicherstellung des Liquiditätsbedarfs hat das Klinikum daher darum gebeten, den Zeitraum vorzeitig zu verlängern und den Höchstbetrag befristet um 34 Mio. EUR auf 69 Mio. EUR zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung den Zeitraum vorzeitig verlängert und den o. g. Höchstbetrag wie folgt festgesetzt:

- für den Zeitraum vom 25. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020 auf 69 Mio. EUR
- für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf 35 Mio. EUR

Geiger

Anlage/n:

keine

Städtisches Klinikum Braunschweig - Finanzierung der Realisierung des Zwei- Standorte-Konzepts

Kurzprofil

Oktober 2019



Glossar

Begriff	Erläuterung	Begriff	Erläuterung
Ambulant	Behandlung ohne Aufenthalt im Krankenhaus	KBW	Neubau West
Auslastung	Durchschnittlicher Nutzungsgrad der Betten	Maximal-versorger	Krankenhaus mit hoch differenziertem Leistungsspektrum
Bankverbindlichkeitenquote	Bankverbindlichkeiten zu Bilanzsumme	MVZ	Medizinische Versorgungszentren
BUZ	Büro-/Universitätszentrum	Netto-Verschuldungsquote	Nettoverschuldung zu EBITDA
Casemix	Gesamtschweregrad der behandelten Fälle; 1 Casemix entspricht in Niedersachsen 3.528,55 EUR (2019)	Planbett	Bett gem. Landeskrankenhausplan
Casemix Index	Indikator zur Ermittlung der durchschnittlichen Fallschwere	REG	Regiegebäude
CP05-10	CP = Change Projekte; hier Infrastruktumaßnahmen, Hochgarage, Planungskosten für DLZ, BUZ, KBN, KBW	Sozialministerium	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
DLZ	Dienstleistungszentrum	S2-UWN	Klinikum Salzdahlumer Straße – Umbau, Weiterbau, Neubau
Fallzahl	Anzahl der behandelten Fälle	SKBS / Klinikum Braunschweig	Städtisches Klinikum Braunschweig
FÖA	Förderabschnitt	Stationär	Behandlung mit zeitlich ununterbrochenem Aufenthalt im Krankenhaus
KBN	Neubau Nord	TP	Teilprojekt
KBO	Neubau Ost	Verschuldungsgrad	Fremdkapital zu Eigenkapital
KBS	Neubau Süd	Verweildauer	Durchschnittliche Dauer, die ein Patient in einem Krankenhaus stationär behandelt wurde

Städtisches Klinikum Braunschweig - Finanzierung der Realisierung des Zwei-Standorte-Konzepts

- Das **Städtische Klinikum Braunschweig (SKBS)** ist das **Krankenhaus der Maximalversorgung** für die Region Braunschweig und mit **1.475 vollstationären Planbetten** eines der größten Krankenhäuser in Deutschland. Mit 21 Kliniken, 10 selbständigen klinischen Abteilungen und 7 Instituten wird nahezu das komplette Fächerspektrum der Medizin abgedeckt. Pro Jahr werden über **60.000 Patienten stationär** und rund 200.000 ambulant behandelt. Der 6. Platz **unter den nicht-universitären Krankenhäusern in Deutschland im FOCUS-Ranking 2019** bestätigt die hohe Qualität und überregionale Reputation des Städtischen Klinikums Braunschweig
- Das **SKBS steht bilanziell auf "gesunden Beinen"** – Stand Ende 2018 bestehen nur geringe Kreditverbindlichkeiten bei Banken und es bestehen keine Grundschulden auf Grundstücke im Klinikbesitz zugunsten von Banken oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts
- Der **Gesundheitsmarkt in der Region Braunschweig hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt** und dem SKBS ist es als Maximalversorger gelungen, **überproportional zum Markt zu wachsen**
- Seine klinischen Leistungen erbringt das SKBS aktuell verteilt an **drei Standorten im Stadtgebiet von Braunschweig**: Holwedestraße, Celler Straße und Salzdahlumer Straße. Die Zergliederung der klinischen Leistungserbringung auf drei Standorte und auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Gebäuden verursacht **Nachteile** für die Versorgung der Patienten, erschwert bzw. verhindert die Umsetzung zeitgemäßer Abläufe und ist unwirtschaftlich
- Um für die Patienten optimale Strukturen zu schaffen, klinische Prozesse nach zukünftigen Qualitätsstandards zu ermöglichen und Effizienzsteigerungen in sämtlichen Unternehmensbereichen umzusetzen, wird in Abstimmung mit dem Sozialministerium am Standort Salzdahlumer Straße eine **zeitgemäße Zentralklinik** errichtet. Im **Rahmen des Zwei-Standorte-Konzeptes wird mit dem „Neubau Ost“ und dem „Neubau Süd“ der erste Teil dieser Zentralklinik baulich umgesetzt**
- Zur **Finanzierung der Baumaßnahmen** beabsichtigt das SKBS eine **Vereinbarung über einen Kreditrahmen von bis zu 372 Mio. EUR** abzuschließen. Der Kreditrahmen soll dem Klinikum einerseits Sicherheit (langfristiger Kredit, langfristige Zinsbindung), andererseits Flexibilität (bzgl. Tranchen und Zeitpunkten der Auszahlung) ermöglichen

Das SKBS hat 1.475 Planbetten und ist mit >60.000 stationären Fällen der größte Maximalversorger der Region

Übersicht Standorte und ausgewählte Kennzahlen in der Entwicklung, 2017/2018



	S1 Holwedestraße	S2 Salzdahlumer Straße	S3 Celler Straße	Gesamt
Planbetten IST [#]	Akutbetten <i>davon psych.</i>	218	907 93	350 34
Planbetten nach FÖA 2 [#]	Akutbetten	59	1.066	350
Planbetten nach FÖA 3 [#]	Akutbetten	0	1.112	363
Stat. Fälle [#]	Akutsomatisch	13.253	34.150	14.240
				61.643

Kliniken und Institute



- Unfallchirurgie
- Plastische und Handchirurgie
- HNO
- Kinder

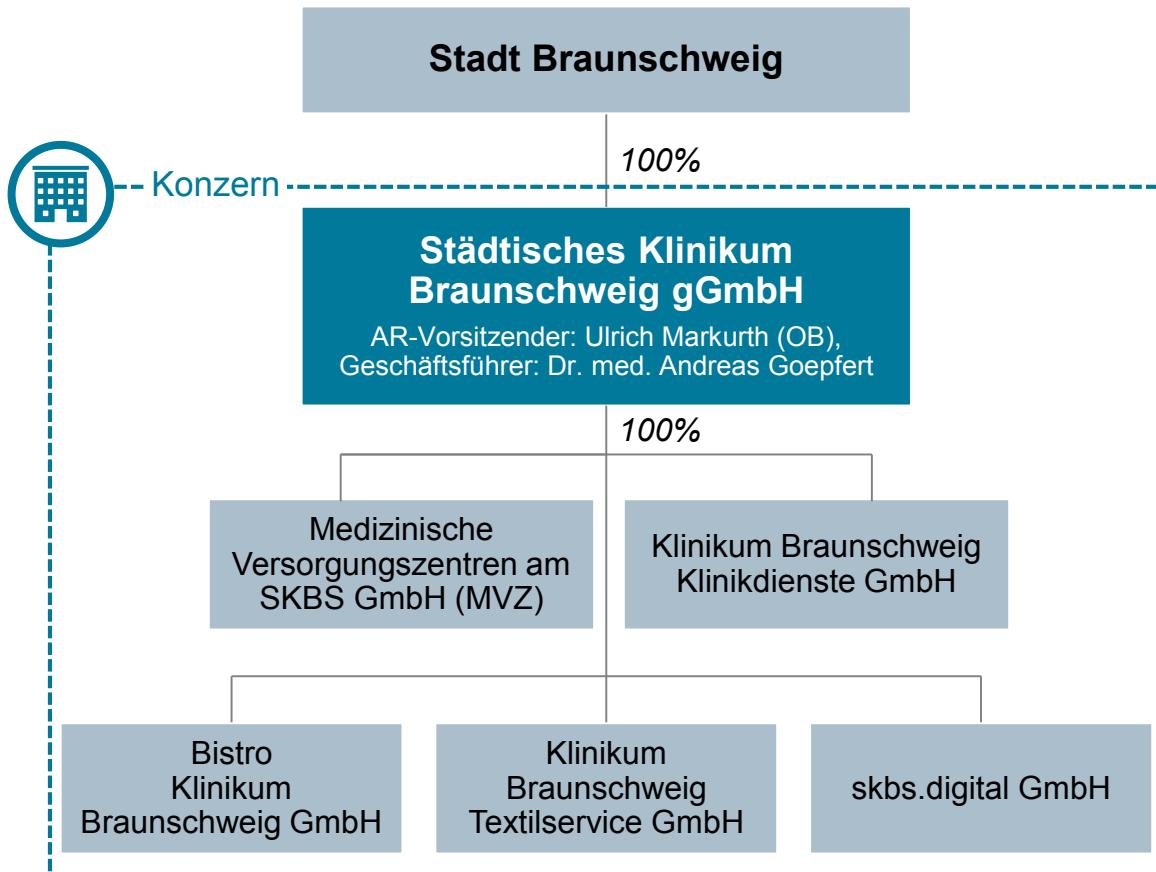
**Schließung bis
2023/24 geplant**

- MK 1: Gastroenterologie, Endokrinologie
- MK 2: Kardiologie, Angiologie, EPU
- MK 5: Nephrologie
- MK 6: Notaufnahme
- MK 7: Pneumologie & Beatmungsmedizin
- Anästhesie
- Chirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Urologie
- Augen
- Kinderchirurgie und -urologie
- Nuklearmedizin
- Psychiatrie

- MK 3: Onkologie
- MK 4: Geriatrie
- Frauen und Senologie
- Geburtshilfe
- Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- Radioonkologie/Strahlentherapie
- Psychosomatik

Alleinige Gesellschafterin des SKBS ist die Stadt Braunschweig – Seit 2003 wird das SKBS als gGmbH geführt

Gesellschafter- und Organisationsstruktur des SKBS



- Alleiniger Gesellschafter des als gemeinnützige GmbH geführten Klinikums Braunschweig ist die Stadt Braunschweig
- Die Rechtsform gGmbH ermöglicht den Verbleib erwirtschafteter Gewinne beim Klinikum
- Das Aufsichtsratsgremium besteht aus dem OB und vier Mitgliedern des Rates der Stadt Braunschweig, zwei Arbeitnehmervertretern und zwei externen Vertretern
- Langjähriger erfahrener Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Oberbürgermeister Ulrich Markurth, Geschäftsführer mit langjähriger Krankenhausführungserfahrung ist Dr. med. Andreas Goepfert
- Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Betriebsleitung können auf große wirtschaftliche sowie medizinische Kompetenz und Führungs-erfahrung zurückgreifen

Das Zwei-Standorte-Konzept hat einen hohen Stellenwert und wird von AR und Krankenhausleitung zusammen vorangetrieben

Schlüsselpersonen des Zwei-Standorte-Konzept



**Ulrich
Markurth**

Aufsichtsrats-
vorsitzender,
Oberbürgermeister
der Stadt Brauns-
schweig



**Dr. Andreas
Goepfert**

Geschäftsführer

- Mit dem Zwei-Standorte-Konzept stellt das SKBS die Weichen für die Zukunft. Der hohe Stellenwert spiegelt sich in der engen Zusammenarbeit zwischen Herrn Markurth als Aufsichtsratsvorsitzendem, Herrn Dr. Goepfert als Geschäftsführer, Herrn Hähner als Geschäftsbereichsleiter Finanzen und Herrn Prem als Geschäftsbereichsleiter Bau und Technik, Change-management wider



**Frank
Hähner**

Geschäftsbereichs-
leiter, GB Finanzen

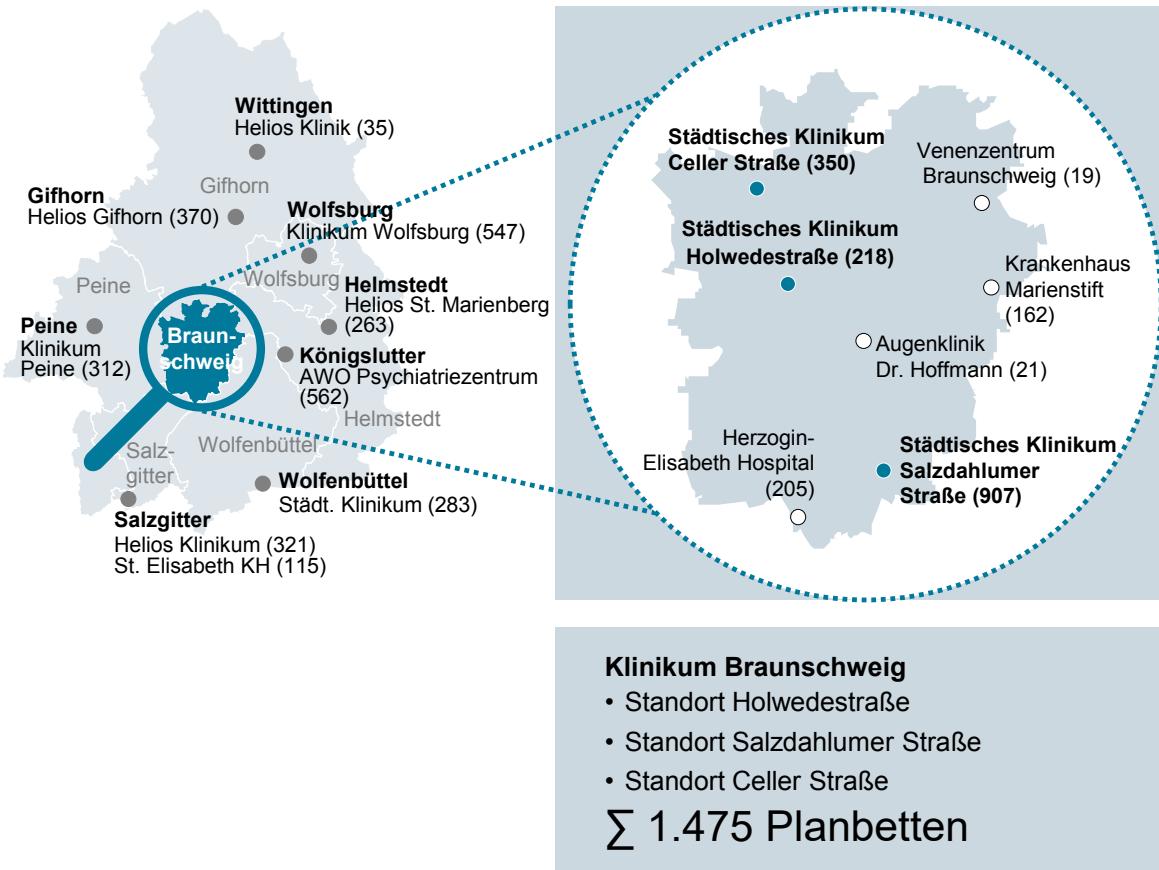


**Friedrich
Prem**

Geschäftsbereichs-
leiter, GB Bau und
Technik, Change-
management

Das SKBS ist mit Abstand der größte Gesundheitsversorger der Region und profitiert als Maximalversorger von Markttrends

Marktübersicht – Übersicht Planbetten (nur akut) lt. Landes-KH-Plan 2017 [#]

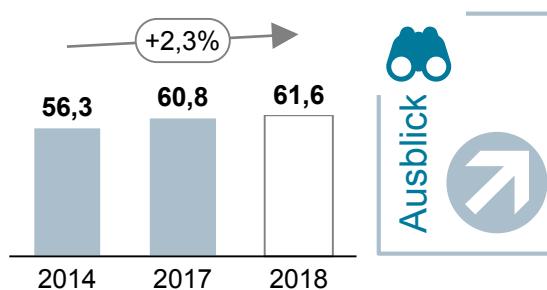


- Der Landeskrankenhausplan Niedersachsen weist in der Stadt Braunschweig insg. fünf Krankenhäuser aus, von denen das SKBS über 1.475 Planbetten bzw. 78% Anteil verfügt
- Umringt wird die Stadt Braunschweig von den Landkreisen Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt, sowie dem Landkreis Gifhorn, welche gemeinsam mit dem Stadtkreis Wolfsburg das Haupteinzugsgebiet bilden

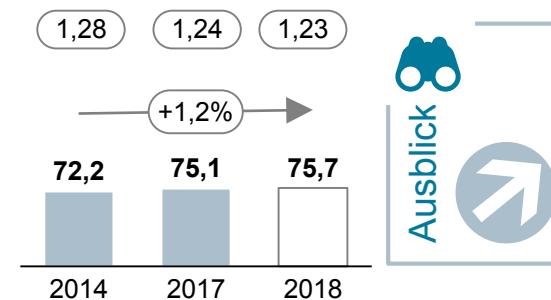
Das SKBS konnte in den vergangenen Jahren die Fallzahlen deutlich steigern und die Verweildauer optimieren

Stationäre somatische Leistungskennzahlen – Standortübergreifend, 2014-2018

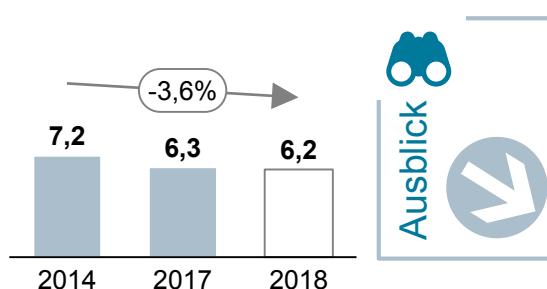
Stationäre Fallzahl,
2014-'18 [# Tsd.]



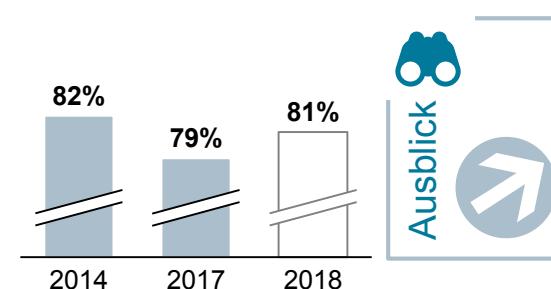
Casemix(-index),
2014-'18 [# Tsd.; #]



Verweildauer,
2014-'18 [Tage]



Auslastung,
2014-'18 [%]



- Der Casemix (Gesamtschweregrad der behandelten Fälle) stieg durchschnittlich mit 1,2% p.a. in den Jahren 2014-2018 – weiteres Wachstum für Zukunft avisiert
- Die Verweildauer konnte im gleichen Zeitraum deutlich reduziert und so die Effizienz gesteigert werden – weitere Verweildauerreduktion für die Zukunft avisiert

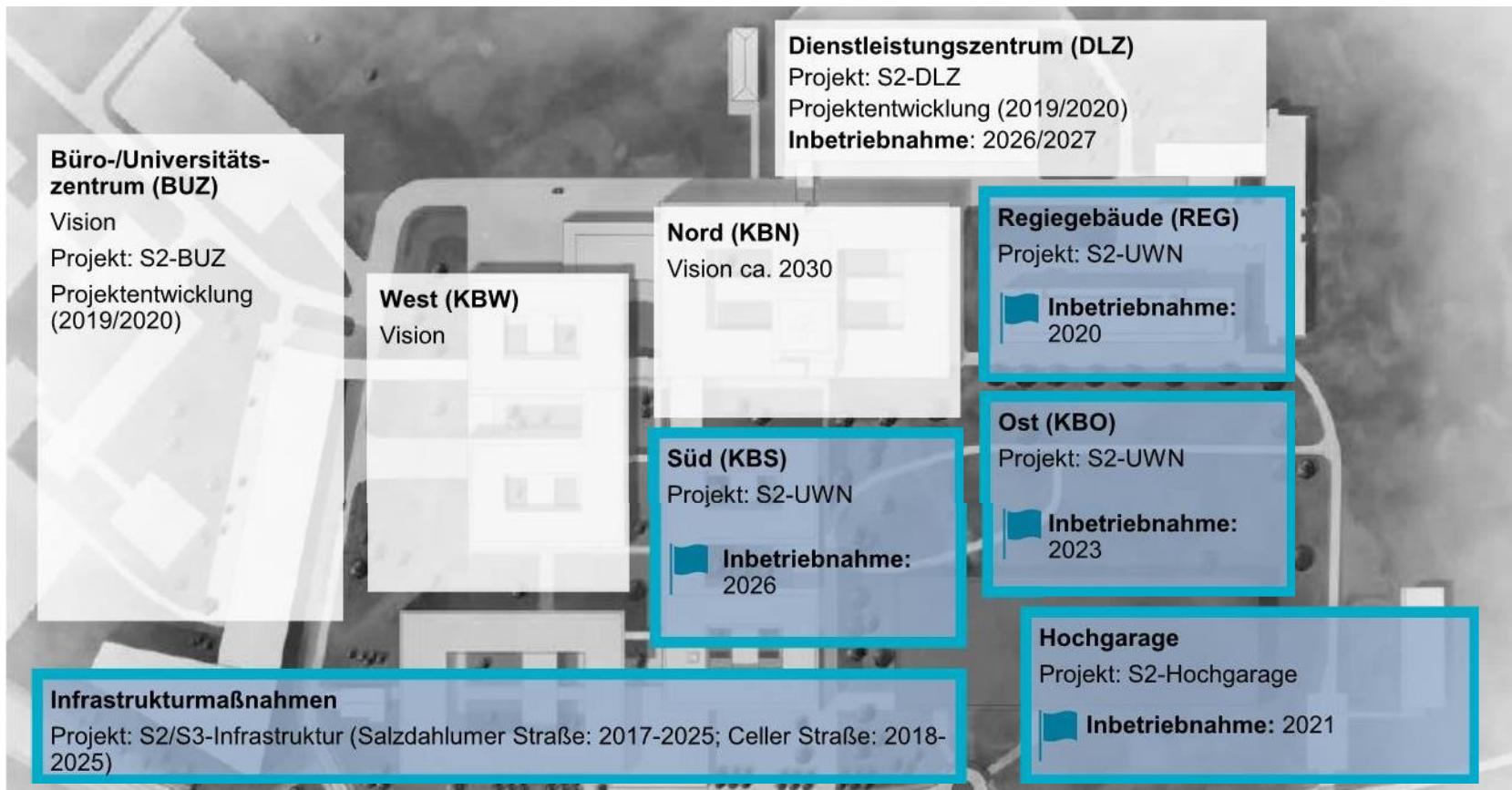
Der Gesundheitsmarkt in der Region Braunschweig wird maßgeblich von 5 Faktoren beeinflusst – SKBS als Profiteur

Einflussfaktoren auf den Gesundheitsmarkt der Region Braunschweig

1	Region und Bevölkerung	Die Stadt Braunschweig sowie die umliegenden Kreise stellen einen attraktiven Wirtschafts- und Forschungsstandort dar. Demografische Prognosen gehen für die Stadt Braunschweig und das Haupteinzugsgebiet des SKBS von einem weiteren Wachstum der besonders relevanten Bevölkerungsgruppen über 60 Jahre aus	
2	Altersstruktur	Die alternde Bevölkerung führt zu einem Anstieg der geriatrischen Fälle sowie einer steigenden Anzahl an Komorbiditäten. Dies erhöht sowohl die Komplexität als auch die durchschnittliche Verweildauer der Fälle und erfordert ein interdisziplinäres Behandlungskonzept	
3	Verweildauer	Die seit zwei Jahrzehnten fortschreitende Reduktion der durchschnittlichen Verweildauer wird auch zukünftig erwartet. Der medizinische Fortschritt ermöglicht weniger invasive Verfahren. Zudem ist der ambulante Sektor zunehmend in der Lage auch Patienten mit höherem Pflegebedarf zu betreuen (z.B. Heimbeatmung)	
4	Ambulantisierung	Anhaltender Kostendruck und neue Behandlungsmöglichkeiten lassen auch zukünftig den Anteil der ambulanten Fälle weiter ansteigen – insbesondere kleinere Krankenhäuser ohne Spezialisierung sind von dieser Entwicklung betroffen. Durch die bestehenden MVZ-Strukturen ist das Städtische Klinikum Braunschweig gut positioniert	
5	Regulierung	Die zunehmende Komplexität vieler Eingriffe, sowie der Druck zur Nutzung von Synergieeffekten führt zu einer zunehmenden Spezialisierung und Bildung von Zentren . Dieser Effekt wird auch durch gesundheitspolitische Maßnahmen getrieben (z.B. Mindestmengen) – Profiteur sind große Kliniken wie das Städtische Klinikum Braunschweig	

Für die Errichtung einer Zentralklinik am Standort Salzdahlumer Straße ist die Durchführung mehrerer Bauprojekte erforderlich

Vision Zentralklinikum – Übersicht Bauprojekte/Zeitplanung Standort Salzdahlumer Straße



Die Neuausrichtung des Standorte-Konzepts führt zur Effizienzsteigerung und zur Sicherung einer hochqualitativen Versorgung

Zukunftsweisende Neuausrichtung des Standort-Konzepts

	Heute	2023/24¹⁾
Beschreibung	<p>3 Standorte</p> 	<p>2 Standorte</p> 
Effizienz	<ul style="list-style-type: none"> Drei-Standorte-Konzept Standorte: Holwedestraße, Salzdahlumer Straße und Celler Straße 	<ul style="list-style-type: none"> Zukunftsweisendes, modernes Klinikum und Etablierung als der Maximalversorger in Braunschweig und Region Standorte: Salzdahlumer Straße und Celler Straße
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Verteilung der Aktivitäten auf drei Standorte resultiert in Ineffizienzen in diversen Prozessen 	<ul style="list-style-type: none"> Deutliche Steigerung von Effizienz und Versorgungsqualität durch Zusammenlegung der Standorte – Bis zum Jahr 2027²⁾ werden Effizienzen von rd. 10 Mio. EUR durch die Baumaßnahme erwartet
	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Sanierungsbedarf an vielen Gebäuden aufgrund Sanierungsstau Abrechnungsproblematik bei sich verschärfenden Strukturvoraussetzungen von Seiten des Gesetzgebers 	<ul style="list-style-type: none"> Signifikante Verbesserung der Infrastruktur durch Neubauten und gezielte Instandhaltung Sicherung der adäquaten Abrechenbarkeit der erbrachten Leistungen

1) Zusammenlegung der klinischen Bereiche an 2 Standorten; Pädiatrisches Zentrum wird zu diesem Zeitpunkt bis 2026/27 noch interimistisch (bis zu IBN Neubau Süd) an S2 verortet 2) Vollständige Konsolidierung des Unternehmens an 2 Standorten (inkl. Verwaltung, etc.)

Zur Finanzierung der anstehenden Belastungen aus dem Bau wird an drei Lösungshebeln gearbeitet

Geplante Kombination von Lösungshebeln

1



Belastung
verringern

2



Investitions-
finanzierung
sicherstellen

3



Effizienz
nachhaltig
steigern

Durch fortlaufende Prüfung von Ausgaben soll das **geplante Bauvolumen eingehalten** und die **Nutzung von Puffern soweit möglich vermieden werden**. Zudem sollen stille Reserven soweit möglich genutzt werden.

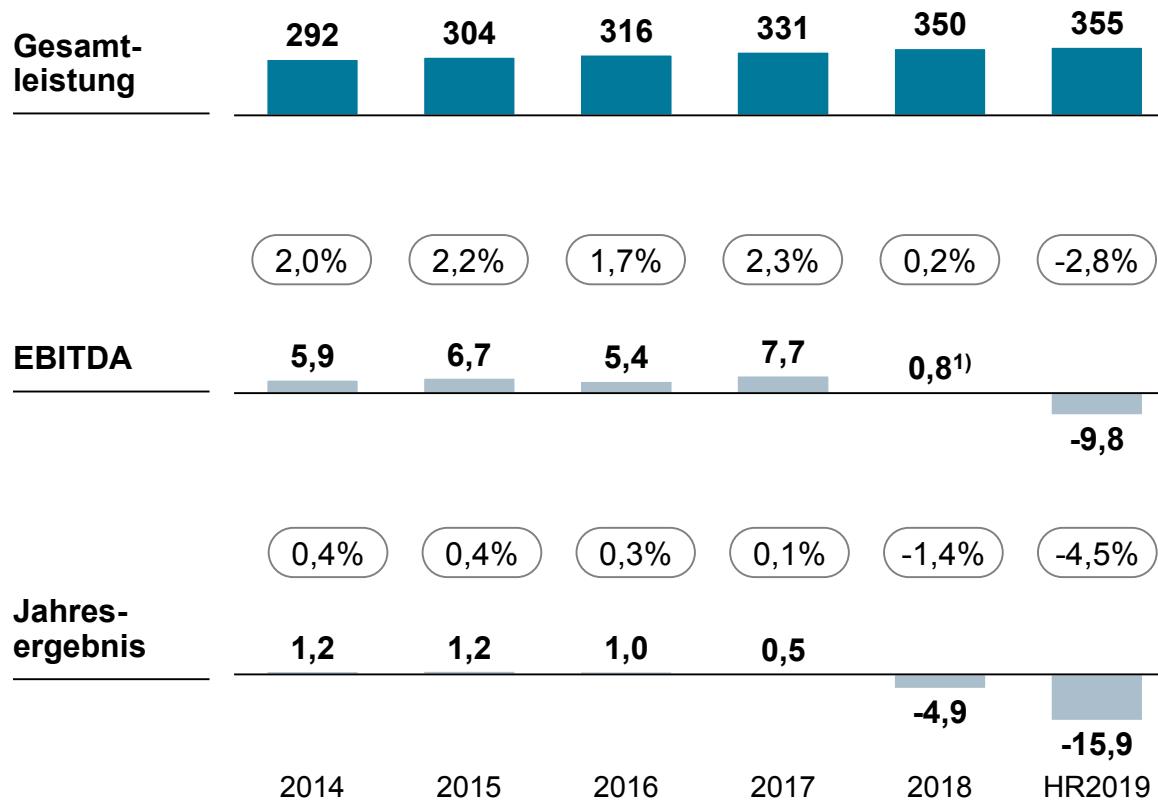
Höhere Zuschüsse/ Fördermittel sollen erzielt und **externe Finanzierung** unterstützend gesichert werden.

Im Rahmen des Projektes "skbs.performance" soll mittels operativer und strategischer Maßnahmen die **Effizienz des Klinikums nachhaltig und mit Augenmaß verbessert werden**, um **Zins & Tilgung tragen zu können** sowie eine Teilfinanzierung der Investitionen zu ermöglichen.

Das Klinikum erzielte in den vergangenen Jahren eine konstante Leistungssteigerung

GuV-Kennzahlen 2014-2019HR – Klinikum [Mio. EUR]

Klinikum



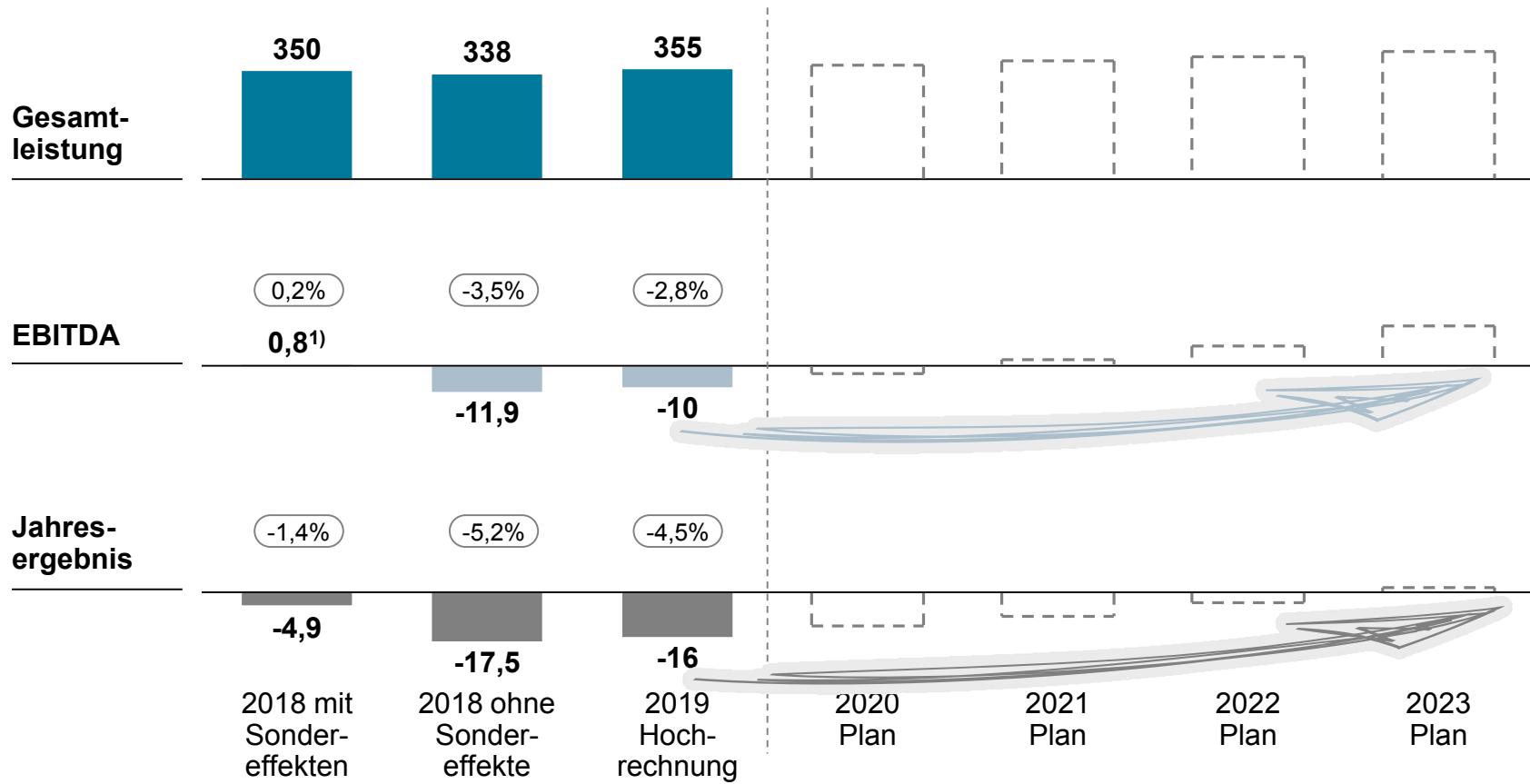
() Quote prozentual zur Gesamtleistung

1) Rechnerisches EBITDA; EBITDA nachrichtlichem Jahresabschluss bei rd. 0,3 Mio. EUR

- Das Klinikum konnte bis 2018 kontinuierlich die Leistung auf zuletzt rd. 350 Mio. EUR steigern
- Das Jahresergebnis des SKBS wurde 2018 durch externe Einflüsse belastet und war erstmals negativ
- Beeinflusst durch diverse bilanzielle Sondereffekte konnte 2018 noch ein Jahresergebnis i.H.v. -4,9 Mio. EUR erzielt werden, ohne diese Sondereffekte hätte das Jahresergebnis rd. -17,5 Mio. EUR betragen (Vgl. Presseinformation vom 16.08.2019)
- Diese Unterlage enthält Kennzahlen der Klinikum gGmbH, da diese Gesellschaft die wesentliche Gesellschaft des Konzerns darstellt; beispielsweise lag der Konzernumsatz in 2018 bei rd. 358 Mio. EUR – hiervon erwirtschaftete die Klinikum gGmbH mit rd. 350 Mio. EUR rd. 98%

Durch die umfangreichen Lösungshebel soll bis 2023 wieder ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden

GuV nach Lösungshebel, 2018-2023Plan [Mio. EUR]

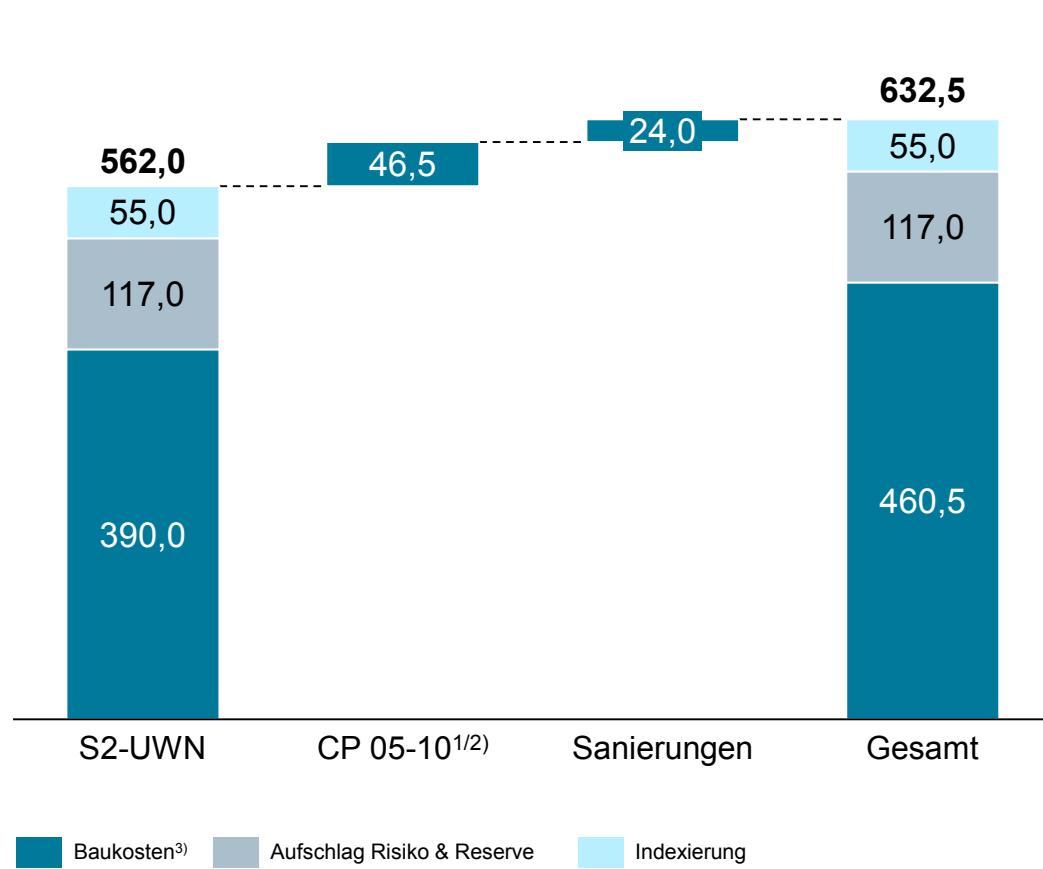


(1) Prozentual zur Gesamtleistung

1) Rechnerisches EBITDA; EBITDA nachrichtlich im Jahresabschluss bei rd. 0,3 Mio. EUR

Der Gesamtfinanzbedarf für das Zwei-Standorte-Konzept beträgt inkl. Index / Risiko & Reserve bis zu 632,5 Mio. EUR

Zusammensetzung Finanzbedarf bis 2027 [Mio. EUR]



- > Der nach aktuellem Stand veranschlagte Finanzbedarf für das Zwei-Standorte-Konzept beläuft sich bis 2027 auf bis zu 632,5 Mio. EUR
- > Darin sind aus Vorsichtsprinzip umfassende Aufschläge für Risiko & Reserve von 30% sowie eine Indexierung von 3,5% p.a. enthalten
- > Nach aktuellem Stand sind Fördermittel in Höhe von 178 Mio. EUR zugesagt; weitere Fördermittel sind avisiert
- > Wesentliche Teile der Finanzierung sollen durch einen bereits Ende 2018 aufgenommenen Kredit (13 Mio. EUR), durch Realisierung stiller Reserven (Veräußerung nicht mehr benötigter Flächen) sowie durch weitere Kredite des Trägers und zu erwirtschaftende Eigenmittel des Klinikums gedeckt werden
- > Der übrige Finanzbedarf soll durch Fremdkapital gedeckt werden

1) Umfasst Infrastrukturmaßnahmen, Hochgarage, Dienstleistungszentrum, Büro-/Universitätszentrum, Neubau Nord und West

2) Für DLZ und BUZ ausschließlich Kosten der Projektentwicklung enthalten (keine Baukosten, etc.)

3) Für CP 05-10 sowie Sanierungen inkl. Risikoaufschlag und Indexierung

Das SKBS ist auf der Suche nach einem langfristigen Finanzierungspartner – Kreditrahmen bis zu 372 Mio. EUR

Kosten und Finanzierung [Mio. EUR]	Szenario
Gesamtkosten bis 2027 (inkl. Index / Risiko & Reserve)	bis zu 632,5
davon Förderung durch das Land Niedersachsen	178,0
davon	
- Investitionsdarlehen des Trägers (Darlehen der Stadt, teilweise für Regiegebäude) ¹⁾	18,4
- Eigenmittel (Klinikum)	bis zu 44,1
Davon Fremdfinanzierung (Regiegebäude inkl. Index/Risiko und Reserve)	20,0
Kreditrahmen (S2-UWN) ohne Regiegebäude	372,0

Höhe und Inanspruchnahme des Kreditrahmens abhängig von verschiedenen Faktoren:

- **Gesamtbaukosten und Bedarf an berücksichtigten Aufschlägen:** Aus Vorsichtsprinzip wurden Aufschläge für Risiko & Reserve von 30% sowie eine Indexierung von rd. 3,5% p.a. vorgenommen, welche möglichst wenig in Anspruch genommen werden sollen
- **Gesamtförderung durch das Land Niedersachsen:** Förderzusagen für S2-UWN sind vorliegend i.H.v. 178,0 Mio. EUR, weitere Fördermittel sind avisiert
- **Eigenmittelbeitrag des Klinikums / Trägers:** Abhängig von der Realisierung von stillen Reserven (insb. Veräußerung frei werdender Flächen) sowie der sukzessiven Realisierung von Effizienzen

1) Beinhaltet Investitionsdarlehen des Trägers i.H.v. 18,0 Mio. EUR und rd. 51 Mio. EUR

Bis zur Vereinbarung des Kreditrahmens wird zur Zwischenfinanzierung der Cashpool der Stadt Braunschweig genutzt

Übersicht Zwischenfinanzierung der Stadt Braunschweig

Art	Zeitraum	Höhe [Mio. EUR]
Cashpool Stadt Braunschweig	bis Ende Oktober 2019	35,0
Cashpool Stadt Braunschweig	November 2019 bis Ende März 2020	69,0
Cashpool Stadt Braunschweig	April 2020 bis Ende Juni 2020	35,0



Klinikum Braunschweig

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-11537**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

21.08.2019

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Zukünftig verfolgt die Stadt Braunschweig die Strategie, die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten im Wohnbereich zu erhöhen. Dazu werden die Grundstücksgesellschaft Braunschweig und die Nibelungen Wohnbau gestärkt.
2. Von 2020 - 2025 sollen jährlich mindestens 100.000 m² bebaubare Grundstücksfläche von der Stadt bzw. der Grundstücksgesellschaft oder der Nibelungen erworben und selber entwickelt werden. Über die Zielerreichung ist dem Rat - über seine Ausschüsse - jährlich zu berichten. Um den Erwerb planungsrechtlich abzusichern, wird ein besonderes Vorkaufsrecht über alle in Frage kommenden Grundstücke erlassen.
3. Von 2020 - 2025 sollen jährlich mindestens 1.300 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau in Braunschweig neu entstehen. Über die Zielerreichung ist dem Rat- über seine Ausschüsse - jährlich zu berichten.
4. Allen privaten Eigentümern, die beantragen, dass nicht bebaubare Grundstücke planungsrechtlich in Bauland umgewandelt werden, sollen Kaufangebote für Teilstücke vor der planungsrechtlichen Umwandlung gemacht werden.
5. Eine Veräußerung städtischer Grundstücke vor der planungsrechtlichen Umwandlung in Bauland wird zukünftig ausgeschlossen.
6. Eine Milieuschutzsatzung für besonders von Mietsteigerung betroffenen Stadtteile wird von der Verwaltung erstellt und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.
7. Die Zahl der gebundenen Wohneinheiten soll bis 2023 auf 4.500 gesteigert werden. Über die Zielerreichung ist dem Rat - über seine Ausschüsse - jährlich zu berichten.

Sachverhalt:

1. Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig (GGB) wurde vor 17 Jahren gegründet, um eine effiziente und engagierte Bodenvorratspolitik zu betreiben. Damit sollte eine reale Steuerungsfunktion der Stadt entstehen. Genau dieses Ziel soll die GGB zukünftig verfolgen. Arbeitskreise dienen nur zur Vertuschung der Tatenlosigkeit. Eine Stärkung der Niwo heißt, dass der gesamte Ertrag in der Gesellschaft bleibt und für die Schaffung von preiswerten Wohnraum verwendet wird.

2. In den Jahren 2003 bis 2009 wurden von der GGB durchschnittlich rund 172.000 m² Flächen für den Wohnungsbau erworben. In den Jahren 2010 bis 2018 waren es durchschnittlich nur noch rund 45.000 m², wobei 2010, 2011, 2015, 2016 und 2018 überhaupt keine Flächen erworben wurden. Obwohl die Flächenbevorratung eine der stärksten Maßnahmen ist, mit denen eine Kommune den Wohnungsmarkt beeinflussen kann, wurde die Flächenbevorratung in Braunschweig immer weniger genutzt. Um diesem Trend entgegenzuwirken, sollen zukünftig jährlich mindestens 100.000 m² erworben werden. (Entwicklung Flächenankäufe GGB: siehe beigelegte Tabelle)

3. Laut IW-Report 28/2019 des Instituts der deutschen Wirtschaft gibt es in Braunschweig einen Bedarf von jährlich 1.323 Wohneinheiten. Zwischen 2016 und 2018 seien davon jedoch nur 462 Einheiten fertiggestellt worden, was einer Quote von 35 Prozent entspricht. Damit ist Braunschweig bei 222 untersuchten Kommunen auf dem viertletzten Platz. Es besteht also dringender Handlungsbedarf, da das Wohnraumversorgungskonzept allein nicht die benötigte Wirkung zeigt. Daran ändert auch nichts, dass einem Pressebericht zu entnehmen ist, dass die Verwaltung von 915 Neubauten in 2018 ausgeht.

4. Eine wesentliche Ursache für die Wohnungsnot in Braunschweig besteht darin, dass die Stadt nur geringe Steuerungsmöglichkeiten nutzt. Private Investoren werden auch zukünftig vor allem ihre Rendite berücksichtigen. Daher benötigt die Stadt mehr Bauland. Da das Planungsrecht bei der Kommune liegt, kann es als Mittel eingesetzt werden, um günstig Grundstücke zu erwerben.

5. Ein Verkauf von Grundstücken zieht immer einen Verlust der Steuerungsfunktion nach sich. Wenn das schon in Kauf genommen wird, dann ist die Stadt aber in keinen Fall reich genug, um den Planungsgewinn an Private zu verschenken.

6. Die Segregation, also die strikte Trennung von armen und reichen Haushalten, ist in Braunschweig bereits jetzt stark ausgeprägt. Außerdem ist eine Verdrängung von unteren und mittleren Einkommenshaushalten aus Braunschweig zu beobachten. Die Ursache liegt in den hohen Mieten, die insbesondere bei Neuvermietungen gefordert werden. Eine Milieuschutzsatzung kann diese Entwicklung eingrenzen und für eine bessere Durchmischung der Stadtteile beitragen.

7. Es werden fast keine Wohnberechtigungsscheine beantragt, weil ohnehin kein gebundener Wohnraum zur Verfügung steht. Das muss sich ändern. Die Gebietsfreistellung der Weststadt muss beendet, Belegrechte angekauft und zusätzlicher gebundener Wohnraum geschaffen werden.

Anlagen: keine

Betreff:**Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 03.09.2019
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt vom 20.08.2019 bzw. 21.08.2019 (19-11518 Wohnungsbau stärken – Zwangsausschüttung beenden, 19-11537 Wohnungsnot: Taten sind gefragt) wird wie folgt Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt auch als Antwort auf den Antrag 19-11518.

Dem Tenor der Anträge, dass die Verwaltung in der Vergangenheit im Bereich der Daseinsvorsorge Wohnen tatenlos gewesen sei, entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung in Braunschweig.

So wurden in dem von der Stadt initiierten, breit angelegten Beteiligungsprozess „Bündnis für Wohnen“ mit allen relevanten kommunalen Akteuren, der Wohnungswirtschaft, den Sozialverbänden, Vertretern aus Politik und Verwaltung u. a. die kommunalen Möglichkeiten ausgelotet, mit welchen Mitteln bezahlbarer Wohnraum in Braunschweig erhalten und neu geschaffen werden kann (vgl. Vorlage 17-03839). Eine Vielzahl von dort beschlossenen Maßnahmen befindet sich in der Umsetzung, z. B. Förderung von Neubau und Bestand mit Belegungs- und Mietpreisbindung, Akquirierung von Belegungsrechten und Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindung. Eine Evaluierung des Handlungskonzeptes ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Zudem bedarf es aus Sicht der Verwaltung der Klarstellung, dass in Braunschweig keine Wohnungsnot herrscht. Dies bestätigt auch die neue Wohnungsbedarfsprognose, die sich gerade in der Abstimmung befindet. In der Tendenz ist erkennbar, dass in einzelnen Teilegmenten der Nachfrage Engpässe herrschen, in der Summe aber die Versorgungsquote für einkommensschwache Haushalte insgesamt noch nicht im kritischen Bereich liegt. Die Verwaltung wird in der Sitzung des PIUA am 30.10.2019 die Ergebnisse der neuen Wohnungsbedarfsprognose für den Zeitraum 2020 bis 2030 vorstellen, zusammen mit einem Bechlussvorschlag, wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll.

Die Stadt setzt derzeit das Wohnraumversorgungskonzept aus dem Jahr 2015 erfolgreich um. Zielsetzung war, im Zeitraum von 2015 bis 2020 Planungsrecht für 5.000 neue Wohnungen zu schaffen. Dieses Ziel ist heute schon 1 ½ Jahre vor dem Zielzeitpunkt mit 6.100 Wohneinheiten nicht nur erreicht, sondern deutlich überschritten. Großprojekte wie die Projekte Nördliches Ringgebiet, Alsterplatz, Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Stöckheim-Süd, Langer Kamp, Kurzekampstraße und Mittelweg Südwest sind Beleg für das große Engagement der

Stadt, der Grundstücksgesellschaft, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH sowie auch der örtlichen Wohnungswirtschaft, die sich alle der Verantwortung stellen, Wohnraum zu schaffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum keine originär kommunale, sondern eine Aufgabe von Bund und Land ist. Der Bund hat die Aufgabe an die Länder delegiert. Die heutigen Förderbedingungen sind ganz offensichtlich für die Investoren in Niedrigzinszeiten nicht attraktiv genug, so dass in vielen Fällen eine Förderung von Investoren gar nicht beantragt wird.

Dies vorausgeschickt wird zu den einzelnen Anträgen wie folgt Stellung genommen:

Zum Antrag 19-11518 „Wohnungsbau stärken – Zwangsausschüttung beenden“

Aufgrund der politischen Entscheidungsprozesse zu den Ergebnisverwendungen 2012, 2013 und 2014 wurde 2015 eine längerfristige Abstimmung zwischen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (NiWo) und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) als sinnvoll und geboten erachtet.

Mit der im Ergebnis vom Verwaltungsausschuss der Stadt per Anweisung beschlossenen, erstmals für den Jahresabschluss 2015 geltende Dividendenvereinbarung vom 07.03.2016 wurde ein guter Ausgleich zwischen den Interessenlagen innerhalb des Konzerns Stadt gefunden und allen Beteiligten Planungssicherheit gegeben. So wird einerseits die für die NiWo erforderliche Sicherstellung ihrer Eigenkapitalbasis berücksichtigt, andererseits aber auch die für die SBBG notwendige Rendite aus der Investition in die NiWo-Anteile und der damit verbundenen Reduzierung ihres Verlustausgleichs durch den städtischen Haushalt.

Untermauert wird diese Aussage durch die Zahlen der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der NiWo: In diesem vierjährigen Zeitraum erwirtschaftete die Gesellschaft Jahresüberschüsse von insgesamt 19.278 T€. Hiervon wurden insgesamt 7.640 T€ an die SBBG ausgeschüttet, aber insgesamt 11.638 T€ in der NiWo thesauriert.

Im groben Durchschnitt wurden also jährlich von der NiWo knapp 5 Mio. € Jahresüberschuss erwirtschaftet, die in Höhe von knapp 3 Mio. € zur Stärkung der Eigenkapitalbasis in die Gewinnrücklagen (gesonderte Baurücklage) eingestellt wurden.

Zur weiteren Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis wird der NiWo durch den städtischen Haushalt eine zusätzliche Kapitalrücklage von 2,5 Mio. € bereitgestellt. Auch dies zeigt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadt, NiWo und SBBG im Hinblick auf gesamtstädtische Zielsetzungen besteht.

Die drei Vertragspartner, hier hervorgehoben die NiWo, stehen der unveränderten Fortsetzung der Dividendenvereinbarung positiv gegenüber.

Zum Antrag 19-11537 „Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt“

Zu 1: Erhöhung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten im Wohnbereich durch Stärkung der Grundstücksgesellschaft und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Die Verwaltung beabsichtigt sowohl mit der Grundstücksgesellschaft als auch mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH die Aktivitäten in der Flächenvorsorge fortzusetzen und auch zu erhöhen.

Die GGB ist aktuell finanziell gut ausgestattet, um im Bereich der Flächenvorsorge tätig sein zu können. Hier ist nicht die fehlende Ressource Geld die Engstelle für Flächenvorsorge, sondern vielmehr die spürbar zögerliche Verkaufsbereitschaft vieler Eigentümer. Erschwendend wirken sich die aufgrund der aktuellen Marktlage teilweise deutlich überhöhten Preisvorstellungen von den Eigentümern aus. Wenn in Anbetracht der aktuellen Marktlage zu hohe Ankaufspreise in einem Gebiet gezahlt werden, wirkt sich das auch mittelbar auf anderer

Gebiete aus, sodass die Schaffung von günstigem Wohnbauland zunehmend erschwert wird. Die Bemühungen zum Ankauf von Wohnland werden gleichwohl festgesetzt.

Zu 2: Zukünftiger Grundstücksankauf und Entwicklung von Bauflächen

Eine feste Vorgabe zur Schaffung von 10 Hektar Bauland pro Jahr ist angesichts der knappen Flächenreserven in Braunschweig faktisch kaum zu realisieren.

Ein derartiger Beschluss würde sich auf die Höhe der Ankaufsangebote nochmals negativ auswirken, da die Verhandlungsposition der Verwaltung geschwächt würde.

Daneben ist zu bedenken, dass bei einer Nettobaulandquote von ca. 65 % für 10 Hektar Nettobauland ein Flächenverbrauch von rd. 15 Hektar erforderlich wäre. Ferner ist zu berücksichtigen, dass für die Ausweisung von neuem Bauland darüber hinaus jeweils auch adäquate Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in etwa gleichem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu 3: Fertigstellung von 1.300 Geschosswohnungen jährlich im Zeitraum von 2020 bis 2025

Die politische Forderung, in Zeiten anhaltenden bzw. steigenden Wohnungsbedarfes gerade auch im Bereich des Geschosswohnungsbaus die Zahl der Fertigstellungen zu erhöhen, ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar. Die Verwaltung baut selbst jedoch nicht, sondern schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für private und öffentliche Bauherren als eigentliche Adressaten dieser Forderung.

Erkennbar ist, dass das aktuelle Wohnraumversorgungskonzept, das 2020 ausläuft, auf ähnlichem oder höherem Niveau in den Folgejahren fortgesetzt werden muss, will die Stadt Braunschweig auch weiterhin möglichst allen ansiedlungswilligen Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Wohnung ermöglichen. Insofern ist die Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes mit einem neuen Mengengerüst anhand der Ergebnisse der Wohnungsbedarfsprognose in Vorbereitung, um auf diesem wichtigen Handlungsfeld strategisch auch weiterhin gut aufgestellt zu sein. Konkrete Bedarfe und mögliche Neubaugebiete sind anschließend im Rahmen des Prozesses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu diskutieren.

Zu 4: Kaufangebote der Stadt für Flächen, deren Eigentümer Baurecht für ihr Grundstück anstreben

Der Antrag, allen privaten Eigentümern, die Baulandentwicklung anstreben, Kaufangebote seitens der Stadt zu unterbreiten, ist zwar grundsätzlich umsetzbar, wird jedoch nur zum Teil zu Ergebnissen führen. Wenn ein Privater die Umwandlung von Flächen in Wohnbauland „beantragt“, hat er oftmals selbst Interesse, das Gebiet zu entwickeln oder aber bereits einen Investor an der Hand. Der Antrag macht insofern nur dann Sinn, wenn die Konsequenz bei Nichtverkauf an die Stadt wäre, dass kein Baurecht geschaffen wird.

Zu 5: Keine Veräußerung städtischer Grundstücke vor Schaffung von Planungsrecht

Die Verwaltung beabsichtigt zukünftig für städtische Grundstücke zunächst Planungsrecht zu schaffen, bevor eine Veräußerung zur baulichen Umsetzung mit den Wohnungsbaugesellschaften oder anderen Investoren erfolgt. Sofern die Stadt nur über ein Teil der Grundstücke verfügt, wird einzelfallbezogen entschieden.

Ein absoluter Ausschluss des Verkaufs städtischer Grundstücke vor der Umwandlung in Bauland ist aus Sicht der Verwaltung aber nicht erforderlich, da bei Verkäufen größerer und werthaltiger Flächen ab einer Wertgrenze von 200.000 € ohnehin die politischen Gremien über den Verkauf entscheiden und somit in jedem Einzelfall festlegen können, ob ein Verkauf der jeweiligen Fläche erfolgt.

Zu 6: Milieuschutzsatzung für die von der Mietsteigerung betroffenen Stadtteile

Die Milieuschutzsatzung (Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB) ist aus Sicht der Verwaltung für die in Braunschweig vorzufindenden Verhältnisse kein geeignetes Instrument, um Mietsteigerungen wirkungsvoll einzudämmen.

Das Eigentum an Wohnimmobilien genießt in Deutschland einen besonders hohen grundgesetzlichen Schutz. Dies spiegeln die bauplanungsrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches wider: Die Hürden für eine Begründung einer derartigen Satzung liegen hoch, was schon bei der Vorbereitung einer derartigen Satzung viel personelle Ressourcen bindet (Einschätzung und Begründung von Aufwertungspotenzial, Verdrängungspotenzial, Auswirkung auf Infrastruktur).

Andererseits dürfen nur extreme bauliche Aufwertungen rechtlich unterbunden werden. So dürfen auch in Gebieten, für die eine Milieuschutzsatzung erlassen wurde, zeitgemäße Ausstattungsstandards für Wohnungen nicht verboten werden. Die Grenze zur Luxussanierung ist fließend und nicht einfach zu bestimmen.

Wenn in einem Quartier alle baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen auch der Genehmigung nach der Erhaltungssatzung bedürfen, entsteht ein erheblicher Prüfaufwand, der in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden positiven Folgewirkungen steht. Schreitet die Verwaltung konsequent mit Verboten ein, ist häufig ein Rechtsstreit mit dem Eigentümer zu erwarten, der die Stadt Zeit und Geld kostet. In der Summe müsste in hohem Umfang Geld und Personal (ca. 4 - 5 neue Stellen) bereitgestellt werden, um in einigen wenigen Fällen, in einzelnen Wohnhäusern eine Mietpreisseigerung zu unterbinden. Im Ergebnis entsteht also viel Aufwand und Bürokratie, begleitet von erheblicher Rechtsunsicherheit.

Die genannten Instrumente schaffen jedoch keinen einzigen Quadratmeter neuen Wohnraum. Die Verwaltung empfiehlt ihre Kräfte daher anstatt auf aufwendige Verwaltungsvorgänge auf die Planung und Realisierung von neuem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten in Braunschweig zu richten.

Zu 7: Steigerung der gebundenen Wohnungen

Der Rat der Stadt hat im März 2018 (Drs.-Nr. 18-07055) die letztmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt bis zum 31.12.2023 beschlossen. Freigestellt wurde dabei nur von den Belegungsbindungen der Wohnungen. Die Vorlage von Wohnberechtigungsscheinen im Zuge der Anmietung dieser Wohnungen ist somit bis Ende 2023 nicht notwendig. Gleichwohl stehen diese freigestellten Wohnungen den Haushalten, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, genauso zur Verfügung wie den Haushalten ohne Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Am 01.01.2024 werden die derzeit freigestellten Belegungsbindungen wieder in Kraft treten, eine weitere Freistellung kommt dann dem o. g. Ratsbeschluss zufolge nicht mehr in Betracht. Die Mietpreisbindungen der öffentlich geförderten Wohnungen sind nicht Gegenstand der Gebietsfreistellung, sie bestehen die ganze Zeit über unverändert fort.

Es ist zutreffend, dass die Zahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine seit Einführung der Gebietsfreistellung in 2001 zurückgegangen ist. Tendenziell ist allerdings aktuell ein Ansteigen zu verzeichnen. Mit Stand 26.08.2019 wurden bereits 199 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt. Im letzten Jahr wurden insgesamt 225 Anträge bewilligt.

Fazit

Neben der verwaltungsinternen Projektgruppe Flächenvorsorge, die ein Konzept erarbeiten soll, wie die Stadt und die städtischen Gesellschaften zukünftig die Flächenvorsorge optimieren können, läuft aktuell auch ein Projekt mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) zur kommunalen Bodenpolitik. Im Rahmen dieses Projektes werden in Braunschweig und einer

Vielzahl von anderen Kommunen die jeweiligen lokalen Ausgangssituationen durch das Difu erfasst und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung sollen den jeweiligen Kommunen Empfehlungen für die Weiterentwicklung der kommunalen Bodenpolitik durch das Difu geben werden. Erste Ergebnisse dieses Projektes für Braunschweig werden noch im Herbst dieses Jahrs erwartet. Die Verwaltung beabsichtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektgruppe Flächenvorsorge und des Projektes des Difu einen Grundsatzbeschluss zur Bodenpolitik zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderungsantrag zum TOP "Wohnungsnot: Taten sind endlich gefragt"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.10.2019

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Zukünftig verfolgt die Stadt Braunschweig die Strategie, die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten im Wohnbereich zu erhöhen. Dazu entwickelt die Verwaltung gemeinsam mit der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH geeignete Strategien zur Weiterentwicklung beider Gesellschaften, z. B. über ein stärkeres Engagement beider Gesellschaften in der Projektentwicklung.
2. Grundsätzlich sollen bebaubare Grundstücksflächen von der Stadt oder der GGB oder der Nibelungen erworben und selbst entwickelt werden. Hierzu soll zukünftig auf das bereits im „Handlungskonzept Bezahlbares Wohnen“ verankerte Instrument der Konzeptvergabe zurückgegriffen werden, das der Stadt die Möglichkeit gibt, Grundstücke zunächst selbst zu entwickeln und dann unter Berücksichtigung planungsrechtlich festzusetzender Vorgaben weiter zu veräußern.
3. Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass zukünftig insbesondere mit privaten Investoren klare Realisierungszeiträume für geplanten Wohnungsbau in den städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden sollen.
4. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wie im westlichen Ringgebiet eine abschnittsweise Festschreibung eines Milieuschutzes für bestimmte Straßenzüge, bei denen mögliche Mietsteigerungen aufgrund der besonderen Sozialstruktur der Mieterschaft zu Verdrängungsmechanismen führen würden, realisiert werden kann.

Sachverhalt:

1. Um die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt weiter zu erhöhen, ist eine Stärkung der beiden Gesellschaften GGB und Nibelungen der richtige Weg. Dieses ist allerdings nicht damit getan, den im Rahmen der mit der Stadt Braunschweig und der SBBG vereinbarten Dividendenausschüttung der SBBG zufließenden Anteil der Gewinne der Nibelungen Wohnbau zu belassen. Vielmehr soll über die Erschließung neuer Geschäfts- und Tätigkeitsfelder eine langfristige Perspektive zur Generierung neuer Einnahmемöglichkeiten geschaffen werden. Bereits jetzt ist die Nibelungen im nördlichen Ringgebiet auch als Projektentwicklerin tätig. Über die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen im Kontext der Projektentwicklung (weniger Aufgaben z. B. im Bereich der Erschließungstätigkeit) ergibt sich hier die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen für die Gesellschaft zu generieren, die dann

wiederum dem sozialen Wohnungsbau zugute kommen. Die Entwicklung eines ähnlichen Modells ist auch für die GGB denkbar.

2. Anstatt ausschließlich an einem Höchstpreisgebot orientiert sich die Vergabeentscheidung im Rahmen der Konzeptvergabe an im Vorfeld bezüglich Inhalt und Gewichtung definierten Kriterien, z. B. städtebauliche Einbindung, Mobilitätskonzepte, energetische Standards, architektonische Qualität, Berücksichtigung der Bedarfe der künftigen Nutzer und Anwohner oder Gestaltung lebendiger Nachbarschaften. Mit der Konzeptvergabe hat die Kommune die Möglichkeit, hauptsächlich den Haushalten, die nur schwer eine Wohnung finden, Wohnraum in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Dieses Instrument ist im Handlungskonzept Bezahlbares Wohnen bereits vorgesehen, wird aber von der Verwaltung bis jetzt noch nicht ausreichend angewendet.

3. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass vereinzelt Bauprojekte von Privatinvestoren mit immenser Zeitverzögerung begonnen werden. Um hier eine den aktuellen Marktgegebenheiten angemessene Realisierungsperspektive entwickeln zu können, ist die Vereinbarung von Realisierungszeiträumen in den städtebaulichen Verträgen mit privaten Investoren ratsam.

4. Eine Milieuschutzsatzung kann für ein Gebiet mit jeder Art von Wohnbevölkerung erlassen werden, soweit deren Zusammensetzung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Ziel der Satzung ist es, den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen zu schützen. Diese städtebauliche Zielsetzung ist das entscheidende inhaltliche Kriterium für die Abgrenzung des Gebiets einer Erhaltungssatzung, die auch straßenzugsweise angewendet werden kann und sich nicht zwingend immer auf ein ganzes Quartier beziehen muss.

Gez. Nicole Palm

Anlagen: Keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-11517**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Keine sachgrundlosen Befristungen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.08.2019

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften werden angewiesen, die Geschäftsführungen zu veranlassen, in den Gesellschafterversammlungen den folgenden Beschluss zu fassen:

Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge werden nicht abgeschlossen. Aktuell laufende sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse werden in unbefristete umgewandelt.

Sachverhalt:

Bei der Beantwortung der Anfrage der Linksfraktion (DS 19-10915-01) gaben städtische Gesellschaften an, „dass Neueinstellungen und übernommene Auszubildende zunächst befristete Arbeitsverträge erhalten, um umfassend die langfristige Eignung der Personen feststellen zu können.“

Um die langfristige Eignung der potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festzustellen, bietet das Bürgerliche Gesetzbuch §622 eine Probezeit, die eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Eine längere Probezeit ist entsprechend des Gesetzes unwirksam. Nach Ablauf der Probezeit gelten die regulären Kündigungsfristen.

Durch den Missbrauch der sachgrundlosen Befristung zur Verlängerung wird das Gesetz umgangen und der Kündigungsschutz als Teil des Arbeitnehmerschutzes wird unterwandert. Es darf nicht dem Anspruch einer Stadtverwaltung entsprechen, Schlupflöcher beim Arbeitnehmerschutz zu nutzen. Und dabei genügt es nicht, dass bei der Stadtverwaltung direkt eine sachgrundlosen Befristungen zur Verlängerung der Probezeit missbraucht werden, auch bei den städtischen Gesellschaften darf so ein Vorgehen nicht toleriert werden.

Anlagen: keine

Betreff:**Keine sachgrundlosen Befristungen****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

29.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.11.2019	Ö

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Gemäß § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG, siehe Anlage) wird bei Befristungen des Arbeitsvertrages unterschieden:

- § 14 Abs. 1 TzBfG betrifft Befristungen des Arbeitsvertrages, die durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sind. § 14 Abs. 1 TzBfG nennt hier nicht abschließend Beispiele wie Befristung zur Erprobung, Eigenart der Arbeitsleistung, Vertretung für einen anderen Arbeitnehmer etc.

Es handelt sich hierbei somit nicht um sachgrundlose Befristungen.

- § 14 Abs. 2 TzBfG betrifft Befristungen eines Arbeitsvertrages ohne formales Vorliegen eines sachlichen Grundes, die maximal zwei Jahre möglich sind (sachgrundlose Befristungen).

Wie in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. September 2019 angekündigt, hat die Verwaltung eine erneute systematische Abfrage bei den Gesellschaften initiiert, um zu den bei den Gesellschaften vorgenommenen Befristungen und deren gesetzlichen Hintergründen Kenntnis zu erhalten.

Die Gesellschaften teilten hierzu mit:

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Bei verschiedenen Fallgestaltungen sind unbefristete Einstellungen aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Beispiele hierfür sind:

- a) Im Ausland erworbene Berufs-/Ausbildungsabschlüsse müssen nach deutschem Recht in einem zum Teil über mehrere Monate dauernden Verfahren anerkannt werden, bevor die Bewerberinnen und Bewerber beschäftigt werden dürfen. Insbesondere im ärztlichen Dienst und im Pflegedienst erfolgt daher zur Überbrückung dieser Wartezeit zunächst eine befristete Einstellung als Pflegehelfer grundsätzlich für maximal 6 Monate, um die Bewerberinnen und Bewerber mit der Aufbau- und Ablauforganisation vertraut zu machen.

Ein dauerhafter Einsatz als Pflegehelfer ist jedoch für beide Vertragsparteien nicht beabsichtigt. Mit dem Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages wird gewährleistet, dass im Falle einer Ablehnung der Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, weil die beabsichtigte Beschäftigung als Arzt/Ärztin bzw. als examinierte Pflegekraft nicht realisiert werden kann.

- b) Im Klinikum Braunschweig sind in einem erheblichen Umfang Beschäftigte in Elternteilzeit, im Sonderurlaub unter Fortfall des Entgelts, im Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz oder erhalten eine Zeitrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Darüber hinaus bestehen diverse auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitlich befristete Veränderungen der Arbeitszeit. In diesen Fällen werden ebenfalls befristete Einstellungen angeboten.

Die unter a) gemachten Ausführungen bedingen sachgrundlose Befristungen. Die unter b) dargestellten Fallkonstellationen beziehen sich auf Befristungen mit Sachgrund (überwiegend nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG).

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Knapp ein Drittel des Gesamtvolumens der VHS wird direkt aus öffentlicher Förderung (kommunaler Verlustausgleich + Finanzhilfe des Landes Niedersachsens) refinanziert, weitere 20 % - 30 % aus Gebühreneinnahmen. Die anderen 40 % - 50 % sind Drittmittel (Bund, Land, EU, spezielle kommunale Aufträge). Die Drittmittelförderung ist generell zeitlich befristet, jedoch im Volumen veränderbar oder temporär verlängerbar. Somit hat eine Weiterbildungseinrichtung keine andere Chance, als mit Befristungen zu hantieren, was z. B. das Problem Fachkräftesicherung nicht zu lösen hilft. Ähnliches gilt, wenn in einem Kernaufgabenfeld der VHS (laut Bildungsauftrag), wie z. B. die Sprachförderung von Zugewanderten mittelfristig ein hoher Bedarf entsteht. Die VHS hat nach Ansicht der Geschäftsführung in Braunschweig richtig reagiert (Einstellung der Lehrkräfte, Sicherung der Fachkräfte / mit Zustimmung des Aufsichtsrates), konnte aber zunächst nur befristete Verträge anbieten, weil die weitere Geschäftsentwicklung abzuwarten war.

Die Befristungen bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH begründen sich mit unterschiedlichen Tatbestandsmerkmalen aus § 14 Abs. 1 TzBfG.

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Aktuell finden keine befristeten Einstellungen bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH statt. Eine Ausnahme bilden allerdings die Übernahme der ausgelernten Auszubildenden, denen die Gesellschaft zunächst eine befristete Weiterbeschäftigung für 6 Monate anbietet (§ 14 Abs. 1 TzBfG).

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH gibt es einige wenige Stellen, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG befristet besetzt sind (Vertretung eines anderen Arbeitnehmers).

Die Mehrzahl der befristet besetzten Stellen wird nach § 14 Abs. 2 TzBfG sachgrundlos besetzt. Die Gesellschaft deckt so temporäre Mehrbedarfe in den einzelnen Arbeitsbereichen ab. Diese Fallgestaltungen lassen sich nicht immer unter die Sachgründe des § 14 Abs. 1 TzBfG subsumieren.

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH wurden befristete Verträge sowohl gem. § 14 Abs.1 TzBfG, als auch gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG abgeschlossen.

Die Arbeitsverträge nach Abs. 1 (in der Regel Nr. 2 und Nr. 3) sind zwischenzeitlich beendet.

Verträge nach Abs. 2 sind nach Zeitablauf bereits in unbefristete Verträge gewandelt worden, bzw. befinden sich gerade in der Umwandlung. Die Umwandlungen sollten noch in 2019 abgeschlossen sein.

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Alle Befristungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG sind aufgrund der Maßnahme Ersatzbau Hallenbad Heidberg geschlossen wurden. Mittlerweile wurden diese in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

In der Sommersaison betreiben wir sechs statt drei Bäder, dazu stellen wir meist Studenten als Rettungsschwimmer ein. Auch diese Arbeitsverhältnisse werden entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG befristet.

Die in der Vergangenheit erfolgten sachgrundlosen Befristungen nach § 14 Abs. 2 TzBfG wurden bis auf 2 Fälle in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Die Gesellschaft hat zum Stand 30. September 2019 107 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 15 davon sind befristet eingestellt.

In der Regel werden alle Arbeitsverträge zunächst für die Dauer von 2 Jahren sachgrundlos befristet geschlossen, denen jedoch faktisch Sachgründe zugrunde liegen (wie beispielsweise Erprobung nach erfolgter Ausbildung). Die Gesellschaft ist sehr daran interessiert, gute Fachkräfte in unbefristete Arbeitsverhältnisse zu übernehmen. Dies zeigt u. a. die hohe Anzahl ehemaliger Auszubildender (29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die in der Regel nach der Ausbildung zunächst einen befristeten 2-Jahresvertrag erhielten und danach unbefristet übernommen wurden.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Kraftverkehr Mundstock GmbH

Bei den beiden Gesellschaften wird gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG sachgrundlos befristet eingestellt. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass schwerpunktmäßig Mitarbeiter im Fahrdienst eingestellt werden. Da es sich hierbei um einen Einzelarbeitsplatz handelt, ist der Jahresvertrag hilfreich, da eine Beurteilung des Fahrdienstmitarbeiters sonst schwierig bzw. noch nicht belastbar ist. Im Regelfall folgt dann dem Jahresvertrag ein unbefristeter Arbeitsvertrag. Sind im Einstellungsverfahren für die Gesellschaften Gründe ersichtlich, die einen Jahresvertrag entbehrlich machen, wird auch sofort unbefristet eingestellt. Dies können spezielle Berufsabschlüsse oder Erfahrungen des Bewerbers aus vorlaufenden Beschäftigungsverhältnissen sein.

Bis zum Jahr 2013 war bei den Gesellschaften sogar ein 2. Jahresvertrag die Regel. Dies wurde im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung auf ein Jahr begrenzt. Nur in Ausnahmefällen wird in Absprache mit dem Betriebsrat nochmal um ein Jahr verlängert. Diese Praxis hat sich seitdem als zielführend erwiesen, um möglichst hohe Qualität im Fahrdienst sicherzustellen.

Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, die Braunschweig Zukunft GmbH, die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH meldeten Fehlanzeige.

Grundsätzlich wird seitens aller Gesellschaften betont, dass die befristeten Arbeitsverhältnisse, die zunächst aufgrund der Erprobung befristet waren, nach Ablauf und erfolgreicher Bewährung in unbefristeten Arbeitsverhältnissen weitergeführt werden, auch unter Hinweis auf den bestehenden Fachkräftemangel und -bedarf der Gesellschaften.

Ferner wird angemerkt, dass Möglichkeiten der Befristungen von Arbeitsverträgen als zielführend und notwendig beurteilt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Gesellschaften die gesetzlich vorgegebenen Spielräume zur Flexibilisierung zu belassen, um das strategische und unternehmerische Handeln der Geschäftsführungen nicht unverhältnismäßig zu blockieren.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, die Gesellschaften um ergänzende präzisierende Auskunft zu der Entwicklung der Fallzahlen der letzten Jahre und zu den Gründen für eine sachgrundlose Befristung der Beschäftigung zu bitten.

Geiger

Anlage/n:

§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)



◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

(2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Durch Tarifvertrag kann die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung abweichend von Satz 1 festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.

(2a) In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung der Gemeinde oder dem Finanzamt mitzuteilen ist. Auf die Befristung eines Arbeitsvertrages nach Satz 1 findet Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Fußnote

§ 14 Abs. 2 Satz 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 6.6.2018 I 882 - 1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14 -

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Betreff:

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme bzw.
Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

22.10.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

1. Die von der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 33.900.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongation oder Umschuldung durch eine Bürgschaftserklärung zu sichern.
3. Sofern im Zusammenhang mit der unter Ziffer 1 dargestellten Darlehensaufnahme ein Zinssicherungsgeschäft vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, dies ggf. durch eine Bürgschaftserklärung zu sichern.
4. Für den Fall, dass zur Aufnahme des in Ziffer 1 genannten Betrags mehr als ein Kredit erforderlich ist, gelten für diese Darlehensaufnahmen die Ziffern 1 bis 3 entsprechend.

Sachverhalt:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist keine Aussage darüber möglich, ob der erforderliche Kreditbedarf über ein oder mehrere Darlehen gedeckt wird. Daher beinhaltet der Beschlussvorschlag zur Sicherheit beide Varianten. Zur besseren Lesbarkeit wird ab hier die Übernahme einer Bürgschaft unterstellt.

Der Beschluss wird zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um den Banken die städtische Unterstützung des Klinikums zu verdeutlichen und die Bürgschaftsurkunde zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können. Die von der Stadt begleiteten Bankengespräche sind mit einem kurz bevorstehenden bzw. bereits gefassten Ratsbeschlusses leichter zu führen.

Das Darlehen dient der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Zwei-Standorte-Konzepts sowie der bestehenden Infrastruktur. Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2019 des Klinikums veranschlagt und werden derzeit über den Cashpool vorfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf eine langfristige Finanzierung vorgesehen.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die entsprechenden Bankengespräche erst noch geführt werden müssen. Die Dauer der Zinsbindung soll mindestens zehn Jahre betragen. Bei herkömmlichen Festzinskrediten wird von den Banken meist nur eine Zinsbindung von maximal zehn Jahren angeboten, da der Darlehensnehmer gemäß § 489 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Ablauf dieses Zeitraumes ein Kündigungsrecht besitzt. Dieses kann zwar von Gemeinden, nicht jedoch von städtischen Gesellschaften durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Um sich das derzeit günstige Zinsniveau für einen Zeitraum von über zehn Jahren sichern zu können, erwägt das Klinikum in Abhängigkeit der eingehenden Angebote den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Geschäfte keine spekulativen Elemente beinhalten, sondern ausschließlich der langfristigen Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus dienen würden.

Die in der Vergangenheit abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte städtischer Gesellschaften waren überwiegend nicht Bestandteil der jeweiligen städtischen Bürgschaft. Aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, dass zumindest einige Banken ihre diesbezügliche Praxis dahingehend verändert haben, dass künftig auch eine Bürgschaft für das Zinssicherungsgeschäft gefordert wird. Aus diesem Grund wurde vorsorglich Ziffer 3 in den Beschlussvorschlag aufgenommen, um entsprechend handlungsfähig zu sein.

Ein erhöhtes Risiko besteht aus Sicht der Verwaltung nicht, da die Zinssicherungsgeschäfte sowohl zu Beginn als auch am Ende der Laufzeit den Wert Null haben. Lediglich während der Laufzeit könnten die Geschäfte einen negativen Marktwert haben, wenn das Zinsniveau gegenüber dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gesunken ist. Da die Zinssicherungsgeschäfte jedoch - wie bereits oben dargestellt - ausschließlich der langfristigen Sicherung des Zinsniveaus dienen, ist eine mögliche vorzeitige Veräußerung nicht beabsichtigt.

Soweit die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Sofern die jeweilige Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu den anschließenden Bürgschaftsübernahmen ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen, etwaige weitere Kosten und ggf. das Zinssicherungsgeschäft beinhalten. Im Fall der Inanspruchnahme könnten die Eventualverpflichtungen den Gesamtbetrag von 33.900.000 EUR übersteigen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 21. März 2017 (Drucksache 17-03919) die Betrauung des Klinikums beschlossen hat. Im Rahmen der Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

19-11802**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Wirtschaftsplan 2020***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

21.10.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.10.2019

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden angewiesen,
2. der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

den Wirtschaftsplan 2020 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. September 2019 gebilligten Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) wird in Höhe von 45,9 % von der Stadt Braunschweig sowie in Höhe von 44,1 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) gehalten. Für die von der Niwo gehaltenen eigenen Anteile in Höhe von 10 % des Stammkapitals ruhen Rechte und Pflichten.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Niwo obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Niwo. Nach § 12 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Niwo der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Niwo sowie der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 20. September 2019 eine Empfehlung für die hiermit vorgelegte Fassung des Wirtschaftsplans 2020 abgegeben.

Unter Berücksichtigung der zwischen Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) abgeschlossenen Dividendenvereinbarung vom 7. März 2016 soll das Planergebnis 2020 von 3.895 T€ in Höhe von 1.447 T€ an die SBBG ausgeschüttet und in Höhe von 2.448 T€ dem Eigenkapital der Niwo zugeführt werden, um die Innenfinanzierungsmöglichkeiten zu stärken. Letzteres wird zudem durch die für 2018 resp. 2019 im Haushaltsplan aufgeführte Kapitaleinlage seitens der Gesellschafterin Stadt in Höhe von 2,5 Mio. € berücksichtigt, die am 7. Oktober 2019 nach Abruf seitens der Gesellschaft dieser gutgeschrieben wurde. Im Fokus der Investitionen stehen erneut - neben den bestandserhaltenden Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen - insbesondere die Schaffung preisgünstiger Mietwohnungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kommunalen Handlungskonzepts der Stadt Braunschweig und unter Beachtung des Gesichtspunkts der Wirtschaftlichkeit für die Gesellschaft.

In der Zusammenfassung der Jahre 2018 bis 2020 ergibt sich folgende Übersicht über das Gesamtunternehmen:

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2018	2019	2019	2020
1	Umsatzerlöse *)	+ 59.707	+ 63.613	+ 58.993	+ 60.830
1a	% zum Vorjahr/zu Plan bzw. Prognose		+ 6,5	- 1,2 / - 7,3	+ 3,1
2	Sonstige betriebliche Erträge	+ 2.110	+ 547	+ 966	+ 594
3	Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen**))	- 34.861	- 35.932	- 32.727	- 33.429
4	Personalaufwand	- 7.337	- 7.132	- 7.363	- 7.593
5	Abschreibungen	- 7.830	- 8.695	- 7.732	- 9.003
6	Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 2.445	- 2.551	- 2.449	- 2.634
7	Betriebsergebnis (Summe 1 bis 6)	+ 9.344	+ 9.850	+ 9.688	+ 8.765
8	Zins-/Finanzergebnis	- 4.800	- 4.882	- 4.649	- 4.601
9	Ertragsteuern	- 360	- 390	- 388	- 269
10	Jahresergebnis (Summe 7 bis 9)	+ 4.184	+ 4.578	+ 4.651	+ 3.895
11	Einstellung (-) in Gewinnrücklagen	- 2.592	- 2.789	- 2.826	- 2.448
12	Bilanzgewinn	+ 1.592	+ 1.789	+ 1.825	+ 1.447

*) incl. Bestandsveränderungen, anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken (Neubauvorhaben)

**) incl. Grundsteuer (weiter zu berechnender Aufwand für Hausbewirtschaftung) sowie Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke (Neubauvorhaben)

In ihrem Chancen- und Risikenbericht weist die Niwo explizit darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2020 das Thema „Änderung von Höhe und Umlagefähigkeit der Grundsteuer“ politisch noch nicht entschieden ist, so dass die Grundsteuer wie gewohnt unter dem Posten „sonstige Steuern“ auf Grundlage der vorliegenden städtischen Bescheiden in die Planung eingegangen ist. Das Planwerk unterstellt die unveränderte Rechtslage zur Umlagefähigkeit.

Um Transparenz zu gewährleisten, hat die Gesellschaft den Wirtschaftsplan 2020 wiederum in einer übersichtlichen Spartenrechnung vorgelegt.

Die Verteilung der Jahresergebnisse auf die einzelnen Geschäftsfelder ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

in T€	IST	Plan	Prognose	Plan
	2018	2019	2019	2020
Bestandsbewirtschaftung	+ 4.566	+ 3.341	+ 4.840	+ 3.753
IGS Wilhelm Bracke	- 583	- 419	- 360	- 358
Baubetreuung für die Stadt	+ 26	+ 2	- 6	0
Alsterplatz	- 236	+ 1.793	+ 160	- 111
Nördliches Ringgebiet 1. BA HA 135	+ 1.011	- 52	- 148	+ 120
Nördliches Ringgebiet 2. BA HA 136	- 600	- 87	+ 165	+ 491
Nördliches Ringgebiet 3. BA HA 137	0	0	0	0
Jahresergebnis				
Gesamtbetrieb	+ 4.184	+ 4.578	+ 4.651	+ 3.895

Zu den einzelnen Geschäftsfeldern ergeben sich nachfolgende Anmerkungen. Die Tabellen enthalten zwecks Übersichtlichkeit lediglich ausgewählte ergebnisrelevante Posten:

Bestandsbewirtschaftung

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2018	2019	2019	2020
1	Umsatzerlöse *)	+ 43.868	+ 44.782	+ 44.872	+ 45.379
1a	% zum Vorjahr/zu Plan bzw. Prognose		+ 2,1	+ 2,3/ + 0,2	+ 1,1
3	Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen**)	- 23.294	- 23.593	- 22.800	- 23.467
4	Personalaufwand	- 6.811	- 6.800	- 6.965	- 7.452
5	Abschreibungen	- 5.967	- 6.160	- 6.067	- 6.236
8	Zins-/Finanzergebnis	- 2.779	- 2.681	- 2.545	- 2.356
12	Jahresergebnis	+ 4.566	+ 3.341	+ 4.840	+ 3.753

*) incl. Bestandsveränderungen (Umlagenabrechnungen)

**) incl. Grundsteuer (weiter zu berechnender Aufwand für Hausbewirtschaftung)

Der Teilwirtschaftsplan 2020 sieht Investitionen von 12.738 T€ in den vorhandenen Wohnungsbestand vor, die voraussichtlich in Höhe von 4.218 T€ Aktivierungen in das Sachanlagenvermögen und in Höhe von 8.520 T€ Instandhaltungsaufwand darstellen werden. Schwerpunkte bilden wie im Vorjahr Fassadenmodernisierungen, Dacherneuerungen und Heizungsoptimierungen in den Gebieten Weststadt, Siegfriedviertel, Heidberg und Bebelhof.

Die Umsatzerlöse entwickeln sich stabil aufgrund der für Vermieter guten Marktlage nebst Mietanpassungen an den Mietpreisspiegel sowie aufgrund von Modernisierungen. Das Planausgebnis 2020 spiegelt hierbei die Entwicklung der sonstigen Erträge sowie insbesondere der Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen sowie der Personalaufwendungen wider. Die Niwo führt hierzu in ihren Erläuterungen aus, dass die Personalstrategie mit Fokus auf die aktuellen und künftigen Projekte überarbeitet wurde, so dass nunmehr von einer konstanten und nicht mehr von einer sinkenden Belegschaftsgröße ausgegangen wird.

IGS Wilhelm Bracke

Der Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule wird seit Jahresbeginn 2015 für 25 Jahre an die Stadt vermietet. Die planmäßig entstehenden Verluste erklären sich durch die in den Anfangsjahren der Betriebsdauer von 25 Jahren höhere Zinsbelastung, die im Laufe der Jahre aufgrund von Tilgungen degressiv abnimmt; gleichzeitig wurden die voraussichtlichen Instandhaltungskosten über die gesamte Laufzeit hinweg linear verteilt.

In die Wirtschaftsplanung 2020 sind - wie bereits auch im Vorjahr - alle Inhalte aus Hauptvertrag sowie Nachtragsvereinbarung zwischen Gesellschaft und Stadt eingeflossen.

Baubetreuung für die Stadt

Das Geschäftsfeld befindet sich weiterhin in der Abwicklung. In der Prognose 2019 (- 6 T€) wirken sich Abschreibungen auf voraussichtlich uneinbringbare Forderungen negativ aus. Für das Jahr 2020 sowie die darauf folgenden Jahre sind weder Erlöse noch Aufwendungen geplant.

Neubauvorhaben Alsterplatz

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2018	2019	2019	2020
1	Umsatzerlöse *) (davon aus Verkauf von Grundstücken) (davon Bestandsveränderungen)	+ 5.902 (0) (+ 5.401)	+ 4.581 (+ 14.189) (- 10.834)	+ 6.324 (+ 10.691) (- 5.340)	+ 2.337 (+ 3.499) (- 2.864)
3	Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	- 5.435	- 969	- 4.806	- 274
4	Personalaufwand	- 160	- 90	- 187	- 59
5	Abschreibungen	- 9	- 574	- 237	- 768
8	Zinsergebnis	- 431	- 596	- 624	- 709
12	Jahresergebnis	- 236	+ 1.793	+ 160	- 111

*) incl. Bestandsveränderungen, anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken

Auf dem ehemaligen Gelände der IGS Wilhelm Bracke befinden sich erste Objekte seit Ende 2018 in der Bewirtschaftung. Insgesamt sollen aufgrund der bestehenden Bauzeitverzögerungen die neun Gewerbeeinheiten, 187 Mietwohnungen nunmehr bis im Jahr 2020 sukzessive fertiggestellt werden. Im Bereich der 36 Eigentumswohnungen ist im Planjahr die Veräußerung von ca. acht noch nicht verkauften Objekten eingeplant.

Aufgrund der im Vorjahresvergleich deutlich gestiegenen Hoch- und Tiefbaukosten beläuft sich das Gesamtinvestitionsvolumen aktuell auf rd. 72,5 Mio. € (Stand Vorjahr rd. 67,4 Mio. €).

In der Prognose 2019 ergibt sich eine Planabweichung des Spartenergebnisses von - 1.633 T€. Diese Abweichung resultiert aus den erhöhten Baukosten für Miet- und auch für Verkaufsobjekte, aus den in 2019 nicht vollständig möglichen Veräußerungen sowie aus dem aufgrund Bauzeitverzögerung verspäteten Vermietungsbeginn der Mietobjekte.

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 1. BA HA 135

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2018	2019	2019	2020
1	Umsatzerlöse *) (davon aus Verkauf von Grundstücken) (davon Bestandsveränderungen)	+ 6.580 (+ 10.360) (- 4.092)	+ 2.517 (+ 403) (+ 240)	+ 1.205 (+ 1.091) (- 606)	+ 2.116 (0) (+ 328)
3	Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	- 4.809	- 436	- 222	(0)
4	Personalaufwand	- 183	- 194	- 165	- 27
5	Abschreibungen	- 1	- 652	- 125	- 681
8	Zinsergebnis	- 519	- 628	- 554	- 690
12	Jahresergebnis	+ 1.011	- 52	- 148	+ 120

*) incl. Bestandsveränderungen, anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken

Zu Beginn des Jahres 2019 waren alle 28 Eigentumswohnungen veräußert, wobei sich die letzten beiden Veräußerungen noch in der Prognose der Umsatzerlöse 2019 auswirken.

Zum Ende des Jahres 2019 sollen alle wesentlichen Gebäudeteile fertiggestellt sein. Das geplante Jahresergebnis 2020 wird dominiert von der Bewirtschaftung der fertiggestellten, zu vermietenden 175 Wohn- sowie sieben Gewerbeeinheiten. Die vollständigen Sollmieten sollen im Jahr 2021 erreicht sein. Die verzögerten Fertigstellungstermine stellen sich in der Jahresprognose 2019 dar.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich aktuell auf rd. 59,7 Mio. € (Stand Vorjahr rd. 59,0 Mio. €).

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 2. BA HA 136

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2018	2019	2019	2020
1	Umsatzerlöse *) (davon aus Verkauf von Grundstücken) (davon Bestandsveränderungen)	+ 586 (0) (+ 555)	+ 5.824 (+ 6.722) (- 1.309)	+ 3.932 (+ 1.266) (+ 1.438)	+ 8.257 (+ 9.680) (- 1.843)
3	Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	- 494	- 5.794	- 3.013	- 7.647
12	Jahresergebnis	- 600	- 87	+ 165	+ 491

*) incl. Bestandsveränderungen, anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken

Die Gesellschaft hat für den gesamten zweiten Bauabschnitt die Projektentwicklung und -erschließung übernommen (Gesamtkosten rd. 16,2 Mio. €).

Die ursprünglich für 2019 geplante (anteilige) Veräußerung von Grundstücken soll nunmehr in 2020 stattfinden. Zwei der Grundstücke verbleiben im Eigentum der Gesellschaft. Die Niwo beabsichtigt hier die Entwicklung zweier eigener Gebäude mit rd. 70 Wohneinheiten. Die Investitionssumme liegt voraussichtlich bei rd. 17,7 Mio. €.

Aufgrund der Veräußerung der Grundstücke zu Marktpreisen kann - insgesamt betrachtet - aus Grundstücksentwicklung, -tausch sowie -veräußerung ein Überschuss von rd. 3,1 Mio. € erzielt werden. In diesem Saldo ist ein Planverlust von rd. 2,3 Mio. € aus der Projektentwicklung enthalten, da sich die Vertragspartner vertragsgemäß lediglich anteilig an den Kosten beteiligen.

Der genannte Überschuss von rd. 3,1 Mio. € wird benötigt, um die Verpflichtung aus dem städtebaulichen Vertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Kindertagesstätte - einschließlich eines 60 %igen Mietverzichts über 25 Jahre - in Form einer Rückstellung über rd. 2,8 Mio. € auszugleichen.

Diese Berechnung verdeutlicht, dass der o.g. notwendige Überschuss nur durch eine Veräußerung der Grundstücke an Dritte zu Marktpreisen erzielt werden kann. Ohne diesen Überschuss könnte die Gesellschaft die anfallenden Kosten aus Grundstückserwerben, Erschließung und Projektentwicklung einschließlich der Verpflichtungen aus dem städtebaulichen Vertrag, denen sie sich auf Grund ihrer gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung zur Verfügungstellung preisgünstigen Wohnraums unterwirft, nicht ausgleichen.

Durch die projektbezogene Wirtschaftlichkeit dieses Teilplanes wird verhindert, dass die Neubauvorhaben durch das Bestandsgeschäft „quersubventioniert“ werden.

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 3. BA HA 137

Der Plan berücksichtigt den Ankauf eines dritten Grundstücks, mit dem die für diesen Bauabschnitt angestrebte Flächenversorgung für den Geschosswohnungsbau abgeschlossen wird. Das Gesamtvolumen für die Grundstücksentwicklung beläuft sich auf rd. 5,8 Mio. €. Es ergeben sich keine Ergebnisauswirkungen, da die Erwerbskosten zuzüglich der Projektentwicklungskosten im Sachanlagevermögen aktiviert werden. Hierbei wird ein buchungstechnischer Ausgleich der eigenen Personalaufwendungen durch den Posten „andere aktivierte Eigenleistungen“ in der GuV herbeigeführt.

Mittelfristige Planung

Die in der Planung 2020 enthaltenen Geschäftsfelder sind auch Bestandteil der mittelfristigen Erfolgsplanung 2020 bis 2023.

Die Umsatzerlöse werden sich von 2019 auf 2020 deutlich und danach sukzessive erhöhen. Dies liegt sowohl an der planmäßigen Erhöhung in der Bestandsbewirtschaftung als auch insbesondere ab 2020/ 2021 an der Bewirtschaftung des Alsterplatzes sowie des 1. Bauabschnitts des Nördlichen Ringgebiets. Ab 2023 wird auch die beginnende Bewirtschaftung des 2. Bauabschnitts des Nördlichen Ringgebiets zusätzliche Umsatzerlöse generieren.

Die jährlichen Investitionen in den Bestand werden weiterhin auf dem bestehenden Niveau von jeweils rd. 13 Mio. € angesetzt.

Insgesamt geht die Gesellschaft für die Jahre 2021 bis 2023 von einem Niveau der Jahresüberschüsse von rd. 4,0 Mio. € aus.

Zur weiteren Erläuterung ist als Anlage der Wirtschaftsplan 2020 einschließlich der Teilwirtschaftspläne der Niwo beigefügt.

Geiger

Anlage/n:
Wirtschaftsplan

WIRTSCHAFTSPLAN 2020

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig



**Freystraße 10
38106 Braunschweig**

Telefon (05 31) 3 00 03-0

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Wirtschaftsplan 2020	3 - 4
3. Erfolgsplanung 2019 - 2023	5
Detailpläne	5
Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle	6
Detailplan für das Geschäftsfeld Baubetreuung	7
Detailpläne für die Neubauvorhaben Alsterplatz sowie Nördliches Ringgebiet	7
Detailplan Neubauvorhaben Alsterplatz	7 - 8
Detailpläne Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet	9
Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. Bauabschnitt)	9 - 10
Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. Bauabschnitt)	10 - 11
Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. Bauabschnitt)	11
Erfolgsplanung 2019 - 2023	12
4. Detailplan für Nibelungen-Wohnbau-GmbH Bestand	13
5. Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle	14
6. Detailplan für Geschäftsfeld Baubetreuung	15
7. Detailplan für Neubau Alsterplatz	16
8. Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135)	17
9. Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136)	18
10. Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137)	19
11. Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2019 - 2023	20 - 24
12. Kapitalflussrechnung und Investitionsplanung	25 - 28
13. Bilanzplan	29

Allgemeines

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird zu 51 % von der Stadt Braunschweig und zu 49 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH gehalten.

Aufgrund der Bevölkerungszunahme in der Stadt Braunschweig ist zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen zu verzeichnen. Insbesondere 1-Personen-Haushalte mit niedrigem Einkommen sind hiervon betroffen.

Unsere zwei Neubaugebiete an unterschiedlichen Standorten in Braunschweig befinden sich aktuell in der Umsetzung. Im Jahr 2019 werden die Mietwohnungen mit wenigen Ausnahmen fertiggestellt und dem Markt zugeführt.

Zunehmend bestimmen Projektentwicklungsaufgaben aus dem Nördlichen Ringgebiet das Tagesgeschäft der Fachabteilungen. Die Hausbewirtschaftung koordiniert die ersten Übergaben, sodass „Leben“ in unsere Neubaugebiete einzieht.

Neben den Neubau- und Betreuungsbauten wird das Kerngeschäft unserer Gesellschaft, die Hausbewirtschaftung und das Immobilienmanagement der Bestandsobjekte, zu keiner Zeit vernachlässigt.

Zum 30.06.2019 wurde folgender Immobilienbestand bewirtschaftet:

	<u>Einheiten</u>
Wohnungen	7.091
Gewerbliche Objekte	61
Sondermietobjekte	57
Garagen, Einstellplätze und Einstellboxen	1.233
	<u>8.422</u>

Die Gesamtwohn- bzw. Nutzfläche betrug ca. 466.903,65 m².

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hält 100 % des Kapitals an ihrer Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH. Auf der Grundlage eines 1965 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages betreut die Nibelungen-Wohnbau-GmbH den Wohnungsbestand der Tochtergesellschaft von 235 Wohnungen, 3 Garagen und einer Einstellbox.

Durch die Beteiligung der Wohnstätten Gesellschaft mbH an der Ende 2017 gegründeten Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH (CWG), übernimmt die Nibelungen-Wohnbau-GmbH weitere Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben. Zusätzlich hat die Nibelungen eine umfängliche Geschäftsbesorgung für die CWG übernommen.

Seit dem 01.01.2019 führt die Nibelungen-Wohnbau-GmbH das Facility- und Gebäude-management für Immobilien der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH (SBBG) aus.

Aktuell werden neben den Objekten der Tochtergesellschaft sowie der SBBG 74 Wohnungen und 9 sonstige Objekte verwaltungsmäßig betreut.

Wirtschaftsplan 2020

Die Planansätze für die in den nachfolgenden Aufstellungen enthaltenen Zahlen basieren auf dem Kenntnisstand des Monats Juli 2019.

Das Investitionsvolumen 2020 ist für die Bestandsimmobilien mit rd. 12,7 Mio. € veranschlagt. Ein Anteil von rd. 4,2 Mio. € stellt aktivierungspflichtige Herstellkosten dar. Der Instandhaltungsaufwand beläuft sich auf rund 8,5 Mio. €.

Soweit der Markt es zulässt, erfolgen nach den durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen angemessene Mietanpassungen.

Am **Alsterplatz**, unserem Neubaugebiet in der Weststadt, wird die Bautätigkeit sukzessive abgeschlossen. Es werden 187 Wohn- und 9 Gewerbeeinheiten sowie 36 Eigentumswohnungen in vier- bis achtgeschossiger Bebauung errichtet. Zusätzlich wird eine zweizügige Kindertagesstätte errichtet. Die Bewirtschaftung begann bereits mit drei Gewerbeeinheiten Ende 2018.

Auch das Neubauvorhaben im **Nördlichen Ringgebiet** schreitet voran. Das gesamte Areal wird in drei Bauabschnitten entwickelt. Die Gesellschaft hat die Erschließungsaufgaben für den ersten und zweiten Bauabschnitt übernommen. Der erste Bauabschnitt umfasst 175 Mietwohnungen, 7 Gewerbeeinheiten, 28 Eigentumswohnungen und eine Kindertagesstätte.

Die Vermietung im **Alsterplatz** sowie im ersten Bauabschnitt des **Nördlichen Ringgebietes** schreitet stetig voran, sodass sich die vollständige Bewirtschaftung in der 5-Jahres-Betrachtung erkennen lässt.

Im zweiten Bauabschnitt des **Nördlichen Ringgebietes** werden diverse Projektentwicklungs- und Erschließungskosten realisiert. Dazu zählen die Veräußerung selbst erschlossener Grundstücke, die Entwicklung von fremdem Grund und Boden, der Mietwohnungsbau sowie die Entstehung einer Kindertagesstätte. Insgesamt ist der Bau von weiteren 70 Miet- und Gewerbeinheiten sowie einer Kindertagesstätte geplant. Die Bewirtschaftung beginnt voraussichtlich ab 2022.

Im dritten Bauabschnitt des **Nördlichen Ringgebietes** ist der Ankauf von Grundstücken und deren Entwicklung geplant.

Neben der Bestandsbewirtschaftung und der Neubautätigkeit werden durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH im Geschäftsfeld **Baubetreuung** noch bis 2019 Bauvorhaben der Stadt Braunschweig betreut. Diese überwiegenden Restarbeiten betreffen in erster Linie die Gewährleistungsverfolgung. Hiernach ist das Geschäftsfeld abgeschlossen.

Die im Wirtschaftsplan angesetzten Beträge sind auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sorgfältig kalkuliert worden. Bei diesen Kostenberechnungen sind dennoch im Rahmen weiterer noch vorzunehmender Detailplanungen und den dann folgenden Ausschreibungen von Restarbeiten mit der anschließenden Auftragsvergabe Veränderungen möglich.

Der Gesamtplan schließt für das Jahr 2020 mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 3.895 T€ ab.

Wirtschaftsplan 2020

	Plan	Prognose
	2020	2019
	T€	T€
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Hausbewirtschaftung	51.253	46.906
b) aus Verkauf von Grundstücken	13.179	13.048
c) aus Betreuungstätigkeit	365	368
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	436	1.257
2. Bestandsveränderungen Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-4.592	-3.679
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	189	1.093
4. Sonstige betriebliche Erträge	594	966
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung		
Betriebskosten	14.269	13.481
Instandhaltungskosten	8.975	8.414
Andere Aufwendungen	684	569
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	23.928	22.464
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	7.921	8.041
	231	932
	32.080	31.437
Rohergebnis	29.344	28.522
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.611	5.183
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.982	2.180
	7.593	7.363
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.003	7.732
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.634	2.449
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	50	52
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	190	103
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.841	4.804
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	269	388
13. Ergebnis nach Steuern	5.244	5.941
14. Sonstige Steuern	1.349	1.290
Jahresergebnis	3.895	4.651

Erfolgsplanung 2019 - 2023

Um die langfristige Vermietbarkeit des Wohnungsbestandes zu sichern, sind abermals umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung unseres Immobilienbestandes geplant, deren Investitionsvolumen für 2020 mit rd. 12,7 Mio. € veranschlagt wurde (ohne IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, Sporthalle und Neubauprojekte). Hiervon werden voraussichtlich Fremdleistungen in Höhe von rd. 4,2 Mio. € zu aktivieren sein.

Im Jahr 2020 werden die Modernisierungsschwerpunkte in Fassadenmodernisierungen und -instandhaltungen, Dacherneuerungen sowie in der Erneuerung von Grundleitungen liegen. Daneben werden Heizungsanlagen ausgetauscht bzw. energetisch optimiert und die Elektromobilität durch technische Vorkehrungen in den Außenanlagen und Stellplätzen gefördert. Nach Modernisierungsmaßnahmen sowie bei Neuvermietungen und bestehenden Mietverhältnissen sind moderate Mietanpassungen eingeplant.

Neben den Modernisierungsmaßnahmen der Bestandsobjekte werden im Stadtgebiet von Braunschweig aktuell Miet- und Gewerbeobjekte, Eigentumswohnungen und Kindertagesstätten errichtet. Die hierfür anfallenden Planzahlen sind in der Erfolgsplanung 2019 bis 2023 gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand bereits berücksichtigt.

Im Planjahr 2020 setzt sich die Bewirtschaftung unserer Neubauprojekte fort, welches sich in gestiegenen Umsatzerlösen niederschlägt. Erst im Jahr 2021 werden wir ein vollständiges Bewirtschaftungsjahr der Neubauten am Alsterplatz sowie im Nördlichen Ringgebiet erreicht haben. Bis dahin beeinflussen die nur anteiligen Sollmieten sowie geplante höhere Erlösschmälerungen die Jahresergebnisse.

Von den Verkaufserlösen i. H. von 10,9 Mio. € entfallen nunmehr 9,7 Mio. € auf das aktuelle Planjahr. In den Umsatzerlösen aus Verkäufen stellt sich mit einem Anteil von rd. 3,5 Mio. € ebenfalls eine Verschiebung der Verkaufsplanungen am Alsterplatz (Eigentumswohnungen) dar.

Im Rahmen der Beteiligung der Tochtergesellschaft, Wohnstätten-Gesellschaft mbH, an der Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH (CWG) hat sich die Geschäftsbereitungstätigkeit der Nibelungen um Projektsteuerungs- und Leitungsaufgaben erweitert. Entsprechende Umsätze sind in der Erfolgsplanung berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr 2020 rechnen wir insgesamt mit einem Jahresüberschuss von rd. 3,9 Mio. €.

Unser Engagement hinsichtlich der Bewirtschaftung unserer Bestandsobjekte wird durch die Investitionstätigkeit in die Neubauten in keiner Weise gemindert.

Detailpläne

Um einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erlangen zu können und deren Ergebnisse kritisch zu würdigen, werden neben der Gesamt-Erfolgsplanung für das Unternehmen auch Detailpläne ausgewählter Tätigkeitsbereiche erstellt.

Alle Detailpläne (Kernbestand, IGS Wilhelm-Bracke inkl. Sporthalle, Baubetreuung, Alsterplatz sowie Nördliches Ringgebiet HA 135, HA 136 und HA 137) gehen in dem Gesamtplan auf.

Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle

Die Stadt Braunschweig hat zum 1. Januar 2013 ein Erbbaurecht zugunsten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH bestellt.

Die Bewirtschaftung der in 2015 fertiggestellten Schule sowie der Sporthalle erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Mietvertrages für insgesamt 25 Jahre. Alle Inhalte aus dem Hauptvertrag sowie aus der ersten Nachtragsvereinbarung sind in das Planwerk eingeflossen.

Umsatzerlöse resultieren aus den Vereinbarungen zum Projektvertrag. Die für 2019 prognostizierten höheren Umsatzerlöse resultieren aus Umlagenabrechnungen. Entsprechend verlaufen Bestandsveränderungen. Im Folgejahr 2020 stellen sich erstmals die vertraglich vereinbarte angepasste Grundmiete dar.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen zeigt sich in 2019 der getroffene Vergleich mit einer am Neubau beteiligten Ingenieursgesellschaft. Die nach Vorsichtsprinzip in den Vorjahren abgewerteten Forderungen können nun aufgelöst werden, sodass sich rd. 58 T€ ertragswirksam darstellen.

Gegenläufig wirkt die Abwertung auf eine Forderung an einen weiteren Baubeteiligten, dargestellt im sonstigen betrieblichen Aufwand (Anteil -17 T€).

Betriebskosten werden auf Basis des aktuellen Mengen- und Preisgerüstes berechnet. Die angesetzten Instandhaltungskosten entsprechen den Vereinbarungen aus dem Projektvertrag und wurden in 2020 mit 234 T€ eingeplant.

Im Personalaufwand fallen für 2019 weitere Kosten für die Bewirtschaftung - insbesondere für die Bauleitung - der zwei Objekte an.

Die im Vorjahresvergleich höheren Abschreibungen resultieren aus aktivierten Baumaßnahmen. In 2019 ist die Fertigstellung der Carportanlage geplant, die nach Abschluss rd. 162 T€ gekostet haben wird. Im Schulgebäude werden haustechnische Anlagen für insgesamt rd. 70 T€ nachgerüstet.

Hinzuweisen ist auf eine Ausleihung der Gesellschaft an die Nutzerin, welche sich auf das Inventargeschäft bezieht. Das vollständig übertragene Inventar wird ratierlich abgezahlt, was zu Zinserlösen führt.

Unter der Position „sonstige Steuern“ werden Grundsteuern erfasst. Hier liegt seit Ende 2018 ein aktualisierter Grundsteuerbescheid vor, sodass sich eine Planabweichung für 2019 ergibt.

Im Planjahr 2020 werden keine Besonderheiten erwartet, sodass von einem regulären Bewirtschaftungsjahr ausgegangen werden kann.

Die buchhalterischen Anfangsunterdeckungen werden bei planmäßigem Verlauf durch spätere Überdeckungen kompensiert. Die Jahresergebnisse verbessern sich im Verlauf der Mietdauer insbesondere durch die degressive Entwicklung der Zinsaufwendungen. Nicht vorhersehbare Aufwendungen belasten möglicherweise das Ergebnis, sofern später kein Erstattungsanspruch innerhalb des Vertragswerkes oder an beteiligte Dritte hergeleitet werden kann.

Detailplan für das Geschäftsfeld Baubetreuung

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hatte für die Stadt Braunschweig zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 verschiedene Bauvorhaben betreut.

Das Geschäftsfeld Baubetreuung befindet sich weiterhin in der Abwicklung. In der Jahresprognose 2019 resultieren Verluste aus der Abschreibung von Forderungen aus Leistungen, die uns voraussichtlich nicht erstattet werden. Hierneben existieren verschiedene Forderungen an die Auftraggeberin, die aus aktueller Sicht an unsere Gesellschaft gezahlt werden, und sich somit nicht ergebniswirksam darstellen.

Die für 2019 ursprünglich geplanten Erlöse konnten bereits in 2018 abgerechnet werden.

Im Planjahr 2020 werden voraussichtlich keine darzustellenden Kosten oder Erlöse entstehen. Dies entspricht auch dem Ansatz für das Jahr aus der Vorjahresplanung.

Eine Fortsetzung oder ein Wiederaufleben dieses Geschäftsfeldes ist nicht geplant.

Detailpläne für die Neubauvorhaben Alsterplatz sowie Nördliches Ringgebiet

Die im Wirtschaftsplan angesetzten Beträge sind auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sorgfältig kalkuliert worden. Bei diesen Kostenansätzen sind dennoch im Rahmen weiterer noch vorzunehmender Detailplanungen und den anschließenden Abschreibungen Veränderungen möglich.

Insgesamt korrespondieren die aktivierten Herstellungskosten für das Anlagevermögen mit seinen Fertigstellungszeitpunkten mit den kalkulierten Mieteinnahmen. Alle jetzigen Kenntnisse über Projektstand und den heute bekannten Kosten sind in die Wirtschaftsplanung eingeflossen. Hiervon betroffen sind auch die Verkaufsbauden, deren buchhalterische Effekte und Zeitpunkte auf Grundlage der technischen Projektplanung berücksichtigt worden sind.

Die erstellten Detailpläne beinhalten aus dem Verlauf der Bauphasen die wirtschaftlichen Effekte, welche nach Fertigstellung auch für die Bewirtschaftungsphase berücksichtigt worden sind.

Der geplante Bezug des Fremdkapitals erfolgt in einer Kombination von Kapitalmarktdarlehen, aus städtischen Darlehen der Stadt Braunschweig sowie NBank-Mitteln bzw. Förderungen. Die Kapitalmarkt- und sonstigen Darlehen sowie NBank-Mittel wurden mit den gesicherten Konditionen in den Berechnungen für die Neubaugebiete „Alsterplatz“ und „Nördliches Ringgebiet“ angesetzt.

Detailplan Neubauvorhaben Alsterplatz

Auf dem Gelände der ehemaligen Wilhelm-Bracke-Gesamtschule werden 187 Miet- und 36 Eigentumswohnungen in vier- bis achtgeschossiger Bauweise errichtet. Das Konzept wird durch insgesamt 9 Gewerbeeinheiten abgerundet. Die ersten Objekte befinden sich seit Ende 2018 in der Bewirtschaftung.

Bis 2020 werden die weiteren Objekte sukzessive fertiggestellt. Aktuelle Baukostentabellen zeigen einen Gesamtkapitalbedarf i. H. von 72,5 Mio. € auf. Hierin enthalten sind auch die Verkaufsobjekte, auf die nach Umlage von übergeordneten Kosten ein Anteil von 13,6 Mio. € entfällt.

Die Umsatzerlöse aus der HBW beinhalten Mieteinnahmen, gemindert um Erlösschmälerungen wegen Leerstände sowie Umlagenabrechnungen. Hierbei werden anteilige Vermietungsphasen auf Objektebene unterstellt. Dem Planwerk liegt eine durchschnittliche Leerstandsquote durch Fluktuation i. H. von 4% zugrunde.

Bei den Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Eigentumswohnungen zeichnet sich im Vorjahresvergleich eine Verlängerung des Vertriebszeitraumes auf. Aktuell müssen wir davon ausgehen, dass ungefähr 8 Eigentumswohnungen nicht mehr im Jahr 2019 veräußert und an seine Erwerber übergeben werden können. Hieraus resultiert ein kurzzeitiger zusätzlicher Liquiditätsbedarf, um das Auseinanderfallen von Investitionskosten und Kauferlösen zu überbrücken. Es wird bis Ende 2020 eine Zwischenfinanzierung über 6 Mio. € aufgenommen, die in den Plandaten berücksichtigt worden ist. Hausgeldzahlungen für nicht verkaufte Objekte belasten die Jahresergebnisse (2019 = 35 T€; 2020 = 16 T€).

Im Vorjahresvergleich deutlich gestiegene Hoch- und Tiefbaukosten, wirken auf die Verkaufsobjekte ergebnisschmälernd. In der fortgeschriebenen Planung stehen den unveränderten 14,2 Mio. € Umsatzerlösen Investitionen i. H. von 13,6 Mio. € (Vorjahr 11,9 Mio. €) gegenüber.

Zur Umsetzung des angestrebten Inklusions-Cafés mit der Lebenshilfe Braunschweig wurden zusätzliche Investitionsmittel i. H. von 150 T€ im GJ 2020 eingeplant. Weiterhin wurde das Marketingbudget in den Jahren 2019 und 2020 um rd. 40 T€ erhöht, um die Vermarktung der Neubaugebiete voranzutreiben.

In der Jahresprognose 2019 ergibt sich eine Planabweichung i. H. von -1.633,5 T€. Diese begründet sich im Wesentlichen aus den gestiegenen Baukosten der Verkaufsobjekte, dem nicht vollständigen Verkauf sowie den erst später zugehenden Mietobjekten (Bauzeitverzögerungen). Im Planvergleich kann aus den Verkäufen 2019 lediglich ein Erlösanteil i. H. von 495 T€ (alt: 2.024 T€; Diff.: -1.529 T€) dargestellt werden. Im Bereich der Wohnungsvermietung belastet die spätere Fertigstellung das Ergebnis mit ungefähren -492 T€ (Vorjahr -430 T€; Diff. -62 T€). Weiterhin werden für das Jahr 2019 zusätzliche Kosten (21 T€) für u. a. Marketingmaßnahmen geplant.

Für das Planjahr 2020 sind weitere Mieteinnahmen über verschiedene Vermietungsetappen geplant. Die Mieteinnahmen werden voraussichtlich jedoch noch nicht reichen, um den Bewirtschaftungsaufwand aus Instandhaltungskosten, Abschreibungen und Zinsaufwendungen zu kompensieren. Erforderliche betriebliche Aufwendungen umfassen u. a. Werbekosten, welche den Vermarktungserfolg forcieren sollen. Aus den genannten Positionen ergibt sich eine anteilige Belastung i. H. von -141 T€ im Jahr 2020. Auch den Erlösanteilen aus den letzten Verkäufen im Planjahr (162 T€) stehen zusätzliche Maklerkosten und Hausgeldzahlungen für nicht verkauftete Objekte entgegen (-139 T€). Mit den hier genannten wesentlichen Einflussgrößen ist für das Jahr 2020 voraussichtlich ein Verlust i. H. von -111 T€ zu planen.

Detailpläne Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet

Das Nördliche Ringgebiet wird gemäß der aufeinander folgenden Bauabschnitte in drei Detailpläne aufgeteilt:

1. Bauabschnitt NRG HA 135
2. Bauabschnitt NRG HA 136 und
3. Bauabschnitt NRG HA 137.

Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. Bauabschnitt)

Für das Neubauvorhaben im Nördlichen Ringgebiet erfolgt im ersten Bauabschnitt (HA 135) die Bebauung eigener Grundstücke, die zur Veräußerung bzw. zur Vermietung gedacht sind. Insgesamt wird in dem Gebiet eine Durchmischung von 175 Wohneinheiten, 7 Gewerbe- sowie 28 Eigentumsobjekten verfolgt. Für die Gewerbeobjekte sind unter anderem eine Fahrschule, ein Gastronomiebetrieb und eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Zum Ende des Prognosejahres 2019 werden wesentliche Gebäudeteile fertiggestellt sein. Die Übergabe an die Mieter erfolgt umgehend, woraus sich erste Mieterlöse ergeben. Im Jahr 2021 werden die vollständigen Sollmieten i. H. von rd. 1.836,4 T€ erreicht. Marktübliche Erlösschmälerungen werden im Planungszeitraum berücksichtigt.

Aufgrund der Errichtung der Kindertagesstätte im Nördlichen Ringgebiet (1. Bauabschnitt), welche zum 1. August 2019 termingerecht seinen Nutzern übergeben werden konnte, besteht die Besonderheit der Bilanzierung von verschiedenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen.

Bis zum Jahr 2024 werden Bauleistungen auf fremden Grundstücken bilanziert. Diese werden ergebnisneutral an unsere Gesellschaft erstattet.

Im Jahr 2019 wurden die letzten Kapitalmarktdarlehen valutiert. Öffentliche Mittel der NBank runden das Finanzierungskonzept mit einem Anteil von 5,5 Mio. € ab, wobei nach 21 Jahren ein Tilgungszuschuss über 822,6 T€ die Restschulden zu einem Großteil verringern wird. Das gesamte Investitionsvolumen inkl. Verkaufsbauten und Erschließungskosten beläuft sich nach aktuellen Planungen auf 59,7 Mio. €.

Die seitens der Stadt Braunschweig einzubringende Kapitaleinlage i. H. von 2,5 Mio. € ist im Planwerk für das Jahr 2019 berücksichtigt.

Aus bereits im Jahr 2018 geschlossenen Kaufverträgen über zwei Eigentumswohnungen wirken sich noch im Jahr 2019 1,1 Mio. € in den Umsatzerlösen aus. Sodann wurden alle Eigentumswohnungen (ETW) veräußert und an die Erwerber übergeben.

Schwerpunktmaßig in den Jahren 2019 und 2020 werden zusätzliche betriebliche Aufwendungen geplant, die die Vermarktung der Neubauten fördern sollen. Das Mobilitätskonzept des Nördlichen Ringgebietes verursacht künftig jährlich rd. 10 T€ Aufwand.

In der Jahresprognose 2019 stellen sich die verzögerten Fertigstellungstermine dar. Entsprechend ist mit geringeren Mieterlösen zu rechnen. Analog verlaufen Instandhaltungskosten, Abschreibungsaufwendungen sowie das Potential weiterer aktivierbarer Zinsaufwendungen, die ebenfalls ausgleichend wirken.

Umsatzerlöse aus den Verkäufen steigen, da zwei ETW nicht mehr in 2018 übergeben werden konnten. Diese stellen sich nunmehr im Ertrag 2019 dar. Entsprechend verän-

dern sich die Bestandsveränderungen. Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke fallen geringer aus, da im Vorjahr bereits höhere Verkaufskosten erfasst werden konnten. Entsprechend sind die Bestandsverminderungen angestiegen.

Das Jahresergebnis 2020 wird dominiert von der Bewirtschaftung der fertiggestellten Mietobjekte. Es sind die ersten positiven Effekte aus diesem Neubauprojekt zu erwarten.

Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. Bauabschnitt)

In der zweiten Planungsphase des Nördlichen Ringgebiets entstehen aus diversen Maßnahmen Projektentwicklungs- und Erschließungskosten in Höhe von 16,2 Mio. €.

Die im Einzelwirtschaftsplan HA 136 abgebildeten Kostenansätze beruhen auf Kostenannahmen wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans vorlagen.

Im zweiten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebiets erfolgt die Entwicklung eigener und fremder Grundstücke. Fremde Dritte beteiligen sich entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit einem Anteil von 1,6 Mio. € an den anteiligen Projektentwicklungs-kosten i. H. von 3,9 Mio. € (Planverlust rd. -2,3 Mio. €). Aus den Grundstücksgeschäften können Erlöse von 10,9 Mio. € erzielt werden, denen Entwicklungskosten i. H. von 5,5 Mio. € gegenüberstehen. Über alles betrachtet kann aus den Grundstücksgeschäften und der Grundstücksentwicklung ein Überschuss von rd. 3,1 Mio. € erwirtschaftet werden.

Aus der städtebaulichen Verpflichtung des zweiten Bauabschnittes hat die Gesellschaft eine Kindertagesstätte zu errichten und zu betreiben. Es sind hierfür Investitionen i. H. von 5,4 Mio. € in das Planwerk eingeflossen. Voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 beginnt die Bewirtschaftung der Kindertagesstätte. Die Verpflichtung sieht vor, dass lediglich 40% der üblichen Miete erhoben werden darf. In der Höhe des Mietverzichtes werden aus den Grundstücksgeschäften realisierte Überschüsse zurückgestellt. Die Rückstellungen über rd. 2,8 Mio. € sollen die Mindererlöse der Folgejahre ausgleichen.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH strebt in dieser Ausbaustufe nunmehr die Entwicklung von zwei Gebäuden an. Ohne Grundstückskosten belaufen sich die Investitionen auf 17,7 Mio. €. Im Ergebnis sollen ca. 70 Einheiten mit einer Fläche von rd. 4.600 qm entstehen, darunter eine Wohnpflegegemeinschaft. Ab 2022 ist mit der anteiligen Fertigstellung und Vermietung der Wohnungen zu rechnen. Hierfür werden anteilige Sollmieten geplant, die über die Folgejahre bis 2024 auf rd. 541 T€ p. a. ansteigen.

Wie in unseren anderen Neubaugebieten werden zur Bewerbung dieser Aktivität zusätzliche Marketingmittel zur Verfügung gestellt. So entfallen in den Jahren 2022 und 2023 rd. 40 T€ auf diesen Bauabschnitt.

Der Zinsaufwand stellt im Wesentlichen die Ansätze aus dem Finanzierungskonzept dieses Bauabschnittes dar. Verhandlungen über konkrete Finanzierungsverträge werden nach Kostenklarheit angestoßen. Ab 2020 werden Valutierungen i. H. von insgesamt 19,6 Mio. € eingeplant, um die im Bestand verbleibende Investition über 24,5 Mio. € zu finanzieren.

Aus den Grundstücksankäufen sowie den Anlaufkosten der Projektierung bestehen Darlehensverträge aus Vorjahren. Diese stellen sich insbesondere ab 2021 in Form von Jahresverlusten dar. Erst durch das Erreichen der vollständigen Mieten (2024) sowie den ersten unterstellten Mietanpassungen werden ab ca. 2026 die Jahresergebnisse positiv.

Für die Jahresprognose 2019 war wesentlich das Erschließungskostengeschäft Auslöser des negativen Ergebnisses. Dieses verschiebt sich nun auf 2020. Da dort auch die meisten Grundstücksverkäufe stattfinden, wird das Verlustgeschäft durch Erlösanteile aufgefangen. Entsprechend verbleibt für 2019 ein positiver Erfolgsbeitrag.

Die Planung 2020 umfasst nunmehr den Großteil der Grundstücksgeschäfte, aus denen nach Verrechnung mit den Verlusten aus dem Erschließungsgeschäft und der Rückstellung des Mietverzichtes für die Kindertagesstätte ein Jahresüberschuss verbleibt.

Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. Bauabschnitt)

In der dritten Entwicklungsstufe des Nördlichen Ringgebietes hat unsere Gesellschaft bisher zwei Grundstücksankäufe realisieren können. Im Planwerk enthalten ist der Erwerb eines weiteren Grundstückes, mit dem die hier angestrebte Flächenvorsorge für den Geschosswohnungsbau finalisiert wird.

Neben den Erwerbskosten fallen übergeordnete Projektentwicklungs- und Erschließungskosten an, die sich im Anlagevermögen der Gesellschaft darstellen. Das Gesamtvolumen für die Grundstücksentwicklung beläuft sich auf 5,8 Mio. €.

In Folgejahren können aus noch nicht bestehenden städtebaulichen Verträgen weitere Projektentwicklungs kosten resultieren.

Zur Zwischenfinanzierung wurden im Planwerk für das Jahr 2022 (städtische) Mittel über 2 Mio. € eingeplant.

Erfolgsplanung 2019 - 2023

	Prognose	Plan			
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	46.906	51.253	52.330	52.711	53.405
b) aus Verkauf von Grundstücken	13.048	13.179	0	0	0
c) aus Betreuungstätigkeit	368	365	375	364	359
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.257	436	25	25	25
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-3.679	-4.592	515	542	800
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.093	189	278	374	117
4. Sonstige betriebliche Erträge	966	594	600	588	585
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Betriebskosten	13.481	14.269	14.479	14.627	14.887
Instandhaltungskosten	8.414	8.975	9.066	9.349	9.420
Andere Aufwendungen	569	684	702	702	713
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	22.464	23.928	24.247	24.678	25.020
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	8.041	7.921	0	0	0
	932	231	20	20	20
	31.437	32.080	24.267	24.698	25.040
Rohergebnis	28.522	29.344	29.856	29.906	30.251
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	5.183	5.611	5.772	5.711	5.759
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.180	1.982	2.121	1.829	1.779
	7.363	7.593	7.893	7.540	7.538
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.732	9.003	9.229	9.365	9.772
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.449	2.634	2.647	2.763	2.649
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	52	50	49	47	44
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103	190	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.804	4.841	4.601	4.497	4.344
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	388	269	276	264	274
13. Ergebnis nach Steuern	5.941	5.244	5.259	5.524	5.718
14. Sonstige Steuern	1.290	1.349	1.355	1.359	1.372
Jahresergebnis	4.651	3.895	3.904	4.165	4.346

Erfolgsplanung 2019 - 2023**Detailplan für Nibelungen Bestand**

	Prognose	Plan			
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	43.613	45.218	45.341	45.495	45.638
b) aus Verkauf von Grundstücken	0	0	0	0	0
c) aus Betreuungstätigkeit	355	346	358	359	359
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	29	25	25	25	25
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	875	-210	404	506	653
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	80	78	79	79	81
4. Sonstige betriebliche Erträge	881	584	590	578	575
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Betriebskosten	12.856	13.038	13.141	13.256	13.376
Instandhaltungskosten	8.148	8.520	8.610	8.893	8.940
Andere Aufwendungen	564	679	697	697	708
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	21.568	22.237	22.448	22.846	23.024
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
	21	19	20	20	20
	21.589	22.256	22.468	22.866	23.044
Rohergebnis	24.244	23.785	24.329	24.176	24.287
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	4.785	5.470	5.675	5.611	5.729
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.180	1.982	2.121	1.829	1.779
	6.965	7.452	7.796	7.440	7.508
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.067	6.236	6.413	6.514	6.675
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.228	2.508	2.606	2.683	2.579
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.545	2.356	2.183	2.060	1.936
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	388	269	276	264	274
13. Ergebnis nach Steuern	6.051	4.964	5.055	5.215	5.315
14. Sonstige Steuern	1.211	1.211	1.211	1.211	1.212
Jahresergebnis	4.840	3.753	3.844	4.004	4.103

Erfolgsplanung 2019 - 2023

Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle

	Prognose	Plan			
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	2.624	2.648	2.645	2.675	2.659
b) aus Verkauf von Grundstücken	0	0	0	0	0
c) aus Betreuungstätigkeit	0	0	0	0	0
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-46	-3	30	-16	1
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	85	10	10	10	10
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Betriebskosten	425	422	452	436	437
Instandhaltungskosten	187	234	234	234	234
Andere Aufwendungen	0	0	0	0	0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	612	656	686	670	671
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
	612	656	686	670	671
Rohergebnis	2.052	1.999	1.999	1.999	1.999
6. Personalaufwand	44	31	16	16	16
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	44	31	16	16	16
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.303	1.318	1.318	1.318	1.318
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	20	0	0	0	0
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	52	50	49	47	44
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.036	997	957	915	873
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0
13. Ergebnis nach Steuern	-299	-297	-243	-203	-164
14. Sonstige Steuern	61	61	61	61	61
Jahresergebnis	-360	-358	-304	-264	-225

Erfolgsplanung 2019 - 2023

Detailplan für Geschäftsfeld Baubetreuung

	Prognose	Plan			
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	0	0	0	0	0
b) aus Verkauf von Grundstücken	0	0	0	0	0
c) aus Betreuungstätigkeit	0	0	0	0	0
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	0	0	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Betriebskosten	0	0	0	0	0
Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0
Andere Aufwendungen	0	0	0	0	0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0	0	0	0	0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
Rohergebnis	0	0	0	0	0
6. Personalaufwand	1	0	0	0	0
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1	0	0	0	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	5	0	0	0	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0
13. Ergebnis nach Steuern	-6	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-6	0	0	0	0

Erfolgsplanung 2019 - 2023

Detailplan für Neubau Alsterplatz

	Prognose	Plan			
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	451	1.628	2.072	2.103	2.106
b) aus Verkauf von Grundstücken	10.691	3.499	0	0	0
c) aus Betreuungstätigkeit	5	11	11	5	0
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-5.340	-2.864	31	3	4
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	517	63	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung					
Betriebskosten	110	411	441	444	448
Instandhaltungskosten	69	115	116	116	116
Andere Aufwendungen	5	5	5	5	5
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	184	531	562	565	569
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	4.806	274	0	0	0
	0	0	0	0	0
	4.990	805	562	565	569
Rohergebnis	1.334	1.532	1.552	1.546	1.541
6. Personalaufwand	187	59	8	4	0
a) Löhne und Gehälter					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
	187	59	8	4	0
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	237	768	817	817	817
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	116	68	13	11	10
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	624	709	636	617	598
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0
13. Ergebnis nach Steuern	170	-72	78	97	116
14. Sonstige Steuern	10	39	41	41	41
Jahresergebnis	160	-111	37	56	75

Erfolgsplanung 2019 - 2023**Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet
(HA 135)**

	Prognose					Plan				
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse										
a) aus der Hausbewirtschaftung	218	1.759	2.272	2.369	2.410					
b) aus Verkauf von Grundstücken	1.091	0	0	0	0					
c) aus Betreuungstätigkeit	8	8	6	0	0					
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0					
2. Bestandsveränderungen										
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-606	328	50	3	4					
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	494	21	0	0	0					
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0					
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen										
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung										
Betriebskosten	90	398	445	448	452					
Instandhaltungskosten	10	106	106	106	106					
Andere Aufwendungen	0	0	0	0	0					
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	100	504	551	554	558					
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	222	0	0	0	0					
	99	1	0	0	0					
	421	505	551	554	558					
Rohergebnis	784	1.611	1.777	1.818	1.856					
6. Personalaufwand										
a) Löhne und Gehälter	165	27	4	0	0					
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung										
	165	27	4	0	0					
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen										
	125	681	681	681	681					
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	80	55	19	18	18					
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0					
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0					
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	554	690	622	599	581					
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0					
13. Ergebnis nach Steuern	-140	158	451	520	576					
14. Sonstige Steuern	8	38	42	42	42					
Jahresergebnis	-148	120	409	478	534					

Erfolgsplanung 2019 - 2023

Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136)

	Plan				
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse					
a) aus der Hausbewirtschaftung	0	0	0	69	592
b) aus Verkauf von Grundstücken	1.266	9.680	0	0	0
c) aus Betreuungstätigkeit	0	0	0	0	0
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.228	411	0	0	0
2. Bestandsveränderungen					
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	1.438	-1.843	0	46	138
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	9	198	275	16
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen					
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	0	0	0	43	174
Betriebskosten	0	0	0	0	24
Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0
Andere Aufwendungen	0	0	0	0	0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0	0	0	43	198
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	3.013	7.647	0	0	0
812	211	0	0	0	0
	3.825	7.858	0	43	198
Rohergebnis	107	399	198	347	548
6. Personalaufwand	0	8	68	80	14
a) Löhne und Gehälter	0	0	0	35	281
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0	1	9	51	42
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	0	0	0	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103	190	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45	89	203	286	336
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0
13. Ergebnis nach Steuern	165	491	-82	-105	-125
14. Sonstige Steuern	0	0	0	4	16
Jahresergebnis	165	491	-82	-109	-141

Erfolgsplanung 2019 - 2023

Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137)

	Prognose					Plan				
	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€
1. Umsatzerlöse										
a) aus der Hausbewirtschaftung	0	0	0	0	0					
b) aus Verkauf von Grundstücken	0	0	0	0	0					
c) aus Betreuungstätigkeit	0	0	0	0	0					
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0					
2. Bestandsveränderungen										
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	0	0	0	0	0					
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1	18	1	20	20					
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0					
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen										
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung										
Betriebskosten	0	0	0	0	0					
Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0					
Andere Aufwendungen	0	0	0	0	0					
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0	0	0	0	0					
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0					
	0	0	0	0	0					
Rohergebnis	1	18	1	20	20					
6. Personalaufwand	1	16	1	0	0					
a) Löhne und Gehälter										
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung										
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1	16	1	0	0					
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	2	0	0	0					
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0					
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0					
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	20	20					
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0					
13. Ergebnis nach Steuern	0	0	0	0	0					
14. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0					
Jahresergebnis	0	0	0	0	0					

Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2019 – 2023

Zu 1. Umsatzerlöse

a. Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung enthalten Sollmieten sowie Betriebs- und Heizkostenumlagen unter Berücksichtigung von Erlösschmälerungen. Die Planung der Sollmieten enthält Mietanpassungen, die sich aus dem gelgenden Mietpreisspiegel oder Modernisierungen und Neuvermietungen ergeben.

Des Weiteren schließt die Position Erlöse aus Gästewohnungen und weiteren Objekten ein sowie Einnahmen aus der Bereitstellung der Photovoltaikanlage der IGS Wilhelm-Bracke für das öffentliche Stromnetz.

b. Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken erfolgen im Alsterplatz und im zweiten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebiets im Jahr 2019 sowie im Folgejahr. Außerdem werden in 2019 Erlöse für den ersten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebiets erzielt.

c. Die Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit resultieren im Wesentlichen aus der Betreuung unseres Tochterunternehmens Wohnstätten-GmbH, der Geschäftsbesorgung für die Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH sowie aus den Gebäudemanagementdienstleistungen für die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft. Die Fremdverwaltungen für Beyer und Rieselgut Steinhof, die Baubetreuung für die Stadt Braunschweig sowie die Verwaltertätigkeit für die Eigentumswohnungen werden unter dieser Position erfasst.

d. Die Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen werden in 2019 und 2020 hauptsächlich durch Erlöse aus Bauleistungen auf fremden Grundstücken im zweiten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebiets dominiert. Fortlaufend erhalten wir im Wesentlichen Einnahmen aus der Vergabe von Anzeigen im Kundenmagazin.

Zu 2. Bestandsveränderungen

Die Veränderungen des Bestandes an unfertigen Leistungen stellen sich in dieser Position dar. In dieser Position wirken wesentlich Aufwendungen sowie Abrechnungen für Heiz- und Betriebskosten sowie Aufwendungen für Bauleistungen im Umlaufvermögen.

Maßgeblich werden die Bestandsveränderungen im Planzeitraum (2019 bis 2020) durch die Zu- und Abgänge im Eigentumssektor geprägt sowie durch Ankäufe von Grundstücken im zweiten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebiets.

Zu 3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Hierunter werden eigene Architekten- und Ingenieurleistungen für aktivierte Modernisierungs-, Neubau- und Betreuungsmaßnahmen erfasst. Einen wesentlichen Anteil bilden auch die Fremdkapitalzinsen, die während der Bauzeit aktiviert werden.

Zu 4. Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind u. a. Versicherungsentschädigungen, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Anlageabgängen enthalten. In 2019 erhält die Nibelungen-Wohnbau eine Förderung über die Miete der Forschungswohnungen in der Bochumer Straße (ca. 37 T€). Zusätzlich enthält die Position in 2019 einmalig in der Sparte der IGS Wilhelm-Bracke Vereinnahmungen von Verbindlichkeiten, die aus einem Vergleich herröhren.

Zu 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

a. Bei den Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung basieren die erwarteten **Betriebskosten** auf dem angepassten Mengen- bzw. Preisgerüst für die bevorstehenden Geschäftsjahre und verstehen sich einschließlich Heizungs- und Warmwasserkosten.

Grundlage für die Kostenplanung für laufende **Instandhaltung** und Modernisierungsmaßnahmen sind Auswertungen des Technischen Controllings. Hinzukommend werden Instandhaltungsleistungen für die IGS Wilhelm-Bracke und die Neubauvorhaben gem. II. Berechnungsverordnung angesetzt. Preissteigerungen sind jährlich berücksichtigt. Ein Teil der Modernisierungskosten wird durch Miet erhöhungen amortisiert. Diese Position umfasst auch Straßenausbaubeiträge, Aufwendungen für Versicherungsfälle und Vermietungsförderungen.

Unter die Position „**Andere Aufwendungen** für die Hausbewirtschaftung“ fallen insbesondere Erbbauzinsen, Vermarktungskosten für Mietobjekte, Kosten für Miet- und Räumungsklagen, Mieterforderungen sowie sonstige Aufwendungen der Vermietung. Außerdem werden hier die Zuführungen zu kurzfristigen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zum Jahresende berücksichtigt. Erstmals wird jährlich ab 2020 ein Sonderbudget für Umbauten von Wohnungen mit AAL-Technik (Ambient Assisted Living) berücksichtigt, um das altersgerechte Wohnen in unserem Bestand weiter auszubauen.

b. Unter der Position „Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke“ werden die Kosten für die Eigentumsobjekte, inklusive der Courtagekosten, und das Erschließungsträgergeschäft in sämtlichen Neubaugebieten ausgewiesen.

c. In der Position „Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen“ werden vornehmlich die Fremdkosten für Bauleistungen auf fremden Grundstücken im ersten und zweiten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes erfasst.

Zu 6. Personalaufwand

Bei den Löhnen und Gehältern wurde eine sorgfältig kalkulierte Steigerung zugrunde gelegt. Den Sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung liegen genaue Berechnungen zugrunde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung wird in einen Personalkosten- und einen Zinsanteil aufgeteilt. Der Zinsanteil wird unter Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Wegen des niedrigen Zinsniveaus muss die Gesellschaft leicht gestiegene Rücklagen bilden, um die Verpflichtungen für die Altersversorgungs-Verträge erfüllen zu können. Die geplanten Werte beruhen auf einem externen Gutachten, wobei die Regelung des 10-Jahres-Durchschnittszinses berücksichtigt wurde.

Unsere Personalstrategie wurde mit Fokus auf die aktuellen und künftigen Projekte überarbeitet, sodass von einer konstanten Belegschaftsgröße auszugehen ist. Das Aufgabenspektrum im Neubau, der Bestandsbewirtschaftung sowie im Dienstleistungsbereich hat sich verstetigt. Die in der Vorjahresplanung deutlich erkennbare Altersfluktuation, wird weiterhin durch Neueinstellungen ausgeglichen.

Bis 2023 wurden folgende Vollzeit-Äquivalentstellen geplant:

	2019	2020	2021	2022	2023
	99,5	100,91	98,91	98,2	97,7
Vorjahreswert:	96,42	94,42	93,61	89,85	-

Zu 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen sind nach den handelsrechtlich zulässigen Abschreibungsverfahren auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Ab dem Jahr 2020 wirken sich die fertiggestellten Neubauprojekte wesentlich kostenerhöhend aus.

Zu 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die größte Position bilden die sächlichen Verwaltungsaufwendungen, die u. a. EDV-Kosten, Aufwendungen für Unternehmenswerbung, Investitionen in das Verwaltungsgebäude, Reinigungskosten, Abschreibungen auf Forderungen aus Vermietung und Wertberichtigungen enthalten. Hinzukommen Maßnahmen im Rahmen der Quartiersmobilität wie Lastenfahrräder, Car- und Bikesharing. Des Weiteren werden hier Zuführungen zu Rückstellungen für Abschluss-/Prüfungs-/Veröffentlichungskosten dargestellt. Besonders hervorzuheben sind die Beteiligungen an diversen kommunalen Sozialprojekten (u. a. Innovationsnetzwerk Braunschweig, Stadtteilentwicklung Weststadt e.V., Kooperationsvertrag Hebelstraße), deren Aufwendungen in die Position fließen.

Zu 9. Erträge aus Ausleihungen

Eine Ausleihe an die Gesellschafterin, Stadt Braunschweig, für die Erstattung der IGS-Wilhelm-Bracke führt zu Erträgen.

Zu 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen werden hier wesentlich die Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen, die für noch anfallende Baukosten für Verkaufsgrundstücke und Eigentumsobjekte gebildet worden sind.

Zu 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen entfallen auf bestehende langfristige Realkredite sowie auf geplante Neuaufnahmen. Enthalten sind hier zudem Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen für Pensionen sowie für noch anfallende Baukosten für Verkaufsgrundstücke und Eigentumsobjekte.

Zu 12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind Steuerrückstellungen für anfallende Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag zu bilden. Die Berechnung wurde von unserem Steuerberater vorgenommen.

Zu 14. Sonstige Steuern

Hierin sind die Grundsteuern für die bewirtschafteten Objekte enthalten.

Das Planwerk beinhaltet Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Aufgrund der Bevölkerungszunahme und der Prosperität in der Stadt Braunschweig besteht zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen. Unser Unternehmen bietet Mietobjekte im Stadtgebiet von Braunschweig an und geht davon aus, dass in unseren Bestandsobjekten die niedrige Leerstandsquote beibehalten bzw. weiter abgebaut werden kann und nicht mit umfangreichen Mietausfällen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Stadtentwicklung werden insbesondere unsere Neubaumaßnahmen forcierter. Neben einigen im Eigentumssegment vorgesehenen Objekten wird der Geschosswohnungsbau für alle Bevölkerungsschichten aktiviert. Die geplanten Mietwohnungen werden unser Immobilienportfolio sinnvoll ergänzen.

Aus der Neubautätigkeit erwarten wir mittel- bis langfristig positive Effekte bezüglich der Umsatzerlöse durch Mieteinnahmen sowie Verkaufserlöse aus dem Eigentumssegment.

Risiken der umfangreichen Investitionstätigkeit resultieren hauptsächlich aus einer möglichen Steigerung der Baukosten, die durch zusätzliches Eigenkapital auszugleichen wären, sowie Vermietungs- bzw. Vermarktungsproblemen der Objekte nach Fertigstellung.

Diese Risiken werden wir durch sorgfältige Planungen und Kalkulationen sowie Marktbeobachtungen gering halten.

Das Engagement als umfänglicher Geschäftsbesorger für die im Jahr 2017 gegründete Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH (mit der Wohnstätten-Gesellschaft mbH als Gesellschafterin), rundet die Geschäftsaktivität ab und erschließt weitere Umsatzerlöse. Weiterhin können im Rahmen der Gebäudemanagementdienstleistungen für die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft seit 2019 Erlöse aus der Betreuungstätigkeit erzielt werden.

Durch steigende Tilgungsanteile bei den Annuitätendarlehen sowie der aufgrund des niedrigen Zinssatzes bereits im Voraus abgeschlossenen Prolongationen (Forward-Darlehen) halten sich die Zinsänderungsrisiken in beschränktem Rahmen. Die Zinsentwicklung wird ständig beobachtet.

Die Zinsänderungsrisiken aus dem Darlehen zur Finanzierung des Schulneubaus IGS Wilhelm-Bracke werden durch ein derivates Finanzinstrument (Zinssatz-Swapgeschäft) begrenzt bzw. vermieden. Für die sich in der Umsetzung befindlichen Neubauvorhaben wurden als wesentlicher Finanzierungsbaustein langfristige Kapitalmarktmittel gesichert.

Auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung unseres Immobilienportfolios werden die zu modernisierenden Mietobjekte im Planzeitraum definiert. Die Einhaltung der Planzahlen wird stetig überwacht. Die Geschäftsführung erhält quartalsweise Berichte über

die Budgetüberwachung der Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Verfahrensweise sorgt langfristig für Stabilität der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unseres Unternehmens. Tatsächliche Durchführungen der Einzelmodernisierungen sind von Mieterwechseln abhängig. Insofern unterliegt das Plan-Zahlenwerk diesem unbekannten Faktor.

Mietforderungen werden sorgfältig beobachtet. Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir unseren Mietern rechtzeitig aktive Hilfestellung an, um Verlusten vorzubeugen und Ausfallrisiken gering zu halten.

Risiken, insbesondere bestandsgefährdende Risiken, sind unter Würdigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten derzeit nicht erkennbar.

Besonderheit: Grundsteuern

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftsplanung (August 2019) besteht noch keine politische Einigkeit hinsichtlich der Veränderungen im Bereich der Grundsteuern. So fließen die Grundsteuern in unveränderter Höhe entsprechend der städtischen Bescheide in das Planwerk ein. Die Rechtslage ist nicht nur der Höhe nach zum Aufstellungszeitpunkt ungewiss – auch hinsichtlich der Umlagefähigkeit dieser Betriebskostenart werden aktuell auf der politischen Ebene verschiedene Ansichten diskutiert. Die hier vorgelegte Wirtschaftsplanung geht von einer unveränderten Rechtslage zur Umlagefähigkeit aus.

Sollte sich der Gesetzgeber für eine Änderung der Umlagefähigkeit auf den Endverbraucher entscheiden, hätte dies Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Kapitalflussrechnung

In Anlehnung an die Jahresabschlussberichte wird die Kapitalflussrechnung gem. DRS 21 dargestellt.

	2019 T€ Plan	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
Jahresüberschuss	4.651	3.895	3.904	4.165	4.346
Abschreibungen auf Anlagevermögen, Geldbeschaffungs- und Erschließungskosten	7.740	9.012	9.240	9.372	9.779
Veränderungen der lang- und mittelfristigen Rückstellungen	1.393	2.385	-1.128	-708	-1.086
Erträge/Verluste aus Anlageabgängen	-5	-7	-13	0	0
Erträge aus Tilgungszuschüssen	0	0	0	0	0
Cashflow nach DVFA/SG	13.779	15.285	12.003	12.829	13.039
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	25.600	22.505	15.854	17.080	16.355
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-50.870	-17.556	-12.790	-13.946	-6.409
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit *)	20.558	-7.562	-7.051	-7.182	-12.290
Zunahme/Abnahme flüssiger Mittel	-4.712	-2.613	-3.987	-4.048	-2.344
Finanzmittelbestand 01.01.	19.721	15.009	12.396	8.409	4.361
Finanzmittelbestand 31.12.	15.009	12.396	8.409	4.361	2.017
Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-4.712	-2.613	-3.987	-4.048	-2.344

Anmerkung: Wegen der Darstellung voller Beträge, können sich minimale Rundungsdifferenzen in Höhe von 1 T€ ergeben.

*) Zusatzinformation Valutierung von Finanzierungsmitteln ... davon im Konzernverbund Stadt Braunschweig	39.073	11.825	6.683	6.686	1.500
*) Zusatzinformation Tilgungen / Rückzahlungen	6.000	0	0	2.000	0
	-15.957	-13.564	-8.346	-8.593	-8.548

Eine Detailplanung der Investitionen 2020 in den Wohnungsbestand ist auf der folgenden Seite aufgeführt.

Investitionsplan (Detailplan Bestandsinvestitionen 2020)

Wirtschaftseinheiten	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt T€
Am Ölper Berge	Fassadeninstandsetzung, SW-/RW-Grundleitungen, Umsetzung Energiekonzept	520
Bebelhof	Fassadenmodernisierung, Dacherneuerung, Kellerabgänge, Heizungsoptimierungen, Dachbodendämmungen	695
Broitzem	barrierefreie Erschließung Geschäftsstelle	30
Gartenstadt	RW-/ SW-Grundleitungen, Heizungstausch	168
Heidberg	Fassadenmodernisierung, Dacherneuerung, Aufzugsmodernisierung, Balkoninstandsetzung, Gewerbeumbau, Biodiversität	772
Innenstadt	Lüftung und Brandmeldeanlage Tiefgarage	40
Lehndorf	Fassadenmodernisierung, Dachinstandsetzung, Heizungstausch	637
Lindenbergsiedlung	Heizungstausch, Kellerabgänge, Biodiversität	105
Melverode	Dorfgemeinschaftshaus, Brandschutz	200
östliches Ringgebiet	Außenanlagen, RW-/ SW-Grundleitungen, Treppenhaussanierungen	250
Querum	Vorrüstung Ladestationen E-Mobilität	10
Rautheim	Taubenbekämpfung	8
Rühme	Wohnungsausbau über DGH	150
Rüningen	WC- und Rampenanlage	120
Siegfriedviertel	Versickerungskonzept, Hauszugänge, Fassadenmodernisierung, Dachneueindeckung, Heizungsoptimierungen, Haustürerneuerungen	1.380
Volkmarode / Schapen	barrierefreie Erschließung Geschäftsstelle	30
Wenden	Abriss, Sanierung	145
westliches Ringgebiet	Vorrüstung Ladestationen E-Mobilität	10
Weststadt	Fassadenmodernisierung, Dachbodendämmung, Heizungsoptimierungen, Biodiversität, Balkansanierung, E-Mobilität	1.798
Geplante Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen:		7.068
Einzelmodernisierungen bei Mieterwechsel/Leerstand		1.900
Sonderbudget (Umsetzung der Mieterbefragung)		250
Fahrradstellplätze im Wohnungsbestand		20
Instandhaltungsaufwendungen (spätere Erstattung)		500
Straßenausbaubeiträge		400
Lfd. Instandhaltung (ohne Instandhaltung IGS Wilhelm-Bracke Gesamtschule)		2.600
Gesamt		12.738
davon Aktivierungen		4.218
Aufwendungen 2020		8.520

Für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule und die Neubauvorhaben existieren eigene Übersichten.

Investitionsplan (Detailplan IGS 2020)

Wirtschaftseinheit	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt T€
IGS Schule	Lfd. Instandhaltung	208
IGS Sporthalle	Lfd. Instandhaltung	26
Gesamt		234
davon Aktivierungen		0
Aufwendungen 2020		234

Detailplan Instandhaltung für Neubauprojekte 2020

Wirtschaftseinheiten		Plansumme gesamt T€
Alsterplatz	Lfd. Instandhaltung	115
Nördliches Ringgebiet - HA 135 (1. BA)	Lfd. Instandhaltung	106
Lfd. Instandhaltung Gesamt		<u>221</u>
Aufwendungen 2020		<u>221</u>

Bilanzplan

Aktiva	Vorschau T€ 31.12.2019	Vorschau T€ 31.12.2020	Vorschau T€ 31.12.2021	Vorschau T€ 31.12.2022	Vorschau T€ 31.12.2023
A. Anlagevermögen	263.585	272.141	273.758	278.386	275.068
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	346	421	310	225	166
II. Sachanlagen	260.993	269.536	271.328	276.108	272.917
III. Finanzanlagen	2.246	2.184	2.120	2.053	1.985
B. Umlaufvermögen	36.379	27.284	25.786	22.292	20.774
I. Vorräte	17.115	12.500	13.016	13.558	14.358
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	4.255	2.388	4.361	4.373	4.399
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.009	12.396	8.409	4.361	2.017
C. Rechnungsabgrenzungsposten	469	458	513	505	496
Summe Aktiva (Bilanzsumme)	300.433	299.883	300.057	301.183	296.338

Passiva					
A. Eigenkapital	56.285	58.354	60.811	63.524	66.288
I. Gezeichnetes Kapital	6.903	6.903	6.903	6.903	6.903
II. Kapitalrücklage	7.435	7.435	7.435	7.435	7.435
III. Gewinnrücklagen	40.122	42.569	45.021	47.604	50.277
IV. Bilanzgewinn	1.825	1.447	1.452	1.582	1.673
B. Rückstellungen	22.620	24.003	22.884	22.166	21.081
C. Verbindlichkeiten	221.127	217.125	215.961	215.092	208.568
D. Rechnungsabgrenzungsposten	401	401	401	401	401
Summe Passiva (Bilanzsumme)	300.433	299.883	300.057	301.183	296.338

Bilanzkennzahlen:

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Eigenkapitalquote: EK/Bilanzsumme	19%	19%	20%	21%	23%
Fremdkapitalquote: FK/Bilanzsumme	81%	81%	80%	79%	77%
Verschuldungsquote: FK/EK	433%	413%	393%	373%	346%
Anlagendeckungsgrad I: EK/AV	21%	21%	22%	23%	24%

Die durch die Neubautätigkeit angestiegene **Verschuldungsquote** wird durch Verkäufe im Geschäftsjahr bis 2020 sowie der in den Folgeperioden starken Tilgungsleistungen auf Fremdkapital wieder gesenkt.

Die **Eigenkapitalquote** steigt im Planungszeitraum von 19 % auf 23 % an.

Der **Anlagendeckungsgrad I** – das Verhältnis zwischen Eigenkapital und langfristig gebundenem Vermögen – erhöht sich stetig im Betrachtungszeitraum von 21 % auf 24 % aufgrund der Abschreibungen auf die Neubauten sowie der prognostizierten Entwicklung des Eigenkapitals.

Betreff:

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
Wirtschaftsplan 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 21.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden angewiesen,
- b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

den Wirtschaftsplan 2020 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 gebilligten Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Die Gesellschaftsanteile an der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) werden in Höhe von 94,8954 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) und in Höhe von 5,1046 % von der Stadt Braunschweig gehalten.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtbad GmbH bedarf der Wirtschaftsplan der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafter. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad GmbH der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Stadtbad GmbH und der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der Stadtbad GmbH hat dem Wirtschaftsplan 2020 in der in der Anlage vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 zugestimmt.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2020 der Stadtbad GmbH weist einen Zuschussbedarf in Höhe von 8.072 T€ aus. Hiervon entfällt ein Anteil in Höhe von 4.433 T€ auf die Wasserwelt und ein Anteil in Höhe von 3.639 T€ auf den Bäderbestand.

Aufgrund der bestehenden Beteiligungsstruktur wird von der SBBG ein anteiliger Verlust in Höhe von rd. 7.660 T€ übernommen, während auf die Stadt Braunschweig ein Verlustanteil in Höhe von rd. 412 T€ entfällt.

Im Vergleich zu den Daten der Jahre 2018 und 2019 stellen sich die Planzahlen wie folgt dar:

	Angaben in T€	Ist 2018	Plan 2019	Prognose 2019*)	Plan 2020
1	Umsatzerlöse	4.260	3.955	3.973	3.697
1a	% zum Vorjahr/Plan		-7,2%	-6,7% / +0,5%	-6,9%
2	Andere aktivierte Eigenleistungen	2	0	32	0
3	Sonstige betriebliche Erträge	117	45	48	23
4	Materialaufwand	-2.629	-2.661	-2.750	-2.596
5	Personalaufwand	-5.377	-5.689	-5.322	-5.452
6	Abschreibungen	-2.486	-2.521	-2.497	-2.307
7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-721	-684	-783	-734
8	Betriebsergebnis (Summe 1-7)	-6.834	-7.555	-7.299	-7.369
9	Zins-/Finanzergebnis	-978	-861	-809	-682
10	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
11	Ergebnis nach Steuern (Summe 8-10)	-7.812	-8.416	-8.108	-8.051
12	sonstige Steuern	-7	-20	-21	-21
13	Jahresergebnis (Summe 11-12)	-7.819	-8.436	-8.129	-8.072

*) Prognosedaten Stand 02.09.2019

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre ist das Planergebnis für das Jahr 2020 wesentlich durch die ganzjährige Schließzeit des alten Teiles des Heidbergbades während der Errichtung des Ersatzneubaus geprägt.

Die geplanten Umsatzerlöse sinken im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2019 um 258 T€ bzw. im Vergleich zur Prognose 2019 um 276 T€. Dies ist im Wesentlichen auf die ganzjährigen Ersatzbauarbeiten im Sportbad Heidberg sowie auf die Schließung der Sauna im BürgerBadePark zu Ende April 2020 zurückzuführen. Gegenläufig wirkt die vom Aufsichtsrat gebilligte Anpassung der Eintrittsentgelte um durchschnittlich 2% ab Dezember 2019. Hieraus wird ein jährlicher Mehrertrag in Höhe von 60 T€ erwartet. Neben Eintrittsgeldern werden Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 23 T€ beinhalten Gehaltserstattungen für die Betreuung der Schulschwimmbäder. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aufgrund der geplanten Kündigung des Betreuungsvertrages zu Mitte des Jahres 2020 eine Reduzierung.

Im Materialaufwand werden die Kosten für die zu erwartenden Energieverbräuche und den Wasserbezug sowie die bezogenen Leistungen und Waren veranschlagt. Während der Bauzeit im Sportbad Heidberg von Juni 2019 bis voraussichtlich Ende Januar 2021 fallen die Materialaufwendungen entsprechend geringer aus. Gegenläufig zum geringeren Energiebedarf wirken Preissteigerungen für den Energiebezug.

Die Personalaufwendungen entwickeln sich gegenüber der Vorjahresplanung rückläufig (-237 T€), gegenüber der Prognose für das Jahr 2019 ergibt sich ein Anstieg um 130 T€. Der Rückgang der Personalaufwendungen im Jahr 2019 ist im Wesentlichen auf eine Reduzierung der Mitarbeiterkapazität um 6,60 aufgrund von ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ausbildungsabbruch sowie Reduzierung des Personals in der Wellnessabteilung der Wasserwelt zurückzuführen. Für das Jahr 2020 wird wieder mit einer um 3,18 erhöhten Mitarbeiterkapazität geplant. Zudem sind mögliche Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Die Abschreibungen liegen im Jahr 2020 um 190 T€ unterhalb der Vorjahresprognose. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Wert für das Jahr 2019 durch eine Teilwertabschreibung in Höhe von 181 T€ aufgrund der Investitionsmaßnahme Sportbad Heidberg beeinflusst ist. Mit Inbetriebnahme des Ersatzbaus des alten Teiles des Heidbergbades und der Sauna Anfang des Jahres 2021 steigen die Abschreibungen jährlich um rd. 418 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Kosten für Marketing, Versicherungen, Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten sowie Berufsförderungsmaßnahmen.

Die geplanten Zinsaufwendungen in Höhe von 682 T€ resultieren aus der Fremdfinanzierung der Investitionen. Die Investitionsmaßnahme Sportbad Heidberg mit einem Volumen in Höhe von 10.577 T€ wird in den Jahren 2018 bis 2021 über einen Zwischenfinanzierungsvertrag mit der Stadt Braunschweig abgebildet. Eine Darlehensaufnahme für die gesamte Investitionssumme ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Ab dem Jahr 2022 wird für diese Investitionsmaßnahme ein jährlicher Zinsaufwand veranschlagt. Auf Basis des geplanten Investitionsvolumens ergibt sich ein anfänglicher Zinsaufwand in Höhe von 103 T€ p. a.

Die sonstigen Steuern umfassen Grund- und Kfz-Steuern.

Der Investitionsplan für das Jahr 2020 weist ein Volumen in Höhe von insgesamt 7.660 T€ aus. Hiervon entfällt ein Großteil in Höhe von 6.977 T€ auf die Sanierung des Sportbades Heidberg. Zudem sind erste Sanierungen von Gebäudeteilen des Sommerbades Raffteich sowie die Auflegung der Gebäudeleittechnik in der Wasserwelt vorgesehen.

In der Anlage ist der Wirtschaftsplan 2020 der Stadtbau GmbH beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Stadtbau GmbH - Wirtschaftsplan 2020

STADTBAD BRAUNSCHWEIG SPORT UND FREIZEIT GMBH

Wirtschaftsplan 2020

und

mittelfristige Unternehmensvorschau 2019 - 2023

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	3
2. Personalplan	3
3. Ergebnisplan	4
4. Investitions- und Finanzplan	8
5. Bilanzplan	9

Anlage 1: Erfolgsvorschau Wasserwelt

Anlage 2: Erfolgsvorschau Bäderbestand

1. Allgemeines

Der Gesamtverlust der GmbH wird durch die Gesellschafter Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Stadt Braunschweig abgedeckt. Die Planansätze basieren auf dem Kenntnisstand September 2019. In der Planung wurden die folgenden Prämisse berücksichtigt:

- Das Darlehen zur Finanzierung der zum Bau des Freizeitbades "Wasserwelt" erforderlichen Grundstücke i. H. v. 3,7 Mio. € an der Hamburger Straße wurde in 2019 über den Cashpool der Stadt Braunschweig abgelöst. Da bei Grundstücken keine Abschreibungen anfallen, die von den Gesellschaftern über den Verlustausgleich an die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH erstattet werden, kann keine Tilgung des Darlehens erfolgen. Dies führt in 2020 mit einem halben Jahr Zinsaufwand im Cashpool und einer berechneten Ablösung Anfang Juli am Kreditmarkt zu Zinsbelastung i. H. v. 26,6 T€. Im Rahmen des Anreizsystems der Stadt Braunschweig soll die Differenz von rd. 980 T€ zwischen dem geplanten Ergebnis 2018 und dem erzielten Ergebnis für eine Teiltilgung des Darlehens verwendet werden, damit die Zinslast sukzessive reduziert wird. Ab 2021 wurde mit einer jährlichen Zinslast von 45,8 T€ gerechnet.
- Die Personalaufwendungen sind in diesem Wirtschaftsplan mit den bereits feststehenden Tariferhöhungen für 2019 bis 2020 berechnet worden. Für die Folgejahre ab 2020 sind 2 % angenommene Tarifsteigerungen berücksichtigt worden. Für 2021 ist eine Tarifsteigerung von 3 % eingerechnet. Die Tariferhöhungen werden durch den Einsparungseffekt eines optimierten Personaleinsatzes und damit verbundenen Personaleinsparungen und einer bedarfsgerechten Anpassung der Öffnungszeiten, vor allem im Wellnessbereich der Wasserwelt, aufgefangen.
- Bei den Umsatzerlösen ist eine Entgeltanpassung ab Dezember 2019 um durchschnittlich 2 % für die Wasserwelt und die Sommerbäder eingerechnet. Im vollen Wirtschaftsjahr 2020 führt dies zu einer planmäßigen Erlösanhöhung i. H. v. 60 T€.
- In diesen Wirtschaftsplan ist die Investition i. H. v. 10,577 Mio. € für die Sanierung des Sportbades Heidberg inkl. Saunatrakt eingeflossen. Für 2019 ist ein Betrag in Höhe von 2,6 Mio. € vorgesehen. In 2020 sind rd. 7 Mio. € eingeplant worden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 die Umsatzeinbußen für den geplanten Sanierungszeitraum August 2019 bis Januar 2021 enthalten. Im Gegenzug sind Einsparungen einbezogen.
- Zusammen mit dem Beschluss über den Ersatzbau des Sportbades Heidberg hat der Aufsichtsrat die Schließung der Sauna im BürgerBadePark spätestens mit der Eröffnung des Neubaus im Sportbad Heidberg entschieden. Aufgrund der Möglichkeit, die Räumlichkeiten innerhalb des Konzerns der Stadt Braunschweig durch die Volkshochschule effektiv nach zu nutzen, ist die Schließung in diesem Wirtschaftsplan bereits ab Ende April 2020 mit einer Verpachtung an die Volkshochschule ab Oktober 2020 eingerechnet.

Stichtag: 31.12. des Planjahres

2019 Vorschau	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
Beschäftigte Bestandsbäder	58,98	56,60	62,96	61,19
Beschäftigte Wasserwelt	39,61	48,17	42,66	42,66
Ruhende Arbeitsverhältnisse	4,00	1,00	0,00	0,00
Summe	102,59	105,77	105,62	104,34

Aktuell wird für 2019 in der Wasserwelt mit einem Personalbestand von 39,61 MAK inkl. Auszubildende kalkuliert. Dieser Wert hat sich von den ursprünglich im Wirtschaftsplan für 2019 angenommenen 47,05 MAK durch eine Reduzierung des Personalbestands aufgrund von ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ausbildungsabbruch und der Reduzierung des Personals in der Wellnessabteilung um 7,44 MAK verringert. Die MAK im Bäderbestand zum Stichtag 31.12.2019 konnte geringfügig um 0,39 MAK gesenkt werden. Insgesamt zeigt sich eine Einsparung im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2019 um 6,60 MAK zum Stichtag 31.12.2019. Die Stadtbad GmbH wird im Wirtschaftsplanjahr 2020 mit einer Mitarbeiterkapazität von insgesamt 104,77 (ohne ruhende Arbeitsverhältnisse) geplant.

3. Ergebnisplan

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
Jahresergebnis Wasserwelt	-4.322	-4.433	-4.479	-4.392	-4.346
Jahresergebnis Bäderbestand (inkl. Verw. u. techn. Abteilung)	-3.807	-3.639	-4.388	-4.533	-4.583
Jahresergebnis Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (gesamt)	-8.129	-8.072	-8.867	-8.925	-8.929
Ausgleichszahlung Gesellschafter					
a) Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-7.714	-7.660	-8.415	-8.470	-8.474
b) Stadt Braunschweig	-415	-412	-452	-455	-455

Der Ergebnisplan gibt den Zuschussbedarf der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH des Betrachtungszeitraumes 2019 bis 2023 wieder. Der jeweils entstehende Fehlbedarf wird aufgrund des Gesellschaftsvertrages durch die beiden Gesellschafter Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Stadt Braunschweig ausgeglichen. Bei der Ermittlung der Ergebnisse sind Gemeinkosten aus den Nebenkostenstellen des Bäderbestandes, angelehnt an die Ergebnisse aus dem BAB 2018, in Höhe von rd. 648 T€ für 2020 in das Jahresergebnis der Wasserwelt umgegliedert worden.

Erfolgsvorschau - GmbH

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
1. Umsatzerlöse ¹⁾	3.973	3.697	4.016	4.064	4.064
2. Aktivierte Eigenleistungen	32	-	-	-	-
3. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	48	23	7	7	7
	4.053	3.720	4.023	4.071	4.071
4. Materialaufwand	-2.750	-2.596	-2.965	-3.010	-3.105
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-1.900	-1.818	-2.111	-2.184	-2.247
b) Bezugene Leistungen	-850	-778	-854	-826	-858
5. Personalaufwand	-5.322	-5.452	-5.692	-5.755	-5.799
6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.497	-2.307	-2.654	-2.596	-2.515
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-783	-734	-758	-755	-755
8. Sonstige Steuern	-21	-21	-21	-21	-21
Betriebsergebnis	-7.320	-7.390	-8.067	-8.066	-8.124
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-809	-682	-800	-859	-805
Zinsergebnis	-809	-682	-800	-859	-805
11. Jahresergebnis	-8.129	-8.072	-8.867	-8.925	-8.929
davon Freizeitbad	-4.322	-4.433	-4.479	-4.392	-4.346

Erläuterungen zur Erfolgsvorschau der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Zu 1: Umsatzerlöse

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
Freizeitbad Wasserwelt	1.012	1.001	1.001	1.001	1.001
Bäderbestand (BBP, SpbH und Sommerbäder)	855	722	874	903	903
Sauna Wasserwelt	367	348	348	348	348
Wellness Wasserwelt	70	69	69	69	69
Saunen BBP und SpbH	112	30	40	48	48
Sonstige Umsatzerlöse Wasserwelt	1.071	1.096	1.096	1.096	1.096
Sonstige Umsatzerlöse Bäderbestand	486	431	588	599	599
	3.973	3.697	4.016	4.064	4.064

Besucherzahlen

Wasserwelt	297.000	297.000	297.000	297.000	297.000
BBP und SpbH	210.000	182.000	236.000	251.000	251.000
Sommerbäder	105.000	112.000	112.000	112.000	112.000
Sauna Wasserwelt (ohne Workout)	36.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Saunen BBP und SpbH	14.000	4.000	7.000	8.000	8.000
Gesamt	662.000	630.000	687.000	703.000	703.000

Zu 1: Umsatzerlöse

In die Umsatzerlöse ist eine Anpassung der Eintrittsentgelte in der Wasserwelt mit einem Effekt bei den Badeintritten um 37 T€ und im Saunabereich sowie bei den Badanteilen um 7 T€ ab dem Wirtschaftsplanjahr 2020 einbezogen worden. Allgemein wird in den Sommerbädern ab 2020 wieder von durchschnittlichen Sommerbadbesuchen ausgegangen, weiterhin wurde eine Erhöhung um 16 T€ bei den Eintrittsentgelten eingeplant.

In dem Planjahr 2020 sinken die Umsatzerlöse aufgrund der ganzjährigen Ersatzbauarbeiten im Sportbad Heidberg und aufgrund der Schließung der Sauna im BürgerBadePark zu Ende April 2020. Für die Nachnutzung durch die Volkshochschule sind Mieteinnahmen ab Oktober 2020 und Nebenkostenerstattungen ab Mai 2020 einbezogen worden. Diese Maßnahmen wirken sich folglich auf die Besucherzahlen der Saunen und Hallenbäder aus. Die Eröffnung des Ersatzbaus Sportbad Heidberg wird voraussichtlich im Februar 2021 erfolgen, sodass auch in 2021 mit einem Monat weniger Umsatzerlösen und Besuchern gerechnet wurde.

Bei den sonstigen Umsatzerlösen aus Vermietung und Verpachtung handelt es sich für das Freizeitbad um Erträge aus der partiarischen Verpachtung des Fitnessstudios sowie der diesbezüglichen Nebenkostenerstattung sowie die Vermietung eines Raums in der Wellnessabteilung an eine Kosmetikerin. In den anderen Bädern handelt es sich im Wesentlichen um Vermietung an das Rehazentrum, die Verpachtung der Kioske in den Sommerbädern und die Vermietung an einen Friseurbetrieb sowie ab 2020 an die Volkshochschule. Darüber hinaus fließen u. a. die Erlöse aus dem Kursbetrieb ein.

Zu 2: Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind Erträge aus dem Abgang des Anlagevermögens sowie Erträge aus Versicherungsleistungen und Gehalterstattung eingestellt. Die Gehaltserstattungen werden ab Mitte 2020 aufgrund der geplanten Kündigung des Betreuungsvertrages für die Schulschwimmbäder geringer berechnet. Zinserträge werden nicht erwirtschaftet.

Zu 3: Materialaufwand

Der überwiegende Teil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind Energieverbräuche und Wasser/Abwasser. Darüber hinaus sind die bezogenen Waren eingestellt. Durch den Baubeginn im Sportbad Heidberg ab Juni 2019 werden geringere Materialaufwendungen und sonstige Aufwendungen geplant. Diese fallen ab Februar 2021 wieder in voller Höhe an. Weiterhin wurde bei den Energieverbräuchen aufgrund der Erfahrungen aus 2019 mit einer höheren Preissteigerung gerechnet.

Zu 4: Personalaufwand

Der Personalaufwand resultiert aus allen im Unternehmen beschäftigten Mitarbeitern. Der Personalaufwand steigt in 2020 gegenüber dem Vorjahr um 146 T€ an. In 2019 sind Einsparungen gegenüber dem Plan i. H. v. rd. 383 T€ berücksichtigt. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall von Lohnfortzahlungen (85 T€), Ausbildungsabbruch und Verschiebung des Ausbildungsbeginns in 2019 (56,5 T€), Personalreduzierung im Hinblick auf die Schließung der Sauna im BürgerBadePark (33,7 T€) sowie der Besetzung von zwei Stellen mangels Bewerber über Arbeitnehmerüberlassung (93,8 T€). Weiterhin sind ausgeschiedene Mitarbeiter durch in 2019 ausgelernte Auszubildende ersetzt worden, ein Mitarbeiter hat seine Rente früher angetreten, als geplant war, außerdem sind einige Anträge auf Stundenreduzierung genehmigt worden. Darüber hinaus sind in den Folgewirtschaftsjahren Tarifanpassungen laut Tarifabschluss 2018 i. H. v. 3,09 % für 2019 und i. H. v. 1,06 % für 2020 eingerechnet worden. Ab Juli 2020 und die folgenden Jahre wurde mit einer Tarifanpassung von 2 % gerechnet.

Für die Bauphase des Ersatzbaus Sportbad Heidberg können nach jetzigem Planungstand zwei MAK eingespart werden. Diese werden ab Neueröffnung in 2021 wieder mit eingerechnet.

Berücksichtigt wurden ebenfalls der anteilige Personalaufwand für den betrieblichen Ruhelohn, Beihilfen, die Berufsgenossenschaft sowie der Aufwand für den Pensionssicherungsverein und die Unterstützungs-kasse.

Zu 5: Abschreibungen

Die Abschreibungen steigen durch die in diesem Wirtschaftsplan eingezeichneten geplanten Investitionen, insbesondere durch die Sanierung des Sportbades Heidberg an. In 2019 sind Teilwertabschreibungen i. H. v. 181 T€ durch diese Maßnahme einbezogen worden. Für die Baumaßnahme Sportbad Heidberg fallen nach jetzigem Planungsstand sowie auf Basis des Investitionsvolumens i. H. v. 10,577 Mio. € rd. 418 T€ jährliche Abschreibungen ab 2022 an.

Zu 6: Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Kosten für Marketing, Versicherungen, Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten sowie für Berufsförderungsmaßnahmen enthalten.

Zu 7: Sonstige Steuern

Bei den sonstigen Steuern werden Grund- und Kfz-Steuern ausgewiesen. Andere Steuern fallen wegen der Gemeinnützigkeit der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH nicht an.

Zu 8: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese werden nicht generiert.

Zu 9: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen resultieren aus der Fremdfinanzierung der Investitionen. Alle Darlehen werden zu Kommunal-konditionen aufgenommen. Neuaufnahmen wurden mit dem jeweiligen von der Stadt Braunschweig vor-gegebenen Zinssatz berechnet. Die gesamte Investition i. H. v. 10,577 Mio. € für das Sportbad Heidberg wird ab 2018 bis 2021 mittels einer Zwischenfinanzierung über den Cashpool der Stadt Braunschweig abgebildet. Die Zinsen, die während der Bauphase gemäß eines Wahlrechts aktiviert. Eine Darlehensauf-nahme für die gesamte Investitionssumme ist für 2021 vorgesehen. In 2022 sind für die Baumaßnahme Sportbad Heidberg nach jetzigem Planungsstand sowie auf Basis des Investitionsvolumens i. H. v. 10,577 Mio. € rd. 103 T€ Zinsaufwand angesetzt.

Die Planung enthält mehrere Variable, die zu einer Verbesserung oder Verschlechterung des Ergebnisses führen können:

Chancen:

- überplanmäßige Besucherzahlen und daraus resultierend höhere Erträge:
 - a) höheres Besucheraufkommen (Normalzahler)
 - b) höhere Besucherzahlen in den Sommerbädern durch höhere Temperaturen in der Sommersaison
 - c) höhere Besucherzahlen (Direktzahler) im nur teilweise zur Verfügung stehenden Sportbad Heidberg (Ersatzbau), als in der Planung angenommen;
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kursprogramms durch Schaffung neuer und innovativer Angebote;
- Erträge durch Regressforderungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Bau der Wasserwelt gegenüber Dritten realisiert;
- einen geringeren Zinsaufwand bei Darlehensaufnahmen gegenüber den im Geschäftsjahr prognostizierten Zinsen. Der im Wirtschaftsplan 2020 ausgewiesene Zinsaufwand für anstehende Darlehensaufnahmen oder Prolongationen ist mit dem durch die Stadt Braunschweig vorgegebenen Zinssatz gerechnet worden. Für die prolongierten Darlehen und die Zwischenfinanzierung über den Cashpool wurde ein geringerer Zinssatz festgesetzt, als im Wirtschaftsplan berechnet wurde;
- Anpassung der Öffnungszeiten an den tatsächlichen nachfragebasierten Bedarf der Besucher;
- die geplante Kooperation mit der Volkshochschule am Standort BürgerBadePark durch die Vermietung von Flächen.

Risiken:

- geringere Besucherzahlen, die zu geringeren Erträgen führen:
 - a) aufgrund des privat betriebenen Badezentrums Gliesmarode ergibt sich eine Verteilung des Besucheraufkommens auf mehrere Badstandorte in Braunschweig. Diese führt zur Verringerung der Umsatzerlöse in den Bädern der Stadtbad GmbH.
 - b) durch niedrigere Temperaturen in der Sommersaison in den Sommerbädern;
 - c) geringere Besucherzahlen (Normalzahler) im nur teilweise zur Verfügung stehenden Sportbad Heidberg (Ersatzbau), als in der Planung angenommen;
- Schadenersatzforderungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Bau der Wasserwelt;
- eventuelle Preissteigerungen bei den Betriebskosten, die über der in der Planung berücksichtigten Preissteigerungsrate liegen;
- Preissteigerungen für Dienstleistungen durch Fachkräftemangel bei Handwerksbetrieben, die über der in der Planung berücksichtigten Preissteigerungsrate liegen;
- Auswirkungen des Fachkräftemangels, der sich auf die Bäderbesetzung auswirken kann, sodass im Sommer nicht alle Bäder in Folge von Personalmangel besetzt werden können.
- Dies zeigt sich in der jährlich schwieriger werdenden Besetzung der Ausbildungsplätze für die Fachangestellten für Bäderbetriebe und in der Resonanz auf Stellenausschreibungen;
- andauernde Verluste in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, insbesondere in der Wellnessabteilung der Wasserwelt. Diese können sich negativ für die Gesellschaft auswirken;
- schwankende Zinsen. Sie können im hohen Maße auf das Zinsergebnis und damit das Gesamtergebnis der Gesellschaft durchschlagen;
- Bewertung der Aktivierung von Kosten zum Ersatzneubau Sportbad Heidberg.

Bestandgefährdende Risiken liegen nach unserer Auffassung nicht vor.

Um auch in Zukunft die prognostizierten Ergebnisse erreichen zu können bzw. den Verlustausgleich weiter nachhaltig zu senken, wird es nach unserer Auffassung gerade auch im Hinblick auf den Rückgang der Anzahl der normalzahlen den Gäste nötig sein, alle Bereiche des Unternehmens intensiv zu betrachten. Dabei ist im Bedarfsfall von uns vorgesehen, Strukturen, wenn nötig zu verändern und mit einer bedarfsgerechten Reduzierung des Angebotes auf die tatsächliche Nachfrage zu reagieren. Angebote mit größerem Marktpotenzial sind dabei bevorzugt zu behandeln.

4. Investitions- und Finanzplan

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
Sachanlagen					
Baunebenkosten (Nachaktivierung WW)	317	-	-	-	-
sonstige Investitionen Wasserwelt	300	230	370	300	300
Sanierung SpbH	2.558	6.977	365		
sonstige Investitionen Bäderbestand	476	453	404	375	390
Summe Sachanlagen gesamt	3.651	7.660	1.139	675	690
Finanzanlagen					
	-	-	-	-	-

Der Investitions- und Finanzplan gibt die geplanten Investitionen für die Sanierung des Sportbades Heidberg, die Wasserwelt und die übrigen Bäderstandorte im jeweiligen Jahr wieder. In den aufgezeigten Geschäftsjahren ist eine Investitionssumme von insgesamt 10,577 Mio. € für den Standort Sportbad Heidberg einbezogen. Weitere geplante Maßnahmen sind erste Sanierungen von Gebäudeteilen des Sommerbades Raffteich und die Auflegung der Gebäudeleittechnik in der Wasserwelt.

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
Mittelherkunft					
Jahresergebnis	-8.129	-8.072	-8.867	-8.925	-8.929
sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen	-989	-44	-4	-4	-4
Abschreibungen	2.495	2.305	2.653	2.595	2.514
Cashflow					
Verlustausgleichsdeckung Gesellschafter	8.129	8.072	8.867	8.925	8.929
a) Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH	7.714	7.660	8.415	8.470	8.474
b) Stadt Braunschweig	415	412	452	455	455
Fremdkapitalaufnahme	4.405	3.322	11.402	14.492	1.522
Cashpoolabruf	6.776	6.807	0	0	0
Einstellung in die Kapitalrücklage	0	980	0	0	0
vorhandene Liquidität	-836	212	369	1	-131
Summe Mittelherkunft	11.851	13.582	14.420	17.084	3.901
Mittelverwendung					
Finanzbedarf Sachanlagen	3.651	7.660	1.139	675	690
Tilgung Cashpool	0	3.676	10.577	0	0
Tilgung langfristiger Fremdmittel	8.200	2.246	2.704	16.409	3.211
Summe Mittelverwendung	11.851	13.582	14.420	17.084	3.901

Die Stadtbäder Braunschweig Sport und Freizeit GmbH benötigt nach heutigem Stand zur Finanzierung der Wasserwelt insgesamt ca. 35,4 Mio. € ohne die erworbenen Grundstücke.

Der Cashflow ist im Planungszeitraum dauerhaft negativ. Dies entsteht dadurch, dass ein Bad aufgrund der sozialverträglichen, nicht kostendeckenden Eintrittsentgelte ein Zuschussbetrieb ist. Weil die Tilgung ab dem Jahr 2016 der Abschreibung weitestgehend angepasst ist, resultiert der negative Cashflow primär aus dem negativen Betriebsergebnis (ohne AfA) sowie dem Zinsaufwand für die Darlehensaufnahmen der Investitionen und dem daraus resultierenden Zinsaufwand, der dauerhaft für den Erwerb der Grundstücke an der Hamburger Straße zu zahlen ist. Die Ablösung der Darlehen aus dem Cashpool wird in der Aufstellung sowohl bei den Tilgungen als auch bei den Neuaufnahmen gezeigt. Durch die Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig, dass die Unterschreitung des Wirtschaftsplanergebnisses 2018 in Form einer Eigenkapitalerhöhung zur Teiltilgung des Grundstückdarlehens der Wasserwelt zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich das Eigenkapital in 2020 einmalig um 980 T€.

5. Bilanzplan

Aktiva	Ist T€ 31.12.18	Vorschau T€ 31.12.19	Plan T€ 31.12.20	Plan T€ 31.12.21	Plan T€ 31.12.22	Plan T€ 31.12.23
A. Anlagevermögen	38.710	39.866	45.220	43.706	41.786	39.962
i. Immaterielle Vermögensgegenstände	133	128	122	153	146	140
ii. Sachanlagen	38.577	39.738	45.098	43.553	41.640	39.822
a) Grundstücke und Bauten	33.045	31.826	30.416	37.974	36.313	34.728
b) techn. Anlagen und Maschinen	3.464	3.336	3.188	3.981	3.806	3.640
c) andere Anlagen, Betriebs- u. GA	1.372	1.333	1.274	1.591	1.521	1.455
d) Anlagen im Bau	696	3.242	10.219	7	0	0
III. Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-
B. Umlaufvermögen	755	1.591	1.379	1.010	1.009	1.140
i. Vorräte	77	77	77	77	77	77
ii. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	503	503	503	503	503	503
III. Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	175	1.011	799	430	429	560
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18	18	18	18	18	18
Summe Aktiva (Bilanzsumme)	39.483	41.475	46.617	44.734	42.813	41.120

Passiva						
A. Eigenkapital	1.524	1.524	2.504	2.504	2.504	2.504
i. Gezeichnetes Kapital	1.023	1.023	1.023	1.023	1.023	1.023
II. Kapitalrücklage	-	-	980	980	980	980
III. Gewinnrücklagen	501	501	501	501	501	501
VI. Bilanzverlust	-	-	-	-	-	-
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	45	40	36	32	28	24
C. Rückstellungen	1.638	654	614	614	614	614
D. Verbindlichkeiten	35.479	38.460	42.666	40.787	38.870	37.181
E. Rechnungsabgrenzungsposten	797	797	797	797	797	797
Summe Passiva (Bilanzsumme)	39.483	41.475	46.617	44.734	42.813	41.120

Bilanzkennzahlen:

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Eigenkapitalquote: EK/Bilanzsumme	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06
Fremdkapitalquote: FK/Bilanzsumme	0,94	0,93	0,93	0,92	0,92
Verschuldungsquote: FK/EK	25,67	17,28	16,53	15,77	15,09
Anlagedeckungsgrad I: EK/AV	0,04	0,06	0,06	0,06	0,06

Bis zur Fertigstellung des sanierten Sportbades Heidberg zu Beginn des Jahres 2021 erhöht sich die Bilanzsumme. Mit der Aktivierung im Jahr 2021 beginnt zeitgleich die Abschreibung, die sich gegenläufig auswirkt.

Die Bilanzkennzahlen sind aufgrund des Umstandes, dass die Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH ein auf Dauer angelegter Zuschussbetrieb im Bereich der Daseinsvorsorge ist, nicht aussagekräftig.

Anlage 1Erfolgsvorschau - Wasserwelt

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
1. Umsatzerlöse	2.520	2.514	2.514	2.514	2.514
2. Aktivierte Eigenleistungen	2	-	-	-	-
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.522	2.514	2.514	2.514	2.514
4. Materialaufwand	-1.532	-1.603	-1.649	-1.697	-1.758
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-1.079	-1.111	-1.152	-1.193	-1.236
b) Bezogene Leistungen	-453	-492	-497	-504	-522
5. Personalaufwand	-2.496	-2.687	-2.709	-2.735	-2.738
6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.671	-1.677	-1.665	-1.582	-1.512
7. Sonstige betriebliche Aufwen- dungen	-391	-356	-359	-366	-367
8. Sonstige Steuern	-19	-19	-19	-19	-19
Betriebsergebnis	-3.587	-3.828	-3.887	-3.885	-3.880
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
10. Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen	-735	-605	-592	-507	-466
Zinsergebnis	-735	-605	-592	-507	-466
11. Jahresergebnis Wasserwelt	-4.322	-4.433	-4.479	-4.392	-4.346

Anlage 2Erfolgsvorschau - Bäderbestand

	2019 T€ Vorschau	2020 T€ Plan	2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan
1. Umsatzerlöse	1.453	1.183	1.502	1.550	1.550
2. Aktivierte Eigenleistungen	32	-	-	-	-
3. Sonstige betriebliche Erträge	46	23	7	7	7
	1.531	1.206	1.509	1.557	1.557
4. Materialaufwand	-1.218	-993	-1.316	-1.313	-1.347
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-821	-707	-959	-991	-1.011
b) Bezogene Leistungen	-397	-286	-357	-322	-336
5. Personalaufwand	-2.826	-2.765	-2.983	-3.020	-3.061
6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-826	-630	-989	-1.014	-1.003
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-392	-378	-399	-389	-388
8. Sonstige Steuern	-2	-2	-2	-2	-2
Betriebsergebnis	-3.733	-3.562	-4.180	-4.181	-4.244
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-	-	-
10. Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen	-74	-77	-208	-352	-339
Zinsergebnis	-74	-77	-208	-352	-339
11. Jahresergebnis Bäderbestand	-3.807	-3.639	-4.388	-4.533	-4.583

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

19-11966**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Braunschweig Zukunft GmbH - Wirtschaftsplan 2020****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

21.10.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.10.2019

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, den Wirtschaftsplan 2020 der Braunschweig Zukunft GmbH in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 gebilligten Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wird nach § 14 Buchst. d.) des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Zukunft GmbH (BZG) von der Gesellschafterversammlung beschlossen und bedarf einer Weisung an den dortigen Vertreter der Stadt Braunschweig.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der BZG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der BZG wird sich in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 mit dem Wirtschaftsplan befassen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Der Erfolgsplan 2020 der Gesellschaft weist (vor Verlustübernahme durch die Stadt) einen Fehlbetrag i. H. v. 1.573.900 € aus. Entsprechende Mittel werden im Haushaltsplan 2020 veranschlagt.

Im Einzelnen:

Wirtschaftsplan 2020 der Braunschweig Zukunft GmbH							
	Angaben in T€	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018*	IST 2018	Plan 2019	Plan 2020
1	Umsatzerlöse	161,6	342,3	163,6	447,3	446,4	523,0
2	Sonstige betriebliche Erträge	208,4	54,7	296,8	46,7	16,0	16,0
	<i>Summe Erträge</i>	<i>370,0</i>	<i>397,0</i>	<i>460,4</i>	<i>494,0</i>	<i>462,4</i>	<i>539,0</i>
3	Materialaufwand	-42,2	-97,4	-42,6	-525,4	-43,1	-756,2
4	Personalaufwand	-678,3	-586,9	-811,2	-698,9	-926,7	-1.012,7
5	Abschreibungen	-25,3	-18,8	-25,5	-40,6	-25,8	-25,8
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-859,1	-829,6	-1.071,6	-630,4	-1.200,6	-318,2
	<i>Summe Aufwendungen</i>	<i>-1.604,9</i>	<i>-1.532,7</i>	<i>-1.950,9</i>	<i>-1.895,3</i>	<i>-2.196,2</i>	<i>-2.112,9</i>
7	Betriebsergebnis (Summe 1-7)	-1.234,9	-1.135,7	-1.490,5	-1.401,3	-1.733,8	-1.573,9
8	Zins-/Finanzergebnis	0,0	-18,3	0,0	0,0	0,0	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	-1.234,9	-1.154,0	-1.490,5	-1.401,3	-1.733,8	-1.573,9
11	sonstige Steuern	-10,7	46,9	-10,7	-38,8	0,0	0,0
12	Jahresergebnis (Summe 10-12)	-1.245,6	-1.107,1	-1.501,2	-1.440,1	-1.733,8	-1.573,9

* Die Einnahmen aus den Erstattungen aus der Messebeteiligung wurden im Plan 2018 noch bei den sonstigen betrieblichen Erträgen veranschlagt.
Im Ist werden diese jedoch seit 2017 bei den Umsatzerlösen verbucht.

Es ergeben sich im Wirtschaftsplan 2020 kostenneutrale Umstrukturierungen (Materialaufwand <-> sonstiger betrieblicher Aufwand) durch den Wechsel des Kontenrahmens (siehe Anmerkungen in der Anlage: „Wirtschaftsplan 2020 – neue Struktur“), siehe oben: gelbmarkierte Felder. Hinsichtlich eines Teils dieser Aufwendungen wurden diese Umstrukturierungen auch schon im Ist 2018 vorgenommen (siehe oben: grünmarkierte Felder). Ich verweise hierzu ergänzend auf die Anmerkungen zur Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2018 vom 13. März 2019, DS 19-10343.

In der Vorjahresplanung 2019 wurden höhere Aufwendungen (sonstige betriebliche Aufwendungen im Jahr 2019) für Projekte im Gesamtzusammenhang mit dem „Integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030“ ISEK (Logistik- und Mobilitätsstudie, Mobilitätscluster Forschungsflughafen, Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für Reallabore) veranschlagt. Hierfür werden im Jahr 2020 (nunmehr veranschlagt im Materialaufwand) nur noch geringere Mittel benötigt, was zu Einsparungen führt.

Die Projekte „Start-up-Zentrum Mobilität und Innovation“ (MO.IN) und Innovationsinkubator (W.IN) werden im Jahr 2020 (verstärkt) weitergeführt und führen zu höheren Personalkosten und Materialaufwendungen, die jedoch zum Teil durch Fördermittel kompensiert werden können.

Der Finanzplan 2020 sieht geringe Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Umfang von 25,8 T€ vor.

Als Anlage ist der Wirtschaftsplan 2020 der Gesellschaft (in der neuen als auch zum Vergleich mit den Vorjahren in der alten Struktur) beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Wirtschaftsplan 2020 – neue Struktur
Wirtschaftsplan 2020 – Alte Struktur

Wirtschaftsplan 2020 - neue Struktur

Braunschweig Zukunft GmbH

	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR
1. Erfolgsplan		
1.1 Erlöse aus Mieten, Mietnebenkosten	160.800	
1.1.1 Mieten, Mietnebenkosten Technologiepark		142.000
1.1.2 Mieten, Mietnebenkosten Lilienthalhaus		31.500
1.2 Weiterberechnung Telekommunikation, Drucker, Kopien	1.000	umgegliedert in 1.1.1
1.3 Fotokopien, Laserdrucker	600	- umgegliedert in 1.1.1
1.4 Instandhaltungsbeteiligung Mieter	500	- umgegliedert in 1.1.1
1.2. Erlöse aus Beteiligungen, Veranstaltungen, Sponsoren		
1.2.1 Erlöse allgemein (Veranstaltg., Weiterberechng, Sponsoren)		74.500
1.2.2 Beteiligungen Gemeinschaftsstand Expo Real	197.000	165.000
1.2.3 Fördermittel MO.IN (Start-up-Zentrum/Sponsoren)	86.500	110.000
1. Umsatzerlöse	446.400	523.000
2.2 Sonstige Erträge	10.000	16.000
2.4 Sachbezüge	6.000	umgegliedert in 2.2
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.000	16.000
Summe Erträge	462.400	539.000
3.1 Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall	43.100	40.700
3.2 projektbezogene Dienstleistungen		
3.2.1 Innovationsflügel (Forschungsflughafen) FFH		73.500
3.2.2 Mobilitätscluster (Forschungsflughafen) FFH ISEK		32.000
3.2.3 MO.IN (Start-up-Zentrum)		87.000
3.2.4 W.IN (Innovationsinkubator)		99.000
3.3 Veranstaltungsaufwand		22.000
3.4 Kommunikation (Anzeigen, Media, Komm.-strategie, Studien)		161.740
3.5 Aufwendungen Messen (Expo Real)		190.000
3.6 Dienstleistungen Stadt BS (EDV, Lohnabrechng.)		50.260
3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	43.100	756.200
4.1 Personalkosten allgemein	804.000	852.700
4.2 Personalkosten MO.IN, W.IN	122.700	160.000
4. Personalaufwand	926.700	1.012.700
5. Abschreibungen	25.800	25.800
6.1 Personalkostenverrechnung Stadt	147.600	118.500
6.2 Prüfungskosten, Beratungskosten, Buchführung	25.600	27.600
6.3 Werbungskosten		
Veranstaltungen (Unternehmergespräch, Gründungstag, -woche Immobilienfrühstück)	10.000	umgegliedert in 3.3

	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	
Anzeigen, Werbemittel, Werbeanlagen, Internetauftritt	146.000		umgegliedert in 3.4
Dienstleistungen			
Messebeteiligungen (Expo Real)	215.000		umgegliedert in 3.5
6.4 EDV-Kosten (Dienstleistung Stadt BS)	33.100		umgegliedert in 3.6
6.4 EDV-Kosten		6.000	
6.5 Sonstige betriebliche Kosten			
Raummiete Schuhstraße	26.900	27.000	
<i>Raummiete/Umzug neues Gebäude</i>		12.500	
Start-up-Zentrum Mobilität und Innovation MO.IN	112.300		umgegliedert in 3.2.3
Innovationsinkubator W.IN	78.000		umgegliedert in 3.2.4
Innovationsflügel	75.000		umgegliedert in 3.2.1
Telefon, Telefax, Internet, Kopierkosten	15.200	15.300	
Kfz-Kosten	21.000	21.000	
Versicherungen	13.000	9.400	
Reisekosten	5.300	8.500	
Aus- und Fortbildung	5.300	7.000	
Reinigung		21.000	
Diverses (Bürobedarf, Porto, AR-Vergütung, etc.)	32.900	25.300	
Leistungsverrechnung mit der Stadt BS	11.500		umgegliedert in 3.6
Mitgliedsbeiträge	3.700	4.100	
6.6 Gebäude- und Grundstücksunterhaltg., Instandhaltg./Wartung	33.200	15.000	
<i>Projekte aus Dezernentenklausur</i>			
branchenübergreifende Logistik- und Mobilitätsstudie	90.000		umgegliedert in 3.4
Mobilitätscluster Forschungsflughafen	50.000		umgegliedert in 3.2.2
Entwickl. einer Kommunikationsstrategie für Reallabore	50.000		umgegliedert in 3.4
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.200.600	318.200	
Summe Aufwendungen	2.196.200	2.112.900	
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 1.733.800	- 1.573.900	
8. Sonstige Steuern			
9. Jahresfehlbetrag	- 1.733.800	- 1.573.900	

In 2017 wurde die Buchhaltung der Braunschweig Zukunft vom Kontenrahmen SKR 04 auf den SKR 03 umgestellt.

Die bezogenen Leistungen (Dienstleistungen Dritter) wurden seitdem zunehmend im Bereich Materialaufwand in der Buchhaltung dargestellt. Dieses führte zu Differenzen in der Zuordnung zwischen den Bereichen Materialaufwand und sonstigen betrieblichen Leistungen in der Buchhaltung im Vergleich zu dem gültigen Wirtschaftsplan.

Des Weiteren wurden die Sponsorenerlöse aus den Projekten in den Kosten der Projekt-aufwendungen im Wirtschaftsplan aufgezeigt, so dass es zu Abweichungen im Erlös- und Aufwandsbereich der Projektdarstellung (Vergleich Wirtschaftsplan-Buchhaltung) kam.

Um diesen Diskrepanzen künftig entgegenzuwirken, wird der Wirtschaftsplan 2020 strukturell neu gestaltet, einzelne Kosten angepasst und diese neue Struktur auch in die mittelfristige Wirtschaftsplanung übernommen.

Erklärungshilfen, in welche Positionen umgegliedert wird, bilden die o.a. Randbemerkungen und der beigelegte Wirtschaftsplan 2020 in der alten Struktur zum Vergleich.

1. Umsatzerlöse

Die Gründe für die geplanten gekürzten Umsatzerlöse im Technologiepark resultieren aus der geringeren Mietauslastung. Diese finden ihre Ursache hauptsächlich in der Eigennutzung von vorher vermieteten Räumen (Projekte MO.IN und W.IN) und in der Umwandlung von Mieträumlichkeiten in einen meet-and-eat Bereich.

In die Erlösplanung neu aufgenommen sind die Mieterträge für das Lilienthalhaus mit 31,5 T€. Gegenläufig erhöhen sich die Aufwendungen in diesem Projekt um 31,5 T€ im Bereich der sonstigen bezogenen Leistungen (81,5 T€ abzüglich 8 T€ für Abschreibungen).

Die Beteiligungen am Gemeinschaftsstand Expo Real verringern sich um 32 T€ aufgrund des Ausscheidens von zwei Expo Real Partnern und der Reduzierung der Beteiligung eines Partners. Mittelfristig wird die Bewerbung neuer Partner bzw. die Umverteilung der höheren Kosten pro Teilnehmer geplant.

Die zugesicherten Fördermittel der N-Bank für das Projekt MO.IN werden mit 85 T€ dargestellt. Zusätzlich werden für das Projekt MO.IN durch Bewerbung von Sponsoren 25 T€ eingeplant. Die allgemeinen Erlöse beinhalten Weiterberechnungen von Personalkosten (43 T€), Erlöse aus Veranstaltungen (10,5 T€) und Sponsorenbeteiligungen (21 T€).

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden sich wie im Vorjahr auf 16 T€ belaufen.

In der Zukunft wird jedoch nicht mehr zwischen sonstigen Erträgen und Sachbezügen unterschieden.

3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen

Der Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 713,1 T€. Der Aufwand für Betriebsstoffe wurde um 2,4 T€ reduziert und auf 40,7 T€ im Wirtschaftsplan angepasst. In diesen Bereich umgegliedert werden die projektbezogenen Dienstleistungen mit 291,5 T€, der Aufwand für Veranstaltungen mit 22 T€, Kommunikation, Aufwand für Messen und die Dienstleistungen der Stadt Braunschweig mit 402 T€ aus dem Bereich der sonstigen Aufwendungen (insgesamt 715,5 T€).

Gegenläufig reduzieren sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um diesen Betrag.

Die Position Dienstleistungen Stadt BS setzt sich aus geplanten städtischen EDV Kosten in Höhe von 36 T€ und 14 T€ für die Leistungsverrechnung mit der Stadt BS zusammen.

4. Personalaufwand

Gegenüber dem Vorjahr ist in diesem Bereich mit einer Steigerung um 86 T€ zu planen.

Diese Kosten resultieren aus der Weiterführung des Projekts W.IN mit 98 T€ (60,7 T€ und zusätzliche Eigenanstellung - 3/4 Stelle mit 37,3 T€ befristet bis 2022).

Gegenläufig verringern sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen in diesem Projekt um 37,3 T€. Weitere Kosten entstehen durch zusätzliche Personalkosten für die ISEK-Projekte, Tarifsteigerungen im Jahr 2020 und Auswirkungen der Direktanstellung eines Angestellten für eine im 2. Halbjahr 2019 ausgeschiedene städtische Beamte in den Ruhestand mit 31 T€.

Gegenläufig verringern sich die Aufwendungen im Bereich der Personalkostenverrechnung mit der Stadt Braunschweig um 29,1 T€.

Des Weiteren verringern sich die Kosten in Höhe von 43 T€ durch Personalkostenweiterberechnung. Diese werden im Bereich der allgemeinen Erlöse dargestellt.

5. Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen auf dem Vorjahresniveau und beinhalten 8 T€ aus dem Projekt Innovationsflügel (aktivierter Baukostenzuschuss).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um 882,4 T€.

Durch das Ausscheiden einer städtischen Beamte verringert sich der Aufwand für die Personalkostenverrechnung um 29,1 T€.

Für das neue Mietobjekt wird die Raummiete für 2020 mit einem Mehraufwand von 12,5 T€ geplant.

Diese Position wird durch Umgliederung von Kosten aus der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung eigenfinanziert, da u.a. bereits geplante Kosten für Instandhaltung nicht mehr anfallen werden.

Die Positionen Anzeigen, Messebeteiligungen, EDV-Kosten Stadt, Projektkosten MO.IN, W.IN, ISEK-Projekte und Innovationsflügel sowie die Leistungsverrechnung mit der Stadt werden in

den Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 715,5 T€ umgegliedert.
 Weitere 37,3 T€ aus dem Projekt MO.IN werden direkt in den Personalkosten dargestellt.
 Des Weiteren reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr im Bereich der umgegliederten Kosten die Mittelbereitstellungen für die ISEK-Projekte um 100 T€.

Weitere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind in der Einsparung im Bereich Personalkostenverrechnung (Versorgungsbezüge) durch das Ausscheiden einer städtischen Beamtin (gegenläufig erhöht sich Punkt 4) in Höhe von 38 T€ zu sehen.

9. Ergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2020 wird voraussichtlich 1.573.900 € betragen.
 Gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Planung in Höhe von 1.498.900 € wird ein Mehrbedarf von 75 T€ für die Weiterführung des Projekts MO.IN im Wirtschaftsjahr 2020, 2021 und 2022 entstehen.
 Die Mittelbereitstellung erfolgt durch haushaltsneutrale Umsetzung von Mitteln aus dem Teilhaushalt der Stabstelle 0800 und wird im Jahr 2020 durch Mittel aus dem auslaufenden Projekt "Regionales Innovationsscouting" mit 36 T€ sowie Restmittel aus 2019 aus dem Baustellenfonds mit 39 T€ finanziert.

	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR
Finanzplan		
Mittelbedarf		
Investitionen	25.000	25.800
Mittelherkunft		
Abschreibungen	25.800	25.800
Über-/Unterdeckung	800	-
Erläuterungen		
Die Investitionen betreffen in erster Linie Neu-/Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung.		
3. Ergebnisverwendung		
Jahresfehlbetrag	1.733.800	1.573.900
Ausgleich durch Gesellschafter	1.733.800	1.573.900
Bilanzgewinn	-	-

Wirtschaftsplan 2020 - alte Struktur

Braunschweig Zukunft GmbH

	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR
1. Erfolgsplan		
1.1 Miete, Mietnebenkosten	160.800	
1.1.1 Miete, Mietnebenkosten Technologiepark		141.000
1.1.2 Miete, Mietnebenkosten Lilienthalhaus		31.500
1.2 Weiterberechnung Telekommunikation	1.000	1.000
1.3 Fotokopien, Laserdrucker	600	
1.4 Instandhaltungsbeteiligung Mieter	500	
1.5 Beteiligungen Gemeinschaftsstand Expo Real, Veranstaltungen	197.000	165.000
1.7 Fördermittel Start-up-Zentrum/Sponsoren	86.500	110.000
1.8 Erlöse allgemein (Veranstaltg., Weiterberechng., Sponsoren)		74.500
1. Umsatzerlöse	446.400	523.000
2.2 Sonstige Erträge	10.000	16.000
2.4 Sachbezüge	6.000	
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.000	16.000
Summe Erträge	462.400	539.000
3.1 Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall, Telekom	43.100	40.700
3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	43.100	40.700
4.1 Personalkosten allgemein	804.000	852.700
4.2 Personalkosten MO.IN, W.IN	122.700	160.000
4. Personalaufwand	926.700	1.012.700
5. Abschreibungen	25.800	25.800
6.1 Personalkostenverrechnung Stadt	147.600	118.500
6.2 Prüfungskosten, Beratungskosten, Buchführung	25.600	27.600
6.3 Werbungskosten		
Veranstaltungen (Unternehmergespräch, Gründungstag, -woche)		
Immobilienfrühstück)	10.000	22.000
Kommunikation (Anzeigen, Werbemittel, -anlagen, Internetauftritt)	146.000	141.740
Dienstleistungen		
Messebeteiligungen (Expo Real)	215.000	190.000
6.4 EDV-Kosten	33.100	42.000

	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR
6.5 Sonstiges		
Raummiete Schuhstraße	26.900	27.000
zusätzliche Kosten Miete neue Räume	12.500	
Start-up-Zentrum Mobilität und Innovation MO.IN	112.300	87.000
Innovationsinkubator W.IN	78.000	99.000
Innovationsflügel	75.000	73.500
Telefon, Telefax, Internet, Kopierkosten	15.200	15.300
Kfz-Kosten	21.000	21.000
Versicherungen	13.000	9.400
Reisekosten	5.300	8.500
Aus- und Fortbildung	5.300	7.000
Reinigung		21.000
Diverses (Bürobedarf, Porto, AR-Vergütung, etc.)	32.900	25.300
Leistungsverrechnung mit der Stadt BS	11.500	14.260
6.6 Mitgliedsbeiträge	3.700	4.100
6.7 Gebäude- und Grundstücksunterhaltung, Instandhaltung/Wartung	33.200	15.000
<i>Projekte aus Dezernentenklausur</i>		
branchenübergreifende Logistik- und Mobilitätsstudie (ohne PK)	90.000	10.000
Mobilitätscluster Forschungsflughafen (ohne PK)	50.000	32.000
Entwicklg. einer Kommunikationsstrategie für Reallabore (ohne PK)	50.000	10.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.200.600	1.033.700
Summe Aufwendungen	2.196.200	2.112.900
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 1.733.800	- 1.573.900
8. Sonstige Steuern		
9. Jahresfehlbetrag	- 1.733.800	- 1.573.900

Betreff:

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Wirtschaftsplan 2020

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

17.10.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.10.2019

Status

Ö

Beschluss:

„1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,
- b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

den beigefügten Wirtschaftsplan 2020 zu beschließen.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, der Einstellung eines Betrages in Höhe von 150.000 € aus dem Jahresüberschuss der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH für das Geschäftsjahr 2019 in andere Gewinnrücklagen zuzustimmen.“

Sachverhalt:Zu 1.

Die Gesellschaftsanteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) werden in Höhe von 94,9 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) und in Höhe von 5,1 % von der Stadt Braunschweig gehalten.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der HBG obliegt gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung nach vorbereitender Empfehlung des Aufsichtsrates. Diese hat er in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 erteilt.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der HBG der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der HBG und der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2020 der HBG weist im Erfolgsplan bei Gesamterträgen in Höhe von 17.730,00 T€ (inklusive Zinserträgen) und Gesamtaufwendungen in Höhe von 17.245,1 T€ (inklusive Zinsaufwendungen und Steuern) einen Überschuss in Höhe von 484,9 T€ aus.

Im Vergleich zu den Daten der Jahre 2018 und 2019 stellen sich die Planzahlen wie folgt dar:

	Angaben in T€	Ist 2018	Plan 2019	Prognose 2019*)	Plan 2020
1	Umsatzerlöse	15.342,7	15.434,9	16.530,9	16.868,0
1a	% zum Vorjahr/Plan		0,6%	+7,7% / +7,1%	+2,0%
2	Sonstige betriebliche Erträge	981,8	850,5	1.192,2	862,0
2a	davon <i>Auflösungserträge aus Sonderposten</i>	656,1	550,0	626,1	556,0
3	Materialaufwand	-10.646,5	-11.303,0	-12.418,2	-12.492,6
4	Personalaufwand	-1.936,3	-2.084,1	-2.079,9	-2.271,7
5	Abschreibungen	-712,3	-699,0	-709,0	-730,7
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.347,1	-1.685,4	-1.992,0	-1.715,7
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	682,3	513,9	524,0	519,3
8	Zins-/Finanzergebnis	-7,3	-7,3	-7,5	-7,5
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2,2	0,0	-1,6	-1,6
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	677,2	506,6	514,9	510,2
11	sonstige Steuern	-24,7	-24,8	-25,3	-25,3
12	Jahresergebnis (Summe 10-11)	652,5	481,8	489,6	484,9

*) Prognosedaten Stand 31.07.2019

Im Vergleich zum Plan 2019 erhöhen sich die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge insgesamt um rd. 1.445 T€. Die Steigerung resultiert insbesondere aus Erhöhungen der Umsatzerlöse im Bereich des Containerverkehrs (+1.782,0 T€), der Vermietung und Verpachtung von Lagerplätzen und Gebäuden (+70,6 T€) sowie der sonstigen betrieblichen Erträge (+11,5 T€). In den Bereichen Hafenbetrieb (-2,5 T€), Hafenbahnbetrieb (-417 T€) und Zinserträge (-0,2 T€) hingegen ist eine Verringerung der Erlöse zu verzeichnen.

Die Materialaufwendungen fallen im Vergleich zum Plan 2019 um 1.189,6 T€ höher aus. Dies resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Fremdkosten für den Transport von Containern.

Die Personalaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahresplan um 187,6 T€. Dies ist auf Gehaltssteigerungen sowie die geplante Einstellung zweier zusätzlicher Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Abschreibungen erhöhen sich im Vergleich zum Plan 2019 geringfügig um 31,7 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen im Vorjahresvergleich ebenfalls geringfügig um 30,3 T€. Gründe hierfür sind insbesondere gestiegene Betriebskosten, u. a. bei den Energiekosten oder durch den erhöhten Kraftstoffbedarf für den Fuhrpark.

Seit dem Jahr 2017 ist die HBG in den bei der SBBG im Versorgungs- und Verkehrsbereich bestehenden steuerlichen Querverbund einbezogen. Entsprechend sind seit dem Geschäftsjahr 2017 grundsätzlich keine Ertragsteuern mehr zu zahlen. Bei dem Betrag in Höhe von 1,6 T€ (Körperschaftsteuer i.H.v. 0,8 T€ sowie Gewerbesteuer i.H.v. 0,8 T€) handelt es sich um Steuerbeträge, die aufgrund der Ausgleichszahlung der SBBG an die Stadt Braunschweig anfallen und durch die HBG zu entrichten sind.

Der Finanzplan sieht für das Jahr 2020 Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in einem Umfang von 3.790,0 T€ vor. Hiervon entfallen 3.500,0 T€ auf die Erweiterung des Containerterminals, 250 T€ auf die Dachsanierung der Zucker-Halle sowie 40 T€ auf die Beschaffung eines Multicar. Für die Erweiterung des Containerterminals sind Fördermittel in Höhe von 2.800,0 T€ veranschlagt.

Zu 2.

Der zwischen der HBG und der SBBG abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag ist seit dem Geschäftsjahr 2017 wirksam. Demnach ist grundsätzlich der von der HBG erwirtschaftete Gewinn vollständig an die SBBG abzuführen; die Minderheitgesellschafterin Stadt Braunschweig erhält aus steuerlichen Gründen aber eine feste Ausgleichszahlung („Garantiedividende“) in Höhe von rd. 5 T€. Die HBG kann jedoch mit Zustimmung der SBBG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die HBG beabsichtigt in den Jahren 2020 Investitionen in die Erweiterung des Hafens vorzunehmen, u. a. für die Erweiterung des Containerterminals. Diese Kapazitätsausweitung rechtfertigt aus objektiver unternehmerischer Sicht, dass hierfür Rücklagen gebildet werden. Diese Auffassung wurde ebenfalls vom Finanzamt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft bestätigt. Es ist - wie auch im vergangenen Jahr - vorgesehen, dass die SBBG einer Rücklagenbildung zustimmt.

Bei einem prognostizierten Jahresergebnis in Höhe von 481,8 T€ für das Jahr 2019 ist deshalb eine Rücklagenbildung in Höhe von 150,0 T€ sowie eine Gewinnabführung an die SBBG in Höhe von 331,8 T€ geplant.

Die Zustimmung zur Rücklagenbildung bei der HBG obliegt gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der SBBG der Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 wurde die Zuständigkeit für Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, zur Feststellung der Jahresabschlüsse vom Verwaltungsausschuss auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen. Hier handelt es sich noch nicht um die Feststellung des Jahresabschlusses, jedoch um eine für die spätere Feststellung des aufgestellten Jahresabschlusses zu treffende Entscheidung. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Vorbereitung und späterer Feststellung ist bei Auslegung der Regelung gleichfalls die Zuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses gegeben.

Geiger

Anlage/n:
HBG Wirtschaftsplan 2020



Wirtschaftsplan 2020



Die Seite für den schnellen Leser

Tz.	Wirtschaftsjahr	2020 Plan in T €	2019 Plan in T €	* 2019 Prognose in T €	Abweichung 2019/2020 %	2018 in T €
1.1	Containertransfer	14.905,0	13.123,0	14.626,9	13,6%	12.900,3
1.2	Hafen- und Hafenbahnbetrieb	1.206,5	1.626,0	1.168,3	-25,8%	1.806,6
1.3	Mieten & Pachterträge	756,5	685,9	735,7	10,3%	635,8
1.4	Betriebliche Erträge	862,0	850,5	1.192,2	1,4%	981,8
1.6	Zinserträge	0,0	0,2	0,0	-100,0%	0,0
1.7	Ordentliche Erträge	17.730,0	16.285,6	17.723,1	8,9%	16.324,5
1.8	Materialaufwand Containertransfer	-12.402,6	-11.048,0	-12.303,2	12,3%	-10.426,4
1.9	Aufwand Hafen- und Hafenbahnumschlag	-90,0	-255,0	-115,0	-64,7%	-220,1
1.10	Personalaufwand	-2.271,7	-2.084,1	-2.079,9	9,0%	-1.936,3
1.11	Abschreibungen	-730,7	-699,0	-709,0	4,5%	-712,3
1.12	Verwaltungsaufwendungen	-109,6	-140,0	-110,6	-21,7%	-187,1
1.13	Betriebsaufwendungen	-562,1	-500,8	-687,0	12,2%	-597,6
1.14	Instandhaltung	-1.039,0	-1.044,5	-912,4	-0,5%	-1.304,1
1.15	Sonstiges	-5,0	-0,1	-282,0	4900,0%	-258,3
1.16	Zinsaufwendungen	-7,5	-7,5	-7,5	-	-7,3
1.17	Ordentliche Aufwendungen	-17.218,2	-15.779,0	-17.206,6	9,1%	-15.649,5
1.17	Ordentliches Ergebnis	511,8	506,6	516,5	1,0%	675,0
1.21	Ergebnis vor Ertragssteuern	511,8	506,6	516,5	1,0%	675,0
1.22	Betriebliche Steuern	-25,3	-24,8	-25,3	2,0%	-24,7
1.23	Ertragssteuern	-1,6	-	-1,6	-	2,2
1.24	Ergebnis vor Ergebnisverwendung	484,9	481,8	489,6	0,6%	652,5
Tz.	Wirtschaftsjahr	2020 Plan in Tonnen	2019 Plan in Tonnen	2019 Prognose in Tonnen	Abweichung 2019/2020 %	2018 in Tonnen
5.1	Hafenumschlag	900.000	930.000	950.000	-3,2%	943.553
5.2	Bahntransport	40.000	101.000	25.000	-60,4%	173.601
	Gesamtumschlag	940.000	1.031.000	975.000	-8,8%	1.117.154
5.3	Containerumschlag	75.100	70.000	76.000	7,3%	71.097

* Prognosedaten
Stand 31.07.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Erfolgsplan	
Ansicht Aufwand + Ertrag in Kurzform	2
1. Personalaufwendungen	4
Löhne und Gehälter	4
Gesetzliche soziale Abgaben	4
Sachaufwendungen	
2. Betriebskosten	6
3. Instandhaltungskosten	8
4. Verwaltungskosten	10
5. Container, Hafenumschlag, Hafenbahn	12
6. Sonstige Aufwendungen, Steuern, Zinsaufwand, Abschreibungen	14
Erträge	
7. Containertransfer	16
8. Hafenbetrieb	16
9. Bahnbetrieb	18
10. Vermietung, Verpachtung	18
11. Betriebliche Erträge, Erträge aus Auflösung von SoPo, Zinserträge, Sonstiges	18
Gesamtplan	20
II. Finanzplan	21
III. Finanzplan 4 Jahre Vorausschau	22
IV. Personalplan 4 Jahre Vorausschau	23
V. Ergebnisplan 4 Jahre Vorausschau	24
VI. Bilanzplan 4 Jahre Vorausschau	25
VII. Erläuterungen zur Mittelfristplanung bis 2023	26

I. Erfolgsplan

Kto. Aufwendungen Nr.		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
<hr/>					
1. Personalaufwendungen					
Löhne und Gehälter					
4100	Löhne	833,4	715,7	738,5	663,8
4200	Gehälter	780,0	761,9	736,5	668,6
4120-4150	Sonst. Lohnnebenkosten	167,3	162,5	154,1	178,9
<hr/>					
		1.780,7	1.640,1	1.629,1	1.511,3
Gesetzliche Soziale Abgaben					
4220	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	355,0	326,0	324,8	307,5
4221	Berufsgenossenschaft	24,0	18,0	24	21,3
Soziale Leistungen					
4222	Zusätzliche Altersversorgung	112	100	102	95,3
4230	Freiwilliger Sozialaufwand (Beihilfen)	0,0	0,0	0,0	0,9
<hr/>					
		491,0	444,0	450,8	425,0
Summe Personalkosten					
		2.271,7	2.084,1	2.079,9	1.936,3
<hr/>					
Personalaufwandsquote					
		13,5%	13,5%	12,6%	12,6%

Erläuterungen

Personalstand

Soll-Ansätze Löhne und Gehälter Spalte 1

Im Bereich Personalaufwendungen sind für das Jahr 2020 für die Beschäftigten Gehaltssteigerungen von durchschnittlich 1,5% berücksichtigt.

Die Höhe der Gehaltszahlungen errechnet sich aus der Mitarbeiterzahl von 16 Angestellten in Vollzeit, 3 Angestellten in Teilzeit und 1 Auszubildenden. Die Höhe der Lohnzahlungen errechnet sich aus der Mitarbeiterzahl von 24 Arbeitern in Vollzeit und 1 Arbeiter als Geringverdiener.

Sonstige Lohnnebenkosten errechnen sich aus Überstunden- und Erschwerniszulagen, einem Leistungsentgelt und der Jahressonderzahlung.

voraussichtliche Mitarbeiterzahl	Plan	Ist
	2020	2019
Arbeiter:	24	21
Angestellte:	16	16
Teilzeitbeschäftigte:	3	3
Geringverdiener:	1	2
Auszubildende:	1	1
	45	43

- 4221 Durch die Aufstockung des Personals erhöht sich der Beitrag zur Berufsgenossenschaft
- 4222 Beitrag der Gesellschaft zur VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).
- 4230 Schätzung gemäß Beihilfevorschriften.

I. Erfolgsplan

Kto. Aufwendungen Nr.		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
<hr/>					
2. Betriebskosten					
Aufwendungen für den laufenden Betrieb					
4231	Zuschuss zum Mittagessen	0,4	0,3	0,4	0,2
4240	Aufwand für Dienstkleidung	13,5	10,0	13,5	13,4
4250	Fahrtkosten	0,1	0,5	0,1	0,1
4400	Putz- und Schmierstoffe	3,0	2,0	3,2	4,6
4420	Energiekosten	130,0	115,0	130,0	126,0
4422	Wassergeld	30,0	30,0	49,0	30,5
4425	Brennstoffe	10,0	11,0	9,0	9,2
4450	sonstige Betriebskosten	90,0	75,0	170,0	112,7
4500	Betriebskosten Fuhrpark	160,0	130,0	169,0	184,8
4530	Dienstwagen	4,5	5,0	4,5	4,3
4600	Versicherungen	120,6	122,0	138,3	111,8
<hr/>					
		562,1	500,8	687,0	597,6

Erläuterungen

Betriebskosten

4240	Arbeitskleidung für Betriebspersonal	
4250	Fahrtkosten für Arbeitnehmer für betriebsbedingte Fahrten	
4400	Schmierstoffe für Umschlaggeräte	
4420	Einsatzzeiten der Umschlaggeräte, die Strompreisentwicklung sowie die Dieselpreise werden einbezogen.	
4422	Der Ansatz erfasst eigenen und weiter zu berechnenden Wasserbedarf. Er ist der Entwicklung anzupassen.	
4425	4 Gebäude mit einer eigenen Heizölanlage wurden bewertet. Die Kosten sind aber abhängig von der Ölpreisentwicklung und der Witterung.	
4450	Laufende Betriebskosten wie: Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Gebäudereinigung, Veranstaltungen u. sonstiger Bedarf.	
4500	Bewertet wurde der Kraftstoffbedarf für den Fuhrpark. (4 Containerstapler, 1 Radlader, 1 Bobcat, 3 Pkw, 2 Diesel-Loks)	
4530	Dienstwagen der Geschäftsführung	
4600	Maschinenversicherung	56,00 T €
	Feuer- Industriaversicherung	7,00 T €
	Sonstige Verkehrshaftung	43,80 T €
	Leitungswasserversicherung	1,50 T €
	Einbruchdiebstahlversicherung	0,50 T €
	Gruppenunfallversicherung	1,00 T €
	Elektronikversicherung	0,50 T €
	D + O Versicherung	1,90 T €
	KSA-Haftpflichtversicherung (Allgemeine Haftpfli.)	7,00 T €
	Sturmversicherung	1,40 T €
		<hr/>
		120,60 T €

I. Erfolgsplan

Kto. Aufwendungen Nr.		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
<hr/>					
3. Instandhaltung					
Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen					
4300-4354	Gebäude	150,0	150,0	11,5	153,3
4330	Unterhaltung Wasserversorgung	2,0	1,0	8,5	0,1
4340	Unterhaltung Ufermauern	25,0	6,0	0,0	0,0
4341	Unterhaltung Straßen/Kanalisation	80,0	125,0	50,0	70,6
4342	Unterhaltung Hafenbecken	40,0	30,0	30,0	33,0
4360	Unterhaltung Gleis- und Lkw-Waagen	0,0	5,0	0,5	2,4
4409	Unterhaltung Schleifleitg./Kranschienen	20,0	0,5	9,3	0,1
4410	Unterhaltung Krananlagen	364,0	150,0	300,0	317,0
4411	Unterhaltung Bahnanlagen	50,0	125,0	200,0	93,2
5010	Unterhaltung Bahnanlage HKW	50,0	10,0	6,5	20,9
4413	Unterhaltung Lokomotiven	10,0	60,0	51,0	7,9
4415	Unterhaltung Ölumschlaganlagen	10,0	30,0	12,0	85,4
4417	Unterhaltung Containerterminal	50,0	70,0	6,5	158,2
4419	Unterhaltung elektrische Anlagen	40,0	125,0	22,0	87,5
4460	Sonstige Unterhaltungskosten	5,0	15,0	5,5	6,2
4471	Sonstige Betriebsausstattung	3,0	0,0	3,0	0,9
4510	Unterhaltung Fuhrpark	130,0	125,0	190,0	186,3
4815	Unterhaltung Telefon- u. Uhrenanlagen	5,0	7,0	6,0	5,8
4816	Unterhaltung Bü-Anlagen Hafenstraße	5,0	10,0	0,1	75,3
<hr/>					
		1039,0	1044,5	912,4	1304,1

Erläuterungen

Instandhaltungskosten

4300-4354 Erneuerung Dach Verwaltungsgebäude, Sozialgebäude + GF-Haus

4341 Fahrbahndecke Hafenstraße, Erneuerung Abwasserkanäle

4342 Ausbaggerung Hafenbecken

4409 Kranbahnsanierung

4410 Zu den Inspektionen, Seile, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Greiferreparaturen, Steuerung ist geplant einen Kran komplett neu zu streichen.

4411 Ständige Unterhaltungsarbeiten für die bestehenden Gleisanlagen.

Sanierung der Eisenbahnbrücke

5010 Sanierungsarbeiten im Gleisbereich und einem Bahnübergang

4413 Instandhaltungskosten der Loks

4415 Instandhaltungskosten der Ölumschlaganlage

4417 Ausbesserungsarbeiten der Fahrtwege auf dem Containerterminal

4419 Erneuerung Stromnetz

4471 Allgemeiner Bedarf.

4510 Reparaturen, Inspektionsarbeiten und Kauf von Neureifen für die Betriebsfahrzeuge.

4816 Instandhaltungsarbeiten an den Bahnübergängen

I. Erfolgsplan

Kto. Aufwendungen Nr.		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
4. Verwaltungskosten					
4610	Beiträge an Verbände	12,5	12,0	12,5	12,5
4700	Werbekosten	1,5	3,0	1,5	12,9
4710	Reisekosten	3,0	2,0	3,0	2,9
4720-4730	Geschäftsbewirtungen	0,5	2,0	0,5	10,3
4740-4750	Geschenke an Geschäftspartner	0,2	2,0	0,0	0,1
4800	Postgebühren	2,6	3,0	2,6	2,9
4808	EDV-Bedarf	43,0	42,0	43,0	32,3
4810	Büromaterial	5,0	3,5	5,5	5,0
4811	Fachliteratur	1,0	1,0	1,7	1,7
4820	Rechts- und Beratungskosten	25,0	50,0	25,0	88,2
4830	Kosten für den Aufsichtsrat	8,6	8,0	8,6	8,6
4841	sonstige Geschäftsausstattung	0,0	0,0	0,0	0,0
4850	sonstige Verwaltungskosten	4,0	4,0	4,0	7,0
6855	Nebenkosten Geldverkehr	2,7	2,5	2,7	2,7
		109,6	135,0	110,6	187,1

Erläuterungen

Verwaltungskosten

- | | | |
|------|--|---|
| 4610 | Beiträge für Verbände: | Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen (BÖB)
Deutsche verkehrswissenschaftliche Gesellschaft (DVWG)
Industrie und Handelskammer Braunschweig (IHK)
Hafen Hamburg Marketing e.V. |
| 4700 | Kosten für Werbemittel | |
| 4700 | Anzeigen in Festschriften, Messewerbung | |
| | | |
| 4808 | Softwareanpassungen und div. Hardware/Software | |
| | | |
| 4820 | Kosten für Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer | |

I. Erfolgsplan

Kto. Aufwendungen Nr.		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
5. Aufwand für den Containertransfer					
2661	Lieferantenskonto	-1,4	-2,0	-1,4	-1,9
4452	Detention (Standgelder)	480,0	350,0	480,0	458,3
4453	Containerhandel	24,0	10,0	24,2	19,4
4456	Containertransferkosten Lkw	6.400,0	5.500,0	6.324,7	5.322,1
4457	Containertransferkosten Schiff	5.200,0	4.630,0	5.172,7	4.375,8
4458	sonstige Kosten CT-Umschlag	300,0	200,0	303,0	211,3
4459	Containertransferkosten Bahn	0,0	360,0	0,0	41,4
		12.402,6	11.048,0	12.303,2	10.426,4
Aufwand Hafendirektumschlag					
4454	Kosten für Umschlagaktivitäten	60,0	50,0	59,0	55,2
4455	Lkw-Transportkosten für Schüttgüter	30,0	80,0	28,0	57,5
		90,0	130,0	87,0	112,7
Aufwand Hafenbahnbetrieb					
5011	Kosten KV-Anlage	0,0	125,0	28,0	107,4
		12.492,6	11.303,0	12.418,2	10.646,5

Erläuterungen

Aufwand für den Containertransfer

- 4452 Miete für Container für nicht eingehaltene Laufzeiten.
 - 4453 Kauf von gebrauchten Containern, die an diverse Kunden weiterveräußert und vermietet werden.
 - 4456 Fremdkosten für den Transport von Containern im Lkw Verkehr.
 - 4457 Fremdkosten für den Transport von Containern mit Schifffahrtsreedereien.
 - 4458 Miete für drei Containerstapler, Kosten für Wachdienste.
 - 4459 Transportkosten für Bahnoperateure
-
- 4454 Aufwendungen für den Direktumschlag von Massengütern. Kosten für Staumaterialien und Umschlaggerätemiete. (Mobilbagger)
 - 4455 Lkw-Einsatz für Kohletransporte.
-
- 5011 Aufwendungen für den Betrieb der KV-Anlage

I. Erfolgsplan

Kto. Aufwendungen Nr.		Soll 2020 T€	Soll 2019 T€	Prog. 2019 T€	IST 2018 T€
<hr/>					
6. weitere Aufwendungen					
Steuern					
2430	Grundsteuer	25,0	24,5	25,0	24,3
2445	Kfz.-Steuern	0,3	0,3	0,3	0,4
<hr/>					
Zinsaufwand					
2100	Zinsen	7,5	7,5	7,5	7,3
<hr/>					
Sonstige Aufwendungen					
4855	Einstellung in Einzelwertberichtigung	5	5	0	194,5
2200	Spenden	0,0	0,0	0,0	0,5
2160-2161	Kunden-Skonto	0,0	0,1	0,0	0,0
2300	Versicherungsschäden	0,0	0,0	67,8	61,5
2305-2310	Forderungsverluste	0,0	0,0	214,2	1,6
2540	Aufwand/ Abgang von Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,2
<hr/>					
		5,0	5,1	282,0	258,3
<hr/>					
2800	Abschreibungen	730,7	699,0	709,0	712,3
<hr/>					
		768,5	736,4	1.023,8	1.002,6

Erläuterungen

weitere Aufwendungen

2445 eigene Pkw's

2100 Aufzinsung von Rückstellungen

Kreditverbindlichkeiten: Stand 31.08.2019

Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung	70.882,23 €
---	-------------

2800 Zum Ansatz kommt das Anlagevermögen der HBG

I. Erfolgsplan

Kto. Erträge Nr.	Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
---------------------	------------------	------------------	-------------------	-----------------

8. Erträge**Containertransfer**

8067	Container Transporterlöse Bahn o. MwSt.	0,0	0,0	0,0	0,0
8068	Container Transporterlöse Bahn	0,0	0,0	0,0	0,0
8069	Container Transporterlöse Schiff o. MwSt.	2.750,0	1.950,0	2.720,0	1.853,3
8070	Container Transporterlöse Schiff	9.590,0	9.100,0	9.380,0	9.253,0
8073/8074	Erlöse Detention	15,0	15,0	15,0	21,7
8095	Erlöse CT-Verkauf	20,0	8,0	21,0	26,1
8600/8610	Container Transporterlöse Schiff o. MwSt. Drittländer und EU.Mitglieder	2.530,0	2.050,0	2.490,9	1.746,2
8620/8630	Container Transporterlöse Bahn o. MwSt. Drittländer und EU.Mitglieder	0,0	0,0	0,0	0,0
		14.905,0	13.123,0	14.626,9	12.900,3

9. Hafenbetrieb

8000	Erlöse Ufergeld	230,0	245,0	223,0	249,7
8010	Erlöse Krangeld	425,0	425,0	416,5	466,0
8020	Direkte Umschlagarbeiten	83,0	65,0	82,0	188,1
8022	Umschlag+Lagerei SDC	204,0	145,0	200,0	193,7
8030	Erlöse Ölumschlag	40,5	30,0	40,0	36,2
8035	Erlöse Kaibenutzung	0,0	1,0	0,0	0,8
8050	Erlöse Lkw-Waage	67,0	70,0	66,5	62,5
8071	Erlöse Lkw-Transportkosten	34,0	105,0	34,0	71,0

1.083,5	1.086,0	1.062,0	1.268,0
---------	---------	---------	---------

Erläuterungen

Erträge Containertransfer

Containerumschlag: Anzahl TEU					
	<u>2017</u>	<u>2018</u>		<u>Differenz</u>	
8067	67.314	71.097		+3783	
8069					
8070	<u>2019</u> 76.000 (Prognose)	<u>2020</u> 75.100 (Planung)		-900	
8073					

Schiffsgüter					
	<u>2017</u>	<u>2018</u>		<u>Differenz</u>	
8010	430.904	406.275		-24629	
	<u>Empfang</u>	<u>Versand</u>			
	425.731	537.278		+111547	
	<u>Gesamt</u>	<u></u>		+86918	
8020					
8030	<u>2019</u> 950.000 (Prognose)	<u>2020</u> 900.000 (Planung)		-50000	
8035					
8050					
8071					
8075					

I. Erfolgsplan

Kto. Erträge Nr.		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
Erträge					
10. Bahnbetrieb					
8040	Erlöse Hafenbahngebühren	63,0	50,0	62,5	109,3
5500/5502	Erlöse Anschluss HKW, BÜ-Spargelstr.	60,0	10,0	10,5	33,1
5501	Erlöse KV-Anlage	0,0	480,0	33,3	396,2
		123,0	540,0	106,3	538,6
11. Vermietung u. Verpachtung für Lagerplätze und Gebäude					
8100	Erlöse Pachten bebaute Flächen	685,0	600,0	671,7	564,7
8105	Pachtfläche Bahn HKW	10,0	10,0	0,0	0,0
8110	Erlöse Freilagerflächen	20,5	23,0	20,5	21,5
8115	Hafengeld	2,4	2,4	2,4	2,4
8120	Erlöse Mieten für Gebäude	23,0	30,0	23,0	27,4
8500	Erlöse Wohnungsmieten	12,0	17,5	14,5	16,3
8530	Sonstige Hausabgaben	3,6	3,0	3,6	3,5
		756,5	685,9	735,7	635,8
12. Sonstige Erlöse Versorgungsleistungen, übrige Ertragskonten					
8090/8094	Sonstige Erträge bzw. Gebühren	250,0	250,0	259,8	265,5
8091/8096	Sonstige Erträge o. MwSt.	556,0	550,0	626,1	656,1
8200	Stromlieferungen	22,0	19,0	22,0	22,7
8205	Wasserentnahmen	20,0	16,0	20,0	19,4
8220	Grundsteuer	14,0	15,5	14,0	14,9
2510-2660	neutrale Erträge	0	0,0	250,3	3,2
		862,0	850,5	1.192,2	981,8
2600	Zinserträge	0,0	0,2	0,0	0,0

Erläuterungen

Erträge Hafenbahnbetrieb

	Bahngüter	Empfang Versand	2017	2018	Differenz
			29.700 20.144	136.773 36.828	
		Gesamt	49.844 (Prognose)	173.601 (Planung)	+123757
			2019 25.000	2020 40.000	+15000

5501 Erträge aus dem Betrieb der KV-Anlage

Erträge aus Vermietung und Verpachtung

8100 zur Zeit ist Hafengelände in einer Größenordnung von ca. 241.000 m² verpachtet.

8105 Für die bereits erworbene Bahntrasse zum HKW wird ein entsprechendes Pachtentgelt erhoben.

8110 Der Ansatz beinhaltet kurzfristig verpachtete Freilagerflächen.

8115 Hier werden Gebühren (Liegegeld) für Binnenschiffe berechnet.

8120 Zum Ansatz kommen die vermieteten Gebäude der HBG.

8500 dto.

Sonstige Erlöse

8090 Betriebliche Erträge setzen sich aus der Berechnung von Garantiegebühren und weiteren Berechnungsposten zusammen.

8091 Zum Ansatz kommen Erstattungen nach dem LFZG und Auflösung von Rückstellungen. Des Weiteren werden Investionszuschüsse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Bau bzw. Erweiterung des Containerterminals analog zur Abschreibungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst.

		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
	Sonstige Erträge	35	76	152	182
	Auflösung SoPo	521,0	474,0	474,1	474,1
		556,0	550,0	626,1	656,1

8200 } Versorgungsleistungen werden anhand des tatsächlichen Verbrauches weiterberechnet.
8205 }

8220 Vermietete und verpachtete Flächen unterliegen der Grundsteuer.

2600 Im Cashpool der Stadt Braunschweig abgestellte Gelder erzielen durch die Geldpolitik der EZB keinen Zinsertrag.

Gesamtplan

Kto. Aufwendungen Nr.	Soll 2020	Soll 2019	Prog. 2019	IST 2018
Zusammenstellung der Aufwendungen				
Personalaufwand	2.271,7	2.084,1	2.079,9	1.936,3
Betriebskosten	562,1	500,8	687,0	597,6
Unterhaltungsaufwand	1.039,0	1.044,5	912,4	1.304,1
Verwaltungskosten	109,6	135,0	110,6	187,1
Materialaufwand Containertransfer	12.402,6	11.048,0	12.303,2	10.426,4
Aufwand Hafendirektumschlag	90,0	130,0	87,0	112,7
Aufwand Hafenbahnbetrieb	0,0	125,0	28,0	107,4
sonstige Aufwendungen	5,0	5,1	282,0	258,3
Abschreibungen	730,7	699,0	709,0	712,3
Zinsaufwendungen	7,5	7,5	7,5	7,3
	17.218,2	15.779,0	17.206,6	15.649,5
Zusammenstellung der Erlöse				
Containertransfer	14.905,0	13.123,0	14.626,9	12.900,3
Hafenbetrieb	1.083,5	1.086,0	1.062,0	1.268,0
Hafenbahnbetrieb	123,0	540,0	106,3	538,6
Vermietung u. Verpachtung	756,5	685,9	735,7	635,8
sonstige betriebliche Erträge	862,0	850,5	1.192,2	981,8
Zinserträge	0,0	0,2	0,0	0,0
	17.730,0	16.285,6	17.723,1	16.324,5
Ordentliches Ergebnis				
Aufwendungen	17.218,2	15.779,0	17.206,6	15.649,5
Erträge	17.730,0	16.285,6	17.723,1	16.324,5
	511,8	506,6	516,5	675,1
Materialaufwandsquote	74,1%	73,2%	75,1%	69,4%
Personalaufwandsquote	13,5%	13,5%	12,6%	12,6%
Jahresergebnis				
Ordentliches Ergebnis	511,8	506,6	516,5	675,1
Körperschaftsteuer	0,8		0,8	-0,2
KSt. Solidaritätszuschlag	0,0		0,0	0,1
Gewerbesteuer	0,8		0,8	-2,0
Kapitalertragsteuer	0,0		0,0	0,0
Sonstige Steuern	25,3	24,8	25,3	24,7
Ergebnis vor Ergebnisverwendung	484,9	481,8	489,6	652,5

★ Prognosezahlen Stand 31.07.2019

II. Finanzplan

		Soll 2020 T €	Soll 2019 T €	Prog. 2019 T €	IST 2018 T €
<u>Mittelbedarf</u>					
1.0	Ersatzinvestitionen	290,0	1.600,0	1.500,0	142,5
1.1	Erweiterungsinvestitionen	3.500,0	1.500,0	0,0	178,6
1.2	Darlehenstilgung	35,4	35,4	35,4	35,4
1.3	Cashpool Einlage	0,0	0,0	0,0	0,0
		3.825,4	3.135,4	1.535,4	356,5
<u>Mittelherkunft</u>					
2.0	Erwirtschaftete Abschreibungen	690,0	699,0	709,0	712,3
2.1	Eigenmittel	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	Cashpool Entnahme	103,2	353,2	0,0	0,0
2.3	Darlehensaufnahme	295,4	246,4	0,0	0,0
2.4	Einstellung in Rücklage	150,0	0,0	150,0	405,0
2.5	Zuschüsse Dritter	2.800,0	2.190,0	1.350,0	30,0
		4.038,6	3.488,6	2.209,0	1.147,3
Überdeckung/Unterdeckung		213,2	353,2	673,6	790,8
<u>Ersatzinvestitionen</u>					
3.0	Sanierung der Bahnanlagen	0,0	1.600,0	1.500,0	142,5
3.1	Dachsanierung Zucker-Halle	250,0	0,0	0,0	0,0
3.2	Multicar	40,0	0,0	0,0	0,0
<u>Erweiterungsinvestitionen</u>					
4.0	KV-Anlage	0,0	1.500,0	0,0	48,2
4.1	Poller für Schiffsölumschlaganlage	0,0	0,0	0,0	130,4
4.2	Erweiterung Containerterminal	3500,0	0,0	0,0	0,0

III. Finanzplan 4 Jahre Vorausschau

		Progn. 2019 T €	Plan 2020 T €	Plan 2021 T €	Plan 2022 T €	Plan 2023 T €
<u>Mittelbedarf</u>						
1.0	Ersatzinvestitionen	1.500,0	290,0	650,0	150,0	150,0
1.1	Erweiterungsinvestitionen	0,0	3.500,0	0,0	2.500,0	2.500,0
1.2	Darlehenstilgung	35,4	35,4	64,9	29,5	29,5
1.3	Cashpool Einlage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		1.535,4	3.825,4	714,9	2.679,5	2.679,5
<u>Mittelherkunft</u>						
2.0	Erwirtschaftete Abschreibungen	709,0	690,0	868,7	778,3	679,5
2.1	Eigenmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	Cashpool Entnahme	0,0	103,2	0,0	0,0	0,0
2.3	Darlehensaufnahme	0,0	295,4	0,0	560,6	1.850,0
2.4	Einstellung in Rücklage	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0
2.5	Zuschüsse Dritter	1.350,0	2.800,0	0,0	0,0	0,0
		2.209,0	4.038,6	1.018,7	1.488,9	2.679,5
Überdeckung/Unterdeckung		673,6	213,2	303,8	-1.190,6	0,0

Die Überdeckungen aus den Jahren 2019-2021 werden für die Finanzierung der Lagerhalle in den Jahren 2022-2023 genutzt. Die Höhe des Darlehens orientiert sich am Bedarf des Projektes Lagerhalle.

Ersatzinvestitionen

3.0	Sanierung der Bahnanlagen	1.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.1	Dachsanierung Zucker-Halle	0,0	250,0	0,0	0,0	0,0
3.2	Multicar	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0
3.3	Regenwasser Kanalisation	0,0	0,0	150,0	150,0	150,0
3.4	Spreader Containerbrücke 45	0,0	0,0	500,0	0,0	0,0

Erweiterungsinvestitionen

4.0	Erweiterung Containerterminal	0,0	3.500,0	0,0	0,0	0,0
4.1	Neubau Lagerhalle	0,0	0,0	0,0	2.500,0	2.500,0

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

IV. Personalplan bis 2023

Personalplan		Plan 2019 t €	Plan 2020 t €	Plan 2021 t €	Plan 2022 t €	Plan 2023 t €
1.	Mitarbeiter					
1.	Arbeiter	22,0	24,0	24,0	24,0	24,0
2.	Angestellte	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
3.	Teilzeitbeschäftigte	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
4.	Geringverdiener	2,0	1,0	1,0	1,0	1,0
5.	Auszubildende	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Summe		44,0	45,0	45,0	45,0	45,0

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH						
V. Ergebnisplan bis 2023						
Gewinn- und Verlustrechnung		Prognose 2019 t €	Plan 2020 t €	Plan 2021 t €	Plan 2022 t €	Plan 2023 t €
1.	Erlöse:					
1.	Containertransfer	14.626,9	14.905,0	15.000,0	15.050,0	15.100,0
2.	Hafenbetrieb	1.062,0	1.083,5	1.090,0	1.100,0	1.110,0
3.	Bahnbetrieb	106,3	123,0	130,0	135,0	137,0
4.	Mieten und Pachten	735,7	756,5	760,0	770,0	780,0
5.	Betriebliche Erträge	1.192,2	862,0	1.000,0	1.000,0	965,0
	Zwischensumme	17.723,1	17.730,0	17.980,0	18.055,0	18.092,0
	Aufwendungen:					
6.	Materialaufwand Containertransfer	-12.303,2	-12.402,6	-12.465,0	-12.535,0	-12.625,0
7.	Aufwand Hafendirektumschlag	-87,0	-90,0	-95,0	-100,0	-110,0
8.	Aufwand Hafenbahnbetrieb	-28,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9.	Personalaufwand	-2.079,9	-2.271,7	-2.305,0	-2.345,0	-2.365,0
10.	Abschreibungen	-709,0	-730,7	-868,7	-778,3	-679,5
11.	Verwaltungsaufwendungen	-110,6	-109,6	-109,0	-110,0	-110,0
12.	Betriebsaufwendungen	-687,0	-562,1	-565,0	-590,0	-600,0
13.	Instandhaltungen	-912,4	-1.039,0	-1.045,0	-1.060,0	-1.065,0
14.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-282,0	-5,0	-0,5	-0,5	-0,5
	Zwischensumme	-17.199,1	-17.210,7	-17.453,2	-17.518,8	-17.555,0
	Investitions- und Förderbereich					
15.	Zinsen u. ähnl. Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-7,5	-7,5	-7,5	-7,5	-7,5
17.	Steuern	-26,9	-26,9	-26,9	-26,9	-26,9
	Ergebnis vor Ergebnisverwendung	489,6	484,9	492,4	501,8	502,6

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

VI. Bilanzplan bis 2023

		Plan 2019 T€	Plan 2020 T€	Plan 2021 T€	Plan 2022 T€	Plan 2023 T€
Aktiva	A. Anlagevermögen	9.515,0	12.567,3	11.696,9	13.417,3	12.737,8
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	10,0	3,0	1,3	0,0	0,0
	II. Sachanlagen	9.505,0	12.564,3	11.695,6	13.417,3	12.737,8
	B. Umlaufvermögen	3.730,0	3.030,0	3.030,0	3.030,0	3.030,0
	I. Vorräte	180,0	180,0	180,0	180,0	180,0
	II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	2.850,0	2.450,0	2.450,0	2.450,0	2.450,0
	III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	700,0	400,0	400,0	400,0	400,0
	C. Rechnungsabgrenzungsposten	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Summe Aktiva (Bilanzsumme)		13.250,0	15.602,3	14.731,9	16.452,3	15.772,8
Passiva	A. Eigenkapital	5.110,3	5.260,3	5.410,3	5.560,3	5.710,3
	I. Gezeichnetes Kapital	1.481,2	1.481,2	1.481,2	1.481,2	1.481,2
	II. Kapitalrücklage	724,5	724,5	724,5	724,5	724,5
	III. Gewinnrücklagen	321,1	321,1	321,1	321,1	321,1
	IV. Gewinnrücklagen neu	855,0	1.005,0	1.155,0	1.305,0	1.455,0
	V. Gewinnvortrag	1.728,5	1.728,5	1.728,5	1.728,5	1.728,5
	VI. Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.570,0	7.849,0	7.221,0	6.593,0	6.002,0
C. Rückstellungen		650,0	700,0	700,0	700,0	700,0
D. Verbindlichkeiten		1.914,7	1.788,0	1.395,6	3.594,0	3.355,5
E. Rechnungsabgrenzungsposten		5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Summe Passiva (Bilanzsumme)		13.250,0	15.602,3	14.731,9	16.452,3	15.772,8
Bilanzkennzahlen		Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Eigenkapitalquote: EK/ Bilanzsumme		38,6%	33,7%	36,7%	33,8%	36,2%
Fremdkapitalquote: FK/ Bilanzsumme		19,4%	15,9%	14,2%	26,1%	25,7%
Verschuldungsquote: FK/ EK		50,2%	47,3%	38,7%	77,2%	71,0%
Anlagendeckungsgrad I: EK/ AV		53,7%	41,9%	46,3%	41,4%	44,8%

VII. Erläuterungen zur Mittelfristplanung bis 2023

Die vorliegende Mittelfristplanung geht von leichten Steigerungen im laufenden Geschäftsbetrieb bis 2023 aus. Es werden weiterhin positive Ergebnisse erwartet.

Der Umschlagsbetrieb der Hafenbetriebsgesellschaft unterliegt äußereren Einflüssen, wie z.B. Witterung, Ernteergebnis, u. a., die nicht direkt beeinflusst werden können. Damit verbundene Schwankungen der Umschlagsmengen wirken sich sofort auf die Ertragslage aus.

Die Aufwendungen korrespondieren mit den Erlösen. Wir gehen von einem gleichbleibenden Instandhaltungsaufwand aus. Zurzeit aufgelegte Förderprogramme des Bundes zur Instandhaltungen von Verkehrsinfrastruktur können kurzfristige Änderungen der Planungen ermöglichen.

Durch die Vorhaltung freier Restflächen für neue hafenaffine Ansiedlungen und Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Anlieger besteht die Chance zur Steigerung der Pachterlöse und Umschlagsvolumen.

Die im Rahmen der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingebrauchte Kategorisierung der Wasserstraßen birgt auch Chancen. Die Lage am Mittellandkanal im zukünftigen Hauptnetz ermöglicht auch Ausbauten der Wasserstraße.

Betreff:

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Wirtschaftsplan 2020

Organisationseinheit:

Dezernat VII
 20 Fachbereich Finanzen

Datum:

15.10.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.10.2019

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden angewiesen

1. den Wirtschaftsplan 2020 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 gebilligten Fassung und
2. die unter Ziffer 2 genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.“

Sachverhalt:

Zu 1.:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM). Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages der BSM ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, dessen Feststellung nach § 14 Abs. 1 lit. b) der Gesellschafterversammlung obliegt.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BSM herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gem. § 6 Ziffer 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss (FPA).

Der Aufsichtsrat wird sich in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 mit dem Wirtschaftsplan befassen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Erfolgsplan 2020

Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden Gesamterlöte in Höhe von 3.259.400 € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 5.115.400 € erwartet, sodass sich ein Fehlbetrag von 1.856.000 € ergibt. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 65.000 € wird ein Zuschussbedarf für die Stadt von 1.791.000 € prognostiziert. Gegenüber den Vorjahren wird mit folgenden geplanten Erträgen und Aufwendungen gerechnet:

	Angaben in T€	Ist 2018	Plan 2019	Prognose 2019	Plan 2020
1	Umsatzerlöse	2.902,5	2.945,7	2.945,7	3.259,4
1a	<i>% zum Vorjahr/Plan</i>	-	+1,5	+1,5/+ - 0	+ 10,6
2	Sonstige betriebliche Erträge	87,1	0,0	0,0	0,0
3	Materialaufwand	-1.887,3	-1.789,1	-1.789,1	-2.048,6
4	Personalaufwand	-1.951,7	-2.254,6	-2.254,6	-2.345,2
5	Abschreibungen	-49,9	-42,6	-42,6	-42,6
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-593,5	-631,5	-626,7	-679,0
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-1.492,8	-1.772,1	-1.767,3	-1.856,0
8	Zins-/Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	-1.492,8	-1.772,1	-1.767,3	-1.856,0
11	sonstige Steuern	-52,0	-0,0	0,0	0,0
12	Jahresergebnis (Summe 10-11)	-1.544,8	-1.772,1	-1.767,3	-1.856,0
13	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,5	64,8	60,0	65,0
14	Verbleibendes Jahresergebnis	-1.544,3	-1.707,3	-1.707,3	-1.791,0

Nachrichtlich: Einlagebetrag 1.544,3 T€ 1.707,3 T€ 1.707,3 T€ 1.791,0 T€

Trotz steigender Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr (+313,7 T€) aufgrund des in 2020 stattfindenden Lichtparcours und einer längeren Dauer des Weihnachtsmarktes wird insgesamt wegen des erwarteten höheren Material- und Personalaufwandes sowie ansteigender sonstiger betrieblicher Aufwendungen (+ 397,6 T€) ein um 83,9 T€ schlechteres Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr prognostiziert.

Im Materialaufwand ist der Einlagebetrag in Höhe von 165,5 T€ enthalten, der an die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH, an der die BSM mit 25,2 % beteiligt ist, weitergeleitet wird.

Betriebsergebnis

Aufgrund einer Entnahme aus der Kapitalrücklage der BSM in Höhe von 65,0 T€ wird ein verbleibender Jahresfehlbetrag von 1.791,0 T€ erwartet, der durch die Festbetragseinlage in Höhe von 1.616,6 T€ und die variable Einlage in Höhe von 174,4 T€ ausgeglichen werden soll. Entsprechende Mittel werden im Haushaltsplan 2020 veranschlagt.

Finanzplan 2020

Es sind Investitionen in Höhe von 42,6 T€ vorgesehen, die durch als erwirtschaftet angenommene Abschreibungen finanziert werden sollen.

Zu 2.:

§ 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der BSM regelt die Höhe der Festbetragseinlage. Auf Basis der Wirtschaftsplanung 2020 ist eine Anpassung der Festbetragseinlage auf 1.616,6 T€ erforderlich. Die variable Einlage bleibt unverändert.

Der Beirat der BSM soll einvernehmlich aufgelöst werden, da die Marketingthemen gut bei den Partnerunternehmen positioniert sind und ohnehin ein regelmäßiger Austausch mit der BSM erfolgt. Somit entfällt der § 12 (Beirat) komplett und in § 7 (Gesellschaftsorgane) wird der Beirat gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

In den §§ 10 und 13 (alt) soll die Einladung für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung um die Einladung mittels Telekommunikationseinrichtungen ergänzt werden.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages obliegen gem. § 14 Abs. 1 lit. a) ebenfalls der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH. Gemäß § 6 Ziffer 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung wurde die Zuständigkeit auch hierfür für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf den FPA übertragen. Nach Beratung im Finanz- und Personalausschuss ist eine entsprechende Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen.

Die Wirtschaftspläne 2020 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH sind als Anlagen beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Wirtschaftsplan der Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Wirtschaftsplan der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH



Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Braunschweig

Wirtschaftsplanung
für das Jahr
2020

Wirtschaftsplan 2020		2018	2018	2019	2019	2019	2020	2020
Ifd. Nr.		Ist EUR	Anteil/DAWI EUR	WP EUR	Anteil/DAWI EUR	Prognose EUR	WP EUR	Anteil/DAWI EUR
Erlöse								
01	Erlöse aus Marketingmaßnahmen	111.940	111.940	149.350	149.300	149.350	207.800	207.800
02	Erlöse aus Werberechten	1.038.549		1.037.000		1.037.000	1.037.000	1.037.000
03	Erlöse aus tourist. Produkten u. Marketing	532.470	532.470	557.500	557.500	557.500	707.000	707.000
04	Erlöse aus Convention	55.518	55.518	61.000	61.000	61.000	70.000	70.000
05	Erlöse aus Eigenveranstaltungen	758.092		782.000		782.000	865.000	
06	Erlöse aus Sondernutzungen	325.058		258.500		258.500	258.500	
07	Sonstige Erlöse	108.097	108.097	100.300	86.760	100.300	114.100	90.949
	Summe Erlöse	2.929.724	808.025	2.945.650	854.560	2.945.650	3.259.400	1.075.749
Aufwendungen								
08	Personalkosten	2.125.734	1.694.423	2.254.600	1.907.391	2.254.600	2.345.200	1.869.359
	davon städtische Mitarbeiter (nachrichtlich)	174.017		170.500		170.500		
09	Raumkosten	237.029	188.936	232.000	165.531	232.000	264.900	211.152
10	Bürokommunikation	116.759	93.068	127.000	127.100	122.200	127.000	127.100
11	Marketingmaßnahmen	282.981	282.981	255.050	255.050	255.050	347.300	381.000
12	Werberechte	55.900		60.000		60.000	60.000	
13	touristische Produkte und Marketing	492.967	492.967	597.000	597.000	597.000	706.300	706.300
14	Convention	37.666	37.666	100.000	100.000	100.000	74.000	74.000
15	Eigenveranstaltungen	581.825		627.000		627.000	695.500	
16	Entgelt für Sondernutzungen	204.395		199.500		199.500	199.500	
17	sonstige Aufwendungen	139.310	111.044	73.000	72.114	73.000	87.600	69.826
18	Abschreibungen	49.983	39.842	42.600	36.849	42.600	42.600	33.956
	Summe Aufwendungen	4.324.549	2.940.926	4.567.750	3.261.035	4.562.950	4.949.900	3.472.693
19	Aufwand Haus der Wissenschaft BS	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	165.500	165.500
	Summe Sonderprojekte	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	165.500	165.500
	Summe Aufwendungen	4.474.549	3.090.926	4.717.750	3.411.035	4.712.950	5.115.400	3.638.193
	Summe Aufwendungen	4.474.549	3.090.926	4.717.750	3.411.035	4.712.950	5.115.400	3.638.193
	Summe Erlöse	2.929.724	808.025	2.945.650	854.560	2.945.650	3.259.400	1.075.749
	Jahresergebnis	-1.544.825	-2.282.901	-1.772.100	-2.556.475	-1.767.300	-1.856.000	-2.562.444
	Entnahme Kapitalrücklage	0	0	64.800	0	60.000	65.000	
	Einlage der Stadt gemäß GV-Vertrag	1.544.825	1.544.825	1.707.300		1.707.300	1.791.000	
	Entnahme Kapitalvermögen Ifd. Jahr	1.544.825	1.544.825	1.772.100		1.767.300	1.856.000	

Idee
L

Braunschweig Stadtmarketing GmbH**Finanzplan 2018 bis 2020**

	IST 2018 EUR	WP 2019 EUR	WP 2020 EUR
Einnahmen			
Einzahlung Kapital	0,00	0,00	0,00
Verwendung Kapitalrücklage	0,00	64.800,00	65.000,00
Zuführung Kapitalrücklage			
- Festbetragseinlage gem. Haushaltsentwurf	1.369.900,00	1.532.900,00	1.616.600,00
- Variable Einlage	174.400,00	174.400,00	174.400,00
Abschreibungen	49.983,46	42.600,00	42.600,00
Summe Einnahmen	1.594.283,46	1.814.700,00	1.898.600,00
Ausgaben			
Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplanung	-1.394.824,60	-1.622.100,00	-1.690.500,00
Beteiligung H.d.W.	-150.000,00	-150.000,00	-165.500,00
Investitionen lt. Investitionsplan	-49.983,46	-42.600,00	-42.600,00
Summe Ausgaben	-1.594.808,06	-1.814.700,00	-1.898.600,00
Veränderung der liquiden Mittel	-524,60	0,00	0,00
Vermögensplan 2018 bis 2020			
	IST 2018 EUR	WP 2019 EUR	WP 2020 EUR
Zugänge			
Einzahlung Kapital	0,00	0,00	0,00
Verwendung Kapitalrücklage	0,00	64.800,00	65.000,00
Zuführung Kapitalrücklage			
- Festbetragseinlage gem. Haushaltsentwurf	1.369.900,00	1.532.900,00	1.616.600,00
- Variable Einlage	174.400,00	174.400,00	174.400,00
Abschreibung	49.983,46	42.600,00	42.600,00
Summe Einnahmen	1.594.283,46	1.814.700,00	1.898.600,00
Abgänge			
Investitionen	49.983,46	42.600,00	42.600,00
Beteiligung H.d.W.	150.000,00	150.000,00	165.500,00
Zuweisung zum Erfolgsplan	1.394.824,60	1.622.100,00	1.690.500,00
Summe Ausgaben	1.594.808,06	1.814.700,00	1.898.600,00
Unter- /überdeckung	-524,60	0,00	0,00

*Der**R*

Ifd. Nr.	Erläuterungen zum WP 2020	
	Erlöse	
01	Erlöse aus Marketingmaßnahmen	Differenz + 58,5 T€: Im Wirtschaftsplan 2020 sind Erlöse für das Projekt "Besser Smart" und verschiedene Projekte Dritter, der Braunschweig Zukunft und der Stadt Braunschweig eingeplant. Des Weiteren wurde die interne Leistungsverrechnung zur Deckung des Aufwands erhöht, der in den Personalkosten als Aufwand dargestellt ist.
02	Erlöse aus Werberechten	Keine Veränderung zu 2019. Der Vertrag über die Werberechte wurde zum 01.07.2012 auf die Gesellschaft übertragen. In den Werten sind Festpacht und variable Pacht enthalten.
03	Erlöse aus tourist. Produkten u. Marketing	Differenz + 149,5 T€: Die Erlöserwartung für den Reiseplaner, die Pauschalen und im Führungsbereich wird durch das Projekt "Lichtparcours 2020" gesteigert. Ergänzend werden erheblich gesteigerte Erlöse aus dem Verkauf von Merchandisingprodukten durch die Neuauflage der Playmobilfigur "Heinrich der Löwe und Mathilde" erwartet.
04	Erlöse aus Convention	Differenz + 9 T€: Die Erlöse wurden durch Beteiligungen an der Kongressakquisition erhöht.
05	Erlöse aus Eigenveranstaltungen	Differenz +83 T€: Jahresbedingt steigen die Erlöse des Weihnachtsmarktes durch den langen Veranstaltungszzeitraum von 36 Tagen an. Für das Projekt "winterkunstzeit" wurde ebenfalls eine Erlössteigerung eingeplant. Mit der Stadt wurde ein Vertrag über drei Jahre zur Ausrichtung des Stadtradels geschlossen, der ebenfalls zu Erlösen führt.
06	Erlöse aus Sondernutzungen	Differenz 0 T€: Die Erlöserwartung wurde aufgrund der Erfahrungswerte bei Sondernutzungen und Werbeeinnahmen durch Promotionaktionen auf dem Niveau des Vorjahres kalkuliert.
07	Sonstige Erlöse	Differenz + 27 T€: Die Steigerung ergibt sich durch die Beteiligung der Braunschweig Zukunft an den steigenden Mietkosten und aus der Umlage für gemeinsame Beschaffungen, die nach genutzter Fläche aufgeteilt werden.

	Aufwendungen
08 Personalkosten	Differenz + 90 T€: Die geplante Tariferhöhung von 2% führt zu einer Steigerung von 45 T€. Außerdem wurde eine Stelle zur Unterstützung der Textredaktion eingeplant, die aus höheren Erlösen aus dem Bereich Kommunikation finanziert wird. Des Weiteren sind Stiftungen und Höhergruppierungen zu berücksichtigen. Für das Projekt "Digitale Sichtbarkeit der Innenstadt" ist weiterhin eine Stelle mit 25 % (12 TEUR) eingeplant. Die Saisonstelle in der Touristinfo wurde für die Buchungsabwicklung des Lichtparcours 2020 wieder eingeplant. Der schon in den vergangenen Jahren eingepflegte Mehraufwand durch die Übernahme von Dienstleistungen im Bereich Betriebswirtschaft und Kommunikation für Schwestern- und städtische Tochtergesellschaften u.a. Braunschweig Zukunft GmbH wird weiterhin durch entsprechende Erlöse aus den Positionen "sonstige Erlöse" und "Marketingmaßnahmen" gedeckt.
09 Raumkosten	Differenz - 10 T€: Die nachrichtliche Ausweisung des Anteils der Personalaufwendungen durch die Personalgestaltung der Stadt entfällt ab 2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen, da der Anteil der zugewiesenen städtischen Dienstkräfte auf zwei abgeschr molzen ist.
10 Bürokommunikation	Differenz + 32 T€: Die Raumkosten erhöhen sich durch die Beteiligung der Braunschweig Zukunft GmbH ist in den sonstigen Erlösen dargestellt.
11 Marketingmaßnahmen	Keine Veränderung
12 Werberechte	Differenz + 92 T€: Analog der Erlöse erhöht sich der Aufwand für die Projekte "Besser Smart" im Standortmarketing und "Digitalisierung der Sichtbarkeit der Innenstadt" (12TEUR). Als zusätzliches Projekt wurde die Neuerarbeitung von Video Clips für die zeitgemäße Darstellung Braunschweigs in den neuen Medien eingeplant.
13 touristische Produkte und Marketing	Keine Veränderung
14 Convention	Differenz + 109 T€: Die Aufwendungen werden durch die Maßnahmen zum Marketing für den Lichtparcours (50TEUR), die Neuproduktion der Playmobilfiguren "Heinrich der Löwe und Matilde" und die Neuauflage des Monopolspiels erhöht. Die Playmobilfigur und das Monopolspiel führen auch zu einer Erlössteigerung.
15 Eigenveranstaltungen	Differenz - 26 T€: Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Kongresskonzept wurden die Mittel 2019 erhöht.
16 Entgelt für Sondernutzungen	Differenz + 68 T€: Analog zur Steigerung der Erlöse werden sich die Aufwendungen durch die Projekte "Wintershoppingtour" und "Stadttradein" erhöhen.
17 sonstige Aufwendungen	Differenz 0 T€: Keine Veränderungen zum Vorjahr.
18 Abschreibungen	Differenz + 13,6 T€: Die sonstigen Aufwendungen wurden auf dem Niveau des Vorjahrs geplant, erhöhen sich aber durch die mit dem Umzug verbundenen Aufwendungen.
19 Aufwand Haus der Wissenschaft BS	Keine Veränderung



Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH
Braunschweig

Wirtschaftsplanung
für das Jahr
2020

Wirtschaftsplan 2020 / Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Stand: 16.08.2019

Erträge	WP 2018	WP 2019	WP 2020
1 allg. Sponsoring	80.000 €	31.000 €	30.000 €
2 Projekterträge	148.500 €	222.000 €	245.000 €
3 Erlöse Raumvermietung	42.000 €	40.000 €	38.000 €
4 sonst. Dienstleistungen	0 €	0 €	0 €
5 sonst. Erlöse	500 €	0 €	0 €
Summe Erträge	271.000 €	293.000 €	313.000 €

Aufwendungen	WP 2018	WP 2019	WP 2020
6 allgemeine Betriebskosten	36.000 €	33.000 €	34.000 €
7 Personal	237.000 €	271.000 €	291.000 €
8 Projektaufwendungen	118.000 €	137.000 €	147.000 €
9 allg. Marketing und Kommunikati	15.000 €	10.000 €	7.000 €
10 Aufwendungen Raumvermietung	16.000 €	15.000 €	12.000 €
11 Abschreibungen	16.000 €	11.000 €	10.000 €
Summe Aufwendungen	438.000 €	477.000 €	501.000 €

Jahresergebnis	-167.000 €	-184.000 €	-188.000 €
Gesellschaftereinlage	167.000 €	167.000 €	182.500 €

14.08.2019 

Finanzplan 2020 / Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Stand: 16.08.2019

Einnahmen	WP 2018	WP 2019	WP 2020
Einzahlung Kapital			
Kapitalreserve*	83.300 €	88.000 €	71.000 €
Zuführung Kapitalrücklage			
BSM	150.000 €	150.000 €	165.500 €
UNION	12.000 €	12.000 €	12.000 €
AGV	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibungen	16.000 €	11.000 €	10.000 €
Summe Einnahmen	266.300 €	266.000 €	263.500 €
Ausgaben			
Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplanu	-167.000 €	-184.000 €	-188.000 €
Investitionen lt. Investitionsplan	-16.000 €	-11.000 €	-10.000 €
Summe Ausgaben	-183.000 €	-195.000 €	-198.000 €
Veränderung der liquiden Mittel	83.300 €	71.000 €	65.500 €

Vermögensplan 2020 / Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Stand: 16.08.2019

Zugänge	WP 2018	WP 2019	WP 2020
Einzahlung Kapital			
Kapitalreserve*	83.300 €	88.000 €	71.000 €
Zuführung Kapitalrücklage			
BSM	150.000 €	150.000 €	165.500 €
UNION	12.000 €	12.000 €	12.000 €
AGV	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibung	16.000 €	11.000 €	10.000 €
Summe Einnahmen	266.300 €	266.000 €	263.500 €
Abgänge			
Investitionen	16.000 €	11.000 €	10.000 €
Zuweisung zum Erfolgsplan	167.000 €	184.000 €	188.000 €
Summe Ausgaben	183.000 €	195.000 €	198.000 €
Unter- /Überdeckung	83.300 €	71.000 €	65.500 €

14.09.2015 

Betreff:

8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

Organisationseinheit:Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

16.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

- Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
- Die als Anlage 2 beigefügte 8. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für die Jahre 2017 und 2018 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Diese ergaben für das Jahr 2017 Gesamtkosten in Höhe von 14.550.000 € und für das Jahr 2018 15.200.000 €. Diese Summen stellen die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das jeweilige Jahr dar. Das Budget wurde gegenüber dem Budget des Jahres 2016 um 650.000 € erhöht. Maßgeblich sind Steigerungen der Personalkosten, die Notwendigkeit, weitere Notfallsanitäter ausbilden zu müssen sowie allgemeine Preissteigerungen bei allen Leistungserbringern und dem Träger.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten als kostendeckend anzusehen.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 kursiv dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Dezember 2019
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	117,00 €	155,10 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	1,90 €	2,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (bisher: einschl. 100 km) (NEU 2019: einschl. 90 km)*	334,00 €	349,40 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 101. km (bisher) (NEU 2019: 91. km)*	2,00 €	2,50 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	298,00 €	400,85 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	205,00 €	215,00 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	41,00 €	43,00 €

* Auf Grundlage der ausgewerteten Einsätze in 2018 wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Herabsetzung der Pauschal-km vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Ruppert

Anlage/n:

- Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
- Anlage 2: Achte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung

(Vertrags-Nr. 41 07 111)
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen der

Stadt Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

der BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK Nord, IKK Südwest

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV, Landesverband
Nordwest, Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover**
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 werden zwischen den Vertragsparteien wirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 15.200.000 € vereinbart. Unabhängig von den in Satz 1 geregelten wirtschaftlichen Gesamtkosten werden die Ist-Kosten als Summen der einzelnen Kostenartengruppen in Form des BAB dargestellt. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 16.376.262 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten wirtschaftlichen Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckungen bis einschließlich 31. Dezember 2018 in Höhe von 2.352.524 €, zur Hälfte eingebracht, sodass sich eine Unterdeckung von 1.176.262 € ergibt.
- (2) Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis in den Verfahren Az.: 10101283B27 4879 und 53260182J14 4879 verlangen.
- (3) Für das Jahr 2017 werden die wirtschaftlichen Gesamtkosten zwischen den Vertragsparteien mit 14.550.000 € vereinbart.
- (4) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende abrechenbare Einsatzleistungen 2018 zugrunde:

Notfallrettung (mit Sondersignal):	26.965
Qual. Krankentransporteinsätze:	29.198
Notarzteinsätze:	4.721

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem **01.12.2019** die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.
- (3) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**

<i>Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 90 Kilometer)</i>	349,40 €
<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 03</i>

Sonstiges **Positionsnummer: 3 1 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransport

Die Einsatzpauschale beträgt (inkl. 20 Kilometer) **155,10 €**

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	Positionsnummer: 41 01 01
<i>Krankenhausentlassung</i>	Positionsnummer: 49 01 01
<i>Verlegungsfahrt</i>	Positionsnummer: 41 01 03
<i>Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses</i>	Pos.Nr: 41 01 20
<i>Dialysefahrt</i>	Positionsnummer: 41 01 52
<i>Sonstiges</i>	Positionsnummer: 41 01 00

Für jeden weiteren Kilometer **2,00 €**
Positionsnummer: 41 39 00

(5) Notarzteinsatz (NEF)

*Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **400,85 €** berechnet.*

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	Positionsnummer: 20 12 01
<i>Verlegungsfahrt</i>	Positionsnummer: 20 12 03
<i>Behandlung vor Ort (kein Transport)</i>	Positionsnummer: 20 12 40

(6) Arztbegleitete Verlegung

*Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportiertem Patienten eine Pauschale von **215,00 €** berechnet.*

<i>Verlegungsfahrt</i>	Positionsnummer: 07 01 03
<i>Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse</i>	Positionsnummer: 07 01 04

*Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von **43,00 €** je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.*

Positionsnummer: 07 52 03

- (7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdiensste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

- (11) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporten und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, kann der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nachweisen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (IK-Nr. 600 307 271). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

- (6) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz NDSG, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom **01.12.2019** bis zum **30.11.2020** geschlossen.
- (2) Die Unterschrift für die Stadt Braunschweig erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Braunschweig.
- (3) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (4) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

IKK classic

-auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen-

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen und
Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

**Achte Änderung der
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 12. November 2019

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Siebten Änderung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 21. Juli 2017, Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 155,10 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 349,40 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 90 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 91. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 215,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 43,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 400,85 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 90 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüberhinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 91. km berechnet.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2019**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 22.10.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.210270 GS Heinrichstraße / Ausbau Mensa	
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	
Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.210270 GS Heinrichstraße / Ausbau Mensa	
Sachkonto	422900 Erwerb Vermögensgenstände Festwert	

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **181.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	181.800,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	181.800,00 €

An der Grundschule Heinrichstraße reichen die Kapazitäten nicht aus, um die am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in maximal drei Durchgängen am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Zurzeit erfolgt die Einnahme des Mittagessens in fünf Durchgängen. Dies hat zur Folge, dass die Mittagszeiten zu lang sind und viel zu früh beginnen. Die Landes-schulbehörde akzeptiert diesen Zustand noch bis Ende des Schuljahres 2019/2020. Ab dem Schuljahr 2020/2021 muss eine Mittagessenversorgung in drei Schichten gewährleistet sein. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Mensa vergrößert werden.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen wurden zwischen der Schule, Fachbereich 40 und Fachbereich 65 abgestimmt. Eine Kostenschätzung des Fachbereiches 65 hat Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 181.800 € ergeben, von denen 176.700 € auf bauliche Maßnahmen (Wanddurchbruch, Schallschutz, Fußbodenarbeiten, Ein- und Umbau Küche) sowie 5.100 € auf die Beschaffung von Vorhängen entfallen.

Aufgrund des einzu haltenden Fertigstellungstermins kann eine Freigabe des Haushaltes 2020 nicht abgewartet werden. Die Haushaltsmittel müssen daher noch in diesem Jahr bereitgestellt werden, damit schnellstmöglich mit der Mensaerweiterung begonnen werden kann und die Anforderungen der Landesschulbehörde erfüllt werden.

Deckungsmittel stehen für die Maßnahmen beim Projekt „FB 40: GVG Süd Schulen“ (5S.400049) im Teilhaushalt des Fachbereiches 40 zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	5S.400049.00.511 / 422900	FB 40: GVG Süd Schulen / Erwerb Vermögensgenstände Festwert	181.800 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210246 Knochenhauerstr. 5/Eintr. Krippengruppen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	221.895,95 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	150.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	371.895,95 €

Am 12. Juni 2018 hatte der Rat der Stadt Braunschweig aufgrund eines dringenden Handlungsbefehls zum Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in der Innenstadt einem außerplanmäßigen Aufwand i. H. v. 570.000 € zur Einrichtung von zwei Krippengruppen in der angemieteten Liegenschaft Neue Knochenhauerstr. 5 zugestimmt. Nach einer vom Land Niedersachsen eingeführten Flexibilisierung des Schuleintritts unterbleiben zunehmend unterjährige Wechsel von Krippenkindern in den Kindergarten. Dadurch werden keine Krippenplätze zur Nachbelegung frei.

Um auch weiterhin den Rechtsanspruch nach dem Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch Sicherstellung einer bedarfsorientierten Versorgung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr erfüllen zu können und um Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, sind in der o. a. Liegenschaft die räumlichen Kapazitäten zur Unterbringung von zwei weiteren Krippengruppen zu schaffen. Hierfür müssen ergänzende Umbaumaßnahmen durchgeführt und die erforderlichen Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände beschafft werden.

Die erhebliche Inanspruchnahme der Landesregelung hat sich auch bereits auf das begonnene Kindergartenjahr 2019/2020 ausgewirkt, wodurch die beantragten Haushaltsmittel noch in diesem Jahr bereitzustellen sind. Eine zwingende Ansatzveränderung zum Haushalt 2020

käme zu spät, weil die Freigabe des Haushalsplanes 2020 nicht abgewartet werden kann.

Die Einrichtung der zusätzlichen Krippengruppen wird Kosten in Höhe von etwa 340.000 € verursachen. Hiervon entfallen ca. 40.000 € auf die Beschaffung des beweglichen Mobiliars (Erstausstattung).

Da bei der Schaffung der ersten beiden Krippengruppen aufgrund günstiger Ausschreibungsergebnisse voraussichtlich 190.000 € eingespart werden können - die Schlussabrechnungen sind noch nicht abgeschlossen - werden lediglich 150.000 € überplanmäßig beantragt.

Zur Deckung stehen nicht benötigte Haushaltsmittel beim „Projekt Sicherheitsbel. /Installation-Sanierung“ (4S.210088) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4S.210088.00.505 / 421110	Sicherheitsbel./Installation - Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	150.000 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4S.210083 Erw. Flüchtlinge / Unterbringung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **593.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	586.382,45 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	593.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.179.382,45 €

Das Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport hatte mit Erlass vom 29. Oktober 2018 eine neue Verteilquote für Braunschweig für die Unterbringung von Geflüchteten festgesetzt. Um dem Erlass folgen zu können ist es dringend erforderlich, die zunächst als Unterkunft für Studierende umgewidmeten Neubauten in Ölper und in der Nordstadt nunmehr als endgültige Flüchtlingsunterkünfte herzurichten.

Laut Fachverwaltung bestanden am 16. Mai 2019 insgesamt 178 offene Zuweisungen. Weiterhin wird für 2020 eine neue - höhere - Verteilquote erwartet. Daher sind trotz optimaler Nutzung der vorhandenen Plätze - auch in angemieteten Objekten - weitere Kapazitäten zur Unterbringung Geflüchteter erforderlich. Weitere Einzelheiten sind auch der entsprechenden Mitteilung außerhalb von Sitzungen (vgl. 19-10940 des Dez. V vom 20.05.2019) zu entnehmen.

Danach sollte der Standort Ölper bereits im Oktober 2019 mit Geflüchteten belegt werden. Der deshalb mit einem Sicherheitsdienst zum 01. Oktober 2019 geschlossene Bewachungsvertrag soll nunmehr unter Berücksichtigung des aktuell erzielbaren Übergabezeitpunkts, etwa Anfang 2020, eine nach hinten verlagerte Laufzeit erhalten. Die beantragten Haushaltsmittel sind daher noch in diesem Jahr bereitzustellen. Eine zwingende Ansatzveränderung zum Haushalt 2020 käme zu spät. Dies gilt ebenfalls für die Unterkunft in der Nordstadt.

Die erneuten Umplanungen, Rückbauten und Beschaffungen für bewegliche Ausstattungen (z. B. Betten, Spinde und Waschmaschinen) für die Standorte Ölper und Nordstadt werden sich auf insgesamt etwa 593.000 € belaufen. Hiervon entfallen 228.000 € auf den Standort am Biberweg in Ölper und 365.000 € auf den Standort an der Mendelssohnstraße in der Nordstadt.

Zur Deckung des für 2019 bestehenden zusätzlichen Finanzbedarfs in Höhe von 593.000 € wird die Jahresrate 2019 für die Maßnahme „GS Ilmenaustr. / Einrichtung GTB“ um 83.000 € abgesenkt und durch entsprechende Priorisierungen haushaltsneutral in den Folgejahren nachveranschlagt. Für die übrigen benötigten 510.000 € stehen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel beim Projekt „Sporthalle Lehndorf/ Ersatzbau“ (5E.21014) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210235.00.500.213 / 787110	GS Ilmenaustr./Einr. GTB-werterh.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	83.000 €
Minderauszahlungen	5E.210147.00.500.213 / 787110	Sporthalle Lehndorf/ Ersatzbau – Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	510.000 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210091 Lessinggymnasium Wenden/San.
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **375.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	108.282,89 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	<u>375.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	483.282,89 €

Die im Jahr 2012 begonnene Sanierung des Lessinggymnasiums in Wenden wurde 2017 mit den letzten Restarbeiten baulich abgeschlossen. Danach erfolgten noch die ausstehenden Schlussabrechnungen. Einige Baufirmen machten zusätzliche Forderungen geltend. Die Prüfungen der entsprechenden Nachtragsangebote durch die eingeschalteten Ingenieurbüros und des Rechnungsprüfungsamtes dauern zum Teil bis heute an. Derzeit sind noch sieben Forderungen strittig.

Weitere Kosten, die teilweise noch nicht endgültig zu beziffern sind, entstanden durch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten für Beweissicherungsverfahren, Zinsforderungen und Gutachten.

Die Kostenverfolgung des externen Projektsteuerers weist einen zusätzlichen Mittelbedarf von insgesamt 375.000 € aus. Dabei wurde in allen Fällen von der Erfüllung der jeweiligen Maximalforderung ausgegangen.

Es wird davon ausgegangen, dass die strittigen Fälle noch in diesem Jahr zu Auszahlungen führen werden. Daher kommt eine Nachmeldung zum Haushalt 2020 als zwingende Ansatzveränderung nicht in Betracht.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs in Höhe von 375.000 € wird die Jahresrate 2019 für die Maßnahme „GS Ilmenaustr. / Einrichtung GTB“ abgesenkt und durch entsprechende Priorisierungen haushaltsneutral in den Folgejahren nachveranschlagt.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210235.00.500.213 / 787110	GS Ilmenaustr./Einr. GTB-werterh.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	375.000 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 4E.210235 GS Ilmenaustr. / Einrichtung GTB
 Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **266.857,43 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	800.000,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	266.857,43 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.066.857,43 €

Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs an der GS Ilmenaustraße wurde zunächst das Projekt „GS Ilmenaustraße/Eintr. Ganztagsbetr.“ (4E.210155) eingerichtet und zu 100 % als Investitionsmaßnahme bewertet.

Die Baumaßnahme beinhaltet jedoch wie ähnliche Schulprojekte auch Aufwandsanteile. Aus diesem Grunde wurde das Projekt „GS Ilmenaustr. / Einrichtung GTB“ (4E.210235) eingerichtet und die Haushaltssmittel ab 2019 entsprechend auf diesem Projekt veranschlagt.

Am Jahresende 2018 standen beim Ursprungsprojekt noch Haushaltssmittel zur Verfügung, die als Haushaltsrest auf das Jahr 2019 übertragen worden sind.

Nunmehr sind die übertragenen Haushaltssmittel zum neuen Einzelprojekt haushaltsneutral umzusetzen, da sie im Rahmen der Gesamtmaßnahme weiterhin benötigt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210155.01.500.213 / 787110	GS Ilmenaustraße/Einr. Ganztagsbetr. / Hochbaumaßnahmen - Projekte	266.857,43 €

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 4E.210240 GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung
 Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **385.207,32 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	720.000,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	385.207,32 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.105.207,32 €

In der Grundschule Bültenweg sollte ursprünglich eine umfängliche Sanierung stattfinden. Hierfür waren zunächst im Haushaltsplan 2017 bei dem Projekt „GS Bültenweg / Sanierung“ (4E.210146) Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € als erste Planungsrate veranschlagt. Im selben Jahr wurde deutlich, dass die GS Bültenweg wegen steigender Schülerzahlen aufwachsen wird, so dass die bisher von der Neuen Oberschule genutzten Räume der Grundschule wieder zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach dem Auszug der Schüler sollen die dann freigezogenen Räume saniert werden. Weiterhin soll die GS Bültenweg zur Ganztagsschule ausgebaut werden (vgl. Mitteilung an den Bauausschuss 19-11235 vom 27. Juni 2019).

Die ersten Auszahlungen für die Planung der Sanierung wurden aus dem o. a. Sanierungsprojekt bestritten.

Um sämtliche Kosten der Gesamtmaßnahme an der GS Bültenweg abilden zu können, wurde das neue Einzelprojekt „GS Bültenweg /Erw./Einr.GTB/Sanierung“ (4E.210240) eingerichtet und die 2018 gebuchten Rechnungen von dem Sanierungsprojekt zum neuen Einzelprojekt umgebucht. Am Jahresende 2018 standen beim Sanierungsprojekt noch Mittel zur Verfügung, die als Haushaltsrest auf das Jahr 2019 übertragen worden sind.

Nunmehr sind die übertragenen Haushaltsmittel zum neuen Einzelprojekt haushaltsneutral umzusetzen, da sie im Rahmen der Gesamtmaßnahme weiterhin benötigt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210146.00.500.213 / 787110	GS Bültenweg / Sanierung - Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	385.207,32 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210241 GS Stöckheim/Erw.-Einr.GTB-Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **362.715,50 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	560.000,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	362.715,50 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	922.715,50 €

In der Grundschule Stöckheim sollte ursprünglich eine umfängliche Sanierung stattfinden. Hierfür waren zunächst im Haushaltsplan 2017 bei dem Projekt „GS Stöckheim / Sanierung“ (4E.210150) Haushaltssmittel in Höhe von 300.000 € als erste Planungsrate veranschlagt. Am 26. September 2017 hat der Rat entschieden, dass die GS Stöckheim prioritätär zur Ganztagschule ausgebaut werden soll (vgl. Beschlussvorlage zum Raumprogramm im Schulausschuss 18-07732).

Die ersten Auszahlungen für die Planung der Sanierung wurden aus dem o. a. Sanierungsprojekt bestritten.

Um sämtliche Kosten der Gesamtmaßnahme an der GS Stöckheim abbilden zu können, wurde das neue Einzelprojekt „GS Stöckheim/Erw.-Einr.GTB-Sanierung“ (4E.210241) eingerichtet und die 2018 gebuchten Rechnungen von dem Sanierungsprojekt zum neuen Einzelprojekt umgebucht. Am Jahresende 2018 standen beim Sanierungsprojekt noch Mittel zur Verfügung, die als Haushaltsrest auf das Jahr 2019 übertragen worden sind.

Nunmehr sind die übertragenen Haushaltssmittel zum neuen Einzelprojekt haushaltsneutral umzusetzen, da sie im Rahmen der Gesamtmaßnahme weiterhin benötigt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210150.00.500.213 / 787110	GS Stöckheim / Sanierung - Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	362.715,50 €

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210239 GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210239 GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von **16.135,68 €** sowie eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **897.813,82 €** beantragt.

	TOP 28
Haushaltsansatz 2019 (Aufwand):	584.400,00 €
Haushaltsansatz 2019 (Investiv):	2.337.600,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellte Aufwendungen:	0,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellte Auszahlungen:	0,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	16.135,68 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	897.813,82 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.835.949,50 €

In der Grundschule Waggum sollte ursprünglich eine umfängliche Sanierung stattfinden. Hierfür waren zunächst im Haushaltsplan 2017 bei dem Projekt „GS Waggum / Sanierung“ (4E.210135) Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € als erste Planungsrate veranschlagt. Im selben Jahr wurde allerdings deutlich, dass die GS Waggum wegen steigender Schülerzahlen erweitert werden muss und die Schaffung von Räumlichkeiten zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs voranzutreiben sind.

Die ersten Auszahlungen für die Planung der Sanierung wurden aus dem o. a. Sanierungsprojekt bestritten; die Auszahlungen für das Ausweichquartier und die ersten Planungen für den Ganztagsbetrieb aus den Sammelprojekten „OGS'en/Einrichtung“ (4S.210082) sowie „Ganztagsbetriebe GS/Eintr. -San.“ (4S.210089).

Um sämtliche Kosten der Gesamtmaßnahme an der GS Waggum abilden zu können, wurde das neue Einzelprojekt „GS Waggum/Erw./Einr. GTB u. Sanierung“ (4E.210239) eingerichtet und die 2017 sowie 2018 gebuchten Rechnungen von den o. a. Projekten zum neuen Einzelprojekt umgebucht. Am Jahresende 2018 standen bei sämtlichen Altprojekten noch Haushaltsmittel zur Verfügung, die als Haushaltsreste auf das Jahr 2019 übertragen worden sind.

Nunmehr sind sämtliche übertragenen Haushaltsmittel zum neuen Einzelprojekt haushaltsteuerneutral umzusetzen, da sie im Rahmen der vom Bauausschuss festgestellten Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 13.742.000 € (vgl. Vorlagen 17-05835 und 18-08458) weiterhin benötigt werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210082.00.505 / 421110	OGS'en (2) / Einrichtung - n. wert. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	16.135,68 €
Minderauszahlungen	4E.210135.00.500.213 / 787110	GS Waggum / Sanierung – Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	404.115,26 €
Minderauszahlungen	4S.210089.00.500.213 / 787110	Ganztagsbetriebe GS/Eintr. -San.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	493.698,56 €

Geiger

Anlage/n: keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2019**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 25.10.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:9. Teilfinanzhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen
 Projekt 5S.400031 - FB 40: Ersatz-GVG-GegenSt MEP Schulen
 Sachkonto 783125 Geringwertige VermöGegenstände >150 <=1.000 Euro

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von **1.700.000,00 €** beantragt.

Verpflichtungsermächtigung (VE) 2019 zu Lasten 2020 - 2022	0,00 €
außerplanmäßig beantragte VE zu Lasten 2020:	425.000,00 €
außerplanmäßig beantragte VE zu Lasten 2021:	425.000,00 €
außerplanmäßig beantragte VE zu Lasten 2022:	850.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende VE 2019 zu Lasten 2020 - 2022:	1.700.000,00 €

Für die Ausstattung der Schulen mit WLAN wurde ein Rahmenvertrag über die Lieferung von WLAN-Access-Points im Jahr 2018 für 4 Jahre abgeschlossen. Der Zuschlag ist am 09. Oktober 2018 erfolgt. Der Rahmenvertrag enthält eine Mindestnahmemenge von 400 Access-Points (jährlich 100 AP). Die maximale Abnahmesumme ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fördermittel auf 630.668,13 € festgelegt worden.

Die Förderrichtlinie des Digitalpaktes liegt erst seit Mitte August 2019 vor (Veröffentlichung am 08. August 2019). Nach Prüfung der in der Förderrichtlinie enthaltenen Anforderungen an WLAN Netzwerke wurde festgestellt, dass die Access-Points des bisherigen Rahmenvertrages die technischen Anforderungen der Förderrichtlinie des Digitalpaktes nicht erfüllen und somit auch nicht förderfähig sind. Die Abnahme des bisherigen Rahmenvertrages wird vor

diesem Hintergrund auf die Mindestabnahmemenge begrenzt. Eine Umwandlung des bestehenden Rahmenvertrages ist aus vergaberechtlichen Gründen nach Abstimmung mit der Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt nicht zulässig. Die Access-Points, welche durch die begrenzte Mindestabnahmemenge abgenommen werden müssen, werden vorrangig als mobile Geräte in den Grundschulen eingesetzt werden.

Für die Fortführung der Ausstattung der Schulen im Rahmen des Medienentwicklungsplanes (MEP) mit förderfähigen Access-Points ist deshalb der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages mit neuen erhöhten Leistungsanforderungen erforderlich. Diese neuen Anforderungen sind erst seit August 2019 verbindlich. Der neue Rahmenvertrag soll wieder mit Mindest- und Maximalabnahmemenge abgeschlossen werden. Die letztendliche Abnahmemenge wird sich aus dem Verhältnis von Preis/Gerät ergeben. Derzeit wird mit einer Gesamtsumme von 1795 Geräten geplant. Die neue Ausschreibung muss so früh wie möglich veröffentlicht werden, da davon auszugehen ist, dass bei einer Ausschreibung eines neuen Rahmenvertrages erst im nächsten Jahr aufgrund der Marktentwicklung (alle Kommunen werden in WLAN investieren) massive Kostensteigerungen und kapazitive Engpässe bei den Firmen zu erwarten sein werden. Der Förderzeitraum des Digitalpaktes ist lediglich bis zum 31. Dezember 2025 begrenzt, sodass bis zu diesem Termin sämtliche Maßnahmen abgeschlossen und abgerechnet sein müssen.

Um die förderfähige Umsetzung des Projektes an rund 70 Schulstandorten nicht zu gefährden, ist es insofern dringend geboten, unverzüglich in ein neues Ausschreibungsverfahren gehen zu können.

Hierzu ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 1.700.000 € erforderlich, die sich wie folgt auf die Haushaltsjahre aufteilt:

2020	425.000 €
2021	425.000 €
2022	<u>850.000 €</u>
Gesamt	1.700.000 €

Die Verpflichtungsermächtigung kann haushaltrechtlich durch die nachfolgend aufgeführten und nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen Verpflichtungsermächtigungen des Fachbereiches 65 sichergestellt werden. Haushaltsmittel stehen im aktuellen Haushaltsplan 2019 unter dem Projekt „FB 40: Ersatz-GVG-GegenSt MEP Schulen“ (5S.400031) in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
geminderte VE 2020	4E.210235.00.500.213 / 787110	GS Ilmenaustr./Einr. GTB-werterh.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	425.000 €
geminderte VE 2021	4E.210139.00.500.213 / 787110	RS John-F-Kennedy-Platz / San. - Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	425.000 €

geminderte VE 2022	4E.210239.00.500.213 / 787110	GS Waggum/GTB u. Sanierung-wert.-Bau / Hochbaumaßnahmen – Projekte	770.000 €
geminderte VE 2022	4E.210241.00.500.213 / 787110	GS Stöckheim/ Einr.GTB/San.-wert.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	80.000 €

10. Teilfinanzhaushalt Fachbereich Grün und Sport

Zeile 29 Aktivierbare Zuwendungen

Projekt 5E.670061 - FB 67: MTV / Zuschuss Erw. Sportzentrum

Sachkonto 781810 - Investitionszuschüsse an übrige Bereiche

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **350.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
Haushaltsrest aus 2018:	803.437,71 €
überplanmäßig beantragt: 350.000,00 €	
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	<hr/> 1.153.437,71 €

Auf Grundlage des Beschlusses des Sportausschusses vom 06. Juni 2017 wurde dem Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e. V. (MTV) mit Zuwendungsbescheid vom 05. April 2018 ein städtischer Zuschuss für den Neubau eines Sportfunktionsgebäudes in Höhe von 1.275.000,00 €, bei zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.799.808,00 €, gewährt. Das Zuschussprojekt beinhaltet den Grundstückserwerb, den Neubau von Sportfunktionsräumen und Nebenräumen mit einer Sportnutzfläche von rund 900 m² und den Umbau von Umkleiden im Bestandsgebäude des MTV.

Durch dieses Vereinsprojekt reduziert sich das im Rahmen der Sportentwicklungsplanung bilanzierte Defizit an Gymnastikräumen (rund 41 Räume bzw. Anlageneinheiten) in der Stadt Braunschweig um sechs Anlageneinheiten. Zudem ist die Situation der Sport- und Turnhallenkapazitäten fortwährend angespannt, so dass zum Teil auch auf Gymnastikräume ausgewichen wird.

Bei einem persönlichen Gespräch in der Sportfachverwaltung am 04. Oktober 2019 teilte die Vereinsführung des MTV mit, dass sich die Kostensteigerung inzwischen auf rund 900.000 € beläuft. Grund für diese Kostensteigerung sind laut Verein verschiedene städtebauliche wie auch hochbauliche Projektanpassungen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Projektplanung nicht bekannt waren (wie z. B. Kampfmittelbeseitigungskosten, die Notwendigkeit des Einbaus einer leistungsfähigen Lüftungsanlage, ein zu modifizierendes Notausgangskonzept etc.). Zudem waren bei der Vorentwurfsplanung und der ursprünglichen Kostenschätzung einige bautechnische Details nicht berücksichtigt worden.

Inzwischen liegt dem Verein ein Pauschalangebot eines Generalunternehmers für den Roh- und Innenausbau zum Festpreis von 2.500.000 € vor. Zusätzlich liegt dem Verein ein Angebot für die technische Gebäudeausrüstung vor, wonach sich die Baukosten einschließlich aller Baunebenkosten sowie zuzüglich des Grundstückskaufpreises in der Summe auf über 3.700.000 € erhöhen werden. Die Differenz zur ursprünglichen Kostenschätzung beträgt nunmehr ca. 932.000 €.

Der Verein steht in Verhandlungen mit einem Braunschweiger Kreditinstitut bezüglich einer Aufstockung des benötigten Darlehens von bisher 1.300.000 € auf jetzt rund 1.900.000 €. Aus Sicht des MTV sind bei einer angestrebten 30-jährigen Darlehenslaufzeit und einer jährlichen Zins- und Tilgungsbelastung von rund 80.000 € weitere Darlehenserhöhungen über den Betrag von 1.900.000 € und daraus resultierende noch höhere Schuldendienstleistungen wirtschaftlich nicht darstellbar. Der Verein bittet daher um Gewährung eines weiteren städtischen Zuschusses in Höhe von nunmehr 350.000 €, um die Gesamtfinanzierung des Bauprojektes sicherzustellen. Ohne die Gewährung dieses Zuschusses ist eine Realisierung des Vorhabens trotz vorliegender Baugenehmigung nicht möglich.

Der MTV hat noch keinen Darlehensvertrag über die für ihn maximal darstellbare Darlehenssumme in Höhe von 1.900.000 € und auch noch keinen Vertrag mit einem Generalunternehmer zur Realisierung des Vorhabens abgeschlossen.

Aus sportfachlicher Sicht ist die zeitnahe Gewährung eines weiteren Zuschusses unabdingbar, um die Durchführung des Gesamtprojektes zu gewährleisten bzw. den MTV in die Lage zu versetzen, den Darlehensvertrag abzuschließen und den Generalunternehmer zu beauftragen.

Die Verwaltung ist darüber hinaus der Meinung, dass es sich trotz der Kostensteigerung bei der Schaffung eines neuen Sportfunktionsgebäudes mit einer rund 900 m² großen Sportfunktionsfläche um ein Projekt handelt, das weiterhin förderungswürdig und wirtschaftlich vertretbar ist.

Da angesichts weiterhin zu erwartender Baukostensteigerungen sowie aufgrund des Umstandes, dass die erteilte Baugenehmigung eine zeitliche Befristung beinhaltet, was die bauliche Umsetzung des Projektes angeht, ist aus Sicht der Verwaltung die Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe unabdingbar.

Deckungsmittel stehen für die Maßnahmen im Teilhaushalt des Fachbereiches 67 zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	5S.670052.02.511 / 422900	FB 67: Baumaß. Rid-dagshausen-Festwert / Erwerb Vermögensgen-stände Festwert	26.500 €
Minderaufwand	1.55.5510.16.01 / 424130	Winterdienst / Winterdienst	80.000 €
Minderaufwand	1.42.4210.01.02 / 431810	Unterhaltung / Zuschuss ü.Bereiche	123.500 €
Minderauszahlung	4S.670049.01.500.673 / 787110	FB 67: Sport-funktions-geb. / San.-werter / Hochbaumaßnahmen – Projekte	120.000 €

Geiger

Anlage/n: keine

Betreff:**Sportanlage Waggum; Aufhebung des Pachtvertrages**

Organisationseinheit: Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 05.09.2019
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	12.09.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

Beschluss:

„Der Überlassungs- und Mietvertrag über die Sportanlage Waggum mit dem SV Grün Weiß Waggum e. V. wird rückwirkend zum 01.01.2019 vorzeitig aufgehoben. Für das auf dem Grundstück vorhandene Tennisheim erhält der Verein eine Entschädigungssumme in Höhe von 60.000 €.“

Sachverhalt:

Der SV Grün Weiß Waggum e. V. (SV Waggum) hat die Verwaltung gebeten, das bestehende Vertragsverhältnis über die Sportanlage Waggum vorzeitig aufzuheben. Der Verein hat in Eigenregie auf dem Pachtgelände im Jahr 1982 ein Tennisheim errichtet und seitdem betrieben und unterhalten. Der Verein möchte seine Vereinsaktivitäten künftig hauptsächlich auf den vereinssportlichen Betrieb seiner verschiedenen Abteilungen und Sparten ausrichten und die Sportanlage in Kooperation mit dem VfL Bienrode 1930 e.V. und dem JFV Kickers Braunschweig e. V. gemeinsam nutzen.

Der aktuell gültige, aus dem Jahr 1994 stammende Überlassungs- und Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Verein über die Sportanlage sieht im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses vor, dass für Wertverbesserungen, die der Verein nachgewiesenermaßen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, die Stadt eine angemessene Entschädigung zahlt. Durch die Errichtung des Tennisheims mit Umkleide- und Sanitärräumen sowie einem Gemeinschaftsraum war es möglich geworden, die Sportinfrastruktur wie die Tennisplätze und die leichtathletischen Außenanlagen mit Umkleidemöglichkeiten zu versorgen und die nicht auskömmliche Umkleidekapazität in dem vorhandenen städtischen Funktionsgebäude zu ergänzen. Durch die Errichtung des Tennisheims hat der SV Waggum eine wertsteigernde Maßnahme aus Eigenmitteln auf dem Vertragsobjekt vorgenommen. Somit steht dem Verein vertragsgemäß eine Entschädigung zu.

Die Verwaltung hat den Zeitwert des Tennisheims aktuell mit 60.000 € ermittelt. Es wird empfohlen, den bestehenden Überlassungs- und Mietvertrag vorzeitig zum 01.01.2019 unter Zahlung einer Entschädigungssumme für das vom Verein errichtete Tennisheim in Höhe von 60.000 € aufzuheben.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Haushalt 2019 auf dem PSP-Element 5S.210008.03.510 zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Überlassungs- und Mietvertrag

Zwischen

der Stadt Braunschweig - Liegenschaftsamt -

- Stadt -

und dem

SV Grün-Weiß Waggum e. V.

- Verein -

wird folgender

Überlassungs- und Mietvertrag

geschlossen.

§ 1

- (1) Die Stadt ist Erbbauberechtigte des in Braunschweig gelegenen Grundstücks Gemarkung Waggum, Grasseler Straße 20. Sie vermietet dieses Grundstück einschließlich der aufstehenden Gebäude mit Ausnahme der über den Umkleideräumen gelegenen Wohnung und deren Nebenräume nach Begehung und Beseitigung offensichtlicher Mängel, im übrigen im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für das Nichtvorhandensein offener oder geheimer Mängel sowie für die Richtigkeit der angegebenen Größe, Beschaffenheit und Brauchbarkeit an den Verein. Das Ergebnis der Begehung und die daraus folgenden einzuleitenden Maßnahmen sind als Anlage 3, die Bestandteil des Vertrages ist, beifügt.
- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Grundstück entfallen 529 m² auf den bebauten und 40 078 m² auf den unbebauten Bereich. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beifügten Lageplan farblich gekennzeichnet.
- (3) Dem Verein ist bekannt, daß über die Vereinskantine ein Pachtvertrag zwischen der Stadt und der Hofbrauhaus Wolters AG vom 19.12.1974 / 06.01.1975 nebst Nachträgen besteht. Dieser vorgenannte Pachtvertrag zwischen der Stadt und der Hofbrauhaus Wolters AG soll unter der Bedingung, daß der bestehende Unterpachtvertrag zwischen der Hofbrauhaus Wolters AG und der jetzigen Betreiberin der Vereinskantine Frau Diehl ebenfalls einvernehmlich beendet wird, aufgehoben werden. Der Verein verpflichtet sich unwiderruflich, nach Auflösung der bestehenden Verträge zwischen der Stadt und der Hofbrauhaus Wolters AG sowie zwischen der jetzigen Betreiberin Frau Diehl und der Hofbrauhaus Wolters AG mit der derzeitigen Betreiberin Frau Diehl einen Unterpachtvertrag über die Vereinskantine zu schließen. Dieser neu abzuschließende Unterpachtvertrag zwischen dem Verein und der jetzigen Betreiberin Frau Diehl muß die Bezugsverpflichtung und die Lieferrechte durch die Hofbrauhaus Wolters AG beinhalten. Ferner verpflichtet sich der Verein, mit der Hofbrauhaus Wolters AG einen direkten Bierlieferungsvertrag abzuschließen. Die Vereinbarung über einen Bierlieferungsvertrag zwischen dem Verein und der Hofbrauhaus Wolters AG ist auch für jeden anderen Betreiber der Vereinskantine bindend.

- 2 -

§ 2

- (1) Der Verein betreibt die auf dem Grundstück gelegene Sportanlage einschließlich der Vereinskantine und der Geschäftsstelle. Er ist verpflichtet, die in Satz 1 genannten Bestandteile ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuß, dessen Höhe sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Katalog der vom Rat der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüsse ergibt. Für die vom Verein betriebene Sportanlage werden nach dem als Anlage 2 beigefügten Katalog zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Einzelzuschüsse gewährt:

ein Großspielfeld (Rasenplatz)	10 000 DM
ein Großspielfeld (Hartplatz)	4 000 DM
ein Kleinspielfeld (Hartplatz)	1 250 DM
vier Tennisplätze	2 000 DM
eine Leichtathletikanlage	3 800 DM
ein Umkleide- und Sanitärbereich	2 500 DM
eine Trainingsbeleuchtungsanlage	500 DM

Der Gesamtbetrag des an den Verein zu zahlenden jährlichen Unterhaltungszuschusses beläuft sich zur Zeit somit auf 24 050 DM. Sofern der Rat der Stadt eine andere Regelung beschließen sollte, wird diese zwischen den Vertragsparteien schon jetzt als verbindlich vereinbart (vgl. § 3 Absatz 4).

§ 3

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.1995 auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von einem der Vertragschließenden schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Verein
 - a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
 - b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als sechs Monate trotz Abmahnung im Verzug ist,
 - c) den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen, wenn das Grundstück aus zwingenden städtebaulichen oder planerischen Gründen von der Stadt benötigt wird.
- (4) Für den Fall, daß der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sollte der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlußnutzung für das in § 1 genannte Grundstück zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

- 3 -

§ 4

- (1) Der Mietzins beträgt für unbebaute Flächen 0,03 DM/m² und für bebaute Flächen 0,12 DM/m² jährlich. Für die überlassenen Grundstücksflächen ist somit ein Mietzins von jährlich 1 265,82 DM (in Worten Eintausendzweihundertfünfundsechzig) zu zahlen. Er ist jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres im voraus in Höhe von 316,46 DM auf eines der Konten der Stadt Braunschweig unter Angabe der Personenkontonummer 5.0506.031056.9 zu überweisen. Der Verein kann gegenüber der Miete mit einer Gegenforderung nur aufrechnen - oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben -, wenn er diese Rechte mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete der Stadt schriftlich angekündigt hat und sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.
- (2) Bei Zahlungsverzug hat der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zu zahlen. Die Verzugszinsen liegen 3 v. H. und die Stundungszinsen 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- (3) Der Mietzins ändert sich in dem Maß, in dem der Rat der Stadt Braunschweig den jährlichen Mietzins für Sportplatzgelände neu festsetzt. Falls der Verein mit diesem neuen Mietzins nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Sollte der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlußnutzung für das in § 1 genannte Grundstück zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden oder durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten trägt der Verein. /Die Straßenreinigungsgebühren und die Kostenanteile für die Wohnung trägt jedoch die Stadt. Die Kostenanteile für die Wohnung werden entsprechend der auf die Wohnung entfallenden m² Nutzfläche abgerechnet. /

*1. Nachtragsvertrag
v. 4.16.11.02
3d. II Bl. 375*

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur zu dem in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Zweck nutzen.
- (2) Die in dem vermieteten Gebäude gelegene Wohnung einschließlich ihrer Nebenräume wird von der Stadt auf Vorschlag des Vereines einvernehmlich vermietet. Der Mietzins steht der Stadt zu. Die Stadt gewährt dem Verein jedoch ab Vertragsabschluß für die Dauer von 60 Monaten eine monatliche Zuwendung in Höhe des aus dieser Wohnung erzielten Mietzinses. Der Mietzins beträgt bei Vertragsabschluß 453,78 DM einschließlich Nebenkosten für Wasser und Abwasser. Der Verein verpflichtet sich, diese Gelder auf einem gesonderten Konto zur Instandhaltung der Gebäude und zu erweiternden baulichen Maßnahmen festzulegen.

- 4 -

- (3) Künftige bauliche Veränderungen am Grund und Boden einschließlich der vorhandenen Aufbauten sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt; diese Zustimmung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung. Etwaige dabei von der Stadt gestellten Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen. Die Stadt wird in ihrer Zustimmung jeweils festlegen, ob sie bei Beendigung des Vertrages die so errichteten Bauten und Anlagen gegen Zahlung einer Entschädigung gemäß § 10 übernehmen will.

§ 7

Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Weisungen der Stadt sind dabei zu befolgen. (Die Unterhaltungspflicht für die Wohnung verbleibt bei der Stadt.) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfaßt alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Die Gehölzpfllege erfolgt durch die Stadt. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins. Der Verein trägt im übrigen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Erhaltung von baulichen Anlagen.

*x s. Bl. 375 d. 17.11.62
1. Nachtragsblatt v.
4. 11. 62*

§ 8

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für den Sportunterricht der Schulen der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch Schulen möglichst so gelegt, daß der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Verein ist damit einverstanden, daß die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenfrei in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluß dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

- 5 -

§ 9

Der Verein haftet für alle durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes (vgl. § 1 Absatz 1) entstehenden Schäden. Er stellt die Stadt auch insoweit für die Dauer des Vertrages von allen Schadenersatzansprüchen Dritter (z. B. Spieler, Zuschauer, Mitglieder usw.) frei, welche gegen die Stadt in ihrer Eigenschaft als Erbauberechtigte geltend gemacht werden können. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste genutzt wird. Der Verein übernimmt ferner die Haftung für die Verkehrssicherheit auf der Vertragsfläche. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten eines Grundstückseigentümers für die Beseitigung der Winterglätte auf der Vertragsfläche. Wegereinigung und Winterdienst auf angrenzenden öffentlichen Wegen trägt die Stadt.

§ 10

- (1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein nach näheren Weisungen der Stadt die von ihm errichteten Anlagen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (2) Die Stadt kann jedoch verlangen, daß die auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

[REDACTED] . Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportamt) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt werden nicht als Eigenmittel gerechnet.

- (3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuß beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h. die Vertragsschließenden sind sich einig, daß für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 11

Unterverpachtungen oder -vermietungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Dieses gilt auch für die Anbringung oder das Aufstellen von Reklameeinrichtungen. Davon ausgenommen ist die Vergabe für sportliche Veranstaltungen.

- 6 -

§ 12

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück nach Ankündigung zu jeder angemessenen Tageszeit zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind von dem Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 13

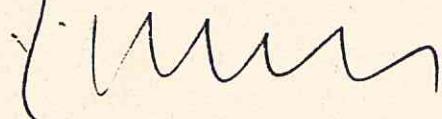
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

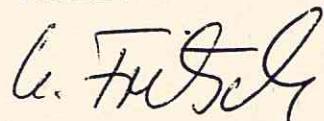
Braunschweig, den 9.12.94
Stadt Braunschweig
Der Oberstadtdirektor

f. v.



Dr. Zirbeck

Braunschweig, den 9.12.94
Verein:



Betreff:

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Anpassung der Finanzierung an aktuelles EU-Beihilferecht

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

Beschluss:

- „1. Die Betrauung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH vom 12. Dezember 2011 mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland ab 1. Januar 2012 wird rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2018 durch die Stadt Braunschweig widerrufen.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für den Widerruf der Betrauung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Sachverhalt:

Die Betrauung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erfolgte auf Basis des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 6. Dezember 2011 in Form einer einseitigen Willenserklärung der Stadt Braunschweig. Sie wurde der GGB in Form eines Verwaltungsaktes bekanntgegeben.

Rechtsgrundlage war die Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) - Freistellungsentscheidung - und der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

Das EU-Beihilferecht hat sich seitdem laufend fortentwickelt. Diese Tatsache sowie die Überprüfung der GGB durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof („Überörtliche Kommunalprüfung“) in 2018 macht nunmehr eine rechtliche Anpassung notwendig. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Betrauung der GGB noch keinen Verweis auf den Freistellungsbeschluss vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) enthielt, wie es in Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses verlangt wird. Eine Übergangsfrist galt längstens bis zum 31.01.2014. Daher hat die überörtliche

Kommunalprüfung die dringende Empfehlung ausgesprochen, den Betrauungsakt der GGB zeitnah zu überarbeiten und anzupassen.

Eine aktuelle beihilferechtliche Analyse der Tätigkeiten der GGB durch die Firma bbt Rechtsanwälte und Steuerberater v. Boehmer/Borchert/Trittel Partnerschaftsgesellschaft mbB hat nunmehr ergeben, dass diese Tätigkeiten nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) angesehen werden können. Daher kommt eine Überarbeitung und Anpassung der Betrauung an aktuelles Recht nicht in Betracht und es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Betrauung zu widerrufen.

Zukünftig wird seitens der GGB eine Einzelfallprüfung aller Geschäftsvorfälle mit dem Ziel erfolgen müssen, einen Verstoß gegen die beihilferechtlichen Vorgaben zu vermeiden. Hierbei erfolgt die Betrachtung der Geschäftsvorfälle der GGB auf zwei Ebenen:

Ebene 1 betrifft die Geschäfts- und Leistungsbeziehung zwischen Stadt und GGB. Hier erfolgt im ersten Schritt die Überprüfung, ob eine etwaige Begünstigung der GGB, etwa durch Verlustausgleiche, Darlehen, Bürgschaften o.ä. vorliegt. Diese Begünstigung ist dann nicht als Beihilfe einzuordnen, wenn sie für eine nichtwirtschaftliche Betätigung bzw. eine Betätigung von nur lokaler Bedeutung anfällt.

Ebene 2 betrifft die Geschäfts- und Leistungsbeziehungen zwischen der GGB und ihren Geschäftspartnern. Diese dürfen nicht unzulässigerweise begünstigt werden und auch nicht selbst die GGB begünstigen. Solche Fälle können insbesondere dann vorliegen, wenn die Leistungen ohne marktgerechte Gegenleistung erbracht werden.

Bei Bedarf wird die GGB eine Einzelfallprüfung unter Beteiligung eines externen Beraters veranlassen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über
100 € bis 2.000 €**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 11.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)

Anlage 2 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)

Anlage 3 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)Fachbereich 37

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	100,00 €	Ortsfeuerwehr Timmerlah Kettenzuwendung
2	Liselotte Barluschke	200,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
3	Brunel Service GmbH & Co. KG	250,00 €	Ortsfeuerwehr Thune
4	Der Kiosk am Grasplatz, Inhaber Olaf Witzel	50,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung
5	Fleischerei Zimmer	Sachspende 280,00 €	Ortsfeuerwehr Thune, Sachspende Schinken, Bratwurst, Krakauer
6	Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG	200,00 €	Ortsfeuerwehr Rühme
7	Görge Discount GmbH	1.026,00 €	Erlös aus Tombola zugunsten der Ortsfeuerwehr Mascherode am 31.08.2019
8	Adolf Gruber	500,00 €	Ortsfeuerwehr Waggum
9	Uwe Kienert	110,00 €	Ortsfeuerwehr Thune
10	Frank Klinzmann	200,00 €	Ortsfeuerwehr Mascherode
11	Heidemarie Mundlos	50,00 €	Ortsfeuerwehr Harxbüttel Kettenzuwendung
12	Heidemarie Mundlos	100,00 €	Ortsfeuerwehr Thune Kettenzuwendung
13	Orko Fenster GmbH	110,00 €	Ortsfeuerwehr Thune
14	Papes Gemüsegarten	975,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
15	Joachim Reich	250,00 €	Ortsfeuerwehr Harxbüttel
16	Firma Seymour Energy GmbH	1.200,00 €	Ortsfeuerwehr Geitelde

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Ulla und Hans Ebbecke	Sachspende 135,00 €	Spiele und Bücher im Wert von 135 € für die Kindertagesstätte Hondelage, Außengruppe Dibbesdorf

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Kerstin und Carsten Kruse	1.300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Frau Ricarda Sieben	300,00 €	Zuwendung Lichtparcours 2020 vom 17.09.2019

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Prof. Peter Tuma	Sachspende 260,00 €	<p>Sammlungsbereich Dokumente Sitten- und Beyspielbuch für Bürger und Landmann, (1798)</p> <p><input type="checkbox"/> Verkaufskataloge Max Kohl AG Chemnitz, (1928)</p>

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein für GS, KTK und Kita Veltenhof e.V.	Sachspende 399,99 €	Sachspende im Rahmen des Jubiläumsfestes der Städtischen Kindertagesstätte Pfälzerstraße Fahrzeug Snake Duo, klein
2	Walter und Christa Meyer	500,00 €	Unterstützung der Arbeit der städtischen Kindertagesstätte Pfälzer Straße

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 11.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)**Fachbereich 51**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kita Madamenweg Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)**Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.984,99 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe Kettenzuwendung
2	EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG	11.900,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion Gesundes Schulfrühstück
3	Firma Uwe Hilz e. K.	2.200,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe
4	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	10.000,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion Gesundes Schulfrühstück

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Volkswagen AG, Werk Braunschweig	Sachspende 2.240,00 €	Kinder, die in der städtischen Kindertagesstätte Christian-Friedrich-Krull-Straße betreut werden.	Der Wunschzettelweihnachtsbaum In der Kindertagesstätte Christian-Friedrich-Krull-Straße wird bis zu 112 Kindern ein Weihnachtswunsch von bis zu 20 Euro pro Kind erfüllt, die Geschenke werden im Dezember 2019 ausgehändigt und gehen somit in den Privatbesitz des jeweiligen Kindes über.

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 51**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	3.287,00 €	Jugendzentrum Roxy Südstadt Open Air 31.08.2019

Betreff:

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigelegte Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 20. September 2019 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2020 eine Steigerung in Höhe von rd. 0,5% für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2020

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,30 €/100 l	6,27 €/100 l	0,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,89 €/100 l	3,87 €/100 l	0,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	150,23 €	149,53 €
770 Liter	210,33 €	209,34 €
1 100 Liter	300,47 €	299,06 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,46 €	5,44 €
60 Liter	8,19 €	8,16 €
80 Liter	10,93 €	10,87 €
120 Liter	16,39 €	16,31 €
240 Liter	32,78 €	32,62 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,73 €	2,72 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,58 €	7,54 €
120 Liter	15,16 €	15,08 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant. Auch bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 3,0 % auf 199,76 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 9,7 % auf 41,23 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 0,5%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 339.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an ALBA-BS zu zahlende Entgelt für den kommunalen Anteil an der Wertstofftonne aufgrund des Ergebnisses der Neuausschreibung der Leistung und der angepassten Mengen (223.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (100.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 376.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Menge (127.500 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,4% (entspricht rd. 95.000 €) aufgrund des Bezugs der fertig werdenden Neubaugebiete

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 0,5%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Erhöhung der an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 217.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 155.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 1,0%, da die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes und des Bezugs der fertig werdenden Neubaugebieten erwartete Mengensteigerung nach und nach eintritt (entspricht rd. 51.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeföhrten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hat für das Jahr 2019 zu einer Gebührensenkung geföhrt. Die neu festgelegten Entgelte werden für die Folgejahre auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben, so dass sich für 2020 wieder leicht steigende Gebühren ergeben. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2020, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde. Es haben sich jedoch anstelle von konstanten Mengen eine ungünstigere Mengenentwicklung (höhere Restabfallmenge, geringeres Behältervolumen) sowie etwas höhere Tarifsteigerungen und damit höhere Indexanpassungen als prognostiziert ergeben. Zudem entstehen aufgrund der aktuellen Ausschreibungsergebnisse ab 2020 höhere Aufwendungen für den kommunalen Anteil an der Wertstofftonne als zunächst angenommen. Zur Einhaltung der Gebührenprognose mussten daher mehr Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren eingesetzt werden als geplant.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Zudem wird die dem Rat vorgeschlagene Einführung der Unterflurbehälter (s. Vorlage 19-11776) berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2020 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse der Jahre 2016 und 2017 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2018 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2018 werden dann in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	8
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

Anlage 2: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1**Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:****1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2020 eine Anpassung des Gebührentarifs. Dabei wird auch die vorgesehene Einführung der Unterflurbehälter berücksichtigt (s. hierzu Vorlage 19-11776 zur Abfallentsorgungssatzung). Genaue Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2020 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2019 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2020 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.468.100,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	456.000,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	449.600,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	5.558.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	163.700,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.295.700,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.290.000,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	237.500,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	168.200,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.600.000,00 €
Zwischensumme	11.392.000,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	153.000,00 €
Summe Aufwendungen	11.545.000,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	11.545.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.285.000,00 €
Verbleibende Aufwendungen	10.260.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 919.301,04 €
Gebührenfähige Aufwendungen	9.340.698,96 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 46.760 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	199,76 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 6,21 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 205,97 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 3,0 %.

- 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
 (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)
- Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.468.100,00 €).
- 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
 (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
- Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (456.000,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 8.300 t ausgegangen, wobei 6.700 t auf die Direktanlieferungen und 1.600 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.
- 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
 (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
- Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2020 mit 449.600,00 € eingeschätzt wird.
- 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt
- Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.760 t ergibt sich ein an REMONDIS zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.558.900,00 €.
- 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen
- Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (163.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.
- 2.2.1.6 Deponie
- Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|---------------------|
| Sickerwasserreinigung durch den AVB | 748.000,00 € |
| Entgelt SEBS für Labordienstleistungen | 20.000,00 € |
| Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder | 400.000,00 € |
| Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder | |
| Summe | <u>122.000,00 €</u> |
| | 1.290.000,00 € |

Dabei hat sich eine Verringerung um 31.700,00 € gegenüber dem Plan 2019 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (26.700,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (237.500,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 152.600,00 € und Zinsen in Höhe von 84.900,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 2.595.170,00 €, wovon 2.542.849,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 66.400,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 18.500,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2019 und 2020 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 17 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (168.200,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,6 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 AbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 100.000 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2020 zu erwartenden Zinsniveaus ist nur mit einer geringen Zuführung zu rechnen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 153.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (940.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (329.700,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 442.503,95 € wird im Jahr 2020 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.540.797,09 € werden 476.797,09 € im Jahr 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 919.301,04 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.064.000,00 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2020 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.760 t. Der Mengenrückgang um 650 t gegenüber der Planung 2019 beruht insbesondere darauf, dass entsprechend der Empfehlung aus dem Abfallwirtschaftskonzept eine verstärkte Kontrolle der Direktanlieferungen erfolgen soll, um unberechtigte Anlieferungen zu der Pauschalgebühr für Kleinanlieferungen aus Braunschweiger Haushalten durch Auswärtige oder Gewerbetreibende zu vermeiden.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	46.350 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	46.760 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2020 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.283.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 47.000,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 95.783,17 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.426.083,17 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	:	17.150 t
----------------------------	---	----------

Gebühr Bioabfall (AEZ) 141,46 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 16,52 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 124,94 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 13,2 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.283.300,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (47.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der Unterdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 195.783,17 € werden 95.783,17 € im Jahr 2020 berücksichtigt. Die Unterdeckung erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Unterdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 100.000,00 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17.150 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (17.000 t). Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der verlängerten Sommerleerung der Bioabfallbehälter wird hier eine um 1.500 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	404.800,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	396.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	16.500,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	817.800,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 561.700,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand

(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (404.800,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall

(§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (396.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (16.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 7.260 t (Plan 2019: 7.540 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	210 t
Direktanlieferer	50 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>7.000 t</u>
Gesamt	7.260 t

2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	35,00 €/t	50 t	1.750,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	210 t	7.350,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	20.500 Stück	205.000,00 €
Kleinanlieferer gewerblich bis 3 m ³	12,00 €	3.500 Stück	<u>42.000,00 €</u>
Gesamt			256.100,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten.

Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	70.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	27.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	222.400,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	153.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>463.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.236.800,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.236.800,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	41,23 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,65 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 37,58 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 9,7 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 70.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (27.600,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (145.200,00 €) und Zinsen (77.200,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (153.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 34,3 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 12,07 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 3,7 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 3,36 €/t, insgesamt ergeben sich dann 15,44 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 463.100,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufrüttung und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 329.700,00 €). Die hier

erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.387.500,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.728.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	847.000,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	113.300,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	108.900,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	82.900,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	778.200,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	10.000,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	417.500,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	52.200,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	217.700,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	405.100,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	752.000,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	249.500,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	278.300,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	192.700,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	9.258.900,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.400,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.310.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	561.700,00	€
Summe Aufwendungen	23.759.400,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	23.759.400,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 194.100,00	€
Verbleibende Aufwendungen	23.565.300,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 588.915,72	€
Gebührenfähige Aufwendungen	22.976.384,28	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	364.500.000 I
Gebühr Restabfallbehälter	0,0630353	€/I

Dies entspricht **6,30 €/100 I**.

Die neue Gebühr liegt um 0,03 €/100 I über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,27 €/100 I. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 0,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2020.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (108.900,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.600 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2020 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, wonach die verwertbare Menge aus dem Sperrmüll tendenziell rückläufig ist.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 417.500,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 52.200,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 752.000,00 € eingeplant. Aufgrund der Neuausschreibung der Leistungen und der Anpassungen des Mengengerüsts ergeben sich dabei Mehraufwendungen von 223.900,00 €.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der

Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (249.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 278.300,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 192.700,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 46.350 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 199,76 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 9.258.900,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 210 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.400,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.310.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 817.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 256.100,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 561.700,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 135.000,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 32.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigten Überdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 176.265,61 € und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 73.734,39 € werden in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 588.915,72 werden 328.915,72 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 588.915,72 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 250.000,00 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2020 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 364 500 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2019: 363 000 000 Mio. Liter) ausgegangen. Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Fertigstellung von Neubaugebieten.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2020			Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung			
40 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	10,93 €	10,87 €
60 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	16,39 €	16,31 €
80 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	21,85 €	21,75 €
120 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	32,78 €	32,62 €
240 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	65,56 €	65,25 €
550 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	150,23 €	149,53 €
770 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	210,33 €	209,34 €
1.100 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	300,47 €	299,06 €
2.000 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	546,31 €	neu
3.000 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	819,46 €	neu
5.000 l * 0,0630353 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.365,76 €	neu

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,46 €	5,44 €
60 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	8,19 €	8,16 €
80 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	10,93 €	10,87 €
120 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	16,39 €	16,31 €
240 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	32,78 €	32,62 €
550 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	75,12 €	74,76 €
770 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	105,16 €	104,67 €
1.100 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	150,23 €	149,53 €
2.000 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	273,15 €	neu
3.000 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	409,73 €	neu
5.000 l * 0,0630353 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	682,88 €	neu

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0630353 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,73 €	2,72 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.410.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	93.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	128.500,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.404.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	7.037.800,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	7.037.800,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 33.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>358.715,95 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.645.984,05 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>1.310.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	5.335.984,05 €
Behältervolumen (2.3.2.8)	137.300.000 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0388637 €/l

Dies entspricht **3,89 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,02 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,87 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 0,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall
 (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.410.800,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (93.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 128.500,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 141,46 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.204.900,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 24.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 9.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2019 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 315.657,07 € wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 255.058,88 € werden 43.058,88 € im Jahr 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 358.715,95 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 212.000,00 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2020 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 137.300.000 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits seit 2017 die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2019: 136.000.400 Liter) ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2020	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0388726 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,58 €	7,54 €
120 l * 0,0388726 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 15,16 €	15,08 €
550 l * 0,0388726 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 69,47 €	69,11 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0388726 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 185,25 €	184,29 €
2.000 l * 0,0388726 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 336,82 €	neu
3.000 l * 0,0388726 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 505,23 €	neu
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0388726 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 168,41 €	neu
3.000 l * 0,0388726 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 252,61 €	neu

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (135.000,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 050 Änderungsanträgen (1 600 für Restabfallbehälter und 450 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 12. November 2019

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 23. November 2018, Seite 70) wird wie folgt geändert:

- Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019“

Artikel I
Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	10,93 €
60 l Restabfallbehälter	16,39 €
80 l Restabfallbehälter	21,85 €
120 l Restabfallbehälter	32,78 €
240 l Restabfallbehälter	65,56 €
550 l Restabfallgroßbehälter	150,23 €
770 l Restabfallgroßbehälter	210,33 €
1.100 l Restabfallgroßbehälter	300,47 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	546,31 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	819,46 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.365,76 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,46 €
60 l Restabfallbehälter	8,19 €
80 l Restabfallbehälter	10,93 €
120 l Restabfallbehälter	16,39 €
240 l Restabfallbehälter	32,78 €
550 l Restabfallgroßbehälter	75,12 €
770 l Restabfallgroßbehälter	105,16 €

1.100 l Restabfallgroßbehälter	150,23 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	273,15 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	409,73 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	682,88 €

- vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,73 €
-------------------------	--------

- Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,52 €
60 l Restabfallbehälter	3,78 €
80 l Restabfallbehälter	5,04 €
120 l Restabfallbehälter	7,56 €
240 l Restabfallbehälter	15,13 €
550 l Restabfallgroßbehälter	34,67 €
770 l Restabfallgroßbehälter	48,54 €
1.100 l Restabfallgroßbehälter	69,34 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	126,07 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	189,11 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	315,18 €

- Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,30 €/100 l.

Artikel II
Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l Bioabfallgroßbehälter	185,25 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	336,82 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	505,23 €

- zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	7,58 €
120 l Bioabfallbehälter	15,16 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	69,47 €

- zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	168,41 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	252,61 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung
- | | |
|--|----------|
| 60 l Bioabfallbehälter | 2,33 € |
| 120 l Bioabfallbehälter | 4,66 € |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 21,38 € |
| 1.100 l Bioabfallgroßbehälter | 42,75 € |
| 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 77,73 € |
| 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 116,59 € |
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,89 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:
 - a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 39,95 €
 - b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 199,76 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 81,90 €

- | | |
|---|---------|
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 63,12 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 43,95 € |

- 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- | | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 141,46 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 10,50 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 35,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 12,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 41,23 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																									
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. November 2018 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019 Artikel I Restabfallbehälter																																										
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei																																										
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für <table> <tbody> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>10,87 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>16,31 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>21,75 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>32,62 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>65,25 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>149,53 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>209,34 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>299,06 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>1.223,42 €</td></tr> </tbody> </table>	40 l Restabfallbehälter	10,87 €	60 l Restabfallbehälter	16,31 €	80 l Restabfallbehälter	21,75 €	120 l Restabfallbehälter	32,62 €	240 l Restabfallbehälter	65,25 €	550 l Restabfallgroßbehälter	149,53 €	770 l Restabfallgroßbehälter	209,34 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	299,06 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.223,42 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für <table> <tbody> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>10,93 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>16,39 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>21,85 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>32,78 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>65,56 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>150,23 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>210,33 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>300,47 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>1.223,42 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>546,31 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>819,46 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>1.365,76 €</td></tr> </tbody> </table> Behälter wird nicht mehr angeboten Behälter werden neu eingeführt	40 l Restabfallbehälter	10,93 €	60 l Restabfallbehälter	16,39 €	80 l Restabfallbehälter	21,85 €	120 l Restabfallbehälter	32,78 €	240 l Restabfallbehälter	65,56 €	550 l Restabfallgroßbehälter	150,23 €	770 l Restabfallgroßbehälter	210,33 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	300,47 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.223,42 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	546,31 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	819,46 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.365,76 €
40 l Restabfallbehälter	10,87 €																																										
60 l Restabfallbehälter	16,31 €																																										
80 l Restabfallbehälter	21,75 €																																										
120 l Restabfallbehälter	32,62 €																																										
240 l Restabfallbehälter	65,25 €																																										
550 l Restabfallgroßbehälter	149,53 €																																										
770 l Restabfallgroßbehälter	209,34 €																																										
1 100 l Restabfallgroßbehälter	299,06 €																																										
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.223,42 €																																										
40 l Restabfallbehälter	10,93 €																																										
60 l Restabfallbehälter	16,39 €																																										
80 l Restabfallbehälter	21,85 €																																										
120 l Restabfallbehälter	32,78 €																																										
240 l Restabfallbehälter	65,56 €																																										
550 l Restabfallgroßbehälter	150,23 €																																										
770 l Restabfallgroßbehälter	210,33 €																																										
1 100 l Restabfallgroßbehälter	300,47 €																																										
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.223,42 €																																										
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	546,31 €																																										
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	819,46 €																																										
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.365,76 €																																										
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1																																										

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 5,44 € 60 l Restabfallbehälter 8,16 € 80 l Restabfallbehälter 10,87 € 120 l Restabfallbehälter 16,31 € 240 l Restabfallbehälter 32,62 € 550 l Restabfallgroßbehälter 74,76 € 770 l Restabfallgroßbehälter 104,67 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 149,53 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 5,46 € 60 l Restabfallbehälter 8,19 € 80 l Restabfallbehälter 10,93 € 120 l Restabfallbehälter 16,39 € 240 l Restabfallbehälter 32,78 € 550 l Restabfallgroßbehälter 75,12 € 770 l Restabfallgroßbehälter 105,16 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 150,23 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 273,15 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 409,73 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 682,88 €	Behälter werden neu eingeführt
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 2,72 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 2,73 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	40 l Restabfallbehälter 2,51 € 60 l Restabfallbehälter 3,76 € 80 l Restabfallbehälter 5,02 € 120 l Restabfallbehälter 7,53 € 240 l Restabfallbehälter 15,06 € 550 l Restabfallgroßbehälter 34,51 € 770 l Restabfallgroßbehälter 48,31 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 69,01 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 282,33 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	40 l Restabfallbehälter 2,52 € 60 l Restabfallbehälter 3,78 € 80 l Restabfallbehälter 5,04 € 120 l Restabfallbehälter 7,56 € 240 l Restabfallbehälter 15,13 € 550 l Restabfallgroßbehälter 34,67 € 770 l Restabfallgroßbehälter 48,54 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 69,34 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 283,68 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 126,07 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 189,11 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 315,18 €	Behälter wird nicht mehr angeboten Behälter werden neu eingeführt
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,27 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.		3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,30 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.		Pressbehälter werden nicht mehr angeboten

Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter																									
<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>184,29 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>7,54 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,08 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>69,11 €</td> </tr> </table>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	184,29 €	60 l Bioabfallbehälter	7,54 €	120 l Bioabfallbehälter	15,08 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	69,11 €	<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>185,25 €</td> </tr> <tr> <td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>336,82 €</td> </tr> <tr> <td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>505,23 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>7,58 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,16 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>69,47 €</td> </tr> </table> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table> <tr> <td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>168,41 €</td> </tr> <tr> <td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>252,61 €</td> </tr> </table>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	185,25 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	336,82 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	505,23 €	60 l Bioabfallbehälter	7,58 €	120 l Bioabfallbehälter	15,16 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	69,47 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	168,41 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	252,61 €	Behälter werden neu eingeführt
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	184,29 €																									
60 l Bioabfallbehälter	7,54 €																									
120 l Bioabfallbehälter	15,08 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	69,11 €																									
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	185,25 €																									
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	336,82 €																									
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	505,23 €																									
60 l Bioabfallbehälter	7,58 €																									
120 l Bioabfallbehälter	15,16 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	69,47 €																									
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	168,41 €																									
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	252,61 €																									
<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,32 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,64 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>21,26 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>42,53 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	2,32 €	120 l Bioabfallbehälter	4,64 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	21,26 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	42,53 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,33 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,66 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>21,38 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>42,75 €</td> </tr> <tr> <td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>77,73 €</td> </tr> <tr> <td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>116,59 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	2,33 €	120 l Bioabfallbehälter	4,66 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	21,38 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	42,75 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	77,73 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	116,59 €	Behälter werden neu eingeführt				
60 l Bioabfallbehälter	2,32 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,64 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	21,26 €																									
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	42,53 €																									
60 l Bioabfallbehälter	2,33 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,66 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	21,38 €																									
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	42,75 €																									
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	77,73 €																									
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	116,59 €																									
<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,87 €/100 l.</p>	<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,89 €/100 l.</p>																									
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens																									
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																									

<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>													
<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.</p>	<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €.</p>													
<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 15%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 15%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €					
1.) Restabfall	15,00 €													
2.) Grünabfall	10,00 €													
1.) Restabfall	15,00 €													
2.) Grünabfall	10,00 €													
<p>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>41,19 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>205,97 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	41,19 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	205,97 €	<p>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.1 bei Wägung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>39,95 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>199,76 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	39,95 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	199,76 €	
1.1 bei Wägung:														
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	41,19 €													
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	205,97 €													
1.1 bei Wägung:														
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	39,95 €													
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	199,76 €													

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 84,45 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 65,09 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 45,31 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 81,90 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 63,12 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 43,95 €	
1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 124,94 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 141,46 €	
2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 37,58 €.	Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 41,23 €.	

Betreff:

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 10.10.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 20. September 2019 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2020 eine Gebührensteigerung von rd. 0,5 % prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2020

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,80 €	4,77 €	0,6 %
II	1,50 €	1,49 €	0,7 %
III	0,75 €	0,75 €	0,0 %
IV	0,38 €	0,37 €	2,7 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,27 €	5,25 €	0,4 %
12	8,16 €	8,12 €	0,5 %
14	5,06 €	5,03 €	0,6 %
16	5,06 €	5,03 €	0,6 %
17	4,34 €	4,32 €	0,5 %
18	3,61 €	3,60 €	0,3 %
19	2,17 €	2,16 €	0,5 %
20	6,71 €	6,69 €	0,3 %
22	3,61 €	3,60 €	0,3 %
29	10,84 €	10,78 €	0,6 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2020 um 0,5 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (229.900 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 141.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 35.500 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag I eine Reduzierung

der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 0,5 Mio. € für den Bereich Straßenreinigung gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hat für das Jahr 2019 zu einer Gebührensenkung geführt. Die neu festgelegten Entgelte werden für die Folgejahre auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben, so dass sich für 2020 wieder leicht steigende Gebühren ergeben. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2020, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 19-11791 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2020.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2020 wird der noch nicht in die Kalkulation 2019 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2016 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2017 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2017 und die Überdeckung 2018 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2020 im Gebührentarif geändert. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbelaggrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2020 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2019 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2020 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2020 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr.19-11791 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

199,76 €	pro Tonne Restabfall
141,46 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.856.000,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	937.600,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.877.500,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	597.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	471.200,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	201.400,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	14.900,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	300.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	238.000,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	183.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	101.300,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	<u>358.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	9.137.400,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	9.137.400,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	<u>2.284.350,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	6.853.050,00 €
Überdeckung (2.3.9)	./. <u>394.363,65 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.458.686,35 €
Gebührenmeter (2.3.10)	37.251.483,04 m
Gebühr	0,17338065 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00092077 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,17245988 €/m. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 0,5 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2020 ein Leistungsentgelt in Höhe von 201.400,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 14.900,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 300.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (238.000,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 183.300,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 199,76 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 80.000,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 141,46 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 21.300,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 101.300,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 358.500,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 90.000,00 € wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 310.467,00 € wird ein Betrag in Höhe von 304.363,65 € in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 394.363,65 € vermindert den gebührenfahigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2017 in Höhe von 6.103,35 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 543.896,65 € soll in den Jahren 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Eine Änderung der Straßenreinigungsverordnung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2019 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 203.800 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 12. November 2019**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 23. November 2018, Seite 71) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

**„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 12. November 2019**

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,80 €
Reinigungsklasse II	1,50 €
Reinigungsklasse III	0,75 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,27 €
Reinigungsklasse 12	8,16 €
Reinigungsklasse 14	5,06 €
Reinigungsklasse 16	5,06 €
Reinigungsklasse 17	4,34 €
Reinigungsklasse 18	3,61 €
Reinigungsklasse 19	2,17 €
Reinigungsklasse 20	6,71 €
Reinigungsklasse 22	3,61 €
Reinigungsklasse 29	10,84 €“

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. November 2018</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,49 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,75 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,37 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,25 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,03 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,03 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,32 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,60 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,16 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,69 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,60 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,78 €“</td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	4,77 €	Reinigungsklasse II	1,49 €	Reinigungsklasse III	0,75 €	Reinigungsklasse IV	0,37 €	Reinigungsklasse V	0,19 €	Reinigungsklasse 11	5,25 €	Reinigungsklasse 12	8,12 €	Reinigungsklasse 14	5,03 €	Reinigungsklasse 16	5,03 €	Reinigungsklasse 17	4,32 €	Reinigungsklasse 18	3,60 €	Reinigungsklasse 19	2,16 €	Reinigungsklasse 20	6,69 €	Reinigungsklasse 22	3,60 €	Reinigungsklasse 29	10,78 €“	<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,80 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,50 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,75 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,38 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,27 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,16 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,06 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,06 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,34 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,61 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,17 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,71 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,61 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,84 €“</td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	4,80 €	Reinigungsklasse II	1,50 €	Reinigungsklasse III	0,75 €	Reinigungsklasse IV	0,38 €	Reinigungsklasse V	0,19 €	Reinigungsklasse 11	5,27 €	Reinigungsklasse 12	8,16 €	Reinigungsklasse 14	5,06 €	Reinigungsklasse 16	5,06 €	Reinigungsklasse 17	4,34 €	Reinigungsklasse 18	3,61 €	Reinigungsklasse 19	2,17 €	Reinigungsklasse 20	6,71 €	Reinigungsklasse 22	3,61 €	Reinigungsklasse 29	10,84 €“	
Reinigungsklasse I	4,77 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,49 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,75 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,37 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,19 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,25 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,12 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,03 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,03 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,32 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,60 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,16 €																																																													
Reinigungsklasse 20	6,69 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,60 €																																																													
Reinigungsklasse 29	10,78 €“																																																													
Reinigungsklasse I	4,80 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,50 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,75 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,38 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,19 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,27 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,16 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,06 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,06 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,34 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,61 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,17 €																																																													
Reinigungsklasse 20	6,71 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,61 €																																																													
Reinigungsklasse 29	10,84 €“																																																													

Anlage 4

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.643,00	21,67	1.727.180,00
I (Gehweg)	6.643,00	6,00	478.296,00
II	34.977,74	8,67	3.637.684,96
III	165.096,12	4,33	8.584.998,24
IV	439.629,61	2,17	11.430.369,86
V	7.110,00	1,08	<u>92.430,00</u>
Summe			25.950.959,06

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	331,31	21,67	86.141,25
I (Gehweg)	331,31	6,00	23.854,50
II	3.799,94	8,67	395.193,50
III	17.401,90	4,33	904.898,93
IV	53.130,68	2,17	1.381.397,55
V	1.134,75	1,08	<u>14.751,75</u>
Summe			2.806.237,48

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.029,25	30,42	1.835.676,25
12 (Fahrbahn)	2.548,00	16,67	509.600,00
12 (Gehweg)	2.548,00	30,42	930.020,00
14 (Fahrbahn)	2.447,00	16,67	489.400,00
14 (Gehweg)	2.447,00	12,50	367.050,00
16 (Fahrbahn)	1.723,75	12,50	258.562,50
16 (Gehweg)	1.723,75	16,67	344.750,00
17 (Fahrbahn)	2.741,50	12,50	411.225,00
17 (Gehweg)	2.741,50	12,50	411.225,00
18 (Fahrbahn)	911,00	12,50	136.650,00
18 (Gehweg)	911,00	8,33	91.100,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.355,50	8,33	135.550,00
20 (Gehweg)	1.355,50	30,42	494.757,50
22 (Fahrbahn)	4.748,00	8,33	474.800,00
22 (Gehweg)	4.748,00	12,50	712.200,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	<u>309.000,00</u>
Summe			8.010.866,25

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	305,25	30,42	111.416,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	65,25	16,67	13.050,00
14 (Gehweg)	65,25	12,50	9.787,50
16 (Fahrbahn)	214,25	12,50	32.137,50
16 (Gehweg)	214,25	16,67	42.850,00
17 (Fahrbahn)	121,50	12,50	18.225,00
17 (Gehweg)	121,50	12,50	18.225,00
18 (Fahrbahn)	63,00	12,50	9.450,00
18 (Gehweg)	63,00	8,33	6.300,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	162,75	8,33	16.275,00
20 (Gehweg)	162,75	30,42	59.403,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			487.420,25
Gesamtsumme			37.255.483,04
Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung			0,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen			-4.000,00
Gesamtsumme			37.251.483,04

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	21,67 6,00	4,80 3,76 1,04	4,77 3,74 1,03
II	0,17338065	8,67	1,50	1,49
III	0,17338065	4,33	0,75	0,75
IV	0,17338065	2,17	0,38	0,38
V	0,17338065	1,08	0,19	0,19
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,17338065	30,42	5,27	5,25
12 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	16,67 30,42	8,16 2,89 5,27	8,12 2,87 5,25
14 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	16,67 12,50	5,06 2,89 2,17	5,03 2,87 2,16
16 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	12,50 16,67	5,06 2,17 2,89	5,03 2,16 2,87
17 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	12,50 12,50	4,34 2,17 2,17	4,32 2,16 2,16
18 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	12,50 8,33	3,61 2,17 1,44	3,60 2,16 1,44
19 Fahrbahn	0,17338065	12,50	2,17	2,16
20 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	8,33 30,42	6,71 1,44 5,27	6,69 1,44 5,25
22 Fahrbahn Gehweg	0,17338065 0,17338065	8,33 12,50	3,61 1,44 2,17	3,60 1,44 2,16
29 Fahrbahn	0,17338065	62,50	10,84	10,78

Betreff:

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

10.10.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 20. September 2019 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2020 eine Gebührensteigerung in Höhe von rd. 2,5 % bis 3,0 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von rd. 3,5 % bis 4,0 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2020

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,71 €/m ³	2,64 €/m ³	2,7 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,26 €/10 m ²	6,03 €/10 m ²	3,8 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	24,02 €/m ³	24,02 €/m ³	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m ³	32,00 €/½m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	95,36 €/½m ³	93,10 €/½m ³	2,4 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde.

Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile, der Zinsentwicklung und vorhandener Überdeckungen hat sich für 2015 und 2016 eine Absenkung dieser Gebühren ergeben. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Folgezeit wieder mit einem entsprechenden Anstieg zu rechnen ist. In den Jahren 2017 bis 2019 ist es dann wieder zu Gebührensteigerungen gekommen. Für das Jahr 2020 kommt es zu einer nächsten Gebührensteigerung. Damit liegt die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erstmals oberhalb der des Jahres 2014. In den Folgejahren ist bei gleichbleibenden Bedingungen mit einem Anstieg auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau zu rechnen. Die weitere Gebührenentwicklung wird zudem durch die Ergebnisse der derzeitigen Gespräche mit der SE|BS hinsichtlich offener Vertragsthemen beeinflusst werden. Ein maßgebliches Thema ist dabei, dass die SE|BS über die Vertragslaufzeit eines der vertraglichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate - nicht erreicht. Ein wesentliches Ziel der Verwaltung ist es eine vertragskonforme Lösung zu finden, wie die zukünftig notwendigen Investitionen in den kommenden Jahren umgesetzt werden können und wie gleichzeitig eine hinreichende Gebührenstabilität gewährleistet werden kann.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergeben sich bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 50 % konstante Gebühren. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren 2020 grundsätzlich beizubehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 2,7 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („+“ gebührensteigernd; „-“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (384.500 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um rd. 0,7 % (entspricht rd. 255.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (204.000 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 3,8 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 347.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und aufgrund von Mengenanpassungen (276.200 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (rd. 131.700 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % auf 24,02 €/m³ (Vorjahr 24,02 €/m³) festzusetzen. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Für den nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 45.700 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 2,4 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Alle im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2020 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2020 ca. 2,4 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,100 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,051 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2020.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2016 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2017 oder 2018 einbezogen wurden. Die Ergebnisse des Jahres 2017 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2017 werden dann in der Kalkulation 2021, die Ergebnisse des Jahres 2018 in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Neunzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	15

Anlage 2: Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2020 eine Anpassung des Gebührentarifs. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkosten-deckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2020 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2018 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2019 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammver-wertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufga-ben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendun-gen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2020 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2019 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.848.300,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.380.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	450.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	310.500,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	862.400,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	17.721.800,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>13.142.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	38.715.400,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	38.715.400,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 998.300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	37.717.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./. 3.012.784,24 €
Gebührenfähige Aufwendungen	34.704.315,76 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)	12.790.800,00 m³
Schmutzwassergebühr	2,71 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,07 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,64 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,7 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,08 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2020 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.795.900 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2020.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 52.400 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.380.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (450.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (310.500 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (862.400 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (17.721.800 €; Steigerung um 123.700 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2020. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 146.300 € erhöht.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2020 wird sich ein Optimierungsentgelt ergeben, das in der Kalkulation berücksichtigt ist.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (13.142.400 €; Steigerung um 182.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,22 % (Vorjahr 3,22 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Bei der Kalkulation für 2020 ergeben sich unter Berücksichtigung zu erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 43.200 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr, die kalkulatorischen Zinsen verringern sich um rd. 53.100 €. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Nutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 37.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der geringe Anstieg beruht auf dem derzeit geringen Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 238.200 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 132,0 Mio. €. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,24 Mio. €. Dabei wurden Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge und Neuzugänge aufgrund von Investitionen berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,22 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (698.800 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (145.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen; 28.700 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.500 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 774.906,17 € wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Von der im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 3.877.468,36 € wird ein Betrag in Höhe von 2.237.878,07 € im Jahr 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 3.012.784,24 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 1.639.590,29 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung 2018 in Höhe von 670.409,71 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonerveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird trotz der Fertigstellung von Neubaugebieten insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.790.800 m³ für 2020 ausgegangen (Plan 2019: 12.885.700 m³).

Dabei wird angenommen, dass sich die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich um 0,1 Mio. m³ auf 11,4 Mio. m³ verringert. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird eine um 20.000 m³ höhere Schmutzwassermenge von 1,34 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 49.000 m³ (Vorjahr 60.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.800 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	3.406.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	200.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	277.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	258.700,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.967.700,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>9.027.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	15.138.200,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	173.700,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	14.964.500,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	14.964.500,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./. 138.900,00 €
Verbleibende Aufwendungen	14.825.600,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./. 609.529,77 €
Gebührenfähige Aufwendungen	14.216.070,23 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.695.000,00 m²
Niederschlagswassergebühr	6,26 €/10 m²
	bzw. 0,626 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,023 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,603 €/m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,8 %.

Der Gebührensatz liegt 0,49 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2020 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.403.300 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1). Zudem haben sich Anpassungen aufgrund von Mengenveränderungen ergeben.

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.800 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (200.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (277.800 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (258.700 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (17.721.800 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.967.700 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 13.400 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 9.030.000 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2020 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 131.700 €, während sich die an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte um rd. 6.000 € erhöhen. Unter Berücksichtigung gestiegener Umlagen ergeben sich insgesamt um 109.700 € geringere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	630.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.663.810 m ³
Menge gesamt:	13.293.810 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,7 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2020 (160.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	3.406.100 €	160.087 €
Grundstücksentwässerung	258.700 €	12.159 €
Aufwand Labor	1.300 €	61 €
Summe		172.307 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.389 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 173.700 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.500 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (101.800 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (33.900 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen 3.200 €).

2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 821.455,28 € werden 609.529,77 € in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 211.925,51 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 601.074,49 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,65 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,045 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,1 % (25.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen konstant geblieben sind und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 25.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	77.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	2.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	2.900,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	4.900,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	4.900,00 €
Summe Aufwendungen	93.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	93.200,00 €
Erträge (2.3.1.6)	1.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	91.400,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./. 2.466,25 €
Gebührenfähige Aufwendungen	88.933,75 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	1.800,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	49,41 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % zunächst beizubehalten und die Gebühr nur auf **24,02 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung der Hälfte der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hierdurch soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (45.700 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (77.700 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.900 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (4.900 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (4.900 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 1.800 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 2.500,00 € werden 2.466,25 € im Jahr 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 33,75 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 4.286,25 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m³ (Vorjahr 1.700 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	6.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	2.900,00 €
Summe Aufwendungen	9.500,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	9.500,00 €
Erträge (2.3.2.3)	300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.200,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	9.200,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m³
Kostendeckende Gebühr	230,00 €/m³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 27,8 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.600 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (6.600 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.900 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 300 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	223.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	18.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	23.000,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>19.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	284.100,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	284.100,00 €
Erträge (2.3.3.5)	4.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	279.500,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	12.500,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	267.000,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	190,71 €/m³
	bzw. 95,36 €/ ½ m³

Die neue Gebühr liegt 4,51 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 186,20 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,4 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt 1,69 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2020 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (223.300 €). Dabei ist die zu erwartende Indexanpassung des Betriebsentgeltes berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (18.400 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (23.000 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (19.400 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 4.600 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 12.500,00 € wird im Jahr 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 18.084,79 € soll in der Kalkulation 2021 oder 2022 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese liegt um 100 m³ über der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **119,42 €** (bisher 116,41 €; Steigerung 2,6 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührentsprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 20 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (538.600 €), Gewässerunterhaltung (820.000 €) und Grundstücksentwässerung (322.300 €).

Anlage 2
Seite 1

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 12. November 2019**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 23. November 2018, Seite 72) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je 2,71 € m³ Abwasser
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,26 €“

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 24,02 € |
| 2. | Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je $\frac{1}{2}$ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. | Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je $\frac{1}{2}$ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 95,36 € |
| 4. | Leerfahrt gemäß § 12 | 119,42 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

<i>Altes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,64 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,71 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,03 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,26 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 24,02 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 24,02 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 93,10 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 95,36 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12 116,41 €	4. Leerfahrt gemäß § 12 119,42 €	

Betreff:**Zuschüsse zur Pflege des baulichen Kulturgutes**

Organisationseinheit: Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	Datum: 11.10.2019
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

Beschluss:

„Der in der Vorlage vorgeschlagenen Zuschussgewährung zur Pflege des baulichen Kulturgutes wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusszuständigkeit

Auf Grund der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 5.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Bei Bewilligungssummen über 5.000,00 € ist gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung ein Beschluss über den Förderantrag durch den Finanz- und Personalausschuss herbeizuführen. Die im Folgenden beschriebenen Zuschussanträge übersteigen die Bewilligungssumme von 5.000,00 € und fallen damit in die Beschlusszuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses.

Bewertung der Verwaltung

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuschüsse im Bereich der Denkmalpflege. Den jährlichen Fördertopf bilden die Stadt und die Richard Borek Stiftung gemeinsam; er beträgt im Jahr 2019 100.000,00 € (davon 1/3 Richard Borek Stiftung und 2/3 Stadt). Im Jahr 2002 schlossen die Richard Borek Stiftung und die Stadt Braunschweig erstmals eine Vereinbarung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an privaten oder kirchlichen Baudenkmälern in der Stadt Braunschweig. Die zunächst auf sechs Jahre abgeschlossene Vereinbarung wurde 2007 und zuletzt 2014 um jeweils weitere sechs Jahre verlängert.

Erhaltungsmaßnahmen an Baudenkmälern bedürfen sorgfältiger Planung und fachlich versierter Ausführung. Da die Arbeiten an Unikaten erfolgen, entstehen im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten in der Regel Mehrkosten, die vom Denkmaleigentümer/von der Denkmaleigentümerin zu tragen sind. Die Zuschüsse können helfen, diese Mehrkosten teilweise auszugleichen.

Baudenkmale sind wertvolle Geschichtszeugnisse, tragen zur Unverwechselbarkeit und Attraktivität des Stadtbilds bei, sichern Identifikation und Orientierung. Davon profitieren alle und so liegt die Erhaltung der Baudenkmale nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Es handelt sich um folgende sechs Objekte, die durch einen entsprechenden Zuschuss (Stadt und Stiftung) gefördert werden sollen:

1. Wohn- und Geschäftsgebäude, Humboldtstraße 27/Kasernenstraße 20
- Wiederherstellung des historischen Daches, Fassadensanierung -
Zuschuss: 10.000,00 €
2. Wohngebäude, Humboldtstraße 15
- Fassadensanierung der Straßen- und Seitenfront -
Zuschuss: 10.000,00 €
3. Wohngebäude, Gaußstraße 14
- Fassadensanierung -
Zuschuss: 5.100,00 €
4. Wohngebäude, Ottmerstraße 10
- Erneuerung Fenster, Hauseingangstür und Dacheindeckung -
Zuschuss: 10.000,00 €
5. Wohn- und Geschäftsgebäude, Tostmannplatz 18
- Erneuerung der Dacheindeckung, Fassadensanierung -
Zuschuss: 7.000,00 €
6. Wohngebäude, Bernerstraße 9
- Fassaden- und Balkonsanierung -
Zuschuss: 10.000,00 €

Leuer

Anlage/n:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****19-12007****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Rückendeckung für eine (un-)wirtschaftliche Entscheidung der Geschäftsführung?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss ist für die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne sowie Geschäftsabschlüsse der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen zuständig, so auch für die Stadthallen Betriebsgesellschaft mbH.

Das operative Geschäft obliegt der alleinigen Zuständigkeit der Geschäftsführung der Stadthallen Betriebsgesellschaft mbH. Eine Kündigung des Mietvertrages bzgl. des AFD-Bundesparteitages hätte ohne Zweifel finanzielle Folgen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie urteilt es die Verwaltung, wenn dem Stadthallen-Geschäftsführer von der Stadt Rückendeckung für eine Kündigung des Mietvertrages aus besonderem Grunde gegeben würde?

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****19-12008****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Steuervorteile für Veolia***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.10.2019

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Im Rat am 17.9. nahm Herr Geiger Stellung und führte u.a. aus, es sei für die Stadt vorteilhaft gewesen

"...so zu gestalten, dass die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ihre anteiligen Gewinne an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit Verlusten aus anderen Sparten steuerlich wirksam verrechnen kann, was durch den Formwechsel in eine KG erreicht wurde." (Vorlage - 19-11168-01)

Herr Geiger erzeugte damit den Eindruck, dass erst durch die Änderung der Rechtsform der Versorgungs- Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft für die Stadt die Aufrechnung mit den Verlusten aus der Verkehrs AG möglich geworden sei.

Dazu bitten wir um Klarstellung Ihrerseits.

1. War es der Stadt bereits **vor Änderung der Rechtsform** der Versorgungs AG (von AG zur KG), also vor 2002 möglich, die Verluste aus der Verkehrs AG mit den Gewinnen aus der Versorgungs AG aufzurechnen?

2. Wer hat die Änderung der Rechtsform seinerzeit ins Spiel gebracht (TXU, Veolia,...?)

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Rosenbaum, Peter**

19-12009

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verwaltungsvorschläge für Einsparungen bei Schülerbeförderung
und Schulmittelfonds**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.10.2019

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung sieht vor, beim Schulmittelfonds 100.000 € und beim Aufwand für die Schülerbeförderung 400.000 Euro einzusparen. Nun sind Einsparungen im städtischen Haushalt ohne Leistungskürzungen insoweit plausibel darstellbar, wie städtisches Geld durch Finanzmittel aus anderen "Töpfen", die aus Bundes- oder Landesmitteln (mit-) gespeist werden (etwa im Bereich der Bildungs- und Teilhabeprogramme), ersetzt werden können.

Dies vorausgeschickt unsere Fragen:

1) Inwieweit meint die Stadt, die für den Schulmittelfonds und die Schülerbeförderungen einzusparenden Gelder durch andere Finanzierungsarten, die nicht vom kommunalen Haushalt gespeist werden, zu ersetzen und durch welche Finanzierungsarten?

2) Soweit eine Finanzierung nicht weiter geleistet und auch nicht aus Landes- oder Bundesfinanzquellen ersetzt werden soll, stellt sich die Frage nach geplanten Leistungskürzungen. Welche Leistungen sollen dann entfallen und eingespart werden?

Anlagen: keine